

Ihre Vertragsunterlagen

Stand: 01.01.2024

Allgemeine und produktbezogene Vertragsunterlagen für das Edelmetalldepot und Konten bei der FNZ Bank SE für Privatanleger

Regelungen für die Geschäftsbeziehung mit der FNZ Bank SE

- Allgemeine Geschäftsbedingungen der FNZ Bank SE für Privatanleger
- Bedingungen für das Online-Banking für Depots und Konten bei der FNZ Bank SE für Privatanleger
- Bedingungen für den Zahlungsverkehr
- Vorvertragliche Informationen bei im Fernabsatz geschlossenen Verträgen über Finanzdienstleistungen einschließlich Widerrufsbelehrung
- Informationen über den Umgang mit Interessenkonflikten (Conflict of Interest Policy)
- Informationen zum Datenschutz
- Informationsbogen für den Einleger nach § 23 a KWG

Regelungen für das Edelmetalldepot (nachfolgend Edelmetalldepot genannt)

- Bedingungen für das Edelmetalldepot bei der FNZ Bank SE für Privatanleger

Regelungen für Konten

- Bedingungen für Konten bei der FNZ Bank SE für Privatanleger
- Sonderbedingungen für Konten bei der FNZ Bank SE für Privatanleger
- Bedingungen für geduldete Überziehungen
- SCHUFA-Information

Preis- und Leistungsverzeichnis für das Edelmetalldepot und Konten bei der FNZ Bank SE

Standardisierte Entgeltinformation

Allgemeine Geschäftsbedingungen der FNZ Bank SE für Privatanleger

Stand: 01.01.2024

Grundregeln für die Beziehung zwischen Kunde und der FNZ Bank SE

1 Geltungsbereich und Änderungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen der FNZ Bank SE für Privatanleger (nachfolgend „Allgemeine Geschäftsbedingungen der FNZ Bank“ genannt) und der mit dem Kunden vereinbarten Bedingungen, Sonderbedingungen sowie der Preis- und Leistungsverzeichnisse für einzelne Geschäftsbeziehungen

Alle bei der FNZ Bank geführten Depots werden nachfolgend als „Depot(s)“ bezeichnet. Alle bei der FNZ Bank geführten Konten werden nachfolgend als „Konto/Konten“ bezeichnet.

Sofern nicht explizit als Depot- bzw. Kontoinhaber bezeichnet, ist/sind nachfolgend unter „Kunde/Kunden“ bzw. unter „Inhaber“ stets der oder die Depot- und/oder Kontoinhaber zu verstehen.

1.1 Geltungsbereich

Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der FNZ Bank gelten für die gesamte Geschäftsverbindung zwischen dem Kunden und der FNZ Bank. Daneben gelten für einzelne Geschäftsbeziehungen (z. B. für das Wertpapiergeschäft, den Zahlungsverkehr) weitere mit dem Kunden vereinbarte Bedingungen (wie z. B. Bedingungen für das Investmentdepot) und Sonderbedingungen (wie z. B. Sonderbedingungen für Konten) sowie das Preis- und Leistungsverzeichnis bei der FNZ Bank SE (nachfolgend „Preis- und Leistungsverzeichnis“ genannt) in der jeweils aktuell gültigen Fassung, die Abweichungen oder Ergänzungen zu diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen der FNZ Bank enthalten; sie werden bei Vertragsabschluss bzw. bei Bedarf oder bei der Erteilung eines Auftrags mit dem Kunden vereinbart.

1.2 Änderungen

1.2.1 Änderungsangebot

Änderungen der Allgemeinen Geschäftsbedingungen der FNZ Bank und der mit dem Kunden vereinbarten Bedingungen, Sonderbedingungen sowie des Preis- und Leistungsverzeichnisses werden dem Kunden spätestens zwei Monate vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt ihres Wirksamwerdens in Textform (z. B. auch als PDF) auf einem dauerhaften Datenträger angeboten.

Die Änderungen werden gemäß den Regelungen unter Punkt „Kommunikationswege und -sprache“ dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen der FNZ Bank per Einstellung der Mitteilungen zum Abruf, d. h. zur Ansicht, zum Herunterladen, zum Ausdruck und/oder zur Speicherung in den Online-Postkorb im Online-Banking und/oder per elektronischer Nachrichtenübermittlung (E-Mail) und/oder – sofern gesetzlich zulässig – unter www.fnz.de und/oder auf einer dem Kunden mitgeteilten anderen Website zur Verfügung gestellt.

1.2.2 Annahme durch den Kunden

Die von der FNZ Bank angebotenen Änderungen werden nur wirksam, wenn der Kunde diese annimmt, gegebenenfalls im Wege der nachfolgend geregelten Zustimmungsfiktion.

1.2.3 Annahme durch den Kunden im Wege der Zustimmungsfiktion

Das Schweigen des Kunden gilt nur dann als Annahme des Änderungsangebots (Zustimmungsfiktion), wenn

- (a) das Änderungsangebot der FNZ Bank erfolgt, um die Übereinstimmung der vertraglichen Bestimmungen mit einer veränderten Rechtslage wiederherzustellen, weil eine Bestimmung dieser Geschäftsbedingungen oder der Sonderbedingungen aufgrund einer Änderung von Gesetzen, einschließlich unmittelbar geltender Rechtsvorschriften der Europäischen Union, nicht mehr der Rechtslage entspricht oder
- durch eine rechtskräftige gerichtliche Entscheidung, auch durch ein Gericht erster Instanz, unwirksam wird oder nicht mehr verwendet werden darf oder
- aufgrund einer verbindlichen Verfügung einer für die FNZ Bank zuständigen nationalen oder internationalen Behörde (z. B. der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht oder der Europäischen

Zentralbank) nicht mehr mit den aufsichtsrechtlichen Verpflichtungen der FNZ Bank in Einklang zu bringen ist, oder

- die Änderung aufgrund von Änderungen in Prozessabläufen und/oder technischen Gegebenheiten bei der FNZ Bank erfolgt, vorausgesetzt es liegt kein Fall einer Regelung vor, die unter dem „Ausschluss der Zustimmungsfiktion“ dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen enthalten ist

und

- (b) der Kunde das Änderungsangebot der FNZ Bank nicht vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderungen abgelehnt hat.

Die FNZ Bank wird den Kunden im Änderungsangebot auf die Folgen seines Schweigens hinweisen.

1.2.4 Ausschluss der Zustimmungsfiktion

Die Zustimmungsfiktion findet keine Anwendung

- bei Änderungen der Nummern 1 Absatz 2 und 12 Absatz 5 der Geschäftsbedingungen und der entsprechenden Regelungen in den Sonderbedingungen oder
- bei Änderungen, die die Hauptleistungspflichten des Vertrages und die Entgelte für Hauptleistungen betreffen, oder
- bei Änderungen von Entgelten, die auf eine über das vereinbarte Entgelt für die Hauptleistung hinausgehende Zahlung des Verbrauchers gerichtet sind, oder
- bei Änderungen, die dem Abschluss eines neuen Vertrages gleichkommen, oder
- bei Änderungen, die das bisher vereinbarte Verhältnis von Leistung und Gegenleistung erheblich zugunsten der FNZ Bank verschieben würden. In diesen Fällen wird die FNZ Bank die Zustimmung des Kunden zu den Änderungen auf andere Weise einholen.

1.2.5 Kündigungsrecht des Kunden bei der Zustimmungsfiktion

Macht die FNZ Bank von der Zustimmungsfiktion Gebrauch, kann der Kunde den von der Änderung betroffenen Vertrag vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderungen auch fristlos und kostenfrei kündigen. Auf dieses Kündigungsrecht wird die FNZ Bank den Kunden in ihrem Änderungsangebot besonders hinweisen.

2 Kommunikationswege und -sprache

Maßgebliche Sprache für das jeweilige Vertragsverhältnis und die Kommunikation mit dem Kunden ist deutsch. Alle für den Kunden bestimmten Dokumente und Informationen (wie z. B. standardisierte Kosteninformation) von der FNZ Bank werden in deutscher Sprache verfasst. Die Kommunikation bzw. die Mitteilungen von der FNZ Bank können per Einstellung der Mitteilungen zum Abruf (d. h. zur Ansicht, zum Herunterladen, zum Ausdruck bzw. zur Speicherung) in den Online-Postkorb im Online-Banking und/oder per elektronischer Nachrichtenübermittlung (E-Mail) und/oder – sofern gesetzlich zulässig – unter www.fnz.de und/oder auf einer dem Kunden mitgeteilten anderen Website in deutscher Sprache erfolgen. Urkunden und sonstige Nachweise sind der FNZ Bank in deutscher Sprache vorzulegen; fremdsprachige Dokumente sind auf Verlangen der FNZ Bank in deutscher Übersetzung vorzulegen.

Die FNZ Bank hat das Recht, sämtliche Informationen, die FNZ Bank als Wertpapierdienstleistungsunternehmen gemäß den Vorschriften des Wertpapierhandelsgesetzes sowie der Wertpapierdienstleistungs-, Verhaltens- und Organisationsverordnung auf einem dauerhaften Datenträger zur Verfügung stellen bzw. übermitteln muss, dem Kunden ausschließlich auf einem elektronischen Kommunikationsweg, z. B. durch Einstellung in den Online-Postkorb zum Abruf, d. h. zur Ansicht, zum Herunterladen, zum Ausdruck und/oder zur Speicherung, per E-Mail oder auf einem anderen dauerhaften Datenträger als Papier gemäß dem Punkt „Vereinbarung zur Nutzung weiterer elektronischer Medien zur Informationserteilung und dem Punkt „Vereinbarung zur Nutzung des Online-Postkorbs“ der mit dem Kunden vereinbarten Bedingungen für das Online-Banking zur Verfügung zu stellen. Sofern der Kunde im Rahmen der

Geschäftsbeziehung eine E-Mail-Adresse angibt, ist davon auszugehen, dass eine Bereitstellung von Informationen in einer anderen Form als der Papierform für den Kunden angemessen ist. Soweit der Kunde die Mitteilungen/Dokumente/Informationen nicht bereits nachweislich vorher abgerufen hat, gelten die Mitteilungen/Dokumente/Informationen am Tag nach der Bereitstellung im Online-Postkorb als zugegangen.

Des Weiteren hat die FNZ Bank das Recht, allgemeine Informationen, die nicht persönlich an den Kunden gerichtet sind, unter www.fnz.de zur Verfügung zu stellen. Dies können u. a. Vertragsbedingungen (wie z. B. Allgemeine Geschäftsbedingungen der FNZ Bank, Bedingungen, Sonderbedingungen, Preis- und Leistungsverzeichnisse) sowie Änderungen derselben, Informationen über die FNZ Bank, ihre Dienstleistungen, Informationen über den Schutz von Kundengeldern, Informationen über Finanzinstrumente in Form von Verkaufsunterlagen (Verkaufsprospekte, Halb-/Jahresberichte) sowie Informationen über die Kosten und Nebenkosten (nachfolgend insgesamt „allgemeine Informationen“ genannt) sein. Die Adresse der Website und die Stelle, an der die neuesten allgemeinen Informationen auf dieser Website zu finden sind, werden dem Kunden auf dem elektronischen Kommunikationsweg, z. B. durch Einstellung zum Abruf in den Online-Postkorb, mitgeteilt. Mit der Mitteilung, an welcher Stelle die allgemeinen Informationen zu finden sind, gelten die allgemeinen Informationen als zugegangen.

3 Akzeptanz von elektronisch signierten Dokumenten

Ein Depot und/oder Konto bei der FNZ Bank kann auch dadurch eröffnet werden, dass der jeweilige Depot-/Kontoeröffnungsantrag als elektronisches Dokument in Textform mit einer fortgeschrittenen elektronischen Signatur oder qualifizierten elektronischen Signatur gemäß den geltenden gesetzlichen Bestimmungen (nachfolgend „e-Signatur“ genannt) versehen wird, die eine Identifizierung des Unterzeichners sowie die Erkennung nachträglicher Veränderungen der Daten ermöglicht und ausschließlich dem Unterzeichner zugeordnet ist.

Aufträge und sonstige Dokumente, die nicht dem gesetzlichen Schriftformerfordernis gemäß § 126 BGB unterliegen, können ebenfalls als ein – mit einer e-Signatur versehenes – elektronisches Dokument in Textform eingereicht werden. Erklärungen bzw. Dokumente, für die das gesetzliche Schriftformerfordernis des § 126 BGB gilt (z. B. Kreditverträge, wie z. B. Dispositions- und Wertpapierkredite; bestimmte Erbnachweisunterlagen), werden nicht von der FNZ Bank akzeptiert, wenn sie lediglich mit einer e-Signatur versehen elektronisch an die FNZ Bank übermittelt werden. Diese Erklärungen bzw. Dokumente sind weiterhin aufgrund gesetzlicher Erfordernisse papierhaft und mit eigenhändiger Unterschrift bei der FNZ Bank einzureichen.

Die FNZ Bank behält sich darüber hinaus im Einzelfall das Recht vor, jederzeit eine zusätzliche schriftliche Bestätigung des Kunden bzw. des Bevollmächtigten mit eigenhändiger Unterschrift zu verlangen.

4 Akzeptanz digitale Willenserklärung

Ein Depot und/oder Konto bei der FNZ Bank kann – je nach gewähltem Produkt – auch im Rahmen der online Depoteröffnung in digitaler (unterschriftloser) Form eröffnet werden. Die digitale (unterschriftslose) Willenserklärung ersetzt (gemäß § 127 Abs. 3 BGB) die eigenhändige bzw. die fortgeschrittene elektronische Signatur des Kunden. Die digitale Willenserklärung des Kunden ist gleichermaßen rechtsverbindlich.

5 Kundenkategorie

Die FNZ Bank behandelt die Kunden als Privatkunden i. S. d. § 67 Abs. 3 WpHG.

6 Übertragung der Geschäftsverbindung als Ganzes oder einzelne Teile der Geschäftsverbindung

Die FNZ Bank hat das Recht, die Geschäftsverbindung als Ganzes oder einzelne Teile der Geschäftsverbindung mit dem Kunden und die sich hieraus ergebenden Rechte und Pflichten auf ein geeignetes Unternehmen in der Weise zu übertragen, dass dieses Unternehmen Vertragspartner des Kunden wird. In diesem Fall räumt die FNZ Bank dem Kunden ein frist- und bedingungsloses kostenfreies Sonderkündigungsrecht ein. Die FNZ Bank wird den Kunden hierüber rechtzeitig spätestens 2 Monate vor der Übertragung informieren und auf sein Sonderkündigungsrecht hinweisen.

7 Bankgeheimnis und Bankauskunft

7.1 Bankgeheimnis

Die FNZ Bank ist zur Verschwiegenheit über alle kundenbezogenen Tatsachen und Wertungen verpflichtet, von denen sie Kenntnis erlangt (Bankgeheimnis). Informationen über den Kunden darf die FNZ Bank nur weitergeben, wenn gesetzliche Bestimmungen dies gebieten oder der Kunde eingewilligt hat oder die FNZ Bank zur Erteilung einer Bankauskunft befugt ist. Die FNZ Bank bedient sich bei Druck, Kuvertierung, Versand von Kundenunterlagen und bei weiteren Dienstleistungen im Rahmen einer Auftragsdatenverarbeitung externer Dienstleister bzw. zuverlässiger Drittunternehmen. Die FNZ Bank wird diese externen Dienstleister bzw. diese zuverlässigen Drittunternehmen vertraglich zur Einhaltung des Bankgeheimnisses verpflichten. Der FNZ Bank steht ein jederzeitiges und ungehindertes Überwachungs- und Überprüfungsrecht bzgl. der Einhaltung des Bankgeheimnisses zu.

7.2 Bankauskunft

7.2.1 Definition Bankauskunft

Eine Bankauskunft enthält allgemein gehaltene Feststellungen und Bemerkungen über die wirtschaftlichen Verhältnisse des Kunden, seine Kreditwürdigkeit und Zahlungsfähigkeit. Betragsmäßige Angaben über Depot- und Kontostände, Sparguthaben oder sonstige der FNZ Bank anvertraute Vermögenswerte sowie Angaben über die Höhe von Kreditinanspruchnahmen werden nicht gemacht.

7.2.2 Voraussetzung für die Erteilung einer Bankauskunft

Die FNZ Bank ist befugt, über juristische Personen und im Handelsregister eingetragene Kaufleute Bankauskünfte zu erteilen, sofern sich die Anfrage auf ihre geschäftliche Tätigkeit bezieht. Die FNZ Bank erteilt jedoch keine Auskünfte, wenn ihr eine anderslautende Weisung des Kunden vorliegt. Bankauskünfte über andere Personen, insbesondere über Privatkunden und Vereinigungen, erteilt die FNZ Bank nur dann, wenn diese generell oder im Einzelfall ausdrücklich zugestimmt haben. Eine Bankauskunft wird nur erteilt, wenn der Antragende ein berechtigtes Interesse an der gewünschten Auskunft glaubhaft dargelegt hat und kein Grund zur Annahme besteht, dass schutzwürdige Belange des Kunden der Auskunftserteilung entgegenstehen.

7.2.3 Empfänger von Bankauskünften

Bankauskünfte erteilt die FNZ Bank nur eigenen Kunden sowie anderen Kreditinstituten für deren Zwecke oder die ihrer Kunden.

8 Haftung der FNZ Bank und Mitverschulden des Kunden

8.1 Haftungsgrundsätze

Die FNZ Bank haftet bei der Erfüllung ihrer Verpflichtungen für jedes Verschulden ihrer Mitarbeiter und der Personen, die sie zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen hinzuzieht. Soweit Bedingungen bzw. Sonderbedingungen für einzelne Geschäftsbeziehungen oder sonstige Vereinbarungen etwas Abweichendes regeln, gehen diese Regelungen vor. Hat der Kunde durch ein schuldhaftes Verhalten (z. B. durch Verletzung seiner Mitwirkungspflichten) zur Entstehung eines Schadens beigetragen, bestimmt sich nach dem Grundsatz des Mitverschuldens, in welchem Umfang die FNZ Bank und der Kunde den Schaden zu tragen haben.

8.2 Weitergeleitete Aufträge

Wenn ein Auftrag seinem Inhalt nach typischerweise in der Form ausgeführt wird, dass die FNZ Bank einen Dritten mit der weiteren Erledigung betraut, erfüllt die FNZ Bank den Auftrag dadurch, dass sie ihn im eigenen Namen an den Dritten weiterleitet (weitergeleiteter Auftrag). Dies betrifft z. B. die Einholung von Bankauskünften bei anderen Kreditinstituten oder die Verwaltung und Verwahrung von Wertpapieren im Ausland. In diesen Fällen beschränkt sich die Haftung der FNZ Bank auf die sorgfältige Auswahl und Unterweisung des Dritten.

8.3 Störung des Betriebs

Die FNZ Bank haftet nicht für Schäden, die durch höhere Gewalt, Aufruhr, Kriegs- und Naturereignisse oder durch sonstige von ihr nicht zu vertretende Vorkommnisse (z. B. Streik, Aussperrung, Verkehrsstörung, Verfügungen von hoher Hand im In- und Ausland) eintreten.

9 Grenzen der Aufrechnungsbefugnis des Kunden, der kein Verbraucher ist

Ein Kunde, der kein Verbraucher ist, kann gegen Forderungen der Bank nur aufrechnen, wenn seine Forderungen unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind. Diese Aufrechnungsbeschränkung gilt nicht für eine vom Kunden zur Aufrechnung gestellte Forderung, die ihren Rechtsgrund in einem Darlehen oder einer Finanzierungshilfe gemäß §§ 513, 491 bis 512 BGB hat.

10 Verfügungsberechtigung nach dem Tod des Kunden bei Depots/Konten

Nach dem Tod des Kunden hat derjenige, der sich gegenüber der FNZ Bank auf die Rechtsnachfolge des Kunden beruft, der FNZ Bank seine erbrechtliche Berechtigung in geeigneter Weise nachzuweisen.

Wird der FNZ Bank eine Ausfertigung oder eine beglaubigte Abschrift der letztwilligen Verfügung (Testament, Erbvertrag) nebst zugehöriger Eröffnungsni-
ederschrift vorgelegt, darf die FNZ Bank denjenigen, der darin als Erbe oder Testamentsvollstrecker bezeichnet ist, als Berechtigten ansehen, ihn verfügen lassen und insbesondere mit befreiender Wirkung an ihn leisten. Dies gilt nicht, wenn der FNZ Bank bekannt ist, dass der dort Genannte (z. B. nach Anfechtung oder wegen Nichtigkeit des Testaments) nicht verfügungsberechtigt ist, oder wenn ihr dies infolge Fahrlässigkeit nicht bekannt geworden ist. Eine Bevollmächtigung zu Lebzeiten und über den Tod hinaus/eine Bevollmächtigung für den Todesfall bleibt bis zu deren wirksamen Widerruf bestehen. Bei einer Erben-
gemeinschaft muss diese durch jeden Erben einzeln für sich widerrufen werden.

Die Verfügungsberechtigung nach dem Tod des Kunden bei einem Gemein-
schaftsdepot/-konto ist unter dem Punkt „Verfügungsberechtigung nach dem Tod bei Gemeinschaftsdepots/-konten“ dieser Allgemeinen Geschäftsbedingun-
gen der FNZ Bank geregelt.

11 Rechtswahl/Rechtsnachfolge/Gerichtsstand

11.1 Rechtswahl

Für die Geschäftsverbindung zwischen dem Kunden und der FNZ Bank gilt deutsches Recht, einschließlich des deutschen Steuerrechts.

11.2 Rechtsnachfolge

Rechte und Pflichten der FNZ Bank gehen auf den Rechtsnachfolger über.

11.3 Gerichtsstand bei kaufmännischen und öffentlich-rechtlichen Kunden

Gerichtsstand für Inlandskunden: Ist der Kunde ein Kaufmann und ist die strei-
tliche Geschäftsbeziehung dem Betrieb seines Handelsgewerbes zuzurechnen, so kann die FNZ Bank diesen Kunden an den für die FNZ Bank zuständigen
Gerichten oder bei einem anderen zuständigen Gericht verklagen; dasselbe gilt für eine juristische Person des öffentlichen Rechts und für öffentlich-rechtliche
Sondervermögen. Die FNZ Bank selbst kann von diesen Kunden nur an den für die FNZ Bank zuständigen Gerichten verklagt werden.

Gerichtsstand für Auslandskunden: Die Gerichtsstandsvereinbarung gilt auch für Kunden, die im Ausland eine vergleichbare gewerbliche Tätigkeit ausüben, sowie für ausländische Institutionen, die mit inländischen juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder mit einem inländischen öffentlich-rechtlichen Son-
dervermögen vergleichbar sind.

Allgemeine Depot-/Kontoführungsbestimmungen

12 Gemeinschaftsdepots/-konten

12.1 Verfügungsberechtigung

Grundsätzlich wird ein Gemeinschaftsdepot/-konto mit Einzelverfügungs-
berechtigung („Oder-Depot“/„Oder-Konto“) eröffnet und geführt. Somit kann jeder Kunde (nachfolgend auch „Inhaber“ genannt) über das Depot/Konto ohne Mitwirkung des anderen Kunden verfügen und zulasten des Depots/
Kontos alle mit der Depot-/Kontoführung im Zusammenhang stehenden Vereinbarungen treffen. Ausgenommen hiervon ist die Erteilung/der Widerruf einer
Vollmacht; dies kann nur gemäß den Regelungen in Punkt „Vollmachten“ dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen der FNZ Bank gemeinschaftlich erfolgen.

Umschreibungen von Gemeinschaftsdepots/-konten auf Einzeldepots/-konten, die keinen Nachlassfall betreffen, sind nicht möglich.

12.2 Widerruf der Einzelverfügungsberechtigung

Jeder Inhaber kann die Einzelverfügungsberechtigung eines anderen In-
habers mit Wirkung für die Zukunft der FNZ Bank gegenüber widerrufen. Ab dem Zugang des Widerrufs bei der FNZ Bank können nur noch sämtliche Inhaber gemeinsam verfügen (Gemeinschaftsdepot/-konto mit gemeinsamer
Verfügungsberechtigung aller Inhaber, sog. „Und-Depot“/„Und-Konto“). Über den Widerruf ist die FNZ Bank unverzüglich und aus Beweisgründen möglichst schriftlich – mindestens in Textform – zu unterrichten.

12.3 Mitteilungen/Dokumente/Informationen

Grundsätzlich werden sämtliche Mitteilungen/Dokumente/Informationen, die an den Kunden persönlich gerichtet sind, schnellstmöglich elektronisch durch
Einstellung in den Online-Postkorb zum Abruf (d. h. zur Ansicht, zum Herunter-
laden, zum Ausdruck bzw. zur Speicherung) zur Verfügung gestellt. Der Kunde hat die Möglichkeit durch Beauftragung und Zahlung eines Entgelts gemäß dem zu diesem Zeitpunkt gültigen Preis- und Leistungsverzeichnis sämtliche
Mitteilungen/Dokumente/Informationen zusätzlich postalisch übermittelt zu be-
kommen. Die zusätzliche postalische Übermittlung erfolgt dann grundsätzlich an die Adresse des im Depot-/Kontoeröffnungsantrags als 1. Antragsteller be-
zeichneten Kunden.

12.4 Gesamtschuldnerische Haftung

Die Depot-/Kontoinhaber haften der FNZ Bank gegenüber für sämtliche Ver-
pflichtungen aus dem Gemeinschaftsdepot/-konto als Gesamtschuldner, d. h., jeder Inhaber ist zur Bewirkung der gesamten Leistung verpflichtet, die FNZ Bank ist aber nur berechtigt, die Leistung einmal zu fordern (Gesamt-
schuldner). Die FNZ Bank kann die Leistung nach ihrer Wahl von jedem der Schuldner (Inhaber) ganz oder zu einem Teil fordern. Bis zur Bewirkung der
ganzen Leistung bleiben sämtliche Schuldner (Inhaber) verpflichtet.

12.5 Verfügungsberechtigung nach dem Tod des Kunden bei Gemeinschaftsdepots/-konten

Bei einem Gemeinschaftsdepot/-konto mit Einzelverfügungsberechtigung („Oder-Depot“/„Oder-Konto“) bleiben nach dem Tod eines Inhabers die Be-
fugnisse des/der anderen Inhaber(s) unverändert bestehen, der/die andere(n) Inhaber kann/können weiterhin auch ohne Mitwirkung der Erben den Depot/
Kontovertrag beenden. Eine Umschreibung auf ein Einzeldepot/-konto bei Tod eines Inhabers ist in Ausnahmefällen nur bei Gemeinschaftsdepots/-konten von
Ehepartnern/eingetragenen Lebenspartnern (nachfolgend „Partner“ genannt) möglich, sofern der verbleibende Partner Alleinerbe ist. Die Rechte des Verstor-
benen werden durch dessen Erben gemeinsam wahrgenommen.

Das Recht zum Widerruf der Einzelverfügungsberechtigung steht jedem Erben eines Inhabers allein zu. Widerruft ein Miterbe die Einzelverfügungsberechtig-
ung, bedarf ab dem Widerruf jede Verfügung über das Depot/Konto seiner Mitwirkung und eines schriftlichen Auftrags mit Originalunterschrift.

Widerrufen sämtliche Miterben die Einzelverfügungsberechtigung, so können sämtliche überlebenden Inhaber ab dem Zeitpunkt des Widerrufs nur noch ge-
meinschaftlich mit sämtlichen Miterben über das Depot/Konto verfügen. Dazu ist ein schriftlicher Auftrag mit den Originalunterschriften aller überlebenden
Inhaber und/oder Miterben erforderlich.

Bei einem Gemeinschaftsdepot mit gemeinsamer Verfügungsberechtigung („Und-Depot“/„Und-Konto“) kann/können nach dem Tod eines Inhabers der/die anderen überlebende(n) Inhaber nur gemeinsam mit den jeweiligen Miterben
über das Depot/Konto verfügen und das Depot/Konto kündigen.

13 Depot(s)/Konto/Konten für Minderjährige

13.1 Vertretungsregelung

Der Minderjährige wird durch die gesetzlichen Vertreter nach Maßgabe der bei Depot-/Kontoeröffnung getroffenen Regelung vertreten. Für Minderjährige werden grundsätzlich nur Depots/Konten mit Einzelverfügungsbefugnis der ge-
setzlichen Vertreter eröffnet und geführt. Bis zur Volljährigkeit des Minderjährigen ist jeder von mehreren gesetzlichen Vertretern bis zu einem rechtmäßigen
Widerruf eines der gesetzlichen Vertreter allein verfügungsberechtigt. Widerruf nur ein gesetzlicher Vertreter die Alleinvertretungsbefugnis eines anderen ge-

gesetzlichen Vertreters, können ab dem Widerruf nur noch sämtliche gesetzlichen Vertreter gemeinsam verfügen.

Das Depot/Konto wird in diesem Fall als Depot/Konto mit gemeinschaftlicher Verfügungsbefugnis („Und-Depot“/„Und-Konto“) der gesetzlichen Vertreter weitergeführt. Über den Widerruf ist die FNZ Bank unverzüglich und aus Beweisgründen möglichst schriftlich – mindestens in Textform – zu unterrichten. Das Erfordernis etwaiger vormundschaftsgerichtlicher Genehmigungen bleibt unberührt.

13.2 Mitteilungen/Dokumente/Informationen

Grundsätzlich werden sämtliche Mitteilungen/Dokumente/Informationen, die an den Minderjährigen persönlich gerichtet sind, schnellstmöglich elektronisch durch Einstellung in den Online-Postkorb zum Abruf (d. h. zur Ansicht, zum Herunterladen, zum Ausdruck bzw. zur Speicherung) zur Verfügung gestellt. Der gesetzliche Vertreter hat die Möglichkeit durch Beauftragung und Zahlung eines Entgelts gemäß dem zu diesem Zeitpunkt gültigen Preis- und Leistungsverzeichnis sämtliche Mitteilungen/Dokumente/Informationen zusätzlich postalisch übermittelt zu bekommen. Die zusätzliche postalische Übermittlung erfolgt dann grundsätzlich an die Adresse des Minderjährigen zu Händen der gesetzlichen Vertreter.

13.3 Steuerguthaben/-forderungen

Eventuelle Steuerguthaben zugunsten des Minderjährigen und auch eventuelle Steuerforderungen zulasten des Minderjährigen werden grundsätzlich über ein bestehendes Konto flex abgewickelt. Sofern kein Konto flex besteht oder dieses kein ausreichendes Guthaben aufweist, erfolgt die Abwicklung der Steuerforderungen zulasten der angegebenen externen Bankverbindung des Minderjährigen bzw. des/der gesetzlichen Vertreter(s). Steuerguthaben zugunsten des Minderjährigen werden bei nicht vorhandenem Konto flex auf die bei der FNZ Bank hinterlegte externe Bankverbindung des Minderjährigen bzw. der/des gesetzlichen Vertreter(s) ausgezahlt.

13.4 Abrechnungs-/Verrechnungsmodalitäten

Sämtliche Entgelte, Kosten, Nebenkosten und Auslagen werden grundsätzlich automatisch gemäß den Regelungen im jeweils aktuell gültigen Preis- und Leistungsverzeichnis berechnet und abgerechnet.

14 Vollmachten

Werden für ein Depot/Konto Vollmachten erteilt, kann jeder Bevollmächtigte allein über dieses Depot/Konto verfügen, sofern vom Inhaber keine abweichende Weisung erteilt worden ist. Der Bevollmächtigte ist nicht befugt, die Vollmacht zu übertragen und Untervollmachten zu erteilen. Bei einem Gemeinschaftsdepot/-konto muss die Vollmachterteilung von allen Inhabern gemeinschaftlich erfolgen. Der Bevollmächtigte ist entsprechend den gesetzlichen Vorgaben zu legitimieren und datenmäßig zu erfassen. Die Vollmacht erlischt mit Widerruf auch nur eines Inhabers. Der Widerruf ist der FNZ Bank unverzüglich und aus Beweisgründen möglichst schriftlich – mindestens in Textform – mitzuteilen.

Vollmachten können grundsätzlich auf dem von der FNZ Bank zur Verfügung gestellten separaten Formular „Vollmacht“ erteilt werden, welches kostenlos bei der FNZ Bank angefordert oder unter www.fnz.de heruntergeladen und ausgedruckt werden kann.

15 Zinsen, Entgelte und Aufwendungen

15.1 Zinsen und Entgelte im Geschäft mit Verbrauchern

Die Höhe der Zinsen und Entgelte für die üblichen Bankleistungen, die die FNZ Bank gegenüber Verbrauchern erbringt, einschließlich der Höhe von Zahlungen, die über die für die Hauptleistung vereinbarten Entgelte hinausgehen, ergibt sich aus dem jeweils aktuell gültigen Preis- und Leistungsverzeichnis, welches auf Anfrage kostenlos von der FNZ Bank zur Verfügung gestellt bzw. auf Anfrage kostenlos zugesandt wird. Die jeweils aktuell gültigen Zinssätze können zudem unter www.fnz.de jederzeit eingesehen werden. Wenn ein Verbraucher eine im jeweils aktuell gültigen Preis- und Leistungsverzeichnis aufgeführte Hauptleistung in Anspruch nimmt und dabei keine abweichende Vereinbarung getroffen wurde, gelten die zu diesem Zeitpunkt unter www.fnz.de veröffentlichten Zinsen und Entgelte. Eine Vereinbarung über die Änderung eines Entgelts, das auf eine über die Hauptleistung hinausgehende

Zahlung eines Verbrauchers gerichtet ist, kann die FNZ Bank mit dem Verbraucher nur ausdrücklich treffen.

Für die Vergütung der nicht im Preis- und Leistungsverzeichnis aufgeführten Leistungen, die im Auftrag des Verbrauchers oder in dessen mutmaßlichem Interesse erbracht werden und die, nach den Umständen zu urteilen, nur gegen eine Vergütung zu erwarten sind, gelten, soweit keine andere Vereinbarung getroffen wurde, die gesetzlichen Vorschriften. Gegebenenfalls anfallende Kosten durch Dritte (z. B. fremde Auslagen) und eigene Kosten (z. B. für Ferngespräche, Porti) sind vom Kunden selbst zu tragen. Dies gilt insbesondere, falls bei der Identifizierung nach § 154 Abgabenordnung (AO) durch Dritte Kosten in Rechnung gestellt werden.

15.2 Zinsen und Entgelte im Geschäft mit Kunden, die keine Verbraucher sind

Die Höhe der Zinsen und Entgelte für die üblichen Bankleistungen, die die FNZ Bank gegenüber Kunden, die keine Verbraucher sind, erbringt, ergibt sich aus dem jeweils aktuell gültigen Preis- und Leistungsverzeichnis, soweit das jeweils aktuell gültige Preis- und Leistungsverzeichnis übliche Bankleistungen gegenüber Kunden, die keine Verbraucher sind (z. B. Geschäftskunden), ausweist.

Wenn ein Kunde, der kein Verbraucher ist, eine dort aufgeführte Bankleistung in Anspruch nimmt und dabei keine abweichende Vereinbarung getroffen wurde, gelten die zu diesem Zeitpunkt unter www.fnz.de veröffentlichten Zinsen und Entgelte. Die jeweils aktuell gültigen Zinssätze können unter www.fnz.de eingesehen werden.

Im Übrigen bestimmt die FNZ Bank, sofern keine andere Vereinbarung getroffen wurde und gesetzliche Bestimmungen dem nicht entgegenstehen, die Höhe von Zinsen und Entgelten nach billigem Ermessen (§ 315 des Bürgerlichen Gesetzbuchs).

15.3 Nicht entgeltfähige Leistungen

Für eine Leistung, zu deren Erbringung die FNZ Bank kraft Gesetzes oder aufgrund einer vertraglichen Nebenpflicht verpflichtet ist oder die sie im eigenen Interesse wahrnimmt, wird die FNZ Bank kein Entgelt berechnen, es sei denn, es ist gesetzlich zulässig und es wird nach Maßgabe der gesetzlichen Regelung erhoben.

15.4 Änderung von Zinsen; Kündigungsrecht des Kunden bei Erhöhung

Die Änderung der Zinsen bei Krediten mit einem veränderlichen Zinssatz erfolgt aufgrund der jeweiligen Kreditvereinbarung mit dem Kunden. Die FNZ Bank wird dem Kunden Änderungen von Zinsen mitteilen. Bei einer Erhöhung kann der Kunde, sofern nichts anderes vereinbart ist, die davon betroffene Kreditvereinbarung innerhalb von sechs Wochen nach der Bekanntgabe der Änderung mit sofortiger Wirkung kündigen. Kündigt der Kunde, so werden die erhöhten Zinsen für die gekündigte Kreditvereinbarung nicht zugrunde gelegt. Die FNZ Bank wird zur Abwicklung eine angemessene Frist einräumen.

15.5 Änderung von Entgelten bei typischerweise dauerhaft in Anspruch genommenen Leistungen

Änderungen von Entgelten für Bankleistungen, die von Kunden im Rahmen der Geschäftsverbindung typischerweise dauerhaft in Anspruch genommen werden (z. B. Konto- und Depotführung), werden dem Kunden spätestens zwei Monate vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt ihres Wirksamwerdens in Textform angeboten.

Diese Änderungen werden gemäß den Regelungen unter Punkt „Kommunikationswege und -sprache“ dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen der FNZ Bank per Einstellung der Mitteilungen zum Abruf, d. h. zur Ansicht, zum Herunterladen, zum Ausdruck und/oder zur Speicherung in den Online-Postkorb im Online-Banking und/oder per elektronischer Nachrichtenübermittlung (E-Mail) und/oder – sofern gesetzlich zulässig – unter www.fnz.de und/oder auf einer dem Kunden mitgeteilten anderen Website zur Verfügung gestellt. Die von der FNZ Bank angebotenen Änderungen werden nur wirksam, wenn der Kunde diese annimmt. Eine Vereinbarung über die Änderung eines Entgelts, das auf eine über die Hauptleistung hinausgehende Zahlung eines Verbrauchers gerichtet ist, kann die FNZ Bank mit dem Verbraucher nur ausdrücklich treffen.

15.6 Ersatz von Aufwendungen

Ein möglicher Anspruch der FNZ Bank auf Ersatz von Aufwendungen richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften.

15.7 Besonderheiten bei Verbraucherdarlehensverträgen und Zahlungsdiensteverträgen mit Verbrauchern für Zahlungen

Bei Verbraucherdarlehensverträgen und Zahlungsdiensteverträgen mit Verbrauchern für Zahlungen richten sich die Zinsen und die Kosten (Entgelte und Auslagen) nach den jeweiligen vertraglichen Vereinbarungen und Sonderbedingungen sowie ergänzend nach den gesetzlichen Vorschriften. Die Änderung von Entgelten von Zahlungsdiensteverträgen (z. B. Kontovertrag) richtet sich nach der Regelung unter Punkt „Änderung von Entgelten bei typischerweise dauerhaft in Anspruch genommenen Leistungen“ dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen der FNZ Bank.

16 Verbot der Abtretung und/oder Verpfändung zugunsten Dritter

16.1 Verbot der Abtretung und/oder Verpfändung von Kontoguthaben

Die Abtretung der Ansprüche des/der Kontoinhaber(s) bzgl. bestehender Konten gegen die FNZ Bank, die aus der Geschäftsbeziehung mit der FNZ Bank herrühren, an Dritte ist ausgeschlossen. Das Abtretungsverbot gilt für sämtliche Ansprüche, insbesondere für solche im Hinblick auf Kontoguthaben. Verpfändungen von Kontoguthaben sind ausschließlich unter dem Vorbehalt der Zustimmung der FNZ Bank möglich.

16.2 Verbot der Abtretung und/oder Verpfändung von Depotwerten

Die Abtretung der Ansprüche des/der Depotinhaber(s) bzgl. des Depots gegen die FNZ Bank, die aus der Geschäftsbeziehung mit der FNZ Bank herrühren, ist ausgeschlossen. Verpfändungen von Depotwerten sind unter dem Vorbehalt der Zustimmung der FNZ Bank möglich.

17 Abrechnungs-/Verrechnungsmodalitäten

Sämtliche Entgelte, Kosten, Nebenkosten und Auslagen werden grundsätzlich automatisch gemäß den Regelungen im jeweils aktuell gültigen Preis- und Leistungsverzeichnis berechnet und abgerechnet.

18 Datenschutz

Die FNZ Bank verarbeitet alle im Rahmen der Geschäftsbeziehung erhaltenen personenbezogenen Daten im Einklang mit den Bestimmungen der Europäischen Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und dem Bundesdatenschutzgesetz (BDSG).

Weitere geltende Regelungen und Hinweise zum Datenschutz sind in der jeweils aktuell gültigen Unterlage „Informationen zum Datenschutz“ enthalten.

19 Informationen und Mitteilungen im Rahmen von FATCA und FKAustG

Gemäß dem „Foreign Account Tax Compliance Act“ (nachfolgend „FATCA“ genannt) bzw. dem Abkommen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und den Vereinigten Staaten von Amerika zur Förderung der Steuerehrlichkeit bei internationalen Sachverhalten und hinsichtlich der als Gesetz über die Steuerehrlichkeit bezüglich Auslandskonten bekannten US-amerikanischen Informations- und Meldebestimmungen i. V. m. deren Umsetzung in nationales Recht ist die FNZ Bank verpflichtet, Personen, für die eine US-Steuerpflicht besteht, zu identifizieren und ggf. an die zuständigen Behörden zu melden.

Zudem ist die FNZ Bank gemäß dem Finanzkonten-Informationsaustauschgesetz (nachfolgend „FKAustG“ genannt) bzw. dem multilateralen Abkommen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und den OECD Partnerstaaten zur Erhöhung der steuerlichen Transparenz zwischen den teilnehmenden Ländern und bekannten Informations- und Meldebestimmungen verpflichtet, Personen, für die aufgrund ihrer Daten eine Common-Reporting-Standard Meldepflicht besteht, zu identifizieren und an das Bundeszentralamt für Steuern zu melden.

Um diesen Pflichten ordnungsgemäß nachkommen zu können, hat die FNZ Bank das Recht, den Kunden – abweichend von einer ggf. gegenüber der FNZ Bank angegebenen/hinterlegten Versandadresse – an die Adresse des gegenüber der FNZ Bank angegebenen bzw. der FNZ Bank bekannten Wohnanschrift des Kunden anzuschreiben, um die zur Bestimmung der US-Steuer-

pfligt erforderlichen Dokumente und Informationen vollständig einzuholen bzw. um dem Kunden aufgrund der Anforderungen von FATCA – bzw. des FKAustG – die erforderlichen Informationen/Mitteilungen zukommen zu lassen. Sollte der Kunde gegenüber der FNZ Bank eine Wohnanschrift in den USA angegeben haben, wird die FNZ Bank die ihr zuletzt angegebene Adresse in Deutschland oder im europäischen bzw. sonstigen Ausland (ausgenommen USA) hierfür heranziehen.

20 Information zum Steuerumgebungsbekämpfungsgesetz (StUmgBG)

Die FNZ Bank ist verpflichtet, für alle Kunden, jeden weiteren Verfügungsberechtigten und jeden wirtschaftlich Berechtigten im Sinne des Geldwäschegesetzes, die Adresse, bei natürlichen Personen das Geburtsdatum und die Steuer-Identifikationsnummer bzw. für Gesellschaften (Firmen) die Wirtschafts-Identifikationsnummer (ersatzweise die Steuernummer nach dem Einkommen) zu erheben und zu dokumentieren. Die FNZ Bank ist andernfalls berechtigt, die jeweilige Identifikationsnummer in einem maschinellen Verfahren beim Bundeszentralamt für Steuern (BZSt) abzufragen.

Mitwirkungspflichten und Obliegenheiten des Kunden

21 Mitwirkungspflichten und Obliegenheiten des Kunden

21.1 Prüfung und Einwendungen bei Mitteilungen der FNZ Bank

21.1.1 Der Kunde hat (Online-)Depot-/Kontoauszüge, (Online-)Abrechnungen, sonstige Anzeigen über die Ausführung von Aufträgen sowie (Online-)Informationen über erwartete Zahlungen auf ihre Richtigkeit und Vollständigkeit unverzüglich zu überprüfen und etwaige Einwendungen unverzüglich zu erheben.

21.1.2 Der Kunde hat (Online-)Depotauszüge und (Online-)Kontoauszüge mit Rechnungsabschluss (nachfolgend auch „Auszüge“ genannt) sowie sonstige (Online-)Mitteilungen (z. B. Jahressteuerbescheinigung) auf ihre Richtigkeit und Vollständigkeit unverzüglich zu überprüfen und etwaige Einwendungen wegen Unrichtigkeit und/oder Unvollständigkeit durch die FNZ Bank innerhalb von sechs Wochen nach deren Zugang im Online-Postkorb anzuzeigen. Macht der Kunde seine Einwendungen in Textform geltend, genügt die Absendung innerhalb dieser Sechs-Wochen-Frist. Das Unterlassen rechtzeitiger Einwendungen gilt als Genehmigung. Auf diese Folge wird die FNZ Bank den Kunden bei (Online-)Depot-/Kontoauszügen mit Rechnungsabschluss und sonstigen Mitteilungen besonders hinweisen. Der Kunde kann auch nach Fristablauf eine Berichtigung des (Online-)Kontoauszugs mit Rechnungsabschluss verlangen, muss dann aber beweisen, dass zu Unrecht sein Konto belastet oder eine ihm zustehende Gutschrift nicht erteilt wurde. Die FNZ Bank unterschreibt Auszüge, Abrechnungen und sonstige Mitteilungen grundsätzlich nicht.

Ergänzend gelten die Regelungen unter Punkt „Kontroll-/Mitwirkungs- und Sorgfaltspflichten des Kunden“ der mit dem Kunden vereinbarten Bedingungen für das Online-Banking.

21.2 Benachrichtigung der FNZ Bank bei Ausbleiben von Mitteilungen

Falls dem Kunden die jeweiligen zu erwartenden Mitteilungen, wie z. B. (Online-)Depot-/Kontoauszüge und/oder (Online-)Abrechnungen (insbesondere nach Ausführung von Aufträgen), Jahressteuerbescheinigung, etc. elektronisch nicht zugehen, muss er die FNZ Bank unverzüglich benachrichtigen. Die Benachrichtigungspflicht besteht auch beim Ausbleiben anderer Mitteilungen, deren Eingang der Kunde erwartet ((Online-)Wertpapierabrechnungen oder über Zahlungen, die der Kunde erwartet). Mit Bereitstellung zum Abruf (d. h. zur Ansicht, zum Herunterladen, zum Ausdruck und zur Speicherung) in den Online-Postkorb gelten die Dokumente als zugegangen.

Beispielhaft sind folgende (Online-)Auszüge, (Online-)Abrechnungen und sonstige Mitteilungen i. d. R. durch Einstellung in den Online-Postkorb wie folgt zu erwarten:

- (Online-)Depotauszüge für Depots: Mindestens jedes Quartal zum Quartalsende, Zugang im Online-Postkorb zu erwarten am Ende des auf das jeweilige

Quartal folgenden Monats (Stichtag ist jeweils der letzte Börsen-/Geschäfts- und Bankarbeitstag* im jeweiligen Quartal).

- (Online-)Abrechnung über Wertpapiertransaktionen (Umsatzabrechnung): Grundsätzlich nach Ausführung der Transaktion wird die Umsatzabrechnung in den Online-Postkorb eingestellt. Ausgenommen hiervon sind regelmäßige Kundenaufträge mit Fondsanteilen an einem Organismus für gemeinsame Anlagen, in diesem Fall erfolgt die Umsatzabrechnung in Form eines (Online-)Halbjahresdepotauszugs.
- (Online-)Kontoauszüge für Konto flex oder Wertpapierkreditkonten: Sofern Kontoumsätze vorhanden sind, monatlich, mindestens vierteljährlich mit dem Rechnungsabschluss zum kalendarischen Quartalsende (Stichtag ist jeweils der letzte Bankarbeitstag eines Quartals) Einstellung im Online-Postkorb. Die Zurverfügungstellung im Online-Postkorb eines quartärlchen (Online-) Kontoauszugs mit Rechnungsabschluss erfolgt spätestens am Ende des auf das jeweilige Quartal folgenden Monats.
- (Online-)Kontoauszüge für Tagesgeldkonten: Sofern Kontoumsätze vorhanden sind, monatlich, vierteljährlich mit dem Rechnungsabschluss Einstellung im Online-Postkorb. Zugang im Online-Postkorb bis Ende August des laufenden Kalenderjahres bzw. Ende Februar des Folgejahres (Stichtag ist jeweils der letzte Bankarbeitstag des Kalenderhalbjahres bzw. des Kalenderjahres).
- (Online-)Kontoauszüge für Festgeldkonten: Zu Beginn der Festgeldanlage sowie bei der Zinszahlung am Laufzeitende (Fälligkeit) bzw. bei Prolongation und zum Ende eines Kalenderjahres in Form eines (Online-)Kontoauszugs (Zugang Ende Februar des Folgejahres (Stichtag ist jeweils der letzte Bankarbeitstag eines Kalenderjahres)).
- Jahressteuerbescheinigung: Im ersten Quartal des folgenden Kalenderjahres bzw. sobald sämtliche notwendigen Daten der jeweiligen Kapitalverwaltungs-/Verwaltungsgesellschaften bei der FNZ Bank vorliegen (dies kann in Einzelfällen ausnahmsweise einen längeren Zeitraum beanspruchen, liegt i. d. R. jedoch spätestens bis zum 31. Mai des folgenden Kalenderjahres vor).
- Individuelle Kosteninformationen: Mindestens jährlich; zum Kalenderjahresende, Zugang im Online-Postkorb zu erwarten bis Anfang April des Folgejahres bzw. für das Wertpapierdepot, Zugang zu erwarten bis Anfang April (Stichtag ist jeweils der letzte Bankarbeitstag im Kalenderjahr).

Für Benachrichtigungen im Rahmen einzelner Vertragsverhältnisse mit dem Kunden gelten ggf. abweichende Regelungen.

21.3 Mitteilung von Änderungen

Für eine ordnungsgemäße Abwicklung des Geschäftsverkehrs ist es erforderlich, dass der Kunde der FNZ Bank die Änderung seines Namens und seiner Anschrift, sowie der angegebenen externen Bankverbindung aus Beweisgründen schriftlich mitteilt. Das Erlöschen einer gegenüber der FNZ Bank erteilten Vertretungsmacht (insbesondere einer Vollmacht) ist unverzüglich – aus Beweisgründen möglichst schriftlich – mindestens in Textform – mitzuteilen. Diese Mitteilungspflicht besteht auch dann, wenn die Vertretungsvollmacht in ein öffentliches Register (z. B. Handelsregister) eingetragen ist und ihr Erlöschen oder ihre Änderung in dieses Register eingetragen wird.

Zusätzlich wird der Kunde der FNZ Bank die sich im Laufe der Geschäftsbeziehung ergebenden Änderungen, z. B. des wirtschaftlich Berechtigten, des Registereintrags, der Legitimationspapiere, der Staatsangehörigkeit und des Berufs bzw. der Branche, unverzüglich in Textform mitteilen und der FNZ Bank bei Bedarf weitere Unterlagen zur Verfügung stellen. Die FNZ Bank geht davon aus, dass es sich bei der mitgeteilten Adresse um den Hauptwohnsitz des Kunden handelt. Darüber hinaus können sich weitergehende gesetzliche Mitteilungspflichten, insbesondere aus dem Geldwäschegesetz, ergeben. Sofern der Kunde diesen Mitwirkungspflichten nicht nachkommt, hat die FNZ Bank das Recht, die Geschäftsbeziehung fristlos gemäß den Regelungen unter Punkt „Kündigungsrechte der FNZ Bank“ dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen der FNZ Bank zu beenden.

21.4 Klarheit von Aufträgen

Aufträge müssen ihren Inhalt zweifelsfrei erkennen lassen. Nicht eindeutig formulierte Aufträge können Rückfragen zur Folge haben, die zu Verzögerungen

führen können. Vor allem hat der Kunde bei Aufträgen auf die Richtigkeit und Vollständigkeit seiner Angaben, insbesondere der Kontonummer und Bankleitzahl oder IBAN und BIC zu achten. Änderungen, Bestätigungen oder Wiederholungen von Aufträgen müssen als solche gekennzeichnet sein.

Der Kunde hat bei Aufträgen zum Depot auf die Richtigkeit und Vollständigkeit seiner Angaben, insbesondere des Namens des Depotinhabers, des Wertpapiers, der WKN, der ISIN oder der Depotpositionsnummer des betreffenden Wertpapiers, des Namens des Kontoinhabers, der IBAN und ggf. des BIC sowie der Währung zu achten.

Die FNZ Bank behält sich das Recht vor, aus Gründen der Geldwäsche- und Betrugsprävention (Unstimmigkeiten bei der Unterschrift oder andere Verdachtsmomente) den Auftrag nicht auszuführen.

21.5 Besonderer Hinweis bei Eilbedürftigkeit der Ausführung eines Auftrags

Hält der Kunde bei der Ausführung eines Auftrags besondere Eile für nötig, hat er dies der FNZ Bank gesondert mitzuteilen; bei formularmäßig erteilten Aufträgen muss dies außerhalb des Formulars erfolgen.

22 Jahressteuerbescheinigungen

Die FNZ Bank wird anstelle von Einzelsteuerbescheinigungen für jedes Kalenderjahr grundsätzlich eine Jahressteuerbescheinigung erstellen. Die FNZ Bank behält sich das Recht vor, die Jahressteuerbescheinigung auf dem elektronischen Weg durch Einstellung in den Online-Postkorb zum Abruf zur Verfügung zu stellen.

23 Hinweise auf ggf. anfallende Steuern

Erträge aus Finanzinstrumenten und Wertpapieren sind i. d. R. steuerpflichtig.

Abhängig vom jeweils geltenden Steuerrecht (In- und Ausland) können bei der Auszahlung von Erträgen Kapitalertrag- und andere Steuern anfallen, die, sofern sie von der FNZ Bank (auszahlende Stelle) erhoben und an die jeweiligen Steuerbehörden abgeführt werden, den an den Kunden auszuzahlenden Betrag mindern. In Einzelfällen können dem Kunden noch weitere Steuern entstehen, die nicht über die FNZ Bank gezahlt werden. Dies gilt z. B., wenn der Kunde im Ausland steuerpflichtig ist. Bei diesbezüglichen Fragen sollte sich der Kunde an die für ihn zuständige Steuerbehörde bzw. seinen steuerlichen Berater wenden.

Die eventuell anfallenden Steuern auf die Vorabpauschale und sonstige unbare Kapitalmaßnahmen wird die FNZ Bank durch den Verkauf von Fondsanteilen in entsprechender Höhe begleichen. Da die zu zahlende Steuer erst nach Verbuchung der Vorabpauschale oder der sonstigen unbaren Kapitalmaßnahmen fest steht, wird der Verkauf für die Steuern mit dem nächst möglichen Kurs abgerechnet. Weiterhin behält sich die FNZ Bank das Recht vor, eventuell anfallende Steuern auf die Vorabpauschale im Einzelfall vom Konto flex einzuziehen. Ist kein Einzug der Steuern gemäß der vorgenannten Regelungen möglich, wird die FNZ Bank dies, entsprechend den gesetzlichen Vorschriften, dem Finanzamt anzeigen. Bei diesbezüglichen Fragen sollte sich der Kunde an die für ihn zuständige Steuerbehörde bzw. seinen steuerlichen Berater wenden.

Eventuelle Steuerguthaben zugunsten des Kunden sowie eventuelle Steuerforderungen zulasten des Kunden werden grundsätzlich im Rahmen des Verlustausgleichs über ein bestehendes Konto flex oder über die externe Bankverbindung abgewickelt lautend auf den Namen des 1. Antragstellers bzw. 2. Antragstellers, sofern nichts Abweichendes vereinbart ist.

Besteht kein Konto flex und ist keine externe Bankverbindung bei der FNZ Bank angegeben, wird das Steuerguthaben in einen Geldmarktfonds (derzeit Pictet-Sht-Term Money Mkt EUR Namens-Anteile P o.N. (ISIN LU0128494191)) in dem bestehenden Investmentdepot des Kunden angelegt. Außerdem behält sich die FNZ Bank das Recht vor, die Bankverbindung des Kunden zur Überweisung anzufragen oder eine andere Zahlungsweise bzw. eine andere Verrechnungsmethode in Höhe des Steuerguthabens, zu wählen.

* Bankarbeitstage sind alle Geschäftstage gemäß den Regelungen unter Punkt „Geschäftstage/Bankarbeitstage der FNZ Bank“ im Preis- und Leistungsverzeichnis.

Sicherheiten für die Ansprüche der FNZ Bank gegen den Kunden**24 Bestellung oder Verstärkung von Sicherheiten****24.1 Anspruch der FNZ Bank auf Bestellung von Sicherheiten**

Die FNZ Bank kann für alle Ansprüche aus der bankmäßigen Geschäftsverbindung die Bestellung bankmäßiger Sicherheiten verlangen, und zwar auch dann, wenn die Ansprüche bedingt sind (z. B. Aufwendungsersatzanspruch wegen der Inanspruchnahme aus einer für den Kunden übernommenen Bürgschaft). Hat der Kunde gegenüber der FNZ Bank eine Haftung für Verbindlichkeiten eines anderen Kunden der FNZ Bank übernommen (z. B. als Bürge), so besteht für die FNZ Bank ein Anspruch auf Bestellung oder Verstärkung von Sicherheiten im Hinblick auf die aus der Haftungsübernahme folgende Schuld, jedoch erst ab ihrer Fälligkeit.

24.2 Veränderung des Risikos

Hat die FNZ Bank bei der Entstehung von Ansprüchen gegen den Kunden zunächst ganz oder teilweise davon abgesehen, die Bestellung oder Verstärkung von Sicherheiten zu verlangen, kann sie auch später noch eine Besicherung fordern. Voraussetzung hierfür ist jedoch, dass Umstände eintreten oder bekannt werden, die eine erhöhte Risikobewertung der Ansprüche gegen den Kunden rechtfertigen. Dies kann insbesondere der Fall sein, wenn

- sich die wirtschaftlichen Verhältnisse des Kunden nachteilig verändert haben oder sich zu verändern drohen oder
- sich die vorhandenen Sicherheiten wertmäßig verschlechtert haben oder zu verschlechtern drohen.

Der Besicherungsanspruch der FNZ Bank besteht nicht, wenn ausdrücklich vereinbart ist, dass der Kunde keine oder ausschließlich im Einzelnen benannte Sicherheiten zu bestellen hat. Bei Verbraucherdarlehensverträgen besteht der Anspruch auf die Bestellung oder Verstärkung von Sicherheiten nur, soweit die Sicherheiten im Kreditvertrag angegeben sind. Übersteigt der Nettodarlehensbetrag 75.000,00 Euro, besteht der Anspruch auf Bestellung oder Verstärkung auch dann, wenn in einem vor dem 21. März 2016 abgeschlossenen Verbraucherdarlehensvertrag oder in einem ab dem 21. März 2016 abgeschlossenen Allgemeinen Verbraucherdarlehensvertrag im Sinne von § 491 Abs. 2 BGB keine oder keine abschließenden Angaben über Sicherheiten enthalten sind.

24.3 Fristsetzung für die Bestellung oder Verstärkung von Sicherheiten

Für die Bestellung oder Verstärkung von Sicherheiten wird die FNZ Bank eine angemessene Frist einräumen. Beabsichtigt die FNZ Bank, von ihrem Recht zur fristlosen Kündigung gemäß „Kündigungsrechte der FNZ Bank“ dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen der FNZ Bank Gebrauch zu machen, falls der Kunde seiner Verpflichtung zur Bestellung oder Verstärkung von Sicherheiten nicht fristgerecht nachkommt, wird sie ihn zuvor darauf hinweisen.

25 Vereinbarung eines Pfandrechts zugunsten der FNZ Bank**25.1 Einigung über das Pfandrecht**

Der Kunde und die FNZ Bank sind sich darüber einig, dass die FNZ Bank ein Pfandrecht an den Wertpapieren und Sachen und sonstigen bei der FNZ Bank verwahrten Vermögensgegenständen erwirbt. Die FNZ Bank erwirbt ein Pfandrecht auch an den Ansprüchen, die dem Kunden gegen die FNZ Bank aus der bankmäßigen Geschäftsverbindung zustehen oder künftig zustehen werden (z. B. Kontoguthaben).

25.2 Gesicherte Ansprüche

Das Pfandrecht dient der Sicherung aller bestehenden, künftigen und bedingten Ansprüche, die der FNZ Bank gegen den Kunden aus der bankmäßigen Geschäftsverbindung zustehen. Hat der Kunde gegenüber der FNZ Bank eine Haftung für Verbindlichkeiten eines anderen Kunden der FNZ Bank übernommen (z. B. als Bürge), so sichert das Pfandrecht die aus der Haftungsübernahme folgende Schuld jedoch erst ab ihrer Fälligkeit.

25.3 Ausnahmen vom Pfandrecht

Gelangen Gelder oder andere Werte mit der Maßgabe in die Verfügungsgewalt der FNZ Bank, dass sie nur für einen bestimmten Zweck verwendet werden dürfen (z. B. Bareinzahlung zur Einlösung eines Wechsels), erstreckt sich das Pfandrecht der FNZ Bank nicht auf diese Werte. Dasselbe gilt für die von der

FNZ Bank selbst ausgegebenen Aktien (eigene Aktien) und für die Wertpapiere, die die FNZ Bank im Ausland für den Kunden verwahrt. Außerdem erstreckt sich das Pfandrecht nicht auf die von der FNZ Bank selbst ausgegebenen eigenen Genussrechte/Genussscheine und nicht auf die verbrieften und nicht verbrieften nachrangigen Verbindlichkeiten der FNZ Bank.

25.4 Zins- und Gewinnanteilscheine

Unterliegen dem Pfandrecht der FNZ Bank Wertpapiere, ist der Kunde nicht berechtigt, die Herausgabe der zu diesen Papieren gehörenden Zins- und Gewinnanteilscheine zu verlangen.

26 Begrenzung des Besicherungsanspruchs und Freigabeverpflichtung**26.1 Deckungsgrenze**

Die FNZ Bank kann ihren Anspruch auf Bestellung oder Verstärkung von Sicherheiten so lange geltend machen, bis der realisierbare Wert aller Sicherheiten dem Gesamtbetrag aller Ansprüche aus der bankmäßigen Geschäftsverbindung (Deckungsgrenze) entspricht.

26.2 Freigabe

Falls der realisierbare Wert aller Sicherheiten die Deckungsgrenze nicht nur vorübergehend übersteigt, hat die FNZ Bank auf Verlangen des Kunden Sicherheiten nach ihrer Wahl freizugeben, und zwar in Höhe des die Deckungsgrenze übersteigenden Betrags; sie wird bei der Auswahl der freizugebenden Sicherheiten auf die berechtigten Belange des Kunden und eines dritten Sicherungsgebers, der für die Verbindlichkeiten des Kunden Sicherheiten bestellt hat, Rücksicht nehmen. In diesem Rahmen ist die FNZ Bank auch verpflichtet, Aufträge des Kunden über die dem Pfandrecht unterliegenden Werte auszuführen (z. B. Verkauf von Wertpapieren/Auszahlung von Sparguthaben).

26.3 Sondereinbarungen

Ist für eine bestimmte Sicherheit ein anderer Bewertungsmaßstab als der realisierbare Wert oder ist eine andere Deckungsgrenze oder ist eine andere Grenze für die Freigabe von Sicherheiten vereinbart, so sind diese maßgeblich.

27 Verwertung von Sicherheiten/Wahlrecht der FNZ Bank**27.1 Wahlrecht der FNZ Bank**

Wenn die FNZ Bank verwertet, hat sie unter mehreren Sicherheiten die Wahl. Die FNZ Bank wird bei der Verwertung und bei der Auswahl der zu verwerten Sicherheiten auf die berechtigten Belange des Kunden und eines dritten Sicherungsgebers, der für die Verbindlichkeiten des Kunden Sicherheiten bestellt hat, Rücksicht nehmen.

27.2 Erlösgutschrift nach dem Umsatzsteuerrecht

Wenn der Verwertungsvorgang der Umsatzsteuer unterliegt, wird die FNZ Bank dem Kunden über den Erlös eine Gutschrift erteilen, die als Rechnung für die Lieferung der als Sicherheit dienenden Sache gilt und den Voraussetzungen des Umsatzsteuerrechts entspricht.

Beendigung der Geschäftsverbindung**28 Kündigungsrechte****28.1 Kündigungsrechte des Kunden****28.1.1 Jederzeitiges Kündigungsrecht**

Der Kunde kann die gesamte Geschäftsverbindung oder einzelne Geschäftsbeziehungen (z. B. den Depotvertrag), für die weder eine Laufzeit noch eine abweichende Kündigungsregelung vereinbart ist, jederzeit ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist aus Beweisgründen möglichst schriftlich – mindestens in Textform – kündigen.

28.1.2 Kündigung aus wichtigem Grund

Ist für eine Geschäftsbeziehung eine Laufzeit oder eine abweichende Kündigungsregelung vereinbart, kann eine fristlose Kündigung nur dann ausgesprochen werden, wenn hierfür ein wichtiger Grund vorliegt, der es dem Kunden, auch unter Berücksichtigung der berechtigten Belange der FNZ Bank, unzumut-

bar werden lässt, die Geschäftsbeziehung fortzusetzen. Die außerordentliche Kündigung hat aus Beweisgründen möglichst schriftlich – mindestens in Textform – zu erfolgen.

28.1.3 Gesetzliche Kündigungsrechte

Gesetzliche Kündigungsrechte bleiben unberührt.

28.2 Kündigungsrechte der FNZ Bank

28.2.1 Kündigung unter Einhaltung einer Kündigungsfrist

Die FNZ Bank kann die gesamte Geschäftsverbindung oder einzelne Geschäftsbeziehungen, für die weder eine Laufzeit noch eine abweichende Kündigungsregelung vereinbart ist, jederzeit unter Einhaltung einer angemessenen Kündigungsfrist schriftlich bzw. in Textform kündigen. Bei der Bemessung der Kündigungsfrist wird die FNZ Bank auf die berechtigten Belange des Kunden Rücksicht nehmen. Für die Kündigung eines Zahlungsdienstleistungsvertrags (z. B. Konto flex) und/oder eines Depotvertrags beträgt die Kündigungsfrist zwei Monate.

28.2.2 Kündigung unbefristeter Kredite

Kredite und Kreditzusagen, für die weder eine Laufzeit noch eine abweichende Kündigungsregelung vereinbart ist, kann die FNZ Bank schriftlich bzw. in Textform jederzeit ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen. Die FNZ Bank wird bei der Ausübung dieses Kündigungsrechts auf die berechtigten Belange des Kunden Rücksicht nehmen. Soweit das Bürgerliche Gesetzbuch Sonderregelungen für die Kündigung eines Verbraucherdarlehensvertrags vorsieht, kann die FNZ Bank nur nach Maßgabe dieser Regelungen kündigen.

28.2.3 Kündigung aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist

Eine fristlose Kündigung der gesamten Geschäftsverbindung oder einzelner Geschäftsbeziehungen ist zulässig, wenn ein wichtiger Grund vorliegt, der FNZ Bank deren Fortsetzung, auch unter Berücksichtigung der berechtigten Belange des Kunden, unzumutbar werden lässt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor,

- wenn der Kunde unrichtige Angaben über seine Vermögensverhältnisse gemacht hat, die für die Entscheidung der FNZ Bank über eine Kreditgewährung oder über andere mit Risiken für die FNZ Bank verbundene Geschäfte von erheblicher Bedeutung waren; bei Verbraucherdarlehen gilt dies nur, wenn der Kunde für die Kreditwürdigkeit relevante Informationen wissentlich vorenthalten oder diese gefälscht hat und dies zu einem Mangel der Kreditwürdigkeitsprüfung geführt hat, oder
- wenn eine wesentliche Verschlechterung der Vermögensverhältnisse des Kunden oder der Werthaltigkeit einer Sicherheit eintritt oder eintreten droht und dadurch die Rückzahlung des Darlehens oder die Erfüllung einer sonstigen Verbindlichkeit gegenüber der FNZ Bank – auch unter Verwertung einer hierfür bestehenden Sicherheit – gefährdet ist, oder
- wenn der Kunde seiner Verpflichtung zur Bestellung oder Verstärkung von Sicherheiten gemäß Punkt „Bestellung oder Verstärkung von Sicherheiten“ dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen der FNZ Bank oder aufgrund einer sonstigen Vereinbarung nicht innerhalb der von der FNZ Bank gesetzten angemessenen Frist nachkommt.

Besteht der wichtige Grund in der Verletzung einer vertraglichen Pflicht, ist die Kündigung erst nach erfolglosem Ablauf einer zur Abhilfe bestimmten angemessenen Frist oder nach erfolgloser Abmahnung zulässig, es sei denn, dies ist wegen der Besonderheiten des Einzelfalles (§ 323 Abs. 2 und 3 des Bürgerlichen Gesetzbuches) entbehrlich. Die außerordentliche Kündigung hat möglichst schriftlich bzw. in Textform zu erfolgen.

28.2.4 Kündigung von Verbraucherdarlehensverträgen bei Verzug

Soweit das Bürgerliche Gesetzbuch Sonderregelungen für die Kündigung wegen Verzuges mit der Rückzahlung eines Verbraucherdarlehensvertrags vorsieht, kann die FNZ Bank nur nach Maßgabe dieser Regelungen kündigen.

28.2.5 Abwicklung nach einer Kündigung

Im Falle einer Kündigung ohne Kündigungsfrist wird die FNZ Bank dem Kunden für die Abwicklung (insbesondere für die Rückzahlung eines Kredits) eine angemessene Frist einräumen, soweit nicht eine sofortige Erledigung erforderlich ist.

28.3 Folgen nach Wirksamwerden einer Kündigung des/der Depots

Nach dem Wirksamwerden der Kündigung des Depotvertrags werden die auf dem Depot verbuchten Wertpapiere veräußert und der Gegenwert dem Konto flex, sofern ein solches für den Kunden besteht, gutgeschrieben bzw. auf eine angegebene externe Bankverbindung überwiesen. Besteht kein Konto flex und ist keine externe Bankverbindung bei der FNZ Bank angegeben, behält sich die FNZ Bank das Recht vor, die Bankverbindung des Kunden zur Überweisung des Verkaufserlöses anzufragen oder eine andere Zahlungsweise bzw. eine andere Verrechnungsmethode in Höhe des Verkaufserlöses zu wählen. Auf Weisung des Kunden können die auf dem Depot verbuchten Wertpapiere auch auf ein Depot bei einem anderen Kreditinstitut übertragen werden. Sofern ein Konto flex besteht, bleibt es im Falle einer Kündigung eines Depots bzw. mehrerer Depots, sofern dieses Konto flex noch weiteren Konto- und/oder Depotprodukten zugeordnet ist, bestehen.

28.4 Folgen einer Kündigung des Kontos bzw. mehrerer Konten

Nach dem Wirksamwerden der Kündigung eines Kontovertrags wird das auf dem jeweiligen Konto befindliche Guthaben auf das Konto flex ausbezahlt, es sei denn, der Kunde hat eine abweichende schriftliche Weisung erteilt. Im Falle einer Kündigung eines Kontos bzw. mehrerer Konten bleibt das Konto flex bestehen, sofern dieses noch weiteren Konto- und/oder Depotprodukten zugeordnet ist. Eine separate Kündigung des Konto flex bei Bestehen weiterer Konto- und/oder Depotprodukte ist grundsätzlich nicht möglich.

28.5 Folgen einer Kündigung der gesamten Geschäftsbeziehung

Sofern die gesamte Geschäftsbeziehung gekündigt wird, werden die Erlöse und Guthaben grundsätzlich auf die angegebene externe Bankverbindung oder über eine andere Zahlungsweise bzw. eine andere Verrechnungsmethode an den Kunden ausbezahlt, es sei denn, der Kunde hat eine abweichende schriftliche Weisung erteilt.

Schutz der Einlagen

29 Information über die Einlagensicherung

29.1 Einlagen

Einlagen sind Guthaben, die sich im Rahmen von Bankgeschäften aus Beträgen, die auf einem Konto verblieben sind, oder aus Zwischenpositionen ergeben und die nach den geltenden gesetzlichen und vertraglichen Bedingungen von der FNZ Bank zurückzahlen sind, wie zum Beispiel Guthaben auf Girokonten, Festgelder, Spareinlagen, Sparbriefe und Namensschuldverschreibungen. Maßgeblich sind die Definitionen in § 2 Absatz 3 des Einlagensicherungsgesetzes (EinSiG) bzw. § 6 Absatz 1 des Statuts des innerhalb des Bundesverbandes deutscher Banken e. V. bestehenden Einlagensicherungsfonds deutscher Banken (Einlagensicherungsfonds).

29.2 Gesetzliche Einlagensicherung

Die FNZ Bank ist der Entschädigungseinrichtung deutscher Banken GmbH als Träger der gesetzlichen Einlagensicherung der privaten Banken zugeordnet. Die gesetzliche Einlagensicherung schützt nach Maßgabe des EinSiG und vorbehaltlich der darin vorgesehenen Ausnahmen Einlagen bis zu einem Gegenwert von 100.000 € pro Einleger. In den in § 8 Absatz 2 EinSiG genannten Fällen erhöht sich dieser Betrag auf 500.000 €. Dazu gehören insbesondere Beträge, die aus Immobilientransaktionen im Zusammenhang mit privat genutzten Wohnimmobilien resultieren. Nicht geschützt werden insbesondere Einlagen von finanziellen Unternehmen, staatlichen Stellen einschließlich kommunaler Gebietskörperschaften, Einlagen, die im Zusammenhang mit Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung entstanden sind, und Inhaberschuldverschreibungen. Einzelheiten sind im EinSiG, insbesondere dessen § 8 geregelt.

29.3 Einlagensicherungsfonds

Die FNZ Bank wirkt außerdem am Einlagensicherungsfonds mit. Dieser sichert nach Maßgabe seines Statuts und vorbehaltlich der darin vorgesehenen Ausnahmen Einlagen bei einer inländischen Haupt- oder Zweigniederlassung bzw. Zweigstelle je Gläubiger maximal bis zur folgenden Höhe (Sicherungsgrenze):

- (a) (i) 5 Mio. € für natürliche Personen und rechtsfähige Stiftungen unabhängig von ihrer Laufzeit und (ii) 50 Mio. € für nichtfinanzielle Unternehmen, gemeinnützige Organisationen, Verbände und Berufsorganisationen

ohne Erwerbszweck und anderer in § 6 Absatz 3 des Statuts des Einlagensicherungsfonds genannter Gläubiger. In jedem Fall werden Einlagen bis maximal 15 % der Eigenmittel der Bank im Sinne von Artikel 72 CRR geschützt, wobei Ergänzungskapital nur bis zur Höhe von 25 % des Kernkapitals im Sinne von Artikel 25 CRR Berücksichtigung findet. Weitere Einzelheiten zur Berechnung der relevanten Eigenmittel regelt § 6 Absatz 8 Unterabsatz (a) des Statuts des Einlagensicherungsfonds.

- (b) Ab dem 1. Januar 2025: (i) 3 Mio. € für natürliche Personen und rechtsfähige Stiftungen unabhängig von ihrer Laufzeit und (ii) 30 Mio. € für nicht finanzielle Unternehmen, gemeinnützige Organisationen, Verbände und Berufsorganisationen ohne Erwerbszweck und anderer in § 6 Absatz 3 des Statuts des Einlagensicherungsfonds genannter Gläubiger. In jedem Fall werden Einlagen bis maximal 8,75 % der Eigenmittel im Sinne von Unterabsatz (a) Sätzen 2 und 3 geschützt.
- (c) Ab dem 1. Januar 2030: (i) 1 Mio. € für natürliche Personen und rechtsfähige Stiftungen unabhängig von ihrer Laufzeit und (ii) 10 Mio. € für nicht finanzielle Unternehmen, gemeinnützige Organisationen, Verbände und Berufsorganisationen ohne Erwerbszweck und anderer in § 6 Absatz 3 des Statuts des Einlagensicherungsfonds genannter Gläubiger. In jedem Fall werden Einlagen bis maximal 8,75 % der Eigenmittel im Sinne von Unterabsatz (a) Sätzen 2 und 3 geschützt.
- (d) Für Einlagen, die bis zum Ablauf des 31. Dezember 2022 gesichert wurden, finden die zu diesem Zeitpunkt geltenden Sicherungsgrenzen weiterhin Anwendung bis die Einlage fällig ist, prolongiert wird oder vom Kunden erstmals gekündigt werden kann oder auf eine ausländische Zweigniederlassung oder Zweigstellen übertragen wird. Für Einlagen, die nach dem 31. Dezember 2022 begründet oder prolongiert werden, gelten die jeweils neuen Sicherungsgrenzen ab den oben genannten Stichtagen.

Maßgebend für die Entschädigung ist die Sicherungsgrenze, die der FNZ Bank als Ergebnis der Feststellung des Prüfungsverbandes mitgeteilt worden ist und im Internet unter www.bankenverband.de abgerufen werden kann. Die Sicherungsgrenze wird dem Kunden von der FNZ Bank auf Verlangen bekannt gegeben.

Nicht geschützt werden insbesondere Einlagen von finanziellen Unternehmen, staatlichen Stellen einschließlich kommunaler Gebietskörperschaften, Einlagen, die im Zusammenhang mit Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung entstanden sind, und Inhaberschuldverschreibungen. Im Fall von Gläubigern nach Buchstaben (a) (ii), (b) (ii), (c)(ii) und (d)(ii) werden Einlagen mit einer Laufzeit von mehr als 12 Monaten sowie Verbindlichkeiten aus Schuldscheindarlehen, Namensschuldverschreibungen und vergleichbaren Schuldtiteln ausländischen Rechts nicht geschützt.

Für Verbindlichkeiten von Banken, die bis zum Ablauf des 31. Dezember 2022 gemäß § 6 der am 18. November 2021 im Vereinsregister eingetragenen Fassung des Statuts des Einlagensicherungsfonds gesichert wurden, besteht die Sicherung nach Maßgabe dieser Vorschrift fort. Nach dem 31. Dezember 2022 entfällt dieser Bestandsschutz, sobald die betreffende Verbindlichkeit fällig wird, gekündigt oder anderweitig zurückgefordert werden kann, oder wenn die Verbindlichkeit im Wege einer Einzel- oder Gesamtrechtsnachfolge übergeht oder auf eine ausländische Zweigniederlassung oder Zweigstelle übertragen wird.

Einzelheiten zum Schutzzumfang einschließlich der Sicherungsgrenzen sind im Statut des Einlagensicherungsfonds, insbesondere dessen § 6 geregelt.

Das Statut wird auf Verlangen zur Verfügung gestellt und kann auch im Internet unter www.bankenverband.de aufgerufen werden.

29.4 Forderungsübergang

Soweit der Einlagensicherungsfonds oder ein von ihm Beauftragter Zahlungen an einen Kunden leistet, gehen dessen Forderungen gegen die FNZ Bank in entsprechender Höhe mit allen Nebenrechten Zug um Zug auf den Einlagensicherungsfonds über.

29.5 Auskunftserteilung

Die FNZ Bank ist befugt, dem Einlagensicherungsfonds oder einem von ihm Beauftragten alle in diesem Zusammenhang erforderlichen Auskünfte zu erteilen und Unterlagen zur Verfügung zu stellen.

30 Beschwerdemöglichkeiten/Ombudsmannverfahren

Der Kunde hat folgende außergerichtliche Möglichkeiten:

- Der Kunde kann sich mit einer Beschwerde an die E-Mail Adresse service@fnz.de, an die Adresse FNZ Bank SE, 80218 München oder an die Faxnummer +49 89 45460 - 892 der FNZ Bank wenden. Die FNZ Bank wird Beschwerden in geeigneter Weise beantworten, bei Zahlungsdienstverträgen erfolgt dies in Textform (z. B. mittels Brief, Telefax oder E-Mail).
- Die FNZ Bank nimmt am Streitbeilegungsverfahren der Verbraucherschlichtungsstelle „Ombudsmann der privaten Banken“ (www.bankenombudsmann.de) teil. Dort hat der Verbraucher die Möglichkeit, zur Beilegung einer Streitigkeit mit der FNZ Bank den Ombudsmann der privaten Banken anzurufen. Betrifft der Beschwerdegegenstand eine Streitigkeit über einen Zahlungsdienstvertrag (§ 675 f BGB), können auch Kunden, die keine Verbraucher sind, den Ombudsmann der privaten Banken anrufen. Näheres regelt die „Verfahrensordnung des Ombudsmanns der privaten Banken“, die auf Wunsch zur Verfügung gestellt wird oder im Internet unter www.bankenverband.de abrufbar ist. Die Beschwerde ist in Textform (z. B. mittels Brief oder E-Mail) an die Geschäftsstelle des Ombudsmanns der privaten Banken, Postfach 04 03 07, 10062 Berlin, E-Mail: schlichtung@bdb.de, zu richten.
- Ferner besteht für den Kunden die Möglichkeit, sich jederzeit schriftlich oder zur dortigen Niederschrift bei der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht, Graurheindorfer Straße 108, 53117 Bonn, über Verstöße der FNZ Bank gegen das Zahlungsdienststeuergesetz (ZAG), die §§ 675c bis 676c des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) oder gegen Artikel 248 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch (EGBGB) zu beschweren.
- Die Europäische Kommission hat unter <http://ec.europa.eu/consumers/odr/> eine Europäische Online-Streitbeilegungsplattform (OS-Plattform) errichtet. Die OS-Plattform kann ein Verbraucher für die außergerichtliche Beilegung einer Streitigkeit aus Online-Verträgen mit einem in der EU niedergelassenen Unternehmen nutzen.

Informationen zu Wertpapiergeschäften

31 Weitergabe von Nachrichten

Werden in den „Wertpapier-Mitteilungen“ Informationen veröffentlicht, die die Wertpapiere des Kunden betreffen, oder werden der FNZ Bank solche Informationen vom Emittenten oder von ihrem ausländischen Verwahrer/Zwischenverwahrer übermittelt, so wird die FNZ Bank dem Kunden diese Informationen elektronisch zur Kenntnis geben, soweit sich diese auf die Rechtsposition des Kunden erheblich auswirken können und die Benachrichtigung des Kunden zur Wahrung seiner Interessen erforderlich ist. So wird die FNZ Bank insbesondere Informationen über

- gesetzliche Abfindungs- und Umtauschangebote,
- Änderungen der Vertragsbedingungen,
- Fondsverschmelzungen bzw. Fondsliquidationen,
- freiwillige Kauf und Umtauschangebote sowie
- Sanierungsverfahren

durch Einstellung zum Abruf in den Online-Postkorb zur Kenntnis geben. Eine Benachrichtigung des Kunden kann unterbleiben, wenn die Information bei der FNZ Bank nicht rechtzeitig eingegangen ist oder die von der FNZ Bank zu ergreifenden Maßnahmen wirtschaftlich nicht zu vertreten sind, weil die anfallenden Kosten in einem Missverhältnis zu den möglichen Ansprüchen des Kunden stehen.

32 Hinweis auf Risiken und Preisschwankungen im Wertpapiergeschäft

Wertpapiergeschäfte sind wegen ihrer spezifischen Merkmale oder der durchzuführenden Vorgänge mit speziellen Risiken behaftet. Insbesondere sind folgende Risiken zu nennen:

- Kursänderungsrisiko/Risiko rückläufiger Anteilwerte,
- Bonitäts- bzw. Emittentenrisiko (Ausfall- bzw. Insolvenzrisiko),

- Kontrahentenrisiko,
- Verlustrisiko bei Rohstoff-ETFs,
- Wechselkursrisiko,
- Zinsänderungsrisiko,
- Totalverlustrisiko.

Der Preis eines Wertpapiers kann Schwankungen auf dem Finanzmarkt unterliegen, auf die die FNZ Bank keinen Einfluss hat. In der Vergangenheit erwirtschaftete Erträge (z. B. Zinsen, Dividenden) und erzielte Wertsteigerungen sind kein Indikator für künftige Erträge und/oder Wertsteigerungen. Ausführliche Informationen enthält die Broschüre „Basisinformationen über Vermögensanlagen in Investmentfonds“ bzw. „Grundlagenwissen Wertpapiere & Investmentfonds“, die der Kunde bei der Depot-/Kontoeröffnung zur Ansicht, zum Download, zum Ausdruck und zur Speicherung zur Verfügung gestellt bekommen hat. Die FNZ Bank weist hiermit darauf hin, dass diese Informationen keine Anlageberatung darstellen, sondern nur dazu dienen, dem Kunden seine eigenen Anlageentscheidungen zu erleichtern.

33 Informationen für Wertpapiergeschäfte

Die systemseitig zur Verfügung gestellten Wertpapierstammdaten, Wertpapierkurse und sonstigen Informationen bezieht die FNZ Bank aus öffentlich zugänglichen Quellen und von Dritten, die sie für zuverlässig hält. Die Datenlieferanten der FNZ Bank übernehmen keine Gewähr und/oder keine Haftung für die inhaltliche Richtigkeit, Rechtzeitigkeit, Vollständigkeit und Aktualität der von ihnen angelieferten und/oder bereitgestellten Daten und/oder Informationen und betreiben mit der Bereitstellung und/oder Lieferung der Daten und/oder Informationen keine Anlageberatung, Anlageempfehlung oder Ähnliches.

Somit übernimmt auch die FNZ Bank keine Haftung für die Richtigkeit, Rechtzeitigkeit, Vollständigkeit und Aktualität der von Datenlieferanten angelieferten und/oder bereitgestellten Daten und/oder Informationen, es sei denn, die FNZ Bank handelt diesbezüglich vorsätzlich oder grob fahrlässig. Des Weiteren übernimmt die FNZ Bank keine Garantie für die jederzeitige Verfügbarkeit der Angaben.

Bedingungen für das Online-Banking für Depots und Konten bei der FNZ Bank SE für Privatanleger

Stand: 01.11.2022

1 Leistungsumfang des Online-Banking

1.1 Leistungsumfang

Mit dem Online-Banking stellt die FNZ Bank SE dem Depot-/Kontoinhaber (nachfolgend auch „Kunde“ genannt) mit den unter Punkt „Ausprägung“ dargestellten Varianten die Möglichkeit, Bankgeschäfte in dem nachfolgend beschriebenen Umfang online vorzunehmen, zur Verfügung. Als Online-Banking gelten die von der FNZ Bank angebotenen Zugangsmöglichkeiten (derzeit: Browser und App).

Der Kunde ist zusätzlich berechtigt, für die Auslösung eines Zahlungsauftrages einen Zahlungsauslösedienst gemäß § 1 Abs. 33 Zahlungsdienstleistungsgesetz und für die Mitteilung von Informationen über ein Zahlungskonto einen Kontoinformationsdienst gemäß § 1 Abs. 34 Zahlungsdienstleistungsgesetz zu nutzen. Darüber hinaus kann der Kunde die von ihm ausgewählten sonstigen Drittdienste nutzen.

Die FNZ Bank behält sich das Recht vor, den Umfang der Ausprägungen und den Umfang des Onlinebanking jederzeit zu erweitern, einzuschränken oder von zusätzlichen Voraussetzungen abhängig zu machen.

Zudem kann der Kunde Mitteilungen/Dokumente/Informationen der FNZ Bank mittels Online-Banking abrufen.

1.2 Nutzung

Die Nutzung des Online-Banking und die jeweilige Ausprägung des Online-Banking wird bei Depot-/Kontoeröffnung beantragt. Des Weiteren hat der Kunde, der in der Ausprägung „Service“ ist, die Möglichkeit, in seinem geschützten Bereich in die Ausprägung „Trading“ zu wechseln. Das Depot/Konto kann nur mit einem Zugang zum Online-Banking inkl. Online-Postkorb, der nicht separat gekündigt werden kann, geführt werden.

1.3 Ausprägung

Das Online-Banking wird i. d. R. in zwei Ausprägungen angeboten. Ein Wertpapierdepot kann nur in der Ausprägung „Trading“, d. h. mit Online-Transaktionen inkl. Online-Postkorb, der nicht separat gekündigt werden kann, geführt werden.

1.3.1 Online-Banking in der Ausprägung „Service“, d. h. ohne Online-Transaktionen

In der Online-Banking Ausprägung „Service“ kann der Kunde das Online-Banking mit dem Online-Postkorb in dem von der FNZ Bank angebotenen Umfang nutzen, d. h. der Kunde kann z. B. seine angegebenen Adressdaten online ändern, sich über Fondsdaten und steuerliche Angaben im geschützten Online-Banking Bereich informieren, den Bestand seines Depots online ansehen sowie (Online-) Depot-/Kontoauszüge ansehen, herunterladen, ausdrucken und speichern. Die Nutzung des Online-Postkorbs ist Bestandteil dieser Ausprägung. Der Kunde kann jedoch in der Online-Banking Ausprägung „Service“ keine Transaktionen online im Online-Banking erteilen.

1.3.2 Online-Banking in der Ausprägung „Trading“, d. h. mit Online-Transaktionen

In der Online-Banking Ausprägung „Trading“ kann der Kunde zusätzlich zu den Services der Ausprägung „Service“ im Online-Banking weitere Aufträge (z. B. Transaktionen) online erteilen.

1.3.3 Wechselmöglichkeiten der Online-Banking Ausprägungen

Ein Wechsel von der Online-Banking Ausprägung „Service“ in die Online-Banking Ausprägung „Trading“ ist jederzeit möglich und kann bei der FNZ Bank beantragt werden. Ein Wechsel von der Online-Banking Ausprägung „Trading“ in die Online-Banking Ausprägung „Service“ ist grundsätzlich nicht möglich. Ausgenommen hiervon sind die unter den Punkten „Gemeinschaftsdepots/-konten“, „Depots und Konten für Minderjährige“ und „Juristische Personen“ dieser Bedingungen geregelten Fälle, d. h. bei Widerruf der Einzelverfügungsberechtigung erfolgt der Wechsel von der Online-Banking Ausprägung „Trading“ in die Online-Banking Ausprägung „Service“ automatisch.

1.4 Verfügungslimit

Zur Nutzung des Online-Banking gelten die mit der FNZ Bank gesondert vereinbarten Verfügungslimits.

1.5 Änderungen

Die FNZ Bank ist berechtigt, Änderungen der Bedingungen für das Online-Banking für Depots und Konten bei der FNZ Bank SE für Privatanleger sowie weiterer mit dem Kunden vereinbarter Bedingungen gemäß den Regelungen unter Punkt „Änderungen“ und der Allgemeinen Geschäftsbedingungen der FNZ Bank vorzunehmen und gemäß diesen Regelungen mitzuteilen.

2 Voraussetzungen zur Nutzung des Online-Banking

2.1 Technische Voraussetzungen

Für die Nutzung des Online-Banking benötigt der Kunde einen Internetzugang. Dieser Zugang wird nicht von der FNZ Bank bereitgestellt. Die FNZ Bank ist für technische Störungen des Internetzugangs nicht verantwortlich und übernimmt hierfür keine Gewährleistung oder Haftung.

2.2 Sonstige Voraussetzungen

Der Kunde kann das Online-Banking nutzen, wenn die FNZ Bank ihn authentifiziert hat. Authentifizierung ist das mit der FNZ Bank gesondert vereinbarte Verfahren, mit dessen Hilfe die FNZ Bank die Identität des Kunden oder die berechtigte Erteilung eines Auftrags überprüfen kann, einschließlich der Verwendung der Authentifizierungsinstrumente. Mit den hierfür vereinbarten Authentifizierungsinstrumenten kann der Kunde sich gegenüber der FNZ Bank als Berechtigter ausweisen, auf Informationen zugreifen (gemäß „Zugang zum Online-Banking/zur Systemverfügbarkeit“) sowie Aufträge erteilen (gemäß „Online-Banking-Aufträge“).

2.3 Authentifizierungsinstrumente

Authentifizierungsinstrumente sind

- Wissens Elemente, also etwas, das nur der Kunde weiß (z. B. persönliche Identifikationsnummer [PIN]),
- Besitzelemente, also etwas, das nur der Kunde besitzt (z. B. Gerät zur Erzeugung oder zum Empfang von einmal verwendbaren Transaktionsnummern [TAN], die den Besitz des Kunden nachweisen, wie z. B. mobile Endgeräte), oder
- Seinselemente, also etwas, das der Kunde ist (Inhärenz, z. B. Fingerabdruck als biometrisches Merkmal des Kunde).

Die Authentifizierung des Kunden erfolgt, indem der Kunde gemäß der Anforderung von der FNZ Bank, eine Kombination aus Wissens Element, dem Nachweis des Besitzelements und/oder dem Nachweis des Seinselements an die FNZ Bank übermittelt.

3 Zugang zum Online-Banking/zur Systemverfügbarkeit

3.1 Zugang zum Online-Banking

Der Kunde erhält Zugang zum Online-Banking von der FNZ Bank, wenn

- er seine individuelle Zugangs-ID angibt und
- er sich unter Verwendung des oder der von der FNZ Bank angeforderten Authentifizierungsinstrumente(s) ausweist und
- keine Sperre des Zugangs (gemäß Punkt „Nutzungssperre“) vorliegt.

Nach Gewährung des Zugangs zum Online-Banking kann auf Informationen zugegriffen oder können gemäß Punkt „Online-Banking-Aufträge“ dieser Bedingungen Aufträge erteilt werden.

Für den Zugriff auf sensible Zahlungsdaten im Sinne des § 1 Absatz 26 Satz 1 ZAG (z. B. zum Zweck der Änderung der Anschrift des Kunden) fordert die FNZ Bank den Kunden auf, sich unter Verwendung eines weiteren Authentifizierungsinstrumentes auszuweisen, wenn beim Zugang zum Online-Banking nur ein Authentifizierungsinstrument angefordert wurde. Der Name des Kontoinhabers und die Kontonummer sind für den vom Kunden genutzten Zahlungsauslösedienst und Kontoinformationsdienst keine sensiblen Zahlungsdaten (§ 1 Absatz 26 Satz 2 ZAG).

Die oben genannten Voraussetzungen gelten auch, wenn der Kunde Zahlungsaufträge über einen Zahlungsauslösedienst auslöst und Zahlungskontoinformationen über einen Kontoinformationsdienst anfordert (gemäß Punkt „Leistungsumfang des Online-Banking“).

3.2 Systemverfügbarkeit

Die Verfügbarkeit des Online-Banking kann aus technischen und/oder betrieblichen Gründen, die nicht von der FNZ Bank zu vertreten sind (z. B. höhere Gewalt, Störung der Telekommunikations- oder Netzverbindungen), zeitweilig nicht gegeben sein. Zeitweilige Verfügbarkeitsbeschränkungen sind ferner möglich aufgrund der Durchführung systembedingter Wartungs- und/oder Instandsetzungsarbeiten, die für einen ungestörten Betriebsablauf des Online-Banking im Interesse des Kunden erforderlich sind.

3.3 Login

Die FNZ Bank behält sich das Recht vor, die anzugebenden Daten für das Login zu verändern.

4 Online-Banking-Aufträge

4.1 Auftragserteilung und Autorisierung mittels TAN

Vor der Auftragserteilung muss der Kunde die zur Beauftragung angezeigten Daten auf Vollständigkeit und Richtigkeit prüfen.

Der Kunde muss einem Auftrag (z. B. Überweisung) zu dessen Wirksamkeit freigeben (Autorisierung). Auf Anforderung hat er hierzu Authentifizierungsinstrumente (gemäß Punkt „Authentifizierungsinstrumente“) zu verwenden. Die FNZ Bank bestätigt den Eingang des Auftrags.

Diese Voraussetzungen für die Auftragserteilung gelten auch dann, wenn der Kunde einen Zahlungsauftrag über einen Zahlungsauslösedienst (gemäß Punkt „Leistungsumfang des Online-Banking“) auslöst und übermittelt.

Ergänzend hierzu gelten in der jeweils aktuell gültigen Fassung die Sonderbedingungen für Konten bei der FNZ Bank SE für Privatanleger (nachfolgend „Sonderbedingungen für Konten“ genannt), die Bedingungen für Konten bei der FNZ Bank SE für Privatanleger (nachfolgend „Kontobedingungen“ genannt), die Bedingungen für den Zahlungsverkehr sowie sowie weiterer mit dem Kunden vereinbarter Bedingungen (z. B. Depotbedingungen wie die Bedingungen für das Investmentdepot bei der FNZ Bank SE für Privatanleger).

Der im Online-Banking angezeigte voraussichtliche Kurswert/Anteilswert beruht auf dem zuletzt verfügbaren Kurs/Anteilswert aus den Systemen der FNZ Bank. Dieser Betrag dient lediglich als Richtgröße für den Kunden und entspricht weder dem genauen Preis des Ausführungsgeschäfts noch entspricht er dem endgültigen Abrechnungsbetrag der Transaktion. Der Preis des Ausführungsgeschäfts wird erst mit der Orderausführung an der Börse bzw. durch die KVG bestimmt.

4.2 Auftragsänderung und/oder Auftragslöschung

Soweit per Online-Banking erteilte Aufträge zum Kauf bzw. Verkauf von Wertpapieren nachträglich geändert und/oder gelöscht werden sollen, bestehen diese Änderungs-/und Löschmöglichkeiten nur, sofern der ursprüngliche Auftrag zwischenzeitlich noch nicht ausgeführt wurde. Maßgeblich ist dabei nicht der dem Kunden ausgewiesene Auftragsstatus; dieser stellt keine Echtzeitinformation dar, sondern unterliegt aus technischen Gründen einer Zeitverzögerung. Entscheidend für die Möglichkeit der Auftragsänderung und/oder Auftragslöschung ist ausschließlich, dass der Auftrag zur Auftragsänderung und/oder Auftragslöschung rechtzeitig vor der tatsächlichen Ausführung des ursprünglichen Auftrags eingeht, sodass die FNZ Bank dessen Ausführung noch verhindern bzw. abändern kann.

4.3 Widerruf von Aufträgen

Die Widerrufbarkeit eines Online-Banking-Auftrags richtet sich nach den für die jeweilige Auftragsart geltenden Sonderbedingungen (z. B. Bedingungen für den Zahlungsverkehr). Der Widerruf von Aufträgen kann nur außerhalb des Online-Banking erfolgen, es sei denn, die FNZ Bank sieht eine Widerrufsmöglichkeit im Online-Banking ausdrücklich vor.

4.4 Meldung nach Außenwirtschaftsverordnung (AWV)

Bei Zahlungen zugunsten Gebietsfremder ist die Meldung gemäß AWV zu beachten.

5 Bearbeitung von Online-Banking-Aufträgen durch die FNZ Bank

5.1 Auftragsbearbeitung

Alle Online-Aufträge werden im Rahmen des banküblichen Arbeitsablaufs der FNZ Bank bearbeitet. Die Bearbeitung der Online-Banking-Aufträge erfolgt an den für die Abwicklung der jeweiligen Auftragsart (z. B. Überweisung) unter www.fnz.de oder im jeweils aktuell gültigen Preis- und Leistungsverzeichnis bekannt gegebenen Geschäftstagen im Rahmen des ordnungsgemäßen Arbeitsablaufs. Geht der Auftrag nach dem unter www.fnz.de angegebenen oder im jeweils aktuell gültigen Preis- und Leistungsverzeichnis bestimmten Zeitpunkt (Annahmefrist) ein oder fällt der Zeitpunkt des Eingangs nicht auf einen Geschäftstag bei der FNZ Bank gemäß dem jeweils aktuell gültigen Preis- und Leistungsverzeichnis, so gilt der Auftrag als am darauf folgenden Geschäftstag zugegangen. Die Bearbeitung beginnt erst an diesem Geschäftstag.

Für Transaktionsaufträge hinsichtlich Fonds gilt zudem das Folgende: Der Kunde hat die Verpflichtung, sich vor jeder Transaktion über die Ausführungsbestimmungen

- des jeweiligen Fonds (z. B. die Cut-off-Zeit bei der FNZ Bank des Fonds und/oder Verkaufsbeschränkungen) vollumfänglich zu informieren.
- des jeweiligen Fonds im Fondsportfolio (z. B. die Cut-off-Zeit bei der FNZ Bank des Fonds im Fondsportfolio und/oder Verkaufsbeschränkungen) vollumfänglich zu informieren.
- des jeweiligen Wertpapiers (z. B. Börsenplatz, Lagerstelle) vollumfänglich zu informieren.

Die aktuelle Cut-off-Zeit bei der FNZ Bank für den jeweiligen Fonds ist im Factsheet (Fondsdatenblatt) enthalten und kann bei der FNZ Bank erfragt oder unter www.fnz.de abgerufen werden. Für Transaktionsaufträge hinsichtlich Wertpapiere gilt das Folgende: Der Kunde hat die Verpflichtung, sich vor jeder Transaktion über die Ausführungsbestimmungen des jeweiligen Wertpapiers (z. B. Börsenplatz, Lagerstellen) vollumfänglich zu informieren.

5.2 Ausführungsbedingungen

Die FNZ Bank wird den Auftrag ausführen, wenn folgende Ausführungsbedingungen vorliegen:

- Der Kunde hat den Auftrag freigegeben (Autorisierung).
- Die Berechtigung des Kunden für die jeweilige Auftragsart (z. B. Überweisung/Depottransaktion) liegt vor.
- Das Online-Banking-Datenformat ist eingehalten.
- Das gesondert vereinbarte bzw. mitgeteilte/angezeigte Online-Banking-Verfügungslimit ist nicht überschritten.
- Die weiteren Ausführungsvoraussetzungen nach den für die jeweilige Auftragsart maßgeblichen Sonderbedingungen liegen vor.
- Es ist eine ausreichende Kontodeckung, d. h., Guthaben auf dem Konto flex, vorhanden, es sei denn, der Kunde hat mit der FNZ Bank etwas Abweichendes vereinbart.

Liegen die Ausführungsbedingungen gemäß Punkt „Ausführungsbedingungen“ vor, führt die FNZ Bank die Online-Banking-Aufträge nach Maßgabe der Bestimmungen der für die jeweilige Auftragsart geltenden Sonderbedingungen (z. B. Bedingungen für den Zahlungsverkehr, Bedingungen für das Depot) aus. Die Ausführung darf nicht gegen sonstige Rechtsvorschriften oder Marktusancen verstoßen.

5.3 Nichtausführung von Aufträgen

Liegen die Ausführungsbedingungen gemäß Punkt „Ausführungsbedingungen“ nicht vor, wird die FNZ Bank den Online-Banking-Auftrag nicht ausführen. Führt die FNZ Bank den Auftrag nicht aus, wird sie den Kunden hierüber mittels Online-Banking eine Information zur Verfügung stellen und soweit möglich dabei die Gründe und die Möglichkeiten nennen, mit denen Fehler, die zur Ablehnung geführt haben, berichtigt werden können. Diese Regelung gilt jedoch nicht, wenn die Angabe von Gründen gegen sonstige Rechtsvorschriften verstoßen würde.

6 Sorgfaltspflichten des Kunden

6.1 Technische Verbindung zum Online-Banking

Der Kunde ist verpflichtet, die technische Verbindung zum Online-Banking über die von der FNZ Bank gesondert mitgeteilten Online-Banking-Zugangskanäle (z. B. Internetadresse) herzustellen. Zur Auslösung eines Zahlungsauftrags und zum Abruf von Informationen über ein Zahlungskonto kann der Kunde die technische Verbindung zum Online-Banking auch über einen Zahlungsauslösedienst bzw. einen Kontoinformationsdienst (gemäß Punkt „Leistungsumfang des Online-Banking“) herstellen.

Der Kunde hat dafür Sorge zu tragen, dass das von ihm für den Zugang verwendete Endgerät gesichert und mit den üblichen Schutzmechanismen und -programmen (z. B. Antivirenssoftware) ausgestattet ist. Der Kunde hat darauf zu achten, dass jede Sitzung ordnungsgemäß durch Logout (oder Ähnliches) geschlossen wird.

6.2 Geheimhaltung und sichere Aufbewahrung der Authentifizierungsinstrumente

6.2.1 Der Kunde hat

alle zumutbaren Vorkehrungen zu treffen, um seine Authentifizierungsinstrumente (gemäß Punkt „Authentifizierungsinstrumente“) vor unbefugtem Zugriff zu schützen. Ansonsten besteht die Gefahr, dass das Online-Banking missbräuchlich verwendet oder in sonstiger Weise nicht autorisiert genutzt wird (gemäß Punkte „Zugang zum Online-Banking/zur Systemverfügbarkeit“, und „Online-Banking-Aufträge“)

Die Geheimhaltungspflicht bezüglich der Authentifizierungsinstrumente nach Satz 1 gilt nicht für Kunden, wenn der Kunde diese zur Erteilung eines Zahlungsauftrags oder zum Abruf von Informationen über ein Zahlungskonto an den von ihm ausgewählten Zahlungsauslösedienst bzw. Kontoinformationsdienst übermittelt (gemäß Punkt „Leistungsumfang des Online-Banking“).

6.2.2 Insbesondere ist Folgendes zum Schutz der Authentifizierungsinstrumente zu beachten:

6.2.2.1 Wissens Elemente, wie z. B. die PIN, sind geheim zu halten; sie dürfen insbesondere

- nicht mündlich (z. B. telefonisch oder persönlich) mitgeteilt werden,
- nicht außerhalb des Online-Banking in Textform (z. B. per E-Mail, Messenger-Dienst) weitergegeben werden,
- nicht ungesichert elektronisch gespeichert (z. B. Speicherung der PIN im Klartext im Computer oder im mobilen Endgerät) werden und
- nicht auf einem Gerät notiert oder als Abschrift zusammen mit einem Gerät aufbewahrt werden, das als Besitzelement (z. B. Gerät zur Erzeugung oder zum Empfang von einmal verwendbaren Transaktionsnummern [TAN], die den Besitz des Kunden nachweisen, wie z. B. mobile Endgeräte) oder zur Prüfung des Seinselements (z. B. mobiles Endgerät mit Anwendung für das Online-Banking und Fingerabdrucksensor) dient.

6.2.2.2 Besitzelemente (z. B. Gerät zur Erzeugung oder zum Empfang von einmal verwendbaren Transaktionsnummern [TAN], die den Besitz des Kunden nachweisen, wie z. B. mobile Endgeräte), sind vor Missbrauch zu schützen, insbesondere

- ist sicherzustellen, dass unberechtigte Personen auf das mobile Endgerät des Kunden (z. B. Mobiltelefon) nicht zugreifen können,
- ist dafür Sorge zu tragen, dass andere Personen die auf dem mobilen Endgerät (z. B. Mobiltelefon) befindliche Anwendung für das Online-Banking (z. B. Online-Banking-App, Authentifizierungs-App) nicht nutzen können,
- ist die Anwendung für das Online-Banking (z. B. Online-Banking-App, Authentifizierungs-App) auf dem mobilen Endgerät des Kunden zu deaktivieren, bevor der Kunde den Besitz an diesem mobilen Endgerät aufgibt (z. B. durch Verkauf oder Entsorgung des Mobiltelefons),
- dürfen die Nachweise des Besitzelements (z. B. einmal verwendbare Transaktionsnummer [TAN]) nicht außerhalb des Online-Banking mündlich (z. B. per Telefon) oder in Textform (z. B. per E-Mail, Messenger-Dienst) weitergegeben werden und

- muss der Kunde, der von der FNZ Bank einen Code zur Aktivierung des Besitzelements (z. B. Mobiltelefon mit Anwendung für das Online-Banking) erhalten hat, diesen vor dem unbefugten Zugriff anderer Personen sicher verwahren; ansonsten besteht die Gefahr, dass andere Personen ihr Gerät als Besitzelement für das Online-Banking des Kunden aktivieren.

6.2.2.3 Seinselemente, wie z. B. Fingerabdruck des Kunden, dürfen auf einem mobilen Endgerät des Kunden für das Online-Banking nur dann als Authentifizierungsinstrument verwendet werden, wenn auf dem mobilen Endgerät keine Seinselemente anderer Personen gespeichert sind

6.2.2.4 Zur Gewährleistung der Sicherheit, ist des Weiteren zu beachten, dass

- nicht mehr verwendete Authentifizierungsinstrumente im Online-Banking zu entfernen sind
- ein mobiles Endgerät, welches als Authentifizierungsinstrument verwendet wird, nicht gleichzeitig für das Online-Banking oder Zahlungsauslösedienste und Kontoinformationsdienste verwendet werden darf

6.2.2.5 Ungeachtet der Schutzpflichten gemäß Punkt „Geheimhaltung und sichere Aufbewahrung der Authentifizierungsinstrumente“ darf der Kunde seine Authentifizierungsinstrumente gegenüber einem von ihm ausgewählten Zahlungsauslösedienst und Kontoinformationsdienst sowie einem sonstigen Drittdienst verwenden (gemäß Punkt „Leistungsumfang des Online-Banking“).

6.3 Sicherheitshinweise der FNZ Bank

Der Kunde muss die Sicherheitshinweise unter www.fnz.de zum Online-Banking, insbesondere die Maßnahmen zum Schutz der eingesetzten Hard- und Software (Kundensystem) beachten.

6.4 Kontrolle der Auftragsdaten mit von der FNZ Bank angezeigten Daten

Soweit die FNZ Bank dem Kunden Daten aus seinem Online-Banking-Auftrag (z. B. Betrag, Kontonummer bzw. IBAN des Zahlungsempfängers, Art und Anzahl der Transaktionen) im Online-Banking (Browser, App) oder Zahlungsauslösedienste und Kontoinformationsdienste oder über ein Authentifizierungsinstrument zur Bestätigung anzeigt, ist der Kunde verpflichtet, vor der Bestätigung die Übereinstimmung der angezeigten Daten mit den für den Auftrag vorgesehenen Daten zu prüfen.

7 Anzeige- und Unterrichtungspflichten

7.1 Sperranzeigen

7.1.1 Stellt der Kunde

- den Verlust oder den Diebstahl eines seiner Authentifizierungsinstrumente (gemäß Punkt „Authentifizierungsinstrumente“) oder der Zugangs-ID (gemäß Punkt „Zugang zum Online-Banking“) oder
- die missbräuchliche Verwendung oder
- die sonstige nicht autorisierte Nutzung eines seiner Authentifizierungsinstrumente oder seiner Zugangs-ID fest oder
- fest, dass die von der FNZ Bank dem Kunden angezeigten Auftragsdaten mit den von ihm für den Auftrag vorgesehenen Daten (gemäß Punkt „Kontrolle der Auftragsdaten mit von der FNZ Bank angezeigten Daten“) nicht übereinstimmen,

muss der Kunde die FNZ Bank hierüber unverzüglich unterrichten (Sperranzeige), um den Zugang zum Online-Banking sperren zu lassen.

Der Kunde hat folgende Möglichkeiten, eine Sperranzeige gegenüber der FNZ Bank abzugeben:

- über das Online-Banking (z. B. durch Anfordern einer neuen PIN),
- während der Servicezeiten über die telefonische Kundenbetreuung,
- mittels Auftrag in Textform.

Die Ausführung der beauftragten Sperre durch die FNZ Bank ist nur während der unter www.fnz.de veröffentlichten Servicezeiten möglich (ausgenommen von dieser Regelung ist, wenn die Sperranzeige über das Online-Banking erfolgt).

7.1.2 Der Kunde hat jeden Diebstahl oder Missbrauch unverzüglich bei der Polizei zur Anzeige zu bringen.

7.1.3 Hat der Kunde den Verdacht, dass eine andere Person unberechtigt

- den Besitz oder die Kenntnis an einem seiner Authentifizierungsinstrument oder der Zugangs-ID erlangt hat oder
- eines seiner Authentifizierungsinstrumente oder die Zugangs-ID verwendet, muss der Kunde ebenfalls eine Sperranzeige abgeben.

7.2 Unterrichtung über nicht autorisierte oder fehlerhaft ausgeführte Aufträge

Der Kunde hat die FNZ Bank unverzüglich nach Feststellung eines nicht autorisierten oder fehlerhaft ausgeführten Auftrags zu unterrichten.

7.3 Änderungen der Mobilfunknummer(n)

Der Kunde hat die FNZ Bank unverzüglich jede Änderung seiner Mobilfunknummer(n) mitzuteilen, um einem Missbrauch durch unberechtigte Dritte entgegenzuwirken. Die Änderung der Mobilfunknummer(n) muss grundsätzlich über das Online-Banking gegenüber der FNZ Bank beauftragt werden. Der Kunde kann den Auftrag zur Änderung der Mobilfunknummer(n) gegenüber der FNZ Bank im Online-Banking oder schriftlich mittels eines von der FNZ Bank zur Verfügung gestellten Formulars zu erteilen.

8 Nutzungssperre

8.1 Sperre auf Veranlassung des Kunden

Die FNZ Bank sperrt auf Veranlassung des Kunden, insbesondere im Fall der Sperranzeige gemäß Punkt „Sperranzeigen“,

- den Online-Banking-Zugang für sein Depot/Konto, d. h. seine PIN wird für ihn gesperrt und/oder
- sein Authentifizierungsinstrument (z. B. smsTAN-Verfahren).

8.2 Sperre auf Veranlassung der FNZ Bank

8.2.1 Die FNZ Bank darf den Online-Banking-Zugang für einen Kunden sperren, wenn

- sachliche Gründe im Zusammenhang mit der Sicherheit des Authentifizierungsinstruments oder der Zugangs-ID dies rechtfertigen oder
- der Verdacht einer nicht autorisierten oder einer betrügerischen Verwendung des Authentifizierungsinstruments oder der Zugangs-ID besteht.

8.2.2 Die FNZ Bank wird den Kunden unter Angabe der hierfür maßgeblichen Gründe möglichst vor, spätestens jedoch unverzüglich nach der Sperre unterrichten (gemäß Punkt „Kommunikationswege und -sprache“ in den AGB von der FNZ Bank).

8.3 Aufhebung der Sperre

Die FNZ Bank wird eine Sperre aufheben oder die betroffenen Authentifizierungselemente austauschen, wenn die Gründe für die Sperre nicht mehr gegeben sind. Hierüber unterrichtet sie den Kunden unverzüglich.

8.4 Zugangssperre für Zahlungsauslösedienst und Kontoinformationsdienst

Die FNZ Bank kann Kontoinformations- oder Zahlungsauslösedienstleistern den Zugang zu einem Zahlungskonto des Kunden verweigern, wenn objektive und gebührend nachgewiesene Gründe im Zusammenhang mit einem nicht autorisierten oder betrügerischen Zugang des Kontoinformations- oder des Zahlungsauslösedienstleisters zum Zahlungskonto, einschließlich der nicht autorisierten oder betrügerischen Auslösung eines Zahlungsvorgangs, es rechtfertigen. Die FNZ Bank wird den Kunden über eine solche Zugangsverweigerung unterrichten (gemäß Punkt „Kommunikationswege und -sprache“ in den AGB von der FNZ Bank). Die Unterrichtung erfolgt möglichst vor, spätestens jedoch unverzüglich nach der Verweigerung des Zugangs. Die Angabe von Gründen darf unterbleiben, soweit die FNZ Bank hierdurch gegen gesetzliche Verpflichtungen verstoßen würde. Sobald die Gründe für die Verweigerung des Zugangs nicht mehr bestehen, hebt die FNZ Bank die Zugangssperre auf. Hierüber unterrichtet sie den Kunden unverzüglich.

9 Haftung

9.1 Haftung der FNZ Bank bei einer nicht autorisierten Online-Banking-Verfügung und einer nicht, fehlerhaft oder verspätet ausgeführten Online-Banking-Verfügung

Die Haftung der FNZ Bank bei einer nicht autorisierten Online-Banking-Verfügung und einer nicht, fehlerhaft oder verspätet ausgeführten Online-Banking-Verfügung richtet sich vorrangig nach Punkt „Haftung des Kunden bei missbräuchlicher Nutzung seines Authentifizierungsinstruments“ und nachrangig nach den für die jeweilige Auftragsart vereinbarten Sonderbedingungen der FNZ Bank SE.

9.2 Haftung des Kunden bei missbräuchlicher Nutzung der Zugangs-ID oder eines Authentifizierungsinstruments

9.2.1 Haftung des Kunden für nicht autorisierte Zahlungsvorgänge vor der Sperranzeige

9.2.1.1 Beruhen nicht autorisierte Zahlungsvorgänge vor der Sperranzeige auf der Nutzung eines verloren gegangenen, gestohlenen oder sonst abhandengekommenen Authentifizierungsinstruments oder auf der sonstigen missbräuchlichen Verwendung eines Authentifizierungsinstruments, haftet der Kunde für den der FNZ Bank hierdurch entstehenden Schaden bis zu einem Betrag von 50 Euro, ohne dass es darauf ankommt, ob den Kunden ein Verschulden trifft.

9.2.1.2 Der Kunde ist nicht zum Ersatz des Schadens gemäß 9.2.1.1 verpflichtet, wenn

- es ihm nicht möglich gewesen ist, den Verlust, den Diebstahl, das Abhandenkommen oder eine sonstige missbräuchliche Verwendung des Authentifizierungsinstruments vor dem nicht autorisierten Zahlungsvorgang zu bemerken, oder
- der Verlust des Authentifizierungsinstruments durch einen Angestellten, einen Agenten, eine Zweigniederlassung eines Zahlungsdienstleisters oder eine sonstige Stelle, an die Tätigkeiten des Zahlungsdienstleisters ausgelagert wurden, verursacht worden ist.

9.2.1.3 Kommt es vor der Sperranzeige zu nicht autorisierten Zahlungsvorgängen und hat der Kunde in betrügerischer Absicht gehandelt oder seine Anzeige- und Sorgfaltspflichten nach diesen Bedingungen vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt, trägt der Kunde abweichend von den Absätzen 9.2.1.1 und 9.2.1.2 den hierdurch entstandenen Schaden in vollem Umfang.

Grobe Fahrlässigkeit des Kunden kann insbesondere vorliegen, wenn er

- die FNZ Bank nicht unverzüglich über den Verlust oder Diebstahl des Authentifizierungsinstruments und/oder der Zugangs-ID unterrichtet, nachdem er hiervon Kenntnis erlangt hat (gemäß Punkt „Sperranzeigen“ Abs. 7.1.1, 1. Punkt), die missbräuchliche Nutzung des Authentifizierungsinstruments oder der Zugangs-ID der FNZ Bank nicht unverzüglich anzeigt, nachdem er hiervon Kenntnis erlangt hat (gemäß Punkt „Sperranzeigen“ Abs. 7.1.1, 2. Punkt),
- die Sorgfaltspflichten zur Geheimhaltung und sicheren Aufbewahrung der Authentifizierungsinstrumente missachtet (gemäß Punkt „Geheimhaltung und sichere Aufbewahrung der Authentifizierungsinstrumente“ Abs. 6.2.2)
- die Authentifizierungsinstrumente nicht geheim gehalten hat und der Missbrauch dadurch verursacht wurde (gemäß Punkt „Geheimhaltung und sichere Aufbewahrung der Authentifizierungsinstrumente“ Abs. 6.2.1),
- die auf seinem Authentifizierungsinstrument angezeigten Auftragsdaten nicht prüft.

9.2.1.4 Abweichend von den Absätzen 9.2.1.1 und 9.2.1.3 ist der Kunde nicht zum Schadensersatz verpflichtet, wenn die FNZ Bank vom Kunden eine starke Kundenauthentifizierung nach § 1 Abs. 24 Zahlungsdienstaufsichtsgesetz nicht verlangt hat. Eine starke Kundenauthentifizierung erfordert insbesondere die Verwendung von zwei voneinander unabhängigen Elementen aus den Kategorien Wissen (etwas, das der Kunde weiß, z. B. PIN), Besitz (etwas, das der Kunde besitzt, z. B.

Mobilgerät für smsTAN) oder Seinsysteme (etwas, das der Kunde ist, z. B. Fingerabdruck) gemäß Punkt „Authentifizierungsinstrumente“.

- 9.2.1.5 Die Haftung des Kunden für Schäden, die innerhalb des Zeitraums, für den das Verfügungslimit gilt, verursacht werden, beschränkt sich jeweils auf das vereinbarte Verfügungslimit.
- 9.2.1.6 Der Kunde ist nicht zum Ersatz des Schadens gemäß 9.2.1.1 und 9.2.1.3 verpflichtet, wenn der Kunde die Sperranzeige gemäß dem Punkt „Sperranzeigen“ nicht abgeben konnte, weil die FNZ Bank nicht die Möglichkeit zur Entgegennahme der Sperranzeige sichergestellt hatte.
- 9.2.1.7 Die Absätze 9.2.1.2 und 9.2.1.4 bis 9.2.1.6 finden keine Anwendung, wenn der Kunde in betrügerischer Absicht gehandelt hat.
- 9.2.1.8 Ist der Kunde kein Verbraucher, gilt ergänzend Folgendes:
- Der Kunde haftet für Schäden aufgrund von nicht autorisierten Zahlungsvorgängen über die Haftungsgrenze von 50 Euro gemäß 9.2.1.1 und 9.2.1.3 hinaus, wenn der Kunde fahrlässig oder vorsätzlich gegen seine Anzeige- und Sorgfaltspflichten nach diesen Bedingungen verstoßen hat.
 - Die Haftungsbeschränkung in 9.2.1.2, 1. Punkt findet keine Anwendung.

- 9.2.2 Haftung des Kunden bei nicht autorisierten Transaktionen im Depot/Konto vor der Sperranzeige

Beruhend nicht autorisierte Transaktionen im Wertpapierdepot/Konto vor der Sperranzeige auf der Nutzung eines verloren gegangenen oder gestohlenen Authentifizierungsinstrumentes oder der Zugangs-ID oder auf der sonstigen missbräuchlichen Nutzung des Authentifizierungsinstrumentes oder der Zugangs-ID und ist der FNZ Bank hierdurch ein Schaden entstanden, haften der Kunde und die FNZ Bank nach den gesetzlichen Grundsätzen des Mitverschuldens.

9.2.3 Haftung der FNZ Bank ab der Sperranzeige

Sobald die FNZ Bank eine Sperranzeige eines Kunden erhalten hat, übernimmt die FNZ Bank alle danach durch nicht autorisierte Online-Banking-Verfügungen entstehenden Schäden. Dies gilt nicht, wenn der Kunde in betrügerischer Absicht gehandelt hat.

9.2.4 Haftungsausschluss

Haftungsansprüche sind ausgeschlossen, wenn die einen Anspruch begründenden Umstände auf einem ungewöhnlichen und unvorhersehbaren Ereignis und/oder einem Ereignis aufgrund höherer Gewalt beruhen, auf das diejenige Partei, die sich auf dieses Ereignis beruft, keinen Einfluss hat und dessen Folgen trotz Anwendung der gebotenen Sorgfalt von ihr nicht hätten vermieden werden können.

10 Gemeinschaftsdepots/-konten

Bei Gemeinschaftsdepots/-konten wird pro Depot/-Kontoinhaber eine Zugangs-ID und eine PIN vergeben.

Im Rahmen des Authentifizierungsverfahrens wird/werden jedem Verfügungsberechtigten die von ihm hinterlegte(n) Authentifizierungsinstrument(e) (gemäß Punkt „Authentifizierungsinstrumente“) exklusiv zugeordnet, um eine direkte Zuweisung der Aufträge (z. B. Transaktionen) an den jeweiligen Verfügungsberechtigten vornehmen zu können.

Das Online-Banking in der Ausprägung „Trading“ (gemäß Punkt „Ausprägung“) ist nur für Gemeinschaftsdepots/-konten mit Einzelverfügungsberechtigung („Oder-Depots/-Konten“) möglich. Jeder Kunde kann somit allein mit Erfüllungswirkung für den jeweils anderen Kunden über das Depot/Konto online verfügen.

Wird die Einzelverfügungsberechtigung eines Kunden widerrufen, wird das Depot/Konto mit gemeinschaftlicher Verfügungsberechtigung (sog. „Und-Depot/-Konto“) in der Online-Banking Ausprägung „Service“ weitergeführt. Auftragserteilungen (z. B. Transaktionen) sind dann nicht mehr möglich. Ab dem Wirksamwerden des Widerrufs können Aufträge nur noch gemeinschaftlich schriftlich (per Brief, Telefax) erteilt werden und sind gemäß dem zu diesem Zeitpunkt gültigen Preis- und Leistungsverzeichnis entgeltpflichtig. Die Depot/Kontoinhaber behalten jedoch ihre Zugangs-ID und ihre Authentifizierungsinstrumente, um das Online-Banking in der Ausprägung „Service“ nutzen zu können.

trumente, um das Online-Banking in der Ausprägung „Service“ nutzen zu können. Über den Widerruf ist die FNZ Bank unverzüglich und aus Beweisgründen möglichst schriftlich – mindestens in Textform – zu unterrichten.

Gemeinschaftsdepots/-konten mit gemeinschaftlicher Verfügungsberechtigung (sog. „Und-Depots/-Konten“) können nur in der Online-Banking Ausprägung „Service“ geführt werden. In diesem Fall können Aufträge nur gemeinschaftlich schriftlich (per Brief, Telefax) erteilt werden und sind gemäß dem zu diesem Zeitpunkt gültigen Preis- und Leistungsverzeichnis entgeltpflichtig.

Ergänzend gelten die Regelungen gemäß Punkt „Gemeinschaftsdepots/-konten“ der Allgemeinen Geschäftsbedingungen der FNZ Bank SE für Privatanleger (nachfolgend „Allgemeine Geschäftsbedingungen der FNZ Bank“ genannt).

11 Depots und Konten für Minderjährige

Depots und Konten für Minderjährige können nur in der Online-Banking Ausprägung „Trading“ (Punkt „Ausprägung“) geführt werden, sofern die gesetzlichen Vertreter einzelverfügungsberechtigt („Oder-Depots/-Konten“) sind. Jeder gesetzliche Vertreter kann somit allein mit Erfüllungswirkung über das Depot und das Konto flex online verfügen. Bei Depots und Konten für Minderjährige wird pro gesetzlichem Vertreter für das Depot mit Konto flex eine Zugangs-ID und eine PIN vergeben.

Im Rahmen des Authentifizierungsverfahrens wird/werden jedem gesetzlichen Vertreter die von ihm hinterlegte(n) Authentifizierungsinstrument(e) (gemäß Punkt „Authentifizierungsinstrumente“) exklusiv zugeordnet, um eine direkte Zuweisung der Aufträge (z. B. Transaktionen) an den jeweiligen gesetzlichen Vertreter vornehmen zu können.

Ein Widerruf der Einzelverfügungsberechtigung eines gesetzlichen Vertreters gilt als ein Widerruf der Einzelverfügungsberechtigung für das Depot und das Konto flex gemeinsam. Über den Widerruf ist die FNZ Bank unverzüglich und aus Beweisgründen möglichst schriftlich – mindestens in Textform – zu unterrichten.

Wird bei einem Depot die Einzelverfügungsberechtigung eines gesetzlichen Vertreters widerrufen, gilt der Widerruf für das Depot und das Konto flex gemeinsam. Das Depot/Konto wird in diesem Fall mit gemeinschaftlicher Verfügungsberechtigung (sog. „Und-Depot/-Konto“) in der Online-Banking Ausprägung „Service“ weitergeführt. Auftragserteilungen (z. B. Transaktionen) sind dann nicht mehr möglich. Ab dem Wirksamwerden des Widerrufs können Aufträge von den gesetzlichen Vertretern nur noch gemeinschaftlich schriftlich (per Brief, Telefax) erteilt werden und sind gemäß dem zu diesem Zeitpunkt gültigen Preis- und Leistungsverzeichnis entgeltpflichtig. Die gesetzlichen Vertreter behalten jedoch ihre Zugangs-ID und ihre Authentifizierungsinstrumente, um das Online-Banking in der Ausprägung „Service“ nutzen zu können.

Depots/Konten für Minderjährige mit gemeinschaftlicher Verfügungsberechtigung (sog. „Und-Depots/-Konten“) der gesetzlichen Vertreter können nur in der Online-Banking Ausprägung „Service“ geführt werden. In diesem Fall können Aufträge von den gesetzlichen Vertretern nur gemeinschaftlich schriftlich (per Brief, Telefax) erteilt werden und sind gemäß dem zu diesem Zeitpunkt gültigen Preis- und Leistungsverzeichnis entgeltpflichtig.

Bei Erreichen der Volljährigkeit des Minderjährigen kann der jeweilige gesetzliche Vertreter nicht mehr auf diese Depots/Konten über das Online-Banking zugreifen. Erst mit Eingang der von der FNZ Bank angeforderten Unterlagen wird die neue Zugangs-ID postalisch an die Wohnanschrift des volljährigen Depot/Kontoinhabers versandt bzw. kann diese online abgerufen werden. Des Weiteren wird eine neue PIN postalisch an die Wohnanschrift des volljährigen Depot/Kontoinhabers versandt. Der Kunde erhält Zugang zum Online-Banking, wenn die Voraussetzungen gemäß Punkt „Zugang zum Online-Banking“ erfüllt sind. Der Zugang zum Online-Banking wird in diesem Fall wieder in der gleichen Ausprägung, wie er bestanden hat, erfolgen. Ergänzend gelten die Regelungen gemäß Punkt „Depot(s)/Konto/Konten für Minderjährige“ der jeweils aktuell gültigen Allgemeinen Geschäftsbedingungen der FNZ Bank.

Wird bei einem Wertpapierdepot die Einzelverfügungsberechtigung eines gesetzlichen Vertreters widerrufen, wird der Wertpapierdepot- und Kontovertrag abweichend vom Punkt „Depot(s)/Konto/Konten für Minderjährige“ der Allgemeinen Geschäftsbedingungen der FNZ Bank gemäß Punkt „Kündigungsrechte“ der Allgemeinen Geschäftsbedingungen der FNZ Bank außerordentlich von der FNZ Bank gekündigt, da das Wertpapierdepot mit Konto flex ausschließlich online mit einem Zugang zum Online-Banking in der Ausprägung „Trading“ (gemäß Punkt „Ausprägung“) geführt werden kann.

12 Juristische Personen

Das Online-Banking in der Ausprägung „Trading“ (gemäß Punkt „Ausprägung“) ist für juristische Personen nur bei Einzelverfügungsbefugnis („Oder-Depot-/Konten“) des vertretungsberechtigten Organs möglich. Jeder Einzelverfügungsberechtigte kann somit allein mit Erfüllungswirkung für die juristische Person über das Depot/Konto online verfügen. Bei Depots/Konten für juristische Personen wird pro Verfügungsberechtigtem eine Zugangs-ID und eine PIN für das Depot/Konto vergeben.

Im Rahmen des Authentifizierungsverfahrens wird/werden jedem gesetzlichen Vertreter die von ihm hinterlegte(n) Authentifizierungsinstrument(e) (gemäß Punkt „Authentifizierungsinstrumente“) exklusiv zugeordnet, um eine direkte Zuweisung der Aufträge (z. B. Transaktionen) an den jeweiligen Verfügungsberechtigten vornehmen zu können.

Wird die Einzelverfügungsberechtigung widerrufen, wird das Depot/Konto mit gemeinschaftlicher Verfügungsberechtigung (sog. „Und-Depot-/Konto“) in der Online-Banking Ausprägung „Service“ weitergeführt. Auftragserteilungen (z. B. Transaktionen) sind dann nicht mehr möglich. Ab dem Wirksamwerden des Widerrufs können Aufträge nur noch gemeinschaftlich von den Verfügungsberechtigten schriftlich (per Brief, Telefax) erteilt werden und sind gemäß dem zu diesem Zeitpunkt gültigen Preis- und Leistungsverzeichnis entgeltpflichtig. Die Verfügungsberechtigten behalten jedoch ihre Zugangs-ID und ihre Authentifizierungsinstrumente, um das Online-Banking in der Ausprägung „Service“ nutzen zu können.

Depots/Konten für juristische Personen mit gemeinschaftlicher Verfügungsberechtigung (sog. „Und-Depots-/Konten“) können nur in der Online-Banking Ausprägung „Service“ geführt werden. In diesem Fall können Aufträge von den Verfügungsberechtigten nur gemeinschaftlich schriftlich (per Brief, Telefax) erteilt werden und sind gemäß dem zu diesem Zeitpunkt gültigen Preis- und Leistungsverzeichnis entgeltpflichtig.

Bei einem Wertpapierdepot gilt ein Widerruf der Einzelverfügungsberechtigung für das Wertpapierdepot und das Konto flex gemeinsam. Wird die Einzelverfügungsberechtigung eines vertretungsberechtigten Organs widerrufen, wird die FNZ Bank den Wertpapierdepot-/Kontovertrag gemäß Punkt „Kündigungsrechte“ der Allgemeinen Geschäftsbedingungen der FNZ Bank außerordentlich kündigen, da das Wertpapierdepot mit Konto flex ausschließlich online mit einem Zugang zum Online-Banking in der Ausprägung „Trading“ (gemäß Punkt „Ausprägung“) geführt werden kann.

Über den Widerruf ist die FNZ Bank unverzüglich und aus Beweisgründen möglichst schriftlich – jedoch mindestens in Textform – zu unterrichten.

13 Vereinbarung zur Nutzung weiterer elektronischer Medien zur Informationserteilung

Die FNZ Bank hat das Recht, sämtliche Informationen, die die FNZ Bank als Wertpapierdienstleistungsunternehmen gemäß den Vorschriften des Wertpapierhandelsgesetzes sowie der Wertpapierdienstleistungs-, Verhaltens- und Organisationsverordnung auf einem dauerhaften Datenträger zur Verfügung stellen bzw. übermitteln muss, dem Kunden ausschließlich auf einem elektronischen Kommunikationsweg z. B. durch Einstellung zum Abruf in den Online-Postkorb, per E-Mail oder auf einem anderen dauerhaften Datenträger als Papier zur Verfügung zu stellen. Sofern der Kunde im Rahmen der Geschäftsbeziehung eine E-Mail-Adresse angibt, ist davon auszugehen, dass eine Bereitstellung von Informationen in einer anderen Form als der Papierform für den Kunden angemessen ist.

Des Weiteren hat die FNZ Bank das Recht, allgemeine Informationen, die nicht persönlich an den Kunden gerichtet sind, unter www.fnz.de zur Verfügung zu stellen. Dies können u. a. Vertragsbedingungen (wie z. B. Allgemeine Geschäftsbedingungen der FNZ Bank, Bedingungen, Sonderbedingungen, Preis- und Leistungsverzeichnisse) sowie Änderungen derselben, Informationen über die FNZ Bank, ihre Dienstleistungen, Informationen über den Schutz von Kundengeldern, Informationen über Finanzinstrumente in Form von Verkaufsunterlagen (Verkaufsprospekte, Halb-/Jahresberichte) sowie Informationen über die Kosten und Nebenkosten (nachfolgend insgesamt „allgemeine Informationen“ genannt) sein. Die Adresse der Website und die Stelle, an der die neusten allgemeinen Informationen auf dieser Website zu finden sind, werden dem Kunden auf dem elektronischen Kommunikationsweg z. B. durch Einstellung zum Abruf in den Online-Postkorb mitgeteilt. Mit der Mitteilung, an welcher Stelle die allgemeinen Informationen zu finden sind, gelten die allgemeinen Informationen als zugegangen.

14 Vereinbarung zur Nutzung des Online-Postkorbs

14.1 Umfang und Übermittlung der Dokumente in den Online-Postkorb

Die FNZ Bank stellt dem Kunden zur Erfüllung ihrer Informations- und Rechnungspflichten die Mitteilungen/Dokumente/Informationen (nachfolgend auch nur „Dokumente“ genannt), die aufgrund der Depot-/Kontoführung (wie z. B. Depot-/Kontoauszug, Abrechnungen) entstehen, elektronisch zum Abruf in den Online-Postkorb im geschützten Bereich zur Verfügung, d. h., der Kunde kann die eingestellten Dokumente ansehen, herunterladen, ausdrucken und speichern. Die FNZ Bank hat jedoch das Recht, die Dateiform, die Auswahl und den Umfang der im Online-Postkorb eingestellten Dokumente nach ihrem Ermessen (§ 315 BGB) zu ändern. Über den Menüpunkt „Online-Postkorb“ im geschützten Login-Bereich für das Online-Banking kann der Kunde die Inhalte des Online-Postkorbs abrufen.

14.2 Verzicht auf postalische Zustellung papierhafter Dokumente

Der Kunde verzichtet auf die postalische Zustellung der unter Punkt „Umfang und Übermittlung der Dokumente in den Online-Postkorb“ aufgeführten Dokumente in Papierform und ist damit einverstanden, dass diese Dokumente sowie sonstige Mitteilungen in Form eines anderen dauerhaften Datenträgers als Papier ihm elektronisch in seinen Online-Postkorb zum Abruf, d. h. zur Ansicht, zum Herunterladen, zum Ausdruck und zur Speicherung zur Verfügung gestellt werden.

14.3 Postalische Zusendung von papierhaften Dokumenten

Der Kunde hat jedoch die Möglichkeit, den vereinbarten Zustellungs- und Kommunikationsweg und die diesbezüglich vereinbarte Form – dauerhafter Datenträger – jederzeit zu erweitern und sich die Dokumente innerhalb der gesetzlichen Aufbewahrungsfristen zusätzlich in Papierform auf dem Postwege gegen ein Entgelt gemäß dem jeweils aktuell gültigen Preis- und Leistungsverzeichnis zusenden zu lassen. Der Kunde ist jedoch weiterhin verpflichtet, die im Online-Postkorb zur Verfügung gestellten Dokumente zu überprüfen und diese ggf. herunterzuladen und/oder auszudrucken und/oder abzuspeichern.

Die FNZ Bank hat das Recht, einzelne Dokumente, für die gesetzliche Vorgaben oder besondere Umstände (z. B. bei vorübergehender Sperre des Online-Banking) eine postalische Zustellung erfordern, postalisch gegen ein Entgelt gemäß dem jeweils aktuell gültigen Preis- und Leistungsverzeichnis dem Kunden zuzusenden.

14.4 Information des Kunden per E-Mail

Über die Einstellung neuer Dokumente sowie neuer Nachrichten in den Online-Postkorb wird der Kunde – sofern er seine E-Mail-Adresse angegeben hat – mittels einer E-Mail Nachricht auf seiner bei der FNZ Bank angegebenen E-Mail-Adresse informiert. Die Benachrichtigungs-E-Mail enthält keine persönlichen Informationen des Kunden bzw. keine elektronischen Dokumente. Die Benachrichtigungs-E-Mail dient nur der Information und befreit den Kunden nicht von seinen Obliegenheiten (wie z. B. Kontroll-/Mitwirkungs- und Sorgfaltspflichten) gemäß dem Punkt „Kontroll-/Mitwirkungs- und Sorgfaltspflichten des Kunden“ dieser Bedingungen.

Hat der Kunde keine gültige E-Mail-Adresse angegeben, erhält der Kunde keine zusätzlichen Informationen per E-Mail.

Der Kunde ist verpflichtet, jede Änderung seiner E-Mail-Adresse unverzüglich der FNZ Bank über das Online-Banking mitzuteilen.

14.5 Voraussetzungen für den Abruf der Dokumente, Mitwirkungspflichten des Kunden

Der Kunde verpflichtet sich, zur Nutzung der Funktion „Online-Postkorb“ eine Software zur Anzeige von PDF-Dokumenten, z. B. Adobe Acrobat Reader, einzusetzen.

14.6 Zugang der Mitteilungen/Dokumente/Informationen

Soweit der Kunde die Mitteilungen/Dokumente/Informationen nicht bereits nachweislich vorher abgerufen hat, gelten die Mitteilungen/Dokumente/Informationen am Tag nach der Bereitstellung im Online-Postkorb als zugegangen.

14.7 Verfügbarkeit, Speicherung, Haftung

14.7.1 Der Kunde ist darüber aufgeklärt und nimmt zur Kenntnis, dass die Verfügbarkeit des Online-Postkorbs aufgrund von Störungen von Netzwerk- oder Telekommunikationsverbindungen, höherer Gewalt, aufgrund von

für den reibungslosen Betriebsablauf erforderlichen Wartungsarbeiten oder sonstigen Umständen eingeschränkt oder zeitweise ausgeschlossen sein kann.

- 14.7.2 Ausdrücke der in den Online-Postkorb eingestellten Dokumente stellen lediglich Zweitschriften dar und sind daher beweisrechtlich papierhaften Originaldokumenten nicht gleichgestellt.
- 14.7.3 Die FNZ Bank weist den Kunden ausdrücklich darauf hin, dass jedes Dokument grundsätzlich nur einmal in den Online-Postkorb zum Abruf eingestellt wird.
- 14.7.4 Der Kunde ist für eine dauerhafte Speicherung und Aufbewahrung der Dokumente, ggf. unter Beachtung steuerrechtlicher Vorgaben, selbst verantwortlich. In den Online-Postkorb zur Verfügung gestellte Dokumente werden mindestens zwei Jahre nach der Einstellung des jeweiligen Dokuments vorgehalten. Nach Ablauf dieser Frist wird die FNZ Bank die Dokumente automatisch – ohne Vorankündigung bzw. Mitteilung an den Kunden – aus dem Online-Postkorb löschen. Die FNZ Bank speichert die im Online-Postkorb enthaltenen Dokumente auf ihren Systemen (z. B. im Kernbanksystem) entsprechend den jeweils geltenden einschlägigen gesetzlichen Aufbewahrungsfristen. Nach Ablauf dieser Fristen ist die FNZ Bank berechtigt, die entsprechenden Dokumente ohne Vorankündigung bzw. Mitteilung an den Kunden zu löschen.
- 14.7.5 Die FNZ Bank übernimmt keine Haftung für den Fall, dass Dokumente verändert oder in veränderter Form in Umlauf gebracht werden. Eine Haftung der FNZ Bank für Dokumente, die außerhalb vom Online-Banking gespeichert, aufbewahrt oder in Umlauf gebracht werden, ist in jedem Fall ausgeschlossen. Eine Haftung der FNZ Bank für aufgrund des Verzichts auf papierhafte Dokumente entstehende Nachteile des Kunden ist ausgeschlossen. Dies betrifft insbesondere die ggf. notwendige Mitwirkungs- und Nachweispflicht über Buchungen gegenüber Dritten (z. B. Finanzbehörden). Es liegt in der Verantwortung des Kunden, die Anerkennung der durch ihn erstellten Ausdrücke der elektronischen Dokumente, insbesondere des (Online-)Depot-/ (Online-)Kontoauszugs/ (Online-)Kontoauszugs mit Rechnungsabschluss, vor Abschluss dieser Vereinbarung mit den betroffenen Dritten zu vereinbaren/abzuklären. Die FNZ Bank übernimmt keine Gewähr dafür, dass die vom Kunden gespeicherten oder ausgedruckten Dokumente (wie z. B. der (Online-) Kontoauszug, (Online-)Kontoauszug mit Rechnungsabschluss) von Dritten (z. B. Finanzbehörden, Wirtschaftsprüfer) anerkannt werden.

14.8 Kontroll-/Mitwirkungs- und Sorgfaltspflichten des Kunden

Der Kunde ist verpflichtet, regelmäßig den Online-Postkorb auf den Eingang neuer Dokumente zu überprüfen. Die Überprüfung ist regelmäßig – entsprechend den üblichen Gepflogenheiten bei einem normalen Briefkasten – insbesondere jedoch dann vorzunehmen, wenn aufgrund eines zuvor erteilten Auftrages mit der Einstellung neuer Dokumente zu rechnen ist. Der Kunde verpflichtet sich, im Online-Postkorb neu hinterlegte Dokumente regelmäßig abzurufen und neu eingegangene Dokumente auf Richtigkeit und Vollständigkeit zu kontrollieren.

Beanstandungen und Einwendungen sind gemäß den Regelungen unter Punkt „Mitwirkungspflichten und Obliegenheiten des Kunden“ der Allgemeinen Geschäftsbedingungen der FNZ Bank und unter Punkt „Mitteilungen zum Depot“ der Bedingungen für das Depot sowie unter Punkt „Mitteilungen zum Konto“ der Kontobedingungen zu erheben.

Soweit den Kunden hinsichtlich der bislang papierhaft übersandten Dokumenten Verpflichtungen treffen, bestehen diese in gleicher Weise für die in dem Online-Postkorb zum Abruf zur Verfügung gestellten Dokumente.

15 Sperre des Online-Banking nach Ableben des Kunden

Der Zugang zum Online-Banking wird nach Bekanntgabe des Ablebens des Kunden gegenüber der FNZ Bank gesperrt. Die Zugangs-ID und die Authentifizierungsinstrumente werden deaktiviert. Eine Neubeantragung eines Zugangs zum Online-Banking sowie eine Reaktivierung der Authentifizierungsinstrumente ist nicht möglich.

Auch ein Zugang über Kontoinformations- und Zahlungsauslösedienste ist nicht mehr möglich.

16 Ausschluss der Anlageberatung bei Wertpapiergeschäften

Die FNZ Bank wendet sich mit dem Online-Banking nur an in Wertpapiergeschäften erfahrene Kunden. Die FNZ Bank erbringt auch bei Wertpapiergeschäften mittels Online-Banking keine individuelle, auf die persönlichen Bedürfnisse des Kunden zugeschnittene Anlageberatung. Vor Auftragserteilung per Online-Banking erfolgt somit keine Anlageberatung, keine Protokollierung und/oder keine Risikoaufklärung durch die FNZ Bank. Der Kunde trifft, aufgrund seiner Erfahrungen und Kenntnisse, eine eigenverantwortlich und selbstständige Anlageentscheidung für das jeweilige Wertpapiergeschäft. Es gelten die Regelungen unter Punkt

- „Reines Ausführungsgeschäft gemäß § 63 Abs. 11 WpHG bei der Durchführung des Kundenauftrages hinsichtlich nicht-komplexer Fondsanteile“ und „Beratungsfreies Geschäft gemäß § 63 Abs. 10 WpHG bei der Durchführung des Kundenauftrages hinsichtlich komplexer Fondsanteile“ und „Ausschluss der Anlageberatung und der Vermögensverwaltung durch die FNZ Bank“ der Bedingungen für das Investmentdepot.
- „Hinweise zur Durchführung des Finanzkommissionsgeschäftes“ und „Ausschluss der Anlageberatung“ der Bedingungen für das Managed Depot, wenn die FNZ Bank der Vermögensverwalter ist.
- Reines Ausführungsgeschäft gemäß § 63 Abs. 11 WpHG“ und „Ausschluss der Anlageberatung und der Vermögensverwaltung durch die FNZ Bank“ der Bedingungen für das Managed Depot, wenn die FNZ Bank nicht der Vermögensverwalter ist.
- „Beratungsfreies Geschäft gemäß § 63 Abs. 10 WpHG“ der Bedingungen für das Wertpapierdepot.

Für einen evtl. entstehenden Anlageschaden, insbesondere für Kursverluste, ist eine Haftung der FNZ Bank wegen unterlassener Information, Aufklärung und/oder Anlageberatung ausgeschlossen. Das Risiko und die Verantwortung für seine im Online-Banking getätigten Wertpapiergeschäfte trägt der Kunde in vollem Umfang selbst.

17 Sonstige Regelungen

Für die Depot-/Kontoführung gelten in der jeweils aktuell gültigen Fassung ergänzend die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der FNZ Bank SE, sowie weitere mit dem Kunden vereinbarte Bedingungen und Sonderbedingungen der FNZ Bank SE und das Preis- und Leistungsverzeichnis in der jeweils aktuell gültigen Fassung. Das jeweils aktuell gültige Preis und Leistungsverzeichnis ist im geschützten Bereich des Online-Banking der FNZ Bank zur Verfügung gestellt und es kann zudem jederzeit kostenlos bei der FNZ Bank angefordert werden.

Bedingungen für den Zahlungsverkehr

Stand: 01.11.2022

I. Bedingungen für den Überweisungsverkehr

Für die Ausführung von Überweisungsaufträgen von Kunden der FNZ Bank SE gelten die folgenden Bedingungen.

1 Allgemein

1.1 Wesentliche Merkmale der Überweisung einschließlich des Dauerauftrags

Der Kunde kann die FNZ Bank beauftragen, durch eine Überweisung Geldbeträge bargeldlos zugunsten eines Zahlungsempfängers an den Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers zu übermitteln. Der Kunde kann die FNZ Bank auch beauftragen, jeweils zu einem bestimmten wiederkehrenden Termin einen gleichbleibenden Geldbetrag an das gleiche Konto des Zahlungsempfängers zu überweisen (Dauerauftrag). Überweisungsaufträge auf Konten bei anderen Kreditinstituten, welche nicht der angegebenen externen Bankverbindung entsprechen, können gegenüber der FNZ Bank schriftlich oder durch Nutzung eines Authentifizierungsverfahrens im Online-Banking erteilt werden.

1.2 Kundenkennungen

Für das Verfahren hat der Kunde folgende Kundenkennung des Zahlungsempfängers zu verwenden:

Zielgebiete	Währung	Kundenkennung des Zahlungsempfängers
Inland	Euro	IBAN ¹
Grenzüberschreitend innerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums ²	Euro	IBAN
Inland oder innerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums	Euro (nicht SEPA) und andere Währung als Euro	IBAN und BIC ³
Außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums	Euro oder andere Währung	IBAN und BIC

Die für die Ausführung der Überweisung erforderlichen Angaben bestimmen sich nach Nr. 2.1 und 3.1.1 und 3.2.1.

1.3 Erteilung des Überweisungsauftrags und Autorisierung

(1) Der Kunde erteilt der FNZ Bank einen Überweisungsauftrag in der mit der FNZ Bank vereinbarten Art und Weise (z. B. per Online-Banking) mit den erforderlichen Angaben gemäß Nr. 2.1 bzw. Nummern 3.1.1 und 3.2.1. Der Kunde hat auf Leserlichkeit, Vollständigkeit und Richtigkeit der Angaben zu achten. Unleserliche, unvollständige oder fehlerhafte Angaben können zu Verzögerungen und zu Fehlleitungen von Überweisungen führen; daraus können Schäden für den Kunden entstehen. Bei unleserlichen, unvollständigen oder fehlerhaften Angaben kann die FNZ Bank die Ausführung ablehnen (siehe auch Nr. 1.7). Hält der Kunde bei der Ausführung der Überweisung besondere Eile für nötig, hat er dies der FNZ Bank gesondert mitzuteilen.

(2) Der Kunde autorisiert den Überweisungsauftrag durch Unterschrift oder in der anderweitig mit der FNZ Bank vereinbarten Art und Weise (z. B. per Online-Banking mittels Authentifizierungsverfahren). In dieser Autorisierung ist zugleich die ausdrückliche Zustimmung enthalten, dass die FNZ Bank die für die Ausführung der Überweisung notwendigen personenbezogenen Daten des Kunden abrufen (aus ihrem Datenbestand), verarbeitet, übermittelt und speichert.

(3) Auf Verlangen des Kunden teilt die FNZ Bank vor Ausführung eines einzelnen Überweisungsauftrags die maximale Ausführungsfrist für diesen Zahlungsvorgang sowie die in Rechnung zu stellenden Entgelte und ggf. deren Aufschlüsselung mit.

(4) Der Kunde ist berechtigt, für die Erteilung des Überweisungsauftrags an die FNZ Bank auch einen Zahlungsauslösedienst gemäß § 1 Abs. 33

Zahlungsdienstleistungsgesetz zu nutzen, es sei denn, der Kunde nutzt kein Authentifizierungsverfahren bei der FNZ Bank.

1.4 Zugang des Überweisungsauftrags bei der FNZ Bank

(1) Der Überweisungsauftrag wird wirksam, wenn er auf die FNZ Bank zugeht. Das gilt auch, wenn der Überweisungsauftrag über einen Zahlungsauslösedienstleister erteilt wird. Der Zugang erfolgt durch den Eingang des Auftrags in den dafür vorgesehenen Empfangsvorrichtungen der FNZ Bank (z. B. Eingang auf Online-Banking-Server der FNZ Bank).

(2) Fällt der Zeitpunkt des Eingangs des Überweisungsauftrags nach Abs. 1 Satz 3 nicht auf einen Geschäftstag der FNZ Bank SE gemäß dem jeweils aktuell gültigen Preis- und Leistungsverzeichnis, gilt der Überweisungsauftrag erst am darauf folgenden Geschäftstag als zugegangen.

(3) Geht der Überweisungsauftrag nach dem an der Empfangsvorrichtung der FNZ Bank oder im jeweils aktuell gültigen Preis- und Leistungsverzeichnis angegebenen Annahmezeitpunkt ein, so gilt der Überweisungsauftrag im Hinblick auf die Bestimmung der Ausführungsfrist (siehe Nr. 2.2.2) erst als am darauf folgenden Geschäftstag der FNZ Bank SE als zugegangen.

1.5 Widerruf des Überweisungsauftrags

(1) Bis zum Zugang des Überweisungsauftrags bei der FNZ Bank (siehe Nr. 1.4 Abs. 1 und 2) kann der Kunde diesen durch Erklärung gegenüber der FNZ Bank widerrufen. Nach dem Zugang des Überweisungsauftrags ist vorbehaltlich der Absätze 2 und 3 ein Widerruf nicht mehr möglich. Nutzt der Kunde für die Erteilung seines Überweisungsauftrags einen Zahlungsauslösedienstleister, so kann er den Überweisungsauftrag, abweichend von Satz 1, nicht mehr gegenüber der FNZ Bank widerrufen, nachdem er dem Zahlungsauslösedienstleister die Zustimmung zur Auslösung der Überweisung erteilt hat.

(2) Haben die FNZ Bank und der Kunde einen bestimmten Termin für die Ausführung der Überweisung vereinbart (siehe Nr. 2.2.2 Abs. 2), kann der Kunde die Überweisung bzw. den Dauerauftrag (siehe Nr. 1.1) bis zwölf Uhr des vor dem vereinbarten Tag liegenden Geschäftstags der FNZ Bank SE widerrufen. Die Geschäftstage der FNZ Bank SE ergeben sich aus dem jeweils aktuell gültigen Preis- und Leistungsverzeichnis. Nach dem rechtzeitigen Zugang des Widerrufs eines Dauerauftrags bei der FNZ Bank werden keine weiteren Überweisungen mehr aufgrund des bisherigen Dauerauftrags ausgeführt.

(3) Nach den in Abs. 1 und 2 genannten Zeitpunkten kann der Überweisungsauftrag nur widerrufen werden, wenn der Kunde und die FNZ Bank dies vereinbart haben. Die Vereinbarung wird wirksam, wenn es der FNZ Bank gelingt, die Ausführung zu verhindern oder den Überweisungsbetrag zurückzuerlangen. Nutzt der Kunde für die Erteilung eines Überweisungsauftrags einen Zahlungsauslösedienstleister, bedarf es ergänzend der Zustimmung des Zahlungsauslösedienstleisters und des Zahlungsempfängers. Für die Bearbeitung eines solchen Widerrufs des Kunden berechnet die FNZ Bank das im jeweils aktuell gültigen Preis- und Leistungsverzeichnis ausgewiesene Entgelt.

1.6 Ausführung des Überweisungsauftrags

(1) Die FNZ Bank führt den Überweisungsauftrag des Kunden aus, wenn die zur Ausführung erforderlichen Angaben (siehe Nummern 2.1, 3.1.1 und 3.2.1) in der vereinbarten Art und Weise (siehe Nr. 1.3 Abs. 1) vorliegen, der Überweisungsauftrag vom Kunden autorisiert ist (siehe Nr. 1.3 Abs. 2) und ein zur Ausführung der Überweisung ausreichendes Guthaben in der Auftragswährung vorhanden oder ein ausreichender Kredit eingeräumt ist (Ausführungsbedingungen).

(2) Die FNZ Bank und die weiteren an der Ausführung der Überweisung beteiligten Zahlungsdienstleister sind berechtigt, die Überweisung ausschließlich anhand der vom Kunden angegebenen Kundenkennung des Zahlungsempfängers (siehe Nr. 1.2) auszuführen.

(3) Die FNZ Bank unterrichtet den Kunden mindestens einmal monatlich über die Ausführung von Überweisungen auf dem (Online-)Kontoauszug, der im Online-Postkorb zum Abrufen, d. h. zur Ansicht, zum Herunterladen, zum Ausdruck und zur Speicherung zur Verfügung gestellt wird. Mit Kunden, die keine Verbraucher sind, können die Art und Weise sowie die zeitliche Folge der Unterrichtung gesondert vereinbart werden.

¹ International Bank Account Number (Internationale Bankkontonummer)

² Siehe Anhang dieser Bedingungen für den Zahlungsverkehr: Liste der zur SEPA gehörenden Staaten und Gebiete.

³ Bank Identifier Code (Bank-Identifizierungscode)

1.7 Ablehnung der Ausführung

(1) Sind die Ausführungsbedingungen (siehe Nr. 1.6 Abs. 1) nicht erfüllt, kann die FNZ Bank die Ausführung des Überweisungsauftrags ablehnen. Hierüber wird die FNZ Bank den Kunden unverzüglich, auf jeden Fall aber innerhalb der in Nr. 2.2.1 bzw. Nr. 3.1.2 und 3.2.2 vereinbarten Frist, unterrichten. Dies kann auf dem (Online-)Kontoauszug, der im Online-Postkorb zum Abruf, d. h. zur Ansicht, zum Herunterladen, zum Ausdruck und zur Speicherung zur Verfügung gestellt wird, geschehen. Dabei wird die FNZ Bank, soweit möglich, die Gründe der Ablehnung sowie die Möglichkeiten angeben, wie Fehler, die zur Ablehnung geführt haben, berichtigt werden können.

(2) Ist eine vom Kunden angegebene Kundenkennung für die FNZ Bank erkennbar keinem Zahlungsempfänger, keinem Zahlungskonto oder keinem Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers zuzuordnen, wird die FNZ Bank dem Kunden hierüber unverzüglich eine Information zur Verfügung stellen und ihm ggf. den Überweisungsbetrag wieder herausgeben.

(3) Für die berechtigte Ablehnung der Ausführung eines autorisierten Überweisungsauftrags berechnet die FNZ Bank das im jeweils aktuell gültigen Preis- und Leistungsverzeichnis ausgewiesene Entgelt.

1.8 Übermittlung der Überweisungsdaten

Im Rahmen der Ausführung der Überweisung übermittelt die FNZ Bank die in der Überweisung enthaltenen Daten (Überweisungsdaten) unmittelbar oder unter Beteiligung zwischengeschalteter Stellen an den Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers. Der Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers kann dem Zahlungsempfänger die Überweisungsdaten, zu denen auch die IBAN des Zahlers gehört, ganz oder teilweise zur Verfügung stellen.

Bei grenzüberschreitenden Überweisungen und bei Eilüberweisungen im Inland können die Überweisungsdaten auch über das Nachrichtenübermittlungssystem Society for Worldwide Interbank Financial Telecommunication (SWIFT) mit Sitz in Belgien an den Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers weitergeleitet werden. Aus Gründen der Systemsicherheit speichert SWIFT die Überweisungsdaten vorübergehend in seinen Rechenzentren in der Europäischen Union, in der Schweiz und in den USA.

Zudem verpflichtet die „Verordnung (EU) 2015/847 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Mai 2015 über die Übermittlung von Angaben bei Geldtransfers“ (EU-Geldtransferverordnung) der FNZ Bank, zum Zwecke der Geldwäsche- und Terrorismusbekämpfung, bei der Ausführung von Überweisungen Angaben zum Kunden als Auftraggeber (Zahler) und zum Begünstigten (Zahlungsempfänger) zu prüfen und zu übermitteln. Diese Angaben bestehen aus Name und Kundenkennung von Zahler und Zahlungsempfänger und der Adresse des Zahlers. Bei Überweisungen innerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums kann auf die Weiterleitung der Adresse des Zahlers zunächst verzichtet werden, jedoch kann gegebenenfalls diese Angabe vom Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers angefordert werden. Bei der Angabe von Name und gegebenenfalls Adresse nutzt die FNZ Bank die in ihren Systemen hinterlegten Daten, um den gesetzlichen Vorgaben zu entsprechen. Mit der Verordnung wird erreicht, dass aus den Zahlungsverkehrsdatensätzen selbst immer eindeutig bestimmbar ist, wer Zahler und Zahlungsempfänger ist. Das heißt auch, dass die FNZ Bank Zahlungsdaten überprüfen, Nachfragen anderer Kreditinstitute zur Identität des Zahlers beziehungsweise Zahlungsempfängers beantworten und auf Anfrage diese Daten den zuständigen Behörden zur Verfügung stellen muss.

1.9 Anzeige nicht autorisierter oder fehlerhaft ausgeführter Überweisungen

Der Kunde hat die FNZ Bank unverzüglich nach Feststellung eines nicht autorisierten oder fehlerhaft ausgeführten Überweisungsauftrags darüber zu unterrichten. Dies gilt auch im Fall der Beteiligung eines Zahlungsauslösedienstleisters.

1.10 Entgelte und deren Änderung

1.10.1 Entgelte für Verbraucher

Die Entgelte im Überweisungsverkehr ergeben sich aus dem Preis- und Leistungsverzeichnis. Änderungen der Entgelte im Überweisungsverkehr werden dem Kunden spätestens zwei Monate vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt ihres Wirksamwerdens in Textform angeboten. Die Änderungen werden gemäß den Regelungen unter Punkt „Kommunikationswege und -sprache“ der Allgemeinen

Geschäftsbedingungen der FNZ Bank SE für Privatanleger (nachfolgend „Allgemeine Geschäftsbedingungen der FNZ Bank“ genannt), per Einstellung der Mitteilungen zum Abruf, d. h. zur Ansicht, zum Herunterladen, zum Ausdruck und/oder zur Speicherung in den Online-Postkorb im Online-Banking und/oder per elektronischer Nachrichtenübermittlung (E-Mail) und/oder – sofern gesetzlich zulässig – unter www.fnz.de und/oder auf einer dem Kunden mitgeteilten anderen Website zur Verfügung gestellt. Die von der FNZ Bank angebotenen Änderungen werden nur wirksam, wenn der Kunde diese annimmt. Eine Vereinbarung über die Änderung eines Entgelts, das auf eine über die Hauptleistung hinausgehende Zahlung eines Verbrauchers gerichtet ist, kann die FNZ Bank mit dem Verbraucher nur ausdrücklich treffen.

1.10.2 Entgelte für Kunden, die keine Verbraucher sind

Bei Entgelten und deren Änderung für Überweisungen von Kunden, die keine Verbraucher sind, gilt die Regelung unter Nr. 1.10.1.

1.11 Meldepflichten nach Außenwirtschaftsrecht

Der Kunde hat die Meldepflichten nach dem Außenwirtschaftsrecht zu beachten.

2 Überweisungen innerhalb Deutschlands (Inlandsüberweisung) und in andere Staaten des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR)⁴ in Euro (SEPA-Überweisung⁵) oder in anderen EWR-Währungen⁶

2.1 Erforderliche Angaben

Der Kunde muss im Überweisungsauftrag folgende Angaben machen:

- Name des Zahlungsempfängers,
- Kundenkennung des Zahlungsempfängers (siehe Nr. 1.2)
- Währung (ggf. in Kurzform gemäß Anlage 1),
- Betrag,
- Name des Kunden,
- IBAN des Kunden und
- bei grenzüberschreitenden Überweisungen die Entgeltweisung „Entgeltteilung“ zwischen Kunde und Zahlungsempfänger.

2.2 Maximale Ausführungsfrist

2.2.1 Fristlängen

Die FNZ Bank ist verpflichtet sicherzustellen, dass der Überweisungsbetrag spätestens innerhalb der im jeweils aktuell gültigen Preis- und Leistungsverzeichnis angegebenen Ausführungsfrist beim Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers eingeht.

2.2.2 Beginn der Ausführungsfrist

(1) Die Ausführungsfrist beginnt mit dem Zeitpunkt des Zugangs des Überweisungsauftrags bei der FNZ Bank (siehe Nr. 1.4).

(2) Vereinbaren die FNZ Bank und der Kunde, dass die Ausführung der Überweisung an einem bestimmten Tag oder am Ende eines bestimmten Zeitraums oder an dem Tag, an dem der Kunde der FNZ Bank den zur Ausführung erforderlichen Geldbetrag in der Auftragswährung zur Verfügung gestellt hat, beginnen soll, so ist der im Auftrag angegebene oder anderweitig vereinbarte Termin für den Beginn der Ausführungsfrist maßgeblich. Fällt der vereinbarte Termin nicht auf einen Geschäftstag der FNZ Bank SE, so beginnt die Ausführungsfrist am darauf folgenden Geschäftstag der FNZ Bank SE, Die Geschäftstage/ Bankarbeitstage der FNZ Bank ergeben sich aus dem jeweils aktuell gültigen Preis- und Leistungsverzeichnis.

⁴ Die zum Europäischen Wirtschaftsraum gehörenden Staaten finden Sie im Anhang.

⁵ SEPA-Überweisungen sind Überweisungen innerhalb der Europäischen Union, der EWR-Staaten und der sonstigen Staaten, die im Anhang zu diesen Bedingungen für den Zahlungsverkehr aufgelistet sind.

⁶ Zu den EWR-Währungen gehören derzeit: Euro, Bulgarischer Lew, Dänische Krone, Isländische Krone, Kroatische Kuna, Litauischer Litas, Norwegische Krone, Polnischer Zloty, Rumänischer Leu, Schwedische Krone, Schweizer Franken, Tschechische Krone, Ungarischer Forint.

(3) Bei Überweisungsaufträgen in einer vom Konto des Kunden abweichenden Währung beginnt die Ausführungsfrist erst an dem Tag, an dem der Überweisungsbetrag in der Auftragswährung vorliegt.

2.3 Erstattungs-, Berichtigungs- und Schadenersatzansprüche des Kunden

2.3.1 Erstattung bei einer nicht autorisierten Überweisung

Im Falle einer nicht autorisierten Überweisung (siehe Nr. 1.3 Abs. 2) hat die FNZ Bank gegen den Kunden keinen Anspruch auf Erstattung ihrer Aufwendungen. Sie ist verpflichtet, dem Kunden den Überweisungsbetrag zu erstatten und, sofern der Betrag einem Konto des Kunden belastet worden ist, dieses Konto wieder auf den Stand zu bringen, auf dem es sich ohne die Belastung mit der nicht autorisierten Überweisung befunden hätte. Diese Verpflichtung ist spätestens bis zum Ende des Geschäftstags gemäß „Preis- und Leistungsverzeichnis“ zu erfüllen, der auf den Tag folgt, an welchem der FNZ Bank angezeigt wurde, dass die Überweisung nicht autorisiert ist oder die FNZ Bank auf andere Weise davon Kenntnis erhalten hat. Hat die FNZ Bank einer zuständigen Behörde berechtigte Gründe für den Verdacht, dass ein betrügerisches Verhalten des Kunden vorliegt, schriftlich mitgeteilt, hat die FNZ Bank ihre Verpflichtung aus Satz 2 unverzüglich zu prüfen und zu erfüllen, wenn sich der Betrugsverdacht nicht bestätigt. Wurde die Überweisung über einen Zahlungsauslösedienstleister ausgelöst, so treffen die Pflichten aus den Sätzen 2 bis 4 der FNZ Bank.

2.3.2 Ansprüche bei nicht erfolgter oder fehlerhafter oder verspäteter Ausführung einer autorisierten Überweisung

(1) Im Falle einer nicht erfolgten oder fehlerhaften Ausführung einer autorisierten Überweisung kann der Kunde von der FNZ Bank die unverzügliche und ungekürzte Erstattung des Überweisungsbetrags insoweit verlangen, als die Zahlung nicht erfolgte oder fehlerhaft war. Wurde der Betrag dem Konto des Kunden belastet, bringt die FNZ Bank dieses wieder auf den Stand, auf dem es sich ohne den nicht erfolgten oder fehlerhaft ausgeführten Zahlungsvorgang befunden hätte. Wird eine Überweisung vom Kunden über einen Zahlungsauslösedienstleister ausgelöst, so treffen die Pflichten aus den Sätzen 1 und 2 der FNZ Bank. Soweit vom Überweisungsbetrag von der FNZ Bank oder zwischengeschalteten Stellen Entgelte abgezogen worden sein sollten, übermittelt die FNZ Bank zugunsten des Zahlungsempfängers unverzüglich den abgezogenen Betrag.

(2) Der Kunde kann über den Abs. 1 hinaus von der FNZ Bank insoweit die Erstattung von Entgelten und Zinsen verlangen, als ihm solche im Zusammenhang mit der nicht erfolgten oder fehlerhaften Ausführung der Überweisung in Rechnung gestellt oder seinem Konto belastet wurden.

(3) Im Falle einer verspäteten Ausführung einer autorisierten Überweisung kann der Kunde von der FNZ Bank fordern, dass die FNZ Bank vom Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers verlangt, die Gutschrift des Zahlungsbetrags auf dem Zahlungskonto des Zahlungsempfängers so vorzunehmen, als sei die Überweisung ordnungsgemäß ausgeführt worden. Die Pflicht aus Satz 1 gilt auch, wenn die Überweisung vom Kunden über einen Zahlungsauslösedienstleister ausgelöst wird. Weist die FNZ Bank nach, dass der Zahlungsbetrag rechtzeitig beim Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers eingegangen ist, entfällt diese Pflicht. Die Pflicht nach Satz 1 gilt nicht, wenn der Kunde kein Verbraucher ist.

(4) Wurde eine Überweisung nicht oder fehlerhaft ausgeführt, wird die FNZ Bank auf Verlangen des Kunden den Zahlungsvorgang nachvollziehen und den Kunden über das Ergebnis unterrichten.

2.3.3 Schadenersatz wegen Pflichtverletzung

(1) Bei nicht erfolgter, fehlerhafter oder verspäteter Ausführung einer autorisierten Überweisung oder bei einer nicht autorisierten Überweisung kann der Kunde von der FNZ Bank einen Schadenersatz, der nicht bereits von Nr. 2.3.1 und 2.3.2 erfasst ist, verlangen. Dies gilt nicht, wenn die FNZ Bank die Pflichtverletzung nicht zu vertreten hat. Die FNZ Bank hat hierbei ein Verschulden, das einer zwischengeschalteten Stelle zur Last fällt, wie eigenes Verschulden zu vertreten, es sei denn, dass die wesentliche Ursache bei einer zwischengeschalteten Stelle liegt, die der Kunde vorgegeben hat. Hat der Kunde durch ein schuldhaftes Verhalten zur Entstehung eines Schadens beigetragen, bestimmt sich nach den Grundsätzen des Mitverschuldens, in welchem Umfang die FNZ Bank und der Kunde den Schaden zu tragen haben.

(2) Die Haftung nach Abs. 1 ist auf 12.500 Euro begrenzt. Diese betragsmäßige Haftungsgrenze gilt nicht

- für nicht autorisierte Überweisungen,
- bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit der FNZ Bank,
- für Gefahren, die die FNZ Bank besonders übernommen hat, und
- für den Zinsschaden, wenn der Kunde Verbraucher ist.

2.3.4 Ansprüche von Kunden, die keine Verbraucher sind

Abweichend von den Ansprüchen in Nr. 2.3.2 und in Nr. 2.3.3 haben Kunden, die keine Verbraucher sind, bei einer nicht erfolgten, fehlerhaft oder verspätet ausgeführten autorisierten Überweisung oder bei einer nicht autorisierten Überweisung neben etwaigen Herausgabeansprüchen nach § 667 BGB und §§ 812 ff. BGB lediglich Schadenersatzansprüche nach Maßgabe folgender Regelungen:

- Die FNZ Bank haftet für eigenes Verschulden. Hat der Kunde durch ein schuldhaftes Verhalten zur Entstehung eines Schadens beigetragen, bestimmt sich nach den Grundsätzen des Mitverschuldens, in welchem Umfang die FNZ Bank und der Kunde den Schaden zu tragen haben.
- Für das Verschulden der von der FNZ Bank zwischengeschalteten Stellen haftet die FNZ Bank nicht. In diesen Fällen beschränkt sich die Haftung der FNZ Bank auf die sorgfältige Auswahl und Unterweisung der ersten zwischengeschalteten Stelle (weitergeleiteter Auftrag).
- Ein Schadenersatzanspruch des Kunden ist der Höhe nach auf den Überweisungsbetrag zzgl. der von der FNZ Bank in Rechnung gestellten Entgelte und Zinsen begrenzt. Soweit es sich hierbei um die Geltendmachung von Folgeschäden handelt, ist der Anspruch auf höchstens 12.500 Euro je Überweisung begrenzt. Diese Haftungsbeschränkungen gelten nicht für Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit der FNZ Bank und für Gefahren, die die FNZ Bank besonders übernommen hat sowie für nicht autorisierte Überweisungen.

2.3.5 Haftungs- und Einwendungsausschluss

(1) Eine Haftung der FNZ Bank nach Nr. 2.3.2 bis 2.3.4 ist in folgenden Fällen ausgeschlossen:

- Die FNZ Bank weist gegenüber dem Kunden nach, dass der Überweisungsbetrag rechtzeitig und ungekürzt beim Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers eingegangen ist.
- Die Überweisung wurde in Übereinstimmung mit einer vom Kunden angegebenen fehlerhaften Kundenkennung des Zahlungsempfängers (siehe Nr. 1.2) ausgeführt. In diesem Fall kann der Kunde von der FNZ Bank jedoch verlangen, dass sie sich im Rahmen ihrer Möglichkeiten darum bemüht, den Zahlungsbetrag wiederzuerlangen. Ist die Wiedererlangung des Überweisungsbetrags nicht möglich, so ist die FNZ Bank verpflichtet, dem Kunden aufgrund eines schriftlichen Auftrages alle verfügbaren Informationen mitzuteilen, damit der Kunde gegen den tatsächlichen Empfänger der Überweisung einen Anspruch auf Erstattung des Überweisungsbetrags geltend machen kann.

(2) Ansprüche des Kunden nach den Nr. 2.3.1 bis 2.3.4 und Einwendungen des Kunden gegen der FNZ Bank aufgrund nicht oder fehlerhaft ausgeführter Überweisungen oder aufgrund nicht autorisierter Überweisungen sind ausgeschlossen, wenn der Kunde die FNZ Bank nicht spätestens 13 Monate nach dem Tag der Belastung mit einer nicht autorisierten oder fehlerhaft ausgeführten Überweisung hiervon unterrichtet hat. Der Lauf der Frist beginnt nur, wenn die FNZ Bank den Kunden über die Belastungsbuchung der Überweisung spätestens innerhalb eines Monats nach der Belastungsbuchung auf dem (Online-)Kontoauszug, der im Online-Postkorb zum Abruf, d. h. zur Ansicht, zum Herunterladen, zum Ausdruck und zur Speicherung zur Verfügung gestellt wird, unterrichtet hat; anderenfalls ist für den Fristbeginn der Tag der Unterrichtung maßgeblich. Schadenersatzansprüche nach Nr. 2.3.3 kann der Kunde auch nach Ablauf der Frist in Satz 1 geltend machen, wenn er ohne Verschulden an der Einhaltung dieser Frist verhindert war. Die Sätze 1 bis 3 gelten auch dann, wenn der Kunde die Überweisung über einen Zahlungsauslösedienstleister auslöst.

(3) Ansprüche des Kunden sind ausgeschlossen, wenn die einen Anspruch begründenden Umstände

- auf einem ungewöhnlichen und unvorhersehbaren Ereignis beruhen, auf das die FNZ Bank keinen Einfluss hat und dessen Folgen trotz Anwendung der gebotenen Sorgfalt nicht hätten vermieden werden können, oder
- von der FNZ Bank aufgrund einer gesetzlichen Verpflichtung herbeigeführt wurden.

3 Überweisungen innerhalb Deutschlands und in andere Staaten des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR) in Währungen eines Staates außerhalb des EWR (Drittstaatenwährung⁸) sowie Überweisungen in Staaten außerhalb des EWR (Drittstaaten⁹)

3.1 Überweisungen innerhalb Deutschlands und in andere Staaten des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR) in Währungen eines Staates außerhalb des EWR (Drittstaatenwährung)

3.1.1 Erforderliche Angaben

Der Kunde muss für die Ausführung der Überweisung folgende Angaben machen:

- Name des Zahlungsempfängers
- Kundenkennung des Zahlungsempfängers (siehe Nummer 1.2)
- Zielland (gegebenenfalls in Kurzform gemäß Anlage 1)
- Währung (gegebenenfalls in Kurzform gemäß Anlage 1)
- Betrag
- Name des Kunden
- Kontonummer oder IBAN des Kunden.

3.1.2 Ausführungsfrist

Die Überweisungen werden baldmöglichst bewirkt.

3.1.3 Erstattungs-, Berichtigungs- und Schadensersatzansprüche des Kunden

3.1.3.1 Erstattung bei einer nicht autorisierten Überweisung

Im Falle einer nicht autorisierten Überweisung (siehe oben Nummer 1.3 Absatz 2) hat die FNZ Bank gegen den Kunden keinen Anspruch auf Erstattung ihrer Aufwendungen. Sie ist verpflichtet, dem Kunden den Zahlungsbetrag zu erstatten und, sofern der Betrag einem Konto des Kunden belastet worden ist, dieses Konto wieder auf den Stand zu bringen, auf dem es sich ohne die Belastung durch die nicht autorisierte Überweisung befunden hätte. Diese Verpflichtung ist spätestens bis zum Ende des Geschäftstags gemäß „Preis- und Leistungsverzeichnis“ zu erfüllen, der auf den Tag folgt, an welchem die FNZ Bank angezeigt wurde, dass die Überweisung nicht autorisiert ist, oder die FNZ Bank auf andere Weise davon Kenntnis erhalten hat. Hat die FNZ Bank einer zuständigen Behörde berechtigte Gründe für den Verdacht, dass ein betrügerisches Verhalten des Kunden vorliegt, schriftlich mitgeteilt, hat die FNZ Bank ihre Verpflichtung aus Satz 2 unverzüglich zu prüfen und zu erfüllen, wenn sich der Betrugsverdacht nicht bestätigt. Wurde die Überweisung über einen Zahlungsauslösedienstleister ausgelöst, so treffen die Pflichten aus den Sätzen 2 bis 4 der FNZ Bank.

3.1.3.2 Ansprüche bei nicht erfolgter, fehlerhafter oder verspäteter Ausführung einer autorisierten Überweisung

(1) Im Falle einer nicht erfolgten oder fehlerhaften Ausführung einer autorisierten Überweisung kann der Kunde von der FNZ Bank die unverzügliche und ungekürzte Erstattung des Überweisungsbetrages insoweit verlangen, als die Zahlung nicht erfolgt oder fehlerhaft war. Wurde der Betrag dem Konto des Kunden belastet, bringt die FNZ Bank dieses wieder auf den Stand, auf dem es sich ohne den nicht erfolgten oder fehlerhaft ausgeführten Zahlungsvorgang befunden hätte. Wird eine Überweisung vom Kunden über einen Zahlungsauslösedienstleister ausgelöst, so treffen die Pflichten aus den Sätzen 1 und 2 der FNZ Bank. Soweit vom Überweisungsbetrag von der FNZ Bank oder zwischen-

geschalteten Stellen Entgelte abgezogen worden sein sollten, übermittelt die FNZ Bank zugunsten des Zahlungsempfängers unverzüglich den abgezogenen Betrag.

(2) Der Kunde kann über den Absatz 1 hinaus von der FNZ Bank die Erstattung derjenigen Entgelte und Zinsen insoweit verlangen, als ihm diese im Zusammenhang mit der nicht erfolgten oder fehlerhaften Ausführung der Überweisung in Rechnung gestellt oder auf seinem Konto belastet wurden.

(3) Im Falle einer verspäteten Ausführung einer autorisierten Überweisung kann der Kunde von der FNZ Bank fordern, dass die FNZ Bank vom Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers verlangt, die Gutschrift des Zahlungsbetrags auf dem Zahlungskonto des Zahlungsempfängers so vorzunehmen, als sei die Überweisung ordnungsgemäß ausgeführt worden. Die Pflicht aus Satz 1 gilt auch, wenn die Überweisung vom Kunden über einen Zahlungsauslösedienstleister ausgelöst wird. Weist die FNZ Bank nach, dass der Zahlungsbetrag rechtzeitig beim Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers eingegangen ist, entfällt diese Pflicht. Die Pflicht nach Satz 1 gilt nicht, wenn der Kunde kein Verbraucher ist.

(4) Wurde eine Überweisung nicht oder fehlerhaft ausgeführt, wird die FNZ Bank auf Verlangen des Kunden den Zahlungsvorgang nachvollziehen und den Kunden über das Ergebnis unterrichten.

3.1.3.3 Schadensersatz wegen Pflichtverletzung

(1) Bei nicht erfolgter, fehlerhafter oder verspäteter Ausführung einer autorisierten Überweisung oder bei einer nicht autorisierten Überweisung kann der Kunde von der FNZ Bank einen Schaden, der nicht bereits von Nummern 3.1.3.1 und 3.1.3.2 erfasst ist, ersetzt verlangen. Dies gilt nicht, wenn die FNZ Bank die Pflichtverletzung nicht zu vertreten hat. Die FNZ Bank hat hierbei ein Verschulden, das einer zwischengeschalteten Stelle zur Last fällt, wie eigenes Verschulden zu vertreten, es sei denn, dass die wesentliche Ursache bei einer zwischengeschalteten Stelle liegt, die der Kunde vorgegeben hat. Hat der Kunde durch ein schuldhaftes Verhalten zu der Entstehung eines Schadens beigetragen, bestimmt sich nach den Grundsätzen des Mitverschuldens, in welchem Umfang die FNZ Bank und Kunde den Schaden zu tragen haben.

(2) Die Haftung nach Absatz 1 ist auf 12.500 Euro begrenzt. Diese betragsmäßige Haftungsgrenze gilt nicht

- für nicht autorisierte Überweisungen,
- bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit der FNZ Bank,
- für Gefahren, die die FNZ Bank besonders übernommen hat, und
- für den Zinsschaden, wenn der Kunde Verbraucher ist.

3.1.3.4 Sonderregelung für die außerhalb des EWR getätigten Bestandteile der Überweisung

Für die außerhalb des EWR getätigten Bestandteile der Überweisung bestehen abweichend von den Ansprüchen in den Nummern 3.1.3.2 und 3.1.3.3 bei einer nicht erfolgten, fehlerhaft oder verspätet ausgeführten autorisierten Überweisung neben etwaigen Herausgabeansprüchen nach § 667 BGB und §§ 812 ff. BGB lediglich Schadensersatzansprüche nach Maßgabe folgender Regelungen:

- Die FNZ Bank haftet für eigenes Verschulden. Hat der Kunde durch ein schuldhaftes Verhalten zu der Entstehung eines Schadens beigetragen, bestimmt sich nach den Grundsätzen des Mitverschuldens, in welchem Umfang die FNZ Bank und Kunde den Schaden zu tragen haben.
- Für das Verschulden der von der FNZ Bank zwischengeschalteten Stellen haftet die FNZ Bank nicht. In diesen Fällen beschränkt sich die Haftung der FNZ Bank auf die sorgfältige Auswahl und Unterweisung der ersten zwischengeschalteten Stelle (weitergeleiteter Auftrag).
- Die Haftung der FNZ Bank ist auf höchstens 12.500 Euro je Überweisung begrenzt. Diese Haftungsbeschränkung gilt nicht für Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit der FNZ Bank und für Gefahren, die die FNZ Bank besonders übernommen hat.

3.1.3.5 Ansprüche von Kunden, die keine Verbraucher sind

Abweichend von den Ansprüchen in den Nummern 3.1.3.2 und 3.1.3.3 haben Kunden, die keine Verbraucher sind, bei einer nicht erfolgten, fehlerhaft oder verspätet ausgeführten autorisierten Überweisung oder bei einer nicht autori-

⁷ z. B. US-Dollar.

⁸ Drittstaaten sind alle Staaten außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR), die EWR-Staaten finden Sie im Anhang.

sierten Überweisung neben etwaigen Herausgabeansprüchen nach § 667 BGB und §§ 812 ff. BGB lediglich Schadensersatzansprüche nach Maßgabe folgender Regelungen:

- Die FNZ Bank haftet für eigenes Verschulden. Hat der Kunde durch ein schuldhaftes Verhalten zu der Entstehung eines Schadens beigetragen, bestimmt sich nach den Grundsätzen des Mitverschuldens, in welchem Umfang die FNZ Bank und Kunde den Schaden zu tragen haben.
- Für das Verschulden der von der FNZ Bank zwischengeschalteten Stellen haftet die FNZ Bank nicht. In diesen Fällen beschränkt sich die Haftung der FNZ Bank auf die sorgfältige Auswahl und Unterweisung der ersten zwischengeschalteten Stelle (weitergeleiteter Auftrag).
- Ein Schadensersatzanspruch des Kunden ist der Höhe nach auf den Überweisungsbetrag zuzüglich der von der FNZ Bank in Rechnung gestellten Entgelte und Zinsen begrenzt. Soweit es sich hierbei um die Geltendmachung von Folgeschäden handelt, ist der Anspruch auf höchstens 12.500 Euro je Überweisung begrenzt. Diese Haftungsbeschränkungen gelten nicht für Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit der FNZ Bank und für Gefahren, die die FNZ Bank besonders übernommen hat sowie für nicht autorisierte Überweisungen.

3.1.3.6 Haftungs- und Einwendungsausschluss

(1) Eine Haftung der FNZ Bank nach den Nummern 3.1.3.2 bis 3.1.3.5 ist in folgenden Fällen ausgeschlossen:

- Die FNZ Bank weist gegenüber dem Kunden nach, dass der Überweisungsbetrag ordnungsgemäß beim Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers eingegangen ist.
- Die Überweisung wurde in Übereinstimmung mit der vom Kunden angegebenen fehlerhaften Kundenkennung des Zahlungsempfängers (siehe Nummer 1.2) ausgeführt. In diesem Fall kann der Kunde von der FNZ Bank jedoch verlangen, dass sie sich im Rahmen ihrer Möglichkeiten darum bemüht, den Zahlungsbetrag wiederzuerlangen. Ist die Wiedererlangung des Überweisungsbetrags nach Satz 2 nicht möglich, so ist die FNZ Bank verpflichtet, dem Kunden auf schriftlichen Antrag alle verfügbaren Informationen mitzuteilen, damit der Kunde gegen den tatsächlichen Empfänger der Überweisung einen Anspruch auf Erstattung des Überweisungsbetrags geltend machen kann.

(2) Ansprüche des Kunden nach den Nummern 3.1.3.1 bis 3.1.3.5 und Einwendungen des Kunden gegen die FNZ Bank aufgrund nicht oder fehlerhaft ausgeführter Überweisungen oder aufgrund nicht autorisierter Überweisungen sind ausgeschlossen, wenn der Kunde die FNZ Bank nicht spätestens 13 Monate nach dem Tag der Belastung mit einer nicht autorisierten oder fehlerhaft ausgeführten Überweisung hiervon unterrichtet hat. Der Lauf der Frist beginnt nur, wenn die FNZ Bank den Kunden über die Belastungsbuchung der Überweisung auf dem (Online-)Kontoauszug, der im Online-Postkorb zum Abruf, d. h. zur Ansicht, zum Herunterladen, zum Ausdruck und zur Speicherung zur Verfügung gestellt wird, spätestens innerhalb eines Monats nach der Belastungsbuchung unterrichtet hat; anderenfalls ist für den Fristbeginn der Tag der Unterrichtung maßgeblich. Schadensersatzansprüche nach Nummer 3.1.3.3 kann der Kunde auch nach Ablauf der Frist in Satz 1 geltend machen, wenn er ohne Verschulden an der Einhaltung dieser Frist verhindert war. Die Sätze 1 bis 3 gelten auch dann, wenn der Kunde die Überweisung über einen Zahlungsauslösedienstleister auslöst.

(3) Ansprüche des Kunden sind ausgeschlossen, wenn die einen Anspruch begründenden Umstände

- auf einem ungewöhnlichen und unvorhersehbaren Ereignis beruhen, auf das die FNZ Bank keinen Einfluss hat, und dessen Folgen trotz Anwendung der gebotenen Sorgfalt nicht hätten vermieden werden können, oder
- von der FNZ Bank aufgrund einer gesetzlichen Verpflichtung herbeigeführt wurden.

3.2 Überweisungen in Staaten außerhalb des EWR (Drittstaaten)

3.2.1 Erforderliche Angaben

Der Kunde muss für die Ausführung der Überweisung folgende Angaben machen:

- Name des Zahlungsempfängers
- Kundenkennung des Zahlungsempfängers (siehe Nummer 1.2)
- Zielland (gegebenenfalls in Kurzform gemäß Anlage 1)

- Währung (gegebenenfalls in Kurzform gemäß Anlage 1)

- Betrag

- Name des Kunden

- Kontonummer oder IBAN des Kunden.

3.2.2 Ausführungsfrist

Die Überweisungen werden baldmöglichst bewirkt.

3.2.3 Erstattungs- und Schadensersatzansprüche des Kunden

3.2.3.1 Erstattung bei einer nicht autorisierten Überweisung

(1) Im Falle einer nicht autorisierten Überweisung (siehe oben Nummer 1.3 Absatz 2) hat die FNZ Bank gegen den Kunden keinen Anspruch auf Erstattung ihrer Aufwendungen. Sie ist verpflichtet, dem Kunden den Zahlungsbetrag zu erstatten und, sofern der Betrag einem Konto des Kunden belastet worden ist, dieses Konto wieder auf den Stand zu bringen, auf dem es sich ohne die Belastung durch die nicht autorisierte Überweisung befunden hätte. Diese Verpflichtung ist spätestens bis zum Ende des Geschäftstags gemäß „Preis- und Leistungsverzeichnis“ zu erfüllen, der auf den Tag folgt, an welchem der FNZ Bank angezeigt wurde, dass die Überweisung nicht autorisiert ist, oder die FNZ Bank auf andere Weise davon Kenntnis erhalten hat. Hat die FNZ Bank einer zuständigen Behörde berechnete Gründe für den Verdacht, dass ein betrügerisches Verhalten des Kunden vorliegt, schriftlich mitgeteilt, hat die FNZ Bank ihre Verpflichtung aus Satz 2 unverzüglich zu prüfen und zu erfüllen, wenn sich der Betrugsverdacht nicht bestätigt. Wurde die Überweisung über einen Zahlungsauslösedienstleister ausgelöst, so treffen die Pflichten aus den Sätzen 2 bis 4 der FNZ Bank.

(2) Bei sonstigen Schäden, die aus einer nicht autorisierten Überweisung resultieren, haftet die FNZ Bank für eigenes Verschulden. Hat der Kunde durch ein schuldhaftes Verhalten zur Entstehung eines Schadens beigetragen, bestimmt sich nach den Grundsätzen des Mitverschuldens, in welchem Umfang der FNZ Bank und der Kunde den Schaden zu tragen haben.

3.2.3.2 Haftung bei nicht erfolgter, fehlerhafter oder verspäteter Ausführung einer autorisierten Überweisung

Bei einer nicht erfolgten, fehlerhaft oder verspätet ausgeführten autorisierten Überweisung hat der Kunde neben etwaigen Herausgabeansprüchen nach § 667 BGB und §§ 812 ff. BGB Schadensersatzansprüche nach Maßgabe folgender Regelungen:

- Die FNZ Bank haftet für eigenes Verschulden. Hat der Kunde durch ein schuldhaftes Verhalten zur Entstehung eines Schadens beigetragen, bestimmt sich nach den Grundsätzen des Mitverschuldens, in welchem Umfang die FNZ Bank und der Kunde den Schaden zu tragen haben.
- Für das Verschulden zwischengeschalteter Stellen haftet die FNZ Bank nicht. In diesen Fällen beschränkt sich die Haftung der FNZ Bank auf die sorgfältige Auswahl und Unterweisung der ersten zwischengeschalteten Stelle (weitergeleiteter Auftrag).
- Die Haftung der FNZ Bank ist auf höchstens 12.500 Euro je Überweisung begrenzt. Diese Haftungsbeschränkung gilt nicht für Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit der FNZ Bank und für Gefahren, die die FNZ Bank besonders übernommen hat.

3.2.3.3 Haftungs- und Einwendungsausschluss

(1) Eine Haftung der FNZ Bank nach Nr. 3.2. 3.2 ist in folgenden Fällen ausgeschlossen

- Die FNZ Bank weist gegenüber dem Kunden nach, dass der Überweisungsbetrag ordnungsgemäß beim Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers eingegangen ist.
- Die Überweisung wurde in Übereinstimmung mit der vom Kunden angegebenen fehlerhaften Kundenkennung des Zahlungsempfängers (siehe Nummer 1.2) ausgeführt. In diesem Fall kann der Kunde von der FNZ Bank jedoch verlangen, dass sie sich im Rahmen ihrer Möglichkeiten darum bemüht, den Zahlungsbetrag wiederzuerlangen.

(2) Ansprüche des Kunden nach Nr. 3.2.3.1 und 3.2. 3.2 und Einwendungen des Kunden gegen die FNZ Bank aufgrund nicht oder fehlerhaft ausgeführter Überweisungen oder aufgrund nicht autorisierter Überweisungen sind ausgeschlossen, wenn der Kunde die FNZ Bank nicht spätestens 13 Monate nach dem Tag der Belastung mit einer nicht autorisierten oder fehlerhaft ausgeführten

Überweisung hiervon in Textform unterrichtet hat. Der Lauf der Frist beginnt nur, wenn die FNZ Bank den Kunden über die Belastungsbuchung auf dem (Online-)Kontoauszug, der im Online-Postkorb zum Abruf, d. h. zur Ansicht, zum Herunterladen, zum Ausdruck und zur Speicherung zur Verfügung gestellt wird, unterrichtet hat; anderenfalls ist für den Fristbeginn der Tag der Unterrichtung maßgeblich. Schadenersatzansprüche kann der Kunde auch nach Ablauf der Frist in Satz 1 geltend machen, wenn er ohne Verschulden an der Einhaltung dieser Frist verhindert war. Die Sätze 1 bis 3 gelten auch dann, wenn der Kunde die Überweisung über einen Zahlungsauslösedienstleister auslöst.

(3) Ansprüche des Kunden sind ausgeschlossen, wenn die einen Anspruch begründenden Umstände

- auf einem ungewöhnlichen und unvorhersehbaren Ereignis beruhen, auf das die FNZ Bank keinen Einfluss hat und dessen Folgen trotz Anwendung der gebotenen Sorgfalt nicht hätten vermieden werden können, oder

- von der FNZ Bank aufgrund einer gesetzlichen Verpflichtung herbeigeführt wurden. **Anhang**

Verzeichnis der Kurzformen für Zielland und Währung Zielland

Zielland	Kurzform	Währung	Kurzform
Belgien	BE	Euro	EUR
Bulgarien	BG	Bulgarischer Lew	BGN
Dänemark	DK	Dänische Krone	DKK
Estland	EE	Euro	EUR
Finnland	FI	Euro	EUR
Frankreich	FR	Euro	EUR
Griechenland	GR	Euro	EUR
Irland	IE	Euro	EUR
Island	IS	Isländische Krone	ISK
Italien	IT	Euro	EUR
Japan	JP	Japanischer Yen	JPY
Kanada	CA	Kanadischer Dollar	CAD
Kroatien	HR	Kroatische Kuna	HRK
Lettland	LV	Euro	EUR
Liechtenstein	LI	Schweizer Franken*	CHF
Litauen	LT	Euro	EUR
Luxemburg	LU	Euro	EUR
Malta	MT	Euro	EUR
Niederlande	NL	Euro	EUR
Norwegen	NO	Norwegische Krone	NOK
Österreich	AT	Euro	EUR
Polen	PL	Polnischer Zloty	PLN
Portugal	PT	Euro	EUR
Rumänien	RO	Rumänischer Leu	RON
Russische Föderation	RU	Russischer Rubel	RUB
Schweden	SE	Schwedische Krone	SEK
Schweiz	CH	Schweizer Franken	CHF
Slowakei	SK	Euro	EUR
Slowenien	SI	Euro	EUR
Spanien	ES	Euro	EUR
Tschechische Republik	CZ	Tschechische Krone	CZK
Türkei	TR	Türkische Lira	TRY
Ungarn	HU	Ungarischer Forint	HUF
USA	US	US-Dollar	USD
Vereinigtes Königreich von Großbritannien und Nordirland	GB	Britische Pfund Sterling	GBP
Zypern	CY	Euro	EUR

* Schweizer Franken als gesetzliches Zahlungsmittel in Liechtenstein.

II. Bedingungen für Zahlungen mittels Lastschrift im SEPA-Basislastschriftverfahren

Für Zahlungen des Kunden an Zahlungsempfänger mittels SEPA-Basislastschrift (nachfolgend auch „SEPA-Lastschrift“ oder „Lastschrift“ genannt) über sein Konto bei der FNZ Bank SE gelten folgende Bedingungen:

1 Allgemein

1.1 Begriffsbestimmung

Eine Lastschrift ist ein vom Zahlungsempfänger ausgelöster Zahlungsvorgang zulasten des Kontos des Kunden, bei dem die Höhe des jeweiligen Zahlungsbetrags vom Zahlungsempfänger angegeben wird.

1.2 Entgelte und deren Änderungen

1.2.1 Entgelte für Verbraucher

Die Entgelte im Lastschriftverkehr ergeben sich aus dem Preis- und Leistungsverzeichnis. Änderungen der Entgelte im Lastschriftverkehr werden dem Kunden spätestens zwei Monate vor dem Zeitpunkt ihres Wirksamwerdens in Textform angeboten. Die Änderungen werden gemäß den Regelungen unter Punkt „Kommunikationswege und -sprache“ der Allgemeinen Geschäftsbedingungen der FNZ Bank, per Einstellung der Mitteilungen zum Abruf, d. h. zur Ansicht, zum Herunterladen, zum Ausdruck und/oder zur Speicherung in den Online-Postkorb im Online-Banking und/oder per elektronischer Nachrichtenübermittlung (E-Mail) und/oder – sofern gesetzlich zulässig – unter www.fnz.de und/oder auf einer dem Kunden mitgeteilten anderen Website zur Verfügung gestellt. Die von der FNZ Bank angebotenen Änderungen werden nur wirksam, wenn der Kunde diese annimmt. Eine Vereinbarung über die Änderung eines Entgelts, das auf eine über die Hauptleistung hinausgehende Zahlung eines Verbrauchers gerichtet ist, kann die FNZ Bank mit dem Verbraucher nur ausdrücklich treffen.

1.2.2 Entgelte für Kunden, die keine Verbraucher sind

Für Kunden, die keine Verbraucher sind, gelten hinsichtlich Entgelte und deren Änderungen ebenfalls die Regelungen unter Nr. 1.2.1.

2 SEPA-Basislastschrift

2.1 Allgemein

2.1.1 Wesentliche Merkmale des SEPA-Basislastschriftverfahrens

Mit dem SEPA-Basislastschriftverfahren kann der Kunde über die FNZ Bank an den Zahlungsempfänger Zahlungen in Euro innerhalb des Gebiets des einheitlichen Euro-Zahlungsverkehrsraums („Single Euro Payments Area“, SEPA) bewirken. Zum SEPA-Raum gehören die im Anhang genannten Staaten und Gebiete.

Für die Ausführung von Zahlungen mittels SEPA-Basislastschriften

- müssen der Zahlungsempfänger und dessen Zahlungsdienstleister das SEPA-Basislastschriftverfahren nutzen und
- muss der Kunde vor dem Zahlungsvorgang dem Zahlungsempfänger das SEPA-Lastschriftmandat erteilen.

Der Zahlungsempfänger löst den jeweiligen Zahlungsvorgang aus, indem er über seinen Zahlungsdienstleister der FNZ Bank die Lastschriften vorlegt.

Der Kunde kann bei einer autorisierten Zahlung aufgrund einer SEPA-Basislastschrift binnen einer Frist von acht Wochen ab dem Zeitpunkt der Belastungsbuchung auf seinem Konto von der FNZ Bank die Erstattung des belasteten Lastschriftbetrags verlangen.

2.1.2 Kundenkennungen

Für das Verfahren hat der Kunde die ihm mitgeteilte IBAN und bei grenzüberschreitenden Zahlungen außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraumes (EWR)⁹ zusätzlich den BIC¹⁰ der FNZ Bank als seine Kundenkennung gegenüber dem Zahlungsempfänger zu verwenden, da die FNZ Bank berechtigt ist, die Zahlung aufgrund der SEPA-Basislastschrift ausschließlich auf der Grund-

lage der ihr übermittelten Kundenkennung auszuführen. Die FNZ Bank und die weiteren beteiligten Stellen führen die Zahlung an den Zahlungsempfänger anhand der im Lastschriftdatensatz vom Zahlungsempfänger als dessen Kundenkennung angegebenen IBAN und bei grenzüberschreitenden Zahlungen außerhalb des EWR zusätzlich anhand des angegebenen BIC aus.

2.1.3 Übermittlung von Lastschriftdaten

Bei SEPA-Basislastschriften können die Lastschriftdaten auch über das Nachrichtenübermittlungssystem der Society for Worldwide Interbank Financial Telecommunication (SWIFT) mit Sitz in Belgien und Rechenzentren in der Europäischen Union, in der Schweiz und in den USA weitergeleitet werden.

Zudem verpflichtet die „Verordnung (EU) 2015/847 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Mai 2015 über die Übermittlung von Angaben bei Geldtransfers“ (EU-Geldtransferverordnung) der FNZ Bank, zum Zwecke der Geldwäsche- und Terrorismusbekämpfung, bei der Ausführung von Lastschriften Angaben zum Kunden als Auftraggeber (Zahler) und zum Begünstigten (Zahlungsempfänger) zu prüfen und zu übermitteln. Diese Angaben bestehen aus Name und Kundenkennung von Zahler und Zahlungsempfänger und der Adresse des Zahlers. Bei Lastschriften innerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums kann auf die Weiterleitung der Adresse des Zahlers zunächst verzichtet werden, jedoch kann gegebenenfalls diese Angabe vom Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers angefordert werden. Bei der Angabe von Name und gegebenenfalls Adresse nutzt die FNZ Bank die in ihren Systemen hinterlegten Daten, um den gesetzlichen Vorgaben zu entsprechen. Mit der Verordnung wird erreicht, dass aus den Zahlungsverkehrsdatensätzen selbst immer eindeutig bestimmbar ist, wer Zahler und Zahlungsempfänger ist. Das heißt auch, dass die FNZ Bank Zahlungsdaten überprüfen, Nachfragen anderer Kreditinstitute zur Identität des Zahlers beziehungsweise Zahlungsempfängers beantworten und auf Anfrage diese Daten den zuständigen Behörden zur Verfügung stellen muss.

2.2 SEPA-Lastschriftmandat

2.2.1 Erteilung des SEPA-Lastschriftmandats (SEPA Direct Debit Mandate)

Der Kunde erteilt dem Zahlungsempfänger ein SEPA-Lastschriftmandat. Damit autorisiert er gegenüber der FNZ Bank die Einlösung von SEPA-Basislastschriften des Zahlungsempfängers. Das Mandat ist schriftlich oder in der mit der FNZ Bank vereinbarten Art und Weise zu erteilen. In dieser Autorisierung ist zugleich die ausdrückliche Zustimmung enthalten, dass die am Lastschrifteinzug beteiligten Zahlungsdienstleister und etwaige zwischengeschaltete Stellen die für die Ausführung der Lastschrift notwendigen personenbezogenen Daten des Kunden abrufen, verarbeiten, übermitteln und speichern.

In dem SEPA-Lastschriftmandat müssen die folgenden Erklärungen des Kunden enthalten sein:

- Ermächtigung des Zahlungsempfängers, Zahlungen vom Konto des Kunden mittels SEPA-Basislastschrift einzuziehen, und
- Weisung an die FNZ Bank, die vom Zahlungsempfänger auf sein Konto gezogenen SEPA-Basislastschriften einzulösen.

Das SEPA-Lastschriftmandat muss folgende Autorisierungsdaten enthalten:

- Bezeichnung des Zahlungsempfängers,
- eine Gläubigeridentifikationsnummer,
- Kennzeichnung als einmalige oder wiederkehrende Zahlung,
- Name des Kunden (sofern verfügbar),
- Bezeichnung der Bank des Kunden und
- seine Kundenkennung (siehe Nr. 2.1.2)
- sowie Datum und Unterschrift des Kunden.

Über die Autorisierungsdaten hinaus kann das Lastschriftmandat zusätzliche Angaben enthalten.

Das SEPA-Lastschriftmandat verliert seine Gültigkeit nach Ablauf von 36 Monaten (gerechnet ab dem Datum der Mandatserteilung bzw. dem Fälligkeitstermin der zuletzt vom Kunden eingereichten SEPA-Basislastschrift), sofern der Kunde innerhalb dieses Zeitraums das SEPA-Lastschriftmandat nicht nutzt, d. h., keine SEPA-Basislastschrift bei der FNZ Bank vom Zahlungsempfänger eingereicht wird.

⁹ Für die Mitgliedstaaten siehe Anhang.

¹⁰ Bank Identifier Code (Bank-Identifizierungscode).

Auf Basis eines ungültigen SEPA-Lastschriftmandats können keine SEPA-Basislastschriften vom Kunden bei der FNZ Bank eingereicht werden. Der Kunde ist dann verpflichtet, die FNZ Bank ein gültiges SEPA-Lastschriftmandat zu erteilen, um weiterhin SEPA-Basislastschriften bei der FNZ Bank einreichen zu können.

2.2.2 Einzugsermächtigung als SEPA-Lastschriftmandat

Hat der Kunde dem Zahlungsempfänger eine Einzugsermächtigung erteilt, mit der er den Zahlungsempfänger ermächtigt, Zahlungen von seinem Konto mittels Lastschrift einzuziehen, weist er zugleich damit die FNZ Bank an, die vom Zahlungsempfänger auf sein Konto gezogenen Lastschriften einzulösen. Mit der Einzugsermächtigung autorisiert der Kunde gegenüber der FNZ Bank die Einlösung von Lastschriften des Zahlungsempfängers. Diese Einzugsermächtigung gilt als SEPA-Lastschriftmandat. Sätze 1 bis 3 gelten auch für vom Kunden vor dem Inkrafttreten dieser Bedingungen für den Zahlungsverkehr erteilte Einzugsermächtigungen.

Die Einzugsermächtigung muss folgende Autorisierungsdaten enthalten:

- Bezeichnung des Zahlungsempfängers,
- Name des Kunden,
- Kundenkennung nach Nr. 2.1.2. oder Kontonummer und Bankleitzahl des Kunden.

Über die Autorisierungsdaten hinaus kann die Einzugsermächtigung zusätzliche Angaben enthalten.

2.2.3 Widerruf des SEPA-Lastschriftmandats

Das SEPA-Lastschriftmandat kann vom Kunden durch Erklärung gegenüber dem Zahlungsempfänger oder der FNZ Bank – möglichst schriftlich – mit der Folge widerrufen werden, dass nachfolgende Zahlungsvorgänge nicht mehr autorisiert sind. Erfolgt der Widerruf gegenüber der FNZ Bank, wird dieser ab dem auf den Eingang des Widerrufs folgenden Geschäftstag gemäß dem Preis- und Leistungsverzeichnis wirksam. Zusätzlich sollte dieser auch gegenüber dem Zahlungsempfänger erklärt werden, damit dieser keine weiteren Lastschriften einzieht.

2.2.4 Begrenzung und Nichtzulassung von SEPA-Basislastschriften

Der Kunde kann die FNZ Bank gesondert die Weisung erteilen, Zahlungen aus SEPA-Basislastschriften zu begrenzen oder nicht zuzulassen. Diese Weisung muss die FNZ Bank spätestens bis 12.00 Uhr des Bankarbeitstags der FNZ Bank vor dem im Datensatz der Lastschrift angegebenen Fälligkeitstag zugehen. Diese Weisung sollte möglichst schriftlich – mindestens in Textform – und möglichst gegenüber der FNZ Bank erfolgen.

Zusätzlich sollte diese Weisung auch gegenüber dem Zahlungsempfänger erklärt werden.

2.2.5 Ankündigung des SEPA-Basislastschrifteinzugs (Pre-Notification)

Die FNZ Bank wird dem Kunden spätestens einen Bankarbeitstag vor der Fälligkeit der SEPA-Basislastschriftzahlung den SEPA-Basislastschrifteinzug auf dem (Online-)Kontoauszug, der im Online-Postkorb zum Abruf, d. h. zur Ansicht, zum Herunterladen, zum Ausdruck und zur Speicherung zur Verfügung gestellt wird, ankündigen. Bei wiederkehrenden Lastschriften mit gleichen Lastschriftbeträgen (periodische Zahlungen, z. B. Ansparpläne) erfolgt eine einmalige Unterrichtung des Kunden vor dem ersten Lastschrifteinzug mit Angabe der jeweiligen zukünftigen Fälligkeitstermine.

2.3 Einzug der SEPA-Basislastschrift auf der Grundlage des SEPA-Lastschriftmandats durch den Zahlungsempfänger

(1) Das vom Kunden erteilte SEPA-Lastschriftmandat verbleibt beim Zahlungsempfänger. Dieser übernimmt die Autorisierungsdaten und setzt etwaige zusätzliche Angaben in den Datensatz zur Einziehung von SEPA-Basislastschriften. Der jeweilige Lastschriftbetrag wird vom Zahlungsempfänger angegeben. Wird die Lastschrift auf ein Konto des Zahlers außerhalb des EWR gezogen, ist im Datensatz zusätzlich die Anschrift des Zahlers anzugeben.

(2) Der Zahlungsempfänger übermittelt elektronisch den Datensatz zur Einziehung der SEPA-Basislastschrift unter Einschaltung seines Zahlungsdienstleisters an die FNZ Bank als Zahlstelle. Dieser Datensatz verkörpert auch die im SEPA-Lastschriftmandat enthaltene Weisung des Kunden an die FNZ Bank zur

Einlösung der jeweiligen SEPA-Basislastschrift (siehe Nr. 2.2.1 Sätze 2 und 4 bzw. Nr. 2.2.2 Satz 2). Für den Zugang dieser Weisung verzichtet die FNZ Bank auf die für die Erteilung des SEPA-Lastschriftmandats vereinbarte Form (siehe Nr. 2.2.1 Satz 3).

2.4 Zahlungsvorgang aufgrund der SEPA-Basislastschrift

2.4.1 Belastung des Kontos des Kunden mit dem Lastschriftbetrag

(1) Eingehende SEPA-Basislastschriften des Zahlungsempfängers werden am im Datensatz angegebenen Fälligkeitstag mit dem vom Zahlungsempfänger angegebenen Lastschriftbetrag dem Konto des Kunden belastet. Fällt der Fälligkeitstag nicht auf einen im Preis- und Leistungsverzeichnis ausgewiesenen Geschäftstag der FNZ Bank SE, erfolgt die Kontobelastung am nächsten Geschäftstag.

(2) Eine Kontobelastung erfolgt nicht oder wird spätestens am zweiten Bankarbeitstag¹¹ nach ihrer Vornahme rückgängig gemacht (siehe Nr. 2.4.2), wenn

- die FNZ Bank ein Widerruf des SEPA-Lastschriftmandats gemäß Nr. 2.2.3 zugegangen ist,
- der Kunde über kein für die Einlösung der Lastschrift ausreichendes Guthaben auf seinem Konto oder über keinen ausreichenden Kredit verfügt (fehlende Kontodeckung); Teileinlösungen nimmt die FNZ Bank nicht vor,
- die im Lastschriftsatz angegebene IBAN des Zahlungspflichtigen keinem Konto des Kunden bei der FNZ Bank zuzuordnen ist oder
- die Lastschrift nicht von der FNZ Bank verarbeitbar ist, da im Lastschriftsatz eine Gläubigeridentifikationsnummer fehlt oder für die FNZ Bank erkennbar fehlerhaft ist,
- eine Mandatsreferenz fehlt,
- ein Ausstellungsdatum des Mandats fehlt oder
- kein Fälligkeitstag angegeben ist.

(3) Darüber hinaus erfolgt eine Kontobelastung nicht oder wird spätestens am zweiten Bankarbeitstag nach ihrer Vornahme rückgängig gemacht (siehe Nr. 2.4.2), wenn dieser SEPA-Basislastschrift eine gesonderte Weisung des Kunden nach Nr. 2.2.4 entgegensteht.

2.4.2 Einlösung von SEPA-Basislastschriften

SEPA-Basislastschriften sind eingelöst, wenn die Belastungsbuchung auf dem Konto des Kunden nicht spätestens am zweiten Bankarbeitstag nach ihrer Vornahme rückgängig gemacht wird.

2.4.3 Unterrichtung über die Nichtausführung oder Rückgängigmachung der Belastungsbuchung oder Ablehnung der Einlösung

Über die Nichtausführung oder Rückgängigmachung der Belastungsbuchung (siehe Nr. 2.4.1 Abs. 2) oder die Ablehnung der Einlösung einer SEPA-Basislastschrift (siehe Nr. 2.4.2) wird die FNZ Bank den Kunden unverzüglich, spätestens bis zu der gemäß Nr. 2.4.4 vereinbarten Frist, auf dem (Online-)Kontoauszug, der im Online-Postkorb zum Abruf, d. h. zur Ansicht, zum Herunterladen, zum Ausdruck und zur Speicherung zur Verfügung gestellt wird, unterrichten. Dabei wird die FNZ Bank, soweit möglich, die Gründe sowie die Möglichkeiten angeben, wie Fehler, die zur Nichtausführung, Rückgängigmachung oder Ablehnung geführt haben, berichtet werden können.

Für die berechtigte Ablehnung der Einlösung einer autorisierten SEPA-Basislastschrift wegen fehlender Kontodeckung (siehe Nr. 2.4.1 Abs. 2, zweiter Bulletpoint) berechnet die FNZ Bank das im Preis- und Leistungsverzeichnis ausgewiesene Entgelt.

2.4.4 Ausführung der Zahlung

(1) Die FNZ Bank ist verpflichtet sicherzustellen, dass der von ihr dem Konto des Kunden aufgrund der SEPA-Basislastschrift des Zahlungsempfängers belastete Lastschriftbetrag spätestens innerhalb der im Preis- und Leistungs-

¹¹ Bankarbeitstage sind alle Werktage außer: Samstage, 24. und 31. Dezember, alle gesetzlichen Feiertage, außer an den Feiertagen, an denen an der Frankfurter Wertpapierbörse Handel stattfindet, und Werktage, an denen die FNZ Bank wegen örtlicher Besonderheiten (z. B. regionale Feiertage oder sonstige Gründe) geschlossen hat.

verzeichnis angegebenen Ausführungsfrist beim Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers eingehet.

(2) Die Ausführungsfrist beginnt an dem im Lastschriftdatensatz angegebenen Fälligkeitstag. Fällt dieser Tag nicht auf einen Geschäftstag gemäß dem Preis- und Leistungsverzeichnis der FNZ Bank, so beginnt die Ausführungsfrist am darauf folgenden Geschäftstag.

(3) Die FNZ Bank unterrichtet den Kunden über die Ausführung der Zahlung auf dem (Online-)Kontoauszug, der im Online-Postkorb zum Abruf, d. h. zur Ansicht, zum Herunterladen, zum Ausdruck und zur Speicherung zur Verfügung gestellt wird.

2.5 Erstattungsanspruch des Kunden bei einer autorisierten Zahlung

(1) Der Kunde kann bei einer autorisierten Zahlung aufgrund einer SEPA-Basislastschrift binnen einer Frist von acht Wochen ab dem Zeitpunkt der Belastungsbuchung auf seinem Konto von der FNZ Bank ohne Angabe von Gründen die Erstattung des belasteten Lastschriftbetrags verlangen. Dabei bringt die FNZ Bank das Konto wieder auf den Stand, auf dem es sich ohne die Belastung durch die Zahlung befunden hätte. Etwaige Zahlungsansprüche des Zahlungsempfängers gegen den Kunden bleiben hiervon unberührt.

(2) Der Erstattungsanspruch nach Abs. 1 ist ausgeschlossen, sobald der jeweilige Betrag der Lastschriftbelastungsbuchung durch eine ausdrückliche Genehmigung des Kunden unmittelbar gegenüber der FNZ Bank autorisiert worden ist.

(3) Erstattungsansprüche des Kunden bei einer nicht erfolgten oder fehlerhaft ausgeführten autorisierten Zahlung richten sich nach Nr. 2.6.2.

2.6 Erstattungs-, Berichtigungs- und Schadenersatzansprüche des Kunden

2.6.1 Erstattung bei einer nicht autorisierten Zahlung

Im Falle einer vom Kunden nicht autorisierten Zahlung hat die FNZ Bank gegen den Kunden keinen Anspruch auf Erstattung ihrer Aufwendungen. Sie ist verpflichtet, dem Kunden den von seinem Konto abgebuchten Lastschriftbetrag zu erstatten. Dabei bringt sie das Konto wieder auf den Stand, auf dem es sich ohne die Belastung durch die nicht autorisierte Zahlung befunden hätte. Diese Verpflichtung ist spätestens bis zum Ende des Geschäftstags gemäß dem Preis- und Leistungsverzeichnis zu erfüllen, der auf den Tag folgt, an welchem der FNZ Bank angezeigt wurde, dass die Zahlung nicht autorisiert ist, oder die FNZ Bank auf andere Weise davon Kenntnis erhalten hat. Hat die FNZ Bank einer zuständigen Behörde berechtigte Gründe für den Verdacht, dass ein betrügerisches Verhalten des Kunden vorliegt, schriftlich mitgeteilt, hat die FNZ Bank ihre Verpflichtung aus Satz 2 unverzüglich zu prüfen und zu erfüllen, wenn sich der Betrugsverdacht nicht bestätigt.

2.6.2 Ansprüche bei nicht erfolgter, fehlerhafter oder verspäteter Ausführung von autorisierten Zahlungen

(1) Im Falle einer nicht erfolgten oder fehlerhaften Ausführung einer autorisierten Zahlung kann der Kunde von der FNZ Bank die unverzügliche und ungekürzte Erstattung des Lastschriftbetrags insoweit verlangen, als die Zahlung nicht erfolgt oder fehlerhaft war. Die FNZ Bank bringt dann das Konto wieder auf den Stand, auf dem es sich ohne den nicht erfolgten oder fehlerhaft ausgeführten Zahlungsvorgang befunden hätte.

(2) Der Kunde kann über den Anspruch nach Abs. 1 hinaus von der FNZ Bank die Erstattung derjenigen Entgelte und Zinsen verlangen, die die FNZ Bank ihm im Zusammenhang mit der nicht erfolgten oder fehlerhaften Ausführung der Zahlung in Rechnung gestellt oder mit denen sie das Konto des Kunden belastet hat.

(3) Geht der Lastschriftbetrag beim Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers erst nach Ablauf der Ausführungsfrist in Nummer 2.4.4 Abs. 2 ein (Verspätung), kann der Zahlungsempfänger von seinem Zahlungsdienstleister verlangen, dass dieser die Gutschrift des Lastschriftbetrags auf dem Konto des Zahlungsempfängers so vornimmt, als sei die Zahlung ordnungsgemäß ausgeführt worden.

(4) Wurde ein Zahlungsvorgang nicht oder fehlerhaft ausgeführt, wird die FNZ Bank auf Verlangen des Kunden den Zahlungsvorgang nachvollziehen und den Kunden über das Ergebnis unterrichten.

2.6.3 Schadenersatz wegen Pflichtverletzung

(1) Bei nicht erfolgter, fehlerhafter oder verspäteter Ausführung einer autorisierten Zahlung oder bei einer nicht autorisierten Zahlung kann der Kunde von der FNZ Bank einen Schadenersatz, der nicht bereits von Nr. 2.6.1 und 2.6.2 erfasst ist, verlangen. Dies gilt nicht, wenn die FNZ Bank die Pflichtverletzung nicht zu vertreten hat. Die FNZ Bank hat hierbei ein Verschulden, das einer von ihr zwischengeschalteten Stelle zur Last fällt, wie eigenes Verschulden zu vertreten. Hat der Kunde durch ein schuldhaftes Verhalten zur Entstehung eines Schadens beigetragen, bestimmt sich nach den Grundsätzen des Mitverschuldens, in welchem Umfang die FNZ Bank und der Kunde den Schaden zu tragen haben.

(2) Die Haftung nach Abs. 1 ist auf 12.500 Euro begrenzt. Diese betragsmäßige Haftungsgrenze gilt nicht

- für nicht autorisierte Zahlungen,
- bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit der FNZ Bank,
- für Gefahren, die die FNZ Bank besonders übernommen hat, und
- für den dem Kunden entstandenen Zinsschaden, wenn der Kunde Verbraucher ist.

2.6.4 Ansprüche von Kunden, die keine Verbraucher sind

Abweichend von den Ansprüchen in Nr. 2.6.2 und Nr. 2.6.3 haben Kunden, die keine Verbraucher sind, bei einer nicht erfolgten, fehlerhaft oder ausgeführten autorisierten Zahlung oder bei einer nicht autorisierten Zahlung neben etwaigen Herausgabeansprüchen nach § 667 BGB und §§ 812 ff. BGB lediglich Schadenersatzansprüche nach Maßgabe folgender Regelungen:

- Die FNZ Bank haftet für eigenes Verschulden. Hat der Kunde durch ein schuldhaftes Verhalten zur Entstehung eines Schadens beigetragen, bestimmt sich nach den Grundsätzen des Mitverschuldens, in welchem Umfang die FNZ Bank und der Kunde den Schaden zu tragen haben.
- Für das Verschulden der von der FNZ Bank zwischengeschalteten Stellen haftet die FNZ Bank nicht. In diesen Fällen beschränkt sich die Haftung der FNZ Bank auf die sorgfältige Auswahl und Unterweisung der ersten zwischengeschalteten Stelle.
- Ein Schadenersatzanspruch des Kunden ist der Höhe nach auf den Lastschriftbetrag zzgl. der von der FNZ Bank in Rechnung gestellten Entgelte und Zinsen begrenzt. Soweit es sich hierbei um die Geltendmachung von Folgeschäden handelt, ist der Anspruch auf höchstens 12.500 Euro je Zahlung begrenzt. Diese Haftungsbeschränkungen gelten nicht für Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit der FNZ Bank und für Gefahren, die die FNZ Bank besonders übernommen hat sowie für nicht autorisierte Zahlungen.

2.6.5 Haftungs- und Einwendungsausschluss

(1) Eine Haftung der FNZ Bank nach Nr. 2.6.2 bis 2.6.4 ist in den folgenden Fällen ausgeschlossen:

- Die FNZ Bank weist gegenüber dem Kunden nach, dass der Zahlungsbetrag rechtzeitig und ungekürzt beim Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers eingegangen ist.
- Die Zahlung wurde in Übereinstimmung mit einer vom Zahlungsempfänger angegebenen fehlerhaften Kundenkennung des Zahlungsempfängers ausgeführt. In diesem Fall kann der Kunde von der FNZ Bank jedoch verlangen, dass sie sich im Rahmen ihrer Möglichkeiten darum bemüht, den Zahlungsbetrag wiederzuerlangen. Ist die Wiedererlangung des Zahlungsbetrags nach Satz 2 dieses Unterpunktes nicht möglich, so ist die FNZ Bank verpflichtet, dem Kunden aufgrund eines schriftlichen Auftrages alle verfügbaren Informationen mitzuteilen, damit der Kunde einen Anspruch auf Erstattung des Zahlungsbetrags geltend machen kann.

(2) Ansprüche des Kunden nach Nr. 2.6.1 bis 2.6.4 und Einwendungen des Kunden gegen die FNZ Bank aufgrund nicht oder fehlerhaft ausgeführter Zahlungen oder aufgrund nicht autorisierter Zahlungen sind ausgeschlossen, wenn der Kunde die FNZ Bank nicht spätestens 13 Monate nach dem Tag der Belastung mit einer nicht autorisierten oder fehlerhaft ausgeführten Zahlung hiervon unterrichtet hat. Der Lauf der Frist beginnt nur, wenn die FNZ Bank den Kunden über die Belastungsbuchung der Zahlung spätestens innerhalb eines Monats nach der Belastungsbuchung auf dem (Online-)Kontoauszug, der im Online-Postkorb zum Abruf, d. h. zur Ansicht, zum Herunterladen, zum Ausdruck und zur Speicherung zur Verfügung gestellt wird, unterrichtet hat; anderenfalls

ist für den Fristbeginn der Tag der Unterrichtung maßgeblich. Schadenersatzansprüche nach Nr. 2.6.3 kann der Kunde auch nach Ablauf der Frist in Satz 1 geltend machen, wenn er ohne Verschulden an der Einhaltung dieser Frist verhindert war.

(3) Ansprüche des Kunden sind ausgeschlossen, wenn die einen Anspruch begründenden Umstände

- auf einem ungewöhnlichen und unvorhersehbaren Ereignis beruhen, auf das die FNZ Bank keinen Einfluss hat und dessen Folgen trotz Anwendung der gebotenen Sorgfalt nicht hätten vermieden werden können, oder
- von der FNZ Bank aufgrund einer gesetzlichen Verpflichtung herbeigeführt wurden.

3 Anhang: Liste der zu SEPA gehörigen Staaten und Gebiete

3.1 Staaten des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR)

Mitgliedstaaten der Europäischen Union: Belgien, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich (einschließlich Französisch-Guayana, Guadeloupe, Martinique, Mayotte, Réunion), Griechenland, Irland, Italien, Kroatien, Lettland, Litauen, Luxemburg, Malta, Niederlande, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Schweden, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechische Republik, Ungarn, Zypern.

Weitere Staaten: Island, Liechtenstein, Norwegen.

3.2 Sonstige Staaten und Gebiete

Guernsey, Jersey, Insel Man, Monaco, San Marino, Schweiz, St. Pierre und Miquelon, Vereinigtes Königreich von Großbritannien und Nordirland.

III. Bedingungen für den Lastschriftinzug

Für den Einzug von Forderungen des Kunden als Zahlungsempfänger mittels Lastschrift gelten folgende Bedingungen:

1 Allgemein

1.1 Begriffsbestimmung

Eine Lastschrift ist ein vom Kunden als Zahlungsempfänger ausgelöster Zahlungsvorgang zulasten des Kontos des Zahlers bei dessen Zahlungsdienstleister, bei dem die Höhe des jeweiligen Zahlungsbetrags vom Kunden angegeben wird.

1.2 Einreichungsfristen

Lastschriften sind vom Kunden innerhalb der nachfolgend angegebenen Fristen einzureichen.

Beleglose Lastschriften sind vom Kunden spätestens zwei Geschäftstage bis 16.00 Uhr vor Lastschriftfälligkeit einzureichen.

Beleghafte Lastschriften sind vom Kunden spätestens zwei Geschäftstage bis 12.00 Uhr vor Lastschriftfälligkeit einzureichen.

Alle nach den Annahmefristen eingehenden Zahlungsaufträge gelten als am folgenden Geschäfts-/Bankarbeitstag zugegangen.

Die Geschäftstage der FNZ Bank SE ergeben sich aus dem jeweils aktuell gültigen Preis- und Leistungsverzeichnis.

1.3 Entgelte und deren Änderung

1.3.1 Entgeltvereinbarung

Die Entgelte für den Einzug von Lastschriften ergeben sich aus dem jeweils aktuell gültigen Preis- und Leistungsverzeichnis, soweit nicht anderweitig vereinbart.

1.3.2 Änderungen der Entgelte für Verbraucher

Änderungen der Entgelte werden dem Kunden, der Verbraucher ist, spätestens zwei Monate vor dem Zeitpunkt ihres Wirksamwerdens in Textform angeboten. Die Änderungen werden gemäß den Regelungen unter Punkt „Kommunikationswege und -sprache“ der Allgemeinen Geschäftsbedingungen der

FNZ Bank SE per Einstellung der Mitteilungen zum Abruf, d. h. zur Ansicht, zum Herunterladen, zum Ausdruck und/oder zur Speicherung in den Online-Postkorb im Online-Banking und/oder per elektronischer Nachrichtenübermittlung (E-Mail) und/oder – sofern gesetzlich zulässig – unter www.fnz.de und/oder auf einer dem Kunden mitgeteilten anderen Website zur Verfügung gestellt. Die von der FNZ Bank angebotenen Änderungen werden nur wirksam, wenn der Kunde diese annimmt. Eine Vereinbarung über die Änderung eines Entgelts, das auf eine über die Hauptleistung hinausgehende Zahlung eines Verbrauchers gerichtet ist, kann die FNZ Bank mit dem Verbraucher nur ausdrücklich treffen.

1.3.3 Entgelte für Kunden, die keine Verbraucher sind

Bei Änderungen von Entgelten für Kunden, die keine Verbraucher sind, gelten hinsichtlich Entgelte und deren Änderungen ebenfalls die Regelungen unter Nr. 1.3.2.

1.3.4 Abzug von Entgelten von der Lastschriftgutschrift

Die FNZ Bank darf die ihr zustehenden Entgelte von dem gutzuschreibenden Lastschriftbetrag abziehen.

1.4 Unterrichtung

Die FNZ Bank unterrichtet den Kunden mindestens einmal monatlich über die Ausführung von Lastschriftinkassoaufträgen und Lastschriftrückgaben auf dem (Online-)Kontoauszug, der im Online-Postkorb zum Abruf, d. h. zur Ansicht, zum Herunterladen, zum Ausdruck und zur Speicherung zur Verfügung gestellt wird. Mit Kunden, die keine Verbraucher sind, können die Art und Weise sowie die zeitliche Folge der Unterrichtung gesondert vereinbart werden. Bei Kunden, die keine Verbraucher sind, werden bei Sammelgutschriften von Lastschritteinzügen nicht die einzelnen Zahlungsvorgänge ausgewiesen, sondern nur der Gesamtbetrag.

1.5 Erstattungs- und Schadenersatzansprüche des Kunden

1.5.1 Unterrichtungspflicht des Kunden

Der Kunde hat die FNZ Bank unverzüglich nach Feststellung fehlerhaft ausgeführter Lastschritteinzüge zu unterrichten.

1.5.2 Ansprüche bei einer nicht erfolgten oder fehlerhaften Ausführung eines Lastschriftinkassoauftrags durch die FNZ Bank und bei verspätetem Eingang des Lastschriftbetrags

(1) Im Fall einer nicht erfolgten oder fehlerhaften Ausführung eines Lastschriftinkassoauftrags durch die FNZ Bank kann der Kunde verlangen, dass die FNZ Bank diesen unverzüglich, ggf. erneut, an den Zahlungsdienstleister des Zahlers übermittelt.

(2) Der Kunde kann über den Anspruch nach Abs. 1 hinaus von der FNZ Bank die Erstattung derjenigen Entgelte und Zinsen verlangen, die die FNZ Bank ihm im Zusammenhang mit der nicht erfolgten oder fehlerhaften Ausführung eines Lastschriftinkassoauftrags in Rechnung gestellt oder mit denen sie das Konto des Kunden belastet hat.

(3) Ist der Lastschriftbetrag lediglich verspätet bei der FNZ Bank eingegangen, kann der Kunde von der FNZ Bank im Rahmen des § 675 y Abs. 4 BGB verlangen, dass sie die Gutschrift des Lastschriftbetrags auf dem Konto des Kunden so vornimmt, als sei der Zahlungsvorgang ordnungsgemäß ausgeführt worden.

1.5.3 Schadenersatz bei Pflichtverletzung

(1) Bei nicht erfolgter, fehlerhafter oder verspäteter Ausführung eines Lastschriftinkassoauftrags kann der Kunde von der FNZ Bank den Ersatz des hierdurch entstehenden Schadens verlangen. Dies gilt nicht, wenn die FNZ Bank die Pflichtverletzung nicht zu vertreten hat. Hat der Kunde durch ein schuldhaftes Verhalten zur Entstehung eines Schadens beigetragen, bestimmt sich nach den Grundsätzen des Mitverschuldens, in welchem Umfang die FNZ Bank und der Kunde den Schaden zu tragen haben.

(2) Soweit es sich bei dem Kunden nicht um einen Verbraucher handelt, ist die Haftung der FNZ Bank für Schäden der Höhe nach auf den Lastschriftbetrag begrenzt. Soweit es sich hierbei um Folgeschäden handelt, ist die Haftung zusätzlich auf höchstens 12.500 Euro je Zahlung begrenzt.

Diese Haftungsbeschränkungen gelten nicht für Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit der FNZ Bank und für Gefahren, die die FNZ Bank besonders übernommen hat.

1.5.4 Haftungs- und Einwendungsausschluss

Ansprüche des Kunden nach Nr. 1.5.2 und Einwendungen des Kunden gegen die FNZ Bank aufgrund nicht oder fehlerhaft ausgeführter Inkassoaufträge sind ausgeschlossen, wenn der Kunde die FNZ Bank nicht spätestens 13 Monate nach dem Tag der Buchung mit einem fehlerhaft ausgeführten Inkassovorgang hiervon unterrichtet hat. Der Lauf der Frist beginnt nur, wenn die FNZ Bank den Kunden über den Vorgang auf dem (Online-)Kontoauszug, der im Online-Postkorb zum Abruf, d. h. zur Ansicht, zum Herunterladen, zum Ausdruck und zur Speicherung zur Verfügung gestellt wird, spätestens innerhalb eines Monats nach der Buchung unterrichtet hat; anderenfalls ist für den Fristbeginn der Tag der Unterrichtung maßgeblich.

1.6 Sonstige Sonderregelungen mit Kunden, die keine Verbraucher sind

Bei Kunden, die keine Verbraucher sind, gelten § 675 d Abs. 1, Abs. 3 bis 5 (Informationspflichten) und § 675 f Abs. 5 Satz 2 (Auslagen und Entgelte für die Erfüllung von Nebenpflichten) des Bürgerlichen Gesetzbuchs nicht.

1.7 Zurverfügungstellung von Kopien der Lastschriftmandate

Auf Anforderung hat der Kunde der FNZ Bank innerhalb von sieben Geschäftstagen Kopien der Einzugsermächtigung, des SEPA-Lastschriftmandats und ggf. weitere Informationen zu den eingereichten Lastschriften zur Verfügung zu stellen.

2 SEPA-Basislastschrift

2.1 Wesentliche Merkmale des SEPA-Basislastschriftverfahrens

Das SEPA-Basislastschriftverfahren richtet sich nach dem „SEPA Core Direct Debit Scheme Rulebook“ des European Payment Council.

Mit dem SEPA-Basislastschriftverfahren kann ein Zahler über seinen Zahlungsdienstleister an den Zahlungsempfänger Zahlungen in Euro innerhalb des Gebiets des einheitlichen Euro-Zahlungsverkehrsraums („Single Euro Payments Area“, SEPA) bewirken.

Für die Ausführung von Zahlungen mittels SEPA-Basislastschriften muss der Zahler vor dem Zahlungsvorgang dem Zahlungsempfänger das SEPA-Lastschriftmandat (siehe Nr. 2.4) erteilen.

Der Kunde als Zahlungsempfänger löst den jeweiligen Zahlungsvorgang aus, indem er über die FNZ Bank dem Zahlungsdienstleister des Zahlers die Lastschriften vorlegt.

Der Zahler kann bei autorisierten Zahlungen aufgrund einer SEPA-Basislastschrift binnen einer Frist von acht Wochen ab dem Zeitpunkt der Belastungsbuchung auf seinem Konto von seinem Zahlungsdienstleister die Erstattung des belasteten Lastschriftbetrags ohne Angabe von Gründen verlangen. Dies führt zu einer Rückgängigmachung der Gutschrift auf dem Konto des Kunden als Zahlungsempfänger.

2.2 Kundenkennungen

Für das Verfahren hat der Kunde

- die ihm von der FNZ Bank erteilte IBAN – und bei grenzüberschreitenden Lastschrifteinzügen in Staaten außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums⁴ zusätzlich den BIC der FNZ Bank – als seine Kundenkennung sowie
- die ihm vom Zahler mitgeteilte IBAN – und bei grenzüberschreitenden Lastschrifteinzügen in Staaten außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums⁴ zusätzlich den BIC des Zahlungsdienstleisters des Zahlers – als die Kundenkennung des Zahlers zu verwenden.

Die FNZ Bank ist berechtigt, den Einzug von Lastschriften ausschließlich auf der Grundlage der ihr übermittelten Kundenkennungen durchzuführen.

2.3 Übermittlung von Lastschriftdaten

Bei SEPA-Basislastschriften können die Lastschriftdaten auch über das Nachrichtenübermittlungssystem der Society for Worldwide Interbank Financial Telecommunication (SWIFT) mit Sitz in Belgien und Rechenzentren in der Europäischen Union, in der Schweiz und in den USA weitergeleitet werden.

2.4 SEPA-Lastschriftmandat

2.4.1 Erteilung des SEPA-Lastschriftmandats (SEPA Direct Debit Mandate)

Der Kunde muss vor Einreichung von SEPA-Basislastschriften vom Zahler ein SEPA-Lastschriftmandat einholen. In dem SEPA-Lastschriftmandat müssen die folgenden Erklärungen des Zahlers enthalten sein:

- Ermächtigung des Kunden durch den Zahler, Zahlungen vom Konto des Zahlers mittels SEPA-Basislastschrift einzuziehen, und
- Weisung des Zahlers an seinen Zahlungsdienstleister, die vom Kunden auf das Konto des Zahlers gezogenen SEPA-Basislastschriften einzulösen.

Der Kunde muss hierzu den Text des von der FNZ Bank zur Verfügung gestellten Formulars oder einen inhaltsgleichen Text in der Amtssprache der im Anhang genannten Staaten und Gebiete gemäß den Vorgaben des European Payments Council (siehe www.europeanpaymentscouncil.eu) verwenden.

Zusätzlich müssen folgende Angaben im Mandat enthalten sein:

- Name des Kunden, seine Adresse und seine Gläubiger-Identifikationsnummer (diese wird für in Deutschland ansässige Kunden von der Deutschen Bundesbank vergeben, siehe <http://gläubiger-id.bundesbank.de>),
- Angabe, ob das Mandat für wiederkehrende Zahlungen oder für eine einmalige Zahlung gegeben wird,
- Name des Zahlers,
- Kundenkennung des Zahlers (siehe Nummer 2.2),
- Zeichnung (Unterschrift) durch den Zahler sowie
- Datum der Zeichnung durch den Zahler.

Die vom Kunden individuell vergebene Mandatsreferenz

- bezeichnet in Verbindung mit der Gläubiger-Identifikationsnummer das jeweilige Mandat eindeutig,
- ist bis zu 35 alphanumerische Stellen lang und
- kann bereits im Mandat enthalten sein oder muss dem Zahler nachträglich bekannt gegeben werden.

Über die genannten Daten hinaus kann das SEPA-Lastschriftmandat zusätzliche Angaben enthalten.

2.4.2 Einzugsermächtigung als SEPA-Lastschriftmandat

(1) Der Kunde kann eine vor dem 01. Februar 2014 erteilte Einzugsermächtigung als SEPA-Lastschriftmandat nutzen. Dazu müssen die folgenden Voraussetzungen vorliegen:

- Der Zahler hat dem Kunden als Zahlungsempfänger eine schriftliche Einzugsermächtigung erteilt, mit der er den Zahlungsempfänger ermächtigt, Zahlungen von seinem Konto mittels Lastschrift einzuziehen.
- Der Zahler und dessen Zahlungsdienstleister haben vereinbart, dass der Zahler mit der Einzugsermächtigung zugleich seinen Zahlungsdienstleister anweist, die vom Zahlungsempfänger auf sein Konto gezogenen Lastschriften einzulösen, und
- diese Einzugsermächtigung als SEPA-Lastschriftmandat genutzt werden kann.

(2) Die Einzugsermächtigung muss folgende Autorisierungsdaten enthalten:

- Bezeichnung des Zahlungsempfängers,
- Bezeichnung des Zahlers,
- Kundenkennung nach Nr. 2.2. oder Kontonummer und Bankleitzahl des Zahlers.

Über die Autorisierungsdaten hinaus kann die Einzugsermächtigung zusätzliche Angaben enthalten.

(3) Vor dem ersten SEPA-Basislastschrifteinzug hat der Kunde den Zahler über den Wechsel vom Einzug per Einzugsermächtigungslastschrift auf den Einzug per SEPA-Basislastschrift unter Angabe von Gläubiger-Identifikationsnummer und Mandatsreferenz in Textform zu unterrichten. Auf Nachfrage der FNZ Bank

hat der Kunde die Unterrichtung des Zahlers nach Satz 1 in geeigneter Weise nachzuweisen.

(4) Die erste SEPA-Basislastschrift, die nach dem Wechsel von der Einzugs-ermächtigungslastschrift erfolgt, wird als Erstlastschrift gekennzeichnet. Im Datensatz der eingereichten Lastschriften ist als Datum der Unterschrift des Zahlers das Datum der Unterrichtung des Zahlers nach Abs. 3 anzugeben.

2.4.3 Aufbewahrungspflicht

Der Kunde ist verpflichtet, das vom Zahler erteilte SEPA-Lastschriftmandat – einschließlich Änderungen – in der gesetzlich vorgegebenen Form aufzubewahren. Nach Erlöschen des Mandats ist dieses noch für einen Zeitraum von mindestens 14 Monaten, gerechnet vom Einreichungsdatum der letzten eingezogenen Lastschrift, aufzubewahren.

2.4.4 Widerruf des SEPA-Lastschriftmandats durch einen Zahler

Widerruft ein Zahler gegenüber dem Kunden ein SEPA-Lastschriftmandat, darf der Kunde keine weiteren SEPA-Basislastschriften mehr auf der Grundlage dieses SEPA-Lastschriftmandats einziehen.

Erhält der Kunde eine SEPA-Basislastschrift mit dem Rückgabegrund „no mandate/unauthorised transaction“ zurück, teilt der Zahlungsdienstleister des Zahlers damit dem Kunden mit, dass der Zahler das dem Kunden erteilte SEPA-Lastschriftmandat widerrufen hat. Der Kunde darf dann keine weiteren SEPA-Basislastschriften mehr auf der Grundlage dieses SEPA-Lastschriftmandats einziehen.

2.5 Ankündigung des SEPA-Basislastschrifteinzugs (Pre-Notification)

Der Kunde hat dem Zahler spätestens 14 Kalendertage vor der Fälligkeit der SEPA-Basislastschriftzahlung den SEPA-Basislastschrifteinzug (z. B. durch Rechnungstellung) anzukündigen; Kunde und Zahler können auch eine andere Frist vereinbaren. Bei wiederkehrenden Lastschriften mit gleichen Lastschriftbeträgen genügen eine einmalige Unterrichtung des Zahlers vor dem ersten Lastschrifteinzug und die Angabe der Fälligkeitstermine.

2.6 Einreichung der SEPA-Basislastschrift

(1) Das vom Zahler erteilte SEPA-Lastschriftmandat verbleibt beim Kunden als Zahlungsempfänger. Dieser übernimmt die Autorisierungsdaten und etwaige zusätzliche Angaben in den Datensatz zur Einziehung von SEPA-Basislastschriften. Der jeweilige Lastschriftbetrag und der Fälligkeitstag der Lastschriftzahlung werden vom Kunden angegeben. Wird die SEPA-Basislastschrift auf ein Konto des Zahlers außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums gezogen, ist im Datensatz zusätzlich die Anschrift des Zahlers anzugeben.

(2) Der Kunde übermittelt elektronisch den Datensatz zur Einziehung der SEPA-Basislastschrift unter Beachtung der vereinbarten Einreichungsfristen an die FNZ Bank. Der Lastschriftdatensatz ist im Element „Code“ der Elementgruppe „Local instrument“ mit „CORE“ oder „COR1“ zu kennzeichnen. Der Zahlungsdienstleister des Zahlers (Zahlstelle) ist berechtigt, die Lastschrift nach der Kennzeichnung zu bearbeiten.

(3) Fällt der im Datensatz vom Kunden angegebene Fälligkeitstag auf keinen Geschäftstag der FNZ Bank SE, ist die FNZ Bank berechtigt, den folgenden Geschäftstag der FNZ Bank SE als Fälligkeitstag im Lastschriftdatensatz anzugeben.

(4) Reicht der Kunde zu einem SEPA-Lastschriftmandat in einem Zeitraum von 36 Monaten (gerechnet vom Fälligkeitstermin der zuletzt vorgelegten SEPA-Basislastschrift) keine SEPA-Basislastschrift ein, hat er Lastschrifteinzüge auf Basis dieses Mandats zu unterlassen und ist verpflichtet, ein neues SEPA-Lastschriftmandat einzuholen, wenn er zukünftig SEPA-Basislastschriften vom Zahler einziehen möchte. Die FNZ Bank ist nicht verpflichtet, die Einhaltung der Maßnahmen in Satz 1 zu prüfen.

(5) Die FNZ Bank wird die rechtzeitig und ordnungsgemäß eingereichte SEPA-Basislastschrift so an den Zahlungsdienstleister des Zahlers übermitteln, dass die Verrechnung an dem im Lastschriftdatensatz enthaltenen Fälligkeitstag ermöglicht wird.

2.7 Ausführung des Zahlungsvorgangs und Rücklastschriften

(1) Der Zahlungsdienstleister des Zahlers leitet den von ihm dem Konto des Zahlers aufgrund der SEPA-Basislastschrift belasteten Lastschriftbetrag der FNZ Bank zu.

(2) Schreibt die FNZ Bank den Gegenwert von Lastschriften schon vor ihrer Einlösung gut, geschieht dies unter dem Vorbehalt ihrer Einlösung (Vorbehaltsgutschrift), und zwar auch dann, wenn diese bei der FNZ Bank selbst zahlbar sind.

(3) Bei einer vom Zahlungsdienstleister des Zahlers nicht eingelösten oder wegen des Erstattungsverlangens des Zahlers zurückgegebenen Lastschrift macht die FNZ Bank die Vorbehaltsgutschrift beziehungsweise Gutschrift rückgängig. Dies geschieht unabhängig davon, ob in der Zwischenzeit ein Rechnungsabschluss erteilt wurde.

3 Anhang: Liste der zu SEPA gehörigen Staaten und Gebiete

3.1 Staaten des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR)

Mitgliedstaaten der Europäischen Union: Belgien, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich (einschließlich Französisch-Guayana, Guadeloupe, Martinique, Mayotte, Réunion), Griechenland, Irland, Italien, Kroatien, Lettland, Litauen, Luxemburg, Malta, Niederlande, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Schweden, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechische Republik, Ungarn, Zypern.

Weitere Staaten: Island, Liechtenstein, Norwegen.

3.2 Sonstige Staaten und Gebiete

Guernsey, Jersey, Insel Man, Monaco, San Marino, Schweiz, St. Pierre und Miquelon, Vereinigtes Königreich von Großbritannien und Nordirland.

Vorvertragliche Informationen bei im Fernabsatz geschlossenen Verträgen über Finanzdienstleistungen einschließlich Widerrufsbelehrung

Stand: 01.09.2023

Sehr geehrte Kundin, sehr geehrter Kunde,

bei außerhalb von Geschäftsräumen geschlossenen Verträgen und Fernabsatzverträgen über Finanzdienstleistungen ist das Kreditinstitut verpflichtet, Sie als Verbraucher (nachfolgend „Kunde(n)“ genannt) rechtzeitig vor Abschluss des Vertrags nach Maßgabe des Artikels 246 b EGBGB zu informieren.

Dies vorausgeschickt, geben wir Ihnen gemäß den gesetzlichen Bestimmungen über die vereinbarten Vertragsunterlagen und das Preis- und Leistungsverzeichnis hinaus einige allgemeine Informationen zu der FNZ Bank SE, produktbezogene Informationen zur angebotenen Finanzdienstleistung, zum Vertragsschluss eines außerhalb von Geschäftsräumen und im Fernabsatz geschlossenen Verträgen und zu Ihrem damit verbundenen Widerrufsrecht.

Diese Informationen gelten bis auf Weiteres und stehen nur in deutscher Sprache zur Verfügung.

A. Allgemeine Information

Diese allgemeinen Informationen gelten für jede einzelne der unter B aufgeführten produktbezogenen Informationen.

Name und ladungsfähige Anschrift der FNZ Bank SE

FNZ Bank SE
Bahnhofstraße 20
85609 Aschheim
DEUTSCHLAND
Telefon: +49 89 45460 - 890
Telefax: +49 89 45460 - 892
E-Mail: service@fnz.de
Website: www.fnz.de

Gesetzlich Vertretungsberechtigte der FNZ Bank SE

Vorstand:

Sebastian Henrichs, Jürgen Keller, Jonathan Brander, Peter Karst

Eintragung ins Handelsregister

Amtsgericht München
HRB 286 792

Umsatzsteuer-Identifikationsnummer: DE813330104

Gläubiger-Identifikationsnummer (Gläubiger-ID): DE68ZZZ00000025032

Die Gläubiger-ID ist eine eindeutige Identifizierung der FNZ Bank im Lastschrift-Zahlungsverkehr.

Hauptgeschäftstätigkeit der FNZ Bank

Gegenstand des Unternehmens ist die Annahme fremder Gelder als Einlagen oder anderer unbedingt rückzahlbarer Gelder des Publikums (Einlagengeschäft gemäß § 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 Kreditwesengesetz (KWG)), die Gewährung von Gelddarlehen (Kreditgeschäft gemäß § 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 KWG), die Anschaffung und Veräußerung von Wertpapieren im eigenen Namen und für fremde Rechnung (Finanzkommissionsgeschäft gemäß § 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 4 KWG), die Verwahrung und Verwaltung von Wertpapieren für andere (Depotgeschäft gemäß § 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 5 KWG), die Abgabe von persönlichen Empfehlungen an Kunden und deren Vertreter, die sich auf Geschäfte mit bestimmten Finanzinstrumenten beziehen und die auf einer Prüfung der persönlichen Umstände des Kunden gestützt werden (Anlageberatung gemäß § 1 Abs. 1 a Nr. 1 a KWG), die Verwaltung einzelner in Finanzinstrumenten angelegter Vermögen für andere mit Entscheidungsspielraum (Finanzportfolioverwaltung gemäß § 1 Abs. 1 a Satz 2 Nr. 3 KWG) sowie die Durchführung von Zahlungsdiensten (§ 1 Abs. 2 Zahlungsdienstaufsichtsgesetz (ZAG)). Die FNZ Bank ist eine Bank nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.

Zuständige Aufsichtsbehörden

Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin)
Graurheindorfer Str. 108, BA 35, 53117 Bonn und
Marie-Curie-Str. 24-28, 60439 Frankfurt am Main
Website: www.bafin.de

Identität anderer gewerblich tätiger Personen und/oder des Vermittlers des Kunden

Sofern für den Kunden eine gewerblich tätige Person und/oder sein Vermittler tätig wird, findet der Kunde den Namen und die Anschrift dieser gewerblich tätigen Person und/oder seines Vermittlers auf dem Depot-/Kontoeröffnungsantrag. Diese gewerblich tätige Person und/oder der Vermittler des Kunden sind nicht berechtigt, die FNZ Bank zu vertreten.

Eine Beratung des Kunden durch die FNZ Bank erfolgt grundsätzlich nicht. Die FNZ Bank geht davon aus, dass der Kunde entsprechend seinem Erfahrungs- und Kenntnisstand über die in Anspruch genommenen Finanzdienstleistungen vor Vertragsschluss anlage- und anlegergerecht aufgeklärt ist und/oder ggf. beraten worden ist. Dies gilt auch für sämtliche Folgeaufträge.

Keine Depotüberwachung/keine Finanzportfolioverwaltung

Die Verwahrung und Verwaltung durch die FNZ Bank stellt keine Finanzportfolioverwaltung dar, d. h., die FNZ Bank trifft weder Anlageentscheidungen noch überwacht die FNZ Bank die Finanzinstrumente im Depot, soweit sie nicht gesetzlich dazu verpflichtet ist. Das Verfügungsrecht über das Depot/Konto steht ausschließlich dem Kunden zu, dem auch die Überwachung der Finanzinstrumente im Depot obliegt.

Alle zusätzlich anfallenden spezifischen Kosten, die der Kunde für die Benutzung des Fernkommunikationsmittels zu tragen hat, wenn solche zusätzlichen Kosten durch die FNZ Bank in Rechnung gestellt werden

Es fallen grundsätzlich für die Kommunikation des Kunden mit der FNZ Bank unter Benutzung von Fernkommunikationsmitteln der FNZ Bank keine gesonderten Kosten an.

Sprache für den Vertragsabschluss, Kommunikations- und Vertragssprache

Die für den Vertragsabschluss zur Verfügung stehende Sprache ist deutsch. Die Vertragsunterlagen und diese Vorabinformationen werden in deutscher Sprache mitgeteilt. Maßgebliche Sprache für das Vertragsverhältnis und die Kommunikation mit dem Kunden während der Laufzeit des Vertrags ist deutsch, soweit nicht im Einzelfall etwas Abweichendes vereinbart ist.

Speicherung des Vertragstextes und Zugänglichkeit für den Verbraucher

Die FNZ Bank wird die Vorvertraglichen Informationen bei außerhalb von Geschäftsräumen geschlossenen Verträgen und Fernabsatzverträgen über Finanzdienstleistungen speichern und dem Kunden vor bzw. unverzüglich nach Abschluss des Vertrages übermitteln.

Rechtsordnung und Gerichtsstand

Für die Aufnahme der Geschäftsbeziehungen vor Abschluss eines Vertrages gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Gemäß Punkt „Rechtswahl/Rechtsnachfolge/Gerichtsstand“ der Allgemeinen Geschäftsbedingungen der FNZ Bank SE für Privatanleger (nachfolgend „Allgemeine Geschäftsbedingungen der FNZ Bank“ genannt) gilt für den Vertragsabschluss und die gesamte Geschäftsverbindung zwischen dem Kunden und der FNZ Bank ausschließlich deutsches Recht.

Sofern nicht ein besonderer Gerichtsstand gilt, ist der allgemeine Gerichtsstand das Gericht des Wohnsitzes des Kunden bzw. das Gericht des Sitzes der FNZ Bank. Weitere Informationen sind im Punkt „Rechtswahl/Rechtsnachfolge/Gerichtsstand“ der Allgemeinen Geschäftsbedingungen der FNZ Bank zu finden.

Außergerichtliche Beschwerde- und Rechtsbehelfsverfahren

Die FNZ Bank ist Mitglied beim

Bundesverband deutscher Banken e.V.

Burgstraße 28, 10178 Berlin

Tel.: 030 1663-0

Fax.: 030 1663-1399

E-Mail: bankenverband@bdb.de

Internet: www.bankenverband.de

Für die Beilegung von Streitigkeiten mit der FNZ Bank besteht daher die Möglichkeit, den Ombudsmann der privaten Banken anzurufen. Die Beschwerde ist schriftlich an die Geschäftsstelle des Ombudsmanns der privaten Banken, Post-

fach 04 03 07, 10062 Berlin zu richten. Das Ombudsmannverfahren ist für Sie unentgeltlich; Sie haben lediglich Ihre eigenen Kosten (z. B. Porto oder Telefon) zu tragen. Das Ombudsmannverfahren ist an die folgenden Voraussetzungen geknüpft:

„Der Ombudsmann kann bei Beschwerden angerufen werden, wenn es sich bei dem Beschwerdeführer um einen Verbraucher handelt; das Verfahren findet demgemäß keine Anwendung, wenn der streitige Geschäftsvorfall der gewerblichen oder selbstständigen beruflichen Tätigkeit des Beschwerdeführers zuzurechnen ist; ohne Beschränkung auf Verbraucher, wenn die Streitigkeit in den Anwendungsbereich der Vorschriften über Zahlungsdienste (§ 675c bis 676c des Bürgerlichen Gesetzbuches) fällt.

Eine Schlichtung durch den Ombudsmann findet nicht statt, wenn der Beschwerdegegenstand bereits vor einem Gericht anhängig ist, in der Vergangenheit anhängig war oder von dem Beschwerdeführer während des Schlichtungsverfahrens anhängig gemacht wird; dasselbe gilt, wenn die Streitigkeit durch außergerichtlichen Vergleich beigelegt oder ein Antrag auf Prozesskostenhilfe abgewiesen worden ist, weil die beabsichtigte Rechtsverfolgung keine Aussicht auf Erfolg bietet; die Angelegenheit bereits Gegenstand eines Schlichtungsverfahrens einer Schlichtungsstelle nach § 14 des Unterlassungsklagengesetzes oder einer anderen Gütestelle, die Streitbeilegung betreibt, ist oder war; der Anspruch bei Anrufung des Ombudsmanns bereits verjährt war und die FNZ Bank sich auf Verjährung beruft.

Der Ombudsmann soll die Schlichtung ablehnen, wenn die Schlichtung die Klärung einer grundsätzlichen Rechtsfrage beeinträchtigen würde.“

Quelle: Verfahrensordnung für die Schlichtung von Kundenbeschwerden im deutschen Bankgewerbe, abrufbar unter www.bankenverband.de

Die FNZ Bank SE ist ein von der

Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin)

Graurheindorfer Straße 108, 53117 Bonn [oder]

Marie-Curie-Straße 24-28, 60439 Frankfurt am Main

Tel.: 0228 4108-0

Fax.: 0228 4108-1550

E-Mail: poststelle@bafin.de

Internet: www.bafin.de

beaufsichtigtes Unternehmen. Es besteht für Sie daher die weitere Möglichkeit, sich jederzeit bei der BaFin über Verstöße von der FNZ Bank zu beschweren. Sie können Ihre Beschwerde per Brief, Fax oder E-Mail an die BaFin schicken. Nutzen Sie hierfür die oben genannte Postanschrift, Faxnummer oder E-Mail-Adresse. Zudem besteht die Möglichkeit, die Beschwerde über ein Online-Formular der BaFin einzureichen. Das Formular ist unter www.bafin.de abrufbar. Die Bearbeitung der Beschwerde ist für Sie unentgeltlich. Sie haben lediglich Ihre eigenen Kosten (z. B. Porto oder Telefon) zu tragen. Beschwerden bei der BaFin unterliegen den folgenden rechtlichen Grenzen:

„Einzelne Streitfälle kann und darf die BaFin nicht verbindlich entscheiden. Dies ist ausschließlich Sache der Gerichte.

Eine allgemeine Rechtsberatung kann Ihnen die BaFin nicht anbieten. Gutachten zu allgemeinen Rechtsfragen kann die BaFin für Sie nicht erstellen.

Geschäftspolitische Entscheidungen eines Unternehmens akzeptiert die BaFin, solange das Unternehmen sich an die geltenden Gesetze hält.

Die BaFin kann keine Beschwerden über Unternehmen oder Personen bearbeiten, die möglicherweise gegen Gesetze verstoßen, deren Einhaltung sie nicht zu überwachen hat.

Im Zweifel können Sie sich vorab beim kostenlosen Verbrauchertelefon der BaFin informieren, ob die BaFin Ihnen bei Ihrer konkreten Beschwerde weiterhelfen kann.“

Nummer des Verbrauchertelefons: 0800 2 100 500

Quelle: Bei der BaFin beschweren, abrufbar unter www.bafin.de

Darüber hinaus steht folgende Schlichtungsstelle zur Verfügung:

Europäische Online-Streitbeilegungsplattform

Die Europäische Kommission hat unter <http://ec.europa.eu/consumers/odr/> eine Europäische Online-Streitbeilegungsplattform (OS-Plattform) errichtet. Die OS-Plattform kann der Kunde für die außergerichtliche Beilegung einer Streitigkeit aus Online-Verträgen mit einem in der EU niedergelassenen Unternehmen nutzen.

Der Kunde kann sich im Falle einer Beschwerde über verschiedene Wege an die FNZ Bank wenden:

- persönlich: direkt
- telefonisch: unter der Nummer + 49 89 45460 - 890
- E-Mail: Der Kunde kann der FNZ Bank eine E-Mail schreiben: service@fnz.de
- schriftlich: Der Kunde kann einen Brief an die
FNZ Bank SE
Beschwerdemanagement
Bahnhofstraße 20
85609 Aschheim
schreiben.
- Online: Eingaben über ein Online-Kontaktformular unter:
www.fnz.de/id-beschwerde-senden

Weitere Informationen zu Feedback und Beschwerden können im Internet unter folgender Adresse abgerufen werden:
<https://www.fnz.de/beschwerde>

Hinweis auf das Bestehen eines Garantiefonds oder einer anderen Entschädigungsregelung – Bestehen einer freiwilligen Einlagensicherung

Die FNZ Bank ist dem Einlagensicherungsfonds des Bundesverbands deutscher Banken e. V. angeschlossen. Der Umfang der durch den Einlagensicherungsfonds geschützten Verbindlichkeiten sowie weitere Informationen zum Einlagensicherungsfonds sind unter Punkt „Einlagensicherungsfonds“ der Allgemeinen Geschäftsbedingungen der FNZ Bank in der jeweils aktuell gültigen Fassung enthalten.

B. Produktbezogene Informationen

1 hier: Edelmetalldepotvertrag mit Konto flex

1.1 Allgemeine Informationen zum Edelmetalldepotvertrag mit Konto flex

Zustandekommen des Vertrags

Mit der Unterschrift des Depot-/Kontoeröffnungsantrags sowie nach erfolgter Identitäts- und Legitimationsprüfung gibt der Kunde gegenüber der FNZ Bank eine Erklärung auf Abschluss des Edelmetalldepot-/Kontovertrags (nachfolgend „Depot-/Kontovertrag“ genannt) ab. Der Depot-/Kontovertrag kommt erst mit Annahme des Kundenantrags durch die FNZ Bank zustande. Über die Annahme wird der Kunde in Textform informiert.

1.2 Wesentliche Merkmale der Finanzdienstleistung im Rahmen des Edelmetalldepotvertrags mit Konto flex

Wesentliche Merkmale des Edelmetalldepots

• Verwahrung/Verwaltung

Die FNZ Bank verwahrt im Rahmen des Depotvertrags unmittelbar oder mittelbar die über sie erworbenen Edelmetalle des Kunden. Ferner erbringt die FNZ Bank die in den nachfolgenden Bedingungen, in der jeweils gültigen Fassung, beschriebenen Dienstleistungen:

- Bedingungen für das Edelmetalldepot bei der FNZ Bank SE für Privatanleger (nachfolgend „Bedingungen für das Edelmetalldepot“ genannt),
- Bedingungen für das Online-Banking für Depots und Konten bei der FNZ Bank SE für Privatanleger (nachfolgend „Bedingungen für das Online-Banking für Depots und Konten“ genannt) sowie
- Bedingungen für den Zahlungsverkehr.

Der Kunde führt das Edelmetalldepot (nachfolgend auch „Depot“ genannt) zum Zwecke der Anlage.

Das Depot mit Konto flex kann nur mit einem Zugang zum Online-Banking inkl. Online-Postkorb, der nicht separat gekündigt werden kann, geführt werden.

• **Erwerb und Veräußerung von Edelmetallen (Kommissionsgeschäft)**

Die FNZ Bank führt Aufträge des Kunden zum Kauf und Verkauf von Edelmetallen (nachfolgend auch „Aufträge“ genannt) als Kommissionär im eigenen Namen für Rechnung des Kunden aus. Durch den Auftrag beauftragt der Kunde die FNZ Bank, das entsprechende Kommissionsgeschäft durchzuführen. Die FNZ Bank leitet die Aufträge des Kunden als Kommissionärin weiter.

Die Aufträge werden über einen Handelspartner – derzeit pro aurum GmbH mit Sitz in der Joseph-Wild-Straße 12 in 81829 München – ausgeführt (Ausführungsort). Der Handelspartner ist auch gleichzeitig die Verwahrstelle. Die Ausführungsgeschäfte unterliegen den am Ausführungsort geltenden Rechtsvorschriften und Geschäftsbedingungen (Usancen).

Die Einzelheiten zum Kauf und Verkauf von Edelmetallen über die FNZ Bank sind in den jeweils aktuell gültigen Bedingungen für das Edelmetalldepot, in den Bedingungen für das Online-Banking für Depots und Konten sowie im jeweils aktuell gültigen Preis- und Leistungsverzeichnis geregelt.

Einzelheiten hinsichtlich Zahlung und Erfüllung

• **Verwahrung/Verwaltung**

Die FNZ Bank erfüllt ihre Verpflichtungen aus dem Depotvertrag durch Bereitstellung und Führung des Depots. Die Dienstleistungen im Rahmen der Verwahrung werden im Einzelnen unter Punkt „Verwahrung“ in den Bedingungen für das Edelmetalldepot beschrieben.

• **Erwerb und Veräußerung von Edelmetallen**

Das Kommissionsgeschäft ist erfüllt, wenn innerhalb der für den jeweiligen Markt geltenden Erfüllungsfristen das Ausführungsgeschäft zustande gekommen ist. Die Einzelheiten der Erfüllung von Kommissionsgeschäften sind unter Punkt „Transaktionen (Kauf/Verkauf)“ der Bedingungen für das Edelmetalldepot geregelt.

Preise

Der Kunde schuldet der FNZ Bank ein quartärlches Entgelt zur Verwahrung von Edelmetallen sowie weitere Entgelte für die im Rahmen des Depotvertrags erbrachten Finanzdienstleistungen gemäß dem jeweils aktuell gültigen Preis- und Leistungsverzeichnis. Die aktuellen Preise/Entgelte für die Dienstleistungen der FNZ Bank ergeben sich aus dem jeweils aktuell gültigen Preis- und Leistungsverzeichnis. Die Änderung von Entgelten während der Laufzeit des Depotvertrags erfolgt nach Maßgabe des Punktes „Änderungen“ bzw. „Zinsen, Entgelte und Aufwendungen“ der Allgemeinen Geschäftsbedingungen der FNZ Bank. Das jeweils aktuell gültige Preis- und Leistungsverzeichnis kann der Kunde jederzeit von der FNZ Bank bzw. sofern der Kunde einen Vermittler hat, von diesem auf Anfrage kostenlos erhalten. Des Weiteren kann der Kunde das jeweils aktuell gültige Preis- und Leistungsverzeichnis auf der Website sowie im geschützten Bereich des Online-Banking jederzeit einsehen, herunterladen, speichern und ausdrucken.

Hinweis auf vom Kunden zu zahlende Steuern und Kosten

Die bei der FNZ Bank zum Erwerb angebotenen Edelmetalle fallen unter den Bereich Anlagegold und sind derzeit beim Kauf/Verkauf von der Umsatzsteuer befreit. Bei der Anschaffung und Veräußerung von Edelmetallen kann es sich um ein steuerpflichtiges, privates Veräußerungsgeschäft i. S. des § 23 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 EStG handeln.

Die Regeln der Abgeltungsteuer finden bei Edelmetallgeschäften derzeit keine Anwendung.

Zusätzliche Telekommunikationskosten

Eigene Kosten (z. B. für Ferngespräche, Porti, Entgelte von anderen depot-/kontoführenden Stellen, Kreditinstituten, Internet-Provider) hat der Kunde selbst zu tragen. Es fallen keine zusätzlichen Telekommunikationskosten an.

Hinweise auf Risiken des Handels mit Edelmetallen (Gold)

Anlagen in Gold unterliegen einigen Risikofaktoren. Mögliche Risiken können u. a. sein:

Marktpreisrisiko: Risiko eines Wertverlustes bei fallenden Kursen.

Der Kurs kann insbesondere durch einen Kauf/Verkauf von/an institutionelle/n Investoren als auch von vielen Kunden (Massenpanik) hohen Kursschwankungen unterliegen. Die Nachfrage nach Gold ist u. a. durch die Nachfrage nach Schmuck, durch industrielle Verarbeitung sowie durch Kunden geprägt. Entwicklungen an diesen Märkten haben unmittelbaren Einfluss auf den Goldpreis, sodass die Goldanlage mit Kursrisiken verbunden ist.

Mistrade-Risiko: Für den Fall der Bildung nicht marktgerechter Preise sind die FNZ Bank und ihr Handelspartner entsprechend der Mistrade-Regelung, einzusehen unter www.fnz.de/proaurum, berechtigt, die Transaktion rückabzuwickeln.

Währungsrisiko: Edelmetalle werden am Weltmarkt in US-Dollar notiert, sodass für die Rendite nicht nur die Wertentwicklung des Edelmetalls maßgeblich ist, sondern für Kunden, die in Euro Anlagen tätigen, auch ein Währungsrisiko besteht.

Verwahrnisiko: Das physische Gold wird beim Handelspartner/Verwahrstelle in Tresoren verwahrt, sodass für den Goldbestand beispielsweise im Falle eines Einbruchdiebstahles – soweit ein Versicherungsschutz diesen nicht voll abdecken würde – ein Verlustrisiko besteht.

Auslieferungsrisiko: Bei Annahmeverzug geht die Gefahr eines zufälligen Untergangs oder einer zufälligen Verschlechterung der Edelmetalle auf den Kunden über.

Insolvenzrisiko: Bei Insolvenz der Gegenpartei bzw. Verwahrstelle können Verluste entstehen oder zeitliche Verzögerungen der Lieferung auftreten, insbesondere könnte der Zugriff auf das Eigentum nur verzögert erfolgen.

Der Preis eines Edelmetalls unterliegt Schwankungen auf dem Finanzmarkt, auf die die FNZ Bank keinen Einfluss hat. Deshalb kann das Geschäft in Edelmetalle nicht widerrufen werden. In der Vergangenheit erwirtschaftete Erträge und erzielte Wertsteigerungen sind kein Indikator für künftige Erträge und/oder Wertsteigerungen.

Mindestlaufzeit des Edelmetalldepotvertrags, wenn dieser eine dauernde oder regelmäßig wiederkehrende Leistung zum Inhalt hat

Für den Depotvertrag wird grundsätzlich keine Mindestlaufzeit vereinbart. Der Kunde kann den Depotvertrag jederzeit ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen. Bei Kündigung des Depotvertrags muss der Kunde die verwahrten Edelmetalle veräußern. Wird das Konto flex gekündigt, endet automatisch ohne dass es einer separaten Kündigung bedarf, das Edelmetalldepotvertragsverhältnis.

Vertragliche Kündigungsbedingungen

Für den Depotvertrag gelten die unter Punkt „Kündigungsrechte“ der jeweils aktuell gültigen Allgemeinen Geschäftsbedingungen der FNZ Bank festgelegten Kündigungsregelungen. Der Kunde kann den Depotvertrag jederzeit ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen.

1.3 Mit dem Depotvertrag zusammenhängende Dienstleistungen

1.3.1 Konto flex

Wesentliche Merkmale des Konto flex

Der Kunde kann das Konto flex zur Geldanlage nutzen, es gibt keine Mindest-/Höchstanlagebeträge. Einzahlungen auf das Konto flex sind jederzeit durch z. B. Überweisungen von beliebigen Drittkonten möglich.

Auszahlungen erfolgen durch Überweisung auf die angegebene externe Bankverbindung oder auf eine Drittbank. Bareinzahlungen auf das Konto flex bzw. Barabhebungen vom Konto flex sind nicht möglich. Es sind weder Scheckeinzahlungen möglich noch werden für das Konto flex Schecks ausgegeben. Das Konto flex kann auch zur Abwicklung ggf. bestehender Depots des Kunden dienen. Das Konto flex kann auch zum Zwecke des Zahlungsverkehrs der Abwicklung von Zahlungsverkehrsvorgängen (z. B. Lastschriften, Überweisungen, Daueraufträge) verwendet werden. Das Konto flex wird grundsätzlich auf Gut-

habenbasis geführt. Gegebenenfalls entstehende Sollsalden* auf dem Konto flex führen, sofern mit dem Kunden keine abweichende Vereinbarung getroffen wurde, zu keinem Überziehungskredit gemäß § 504 BGB, sondern zu einer geduldeten Überziehung gemäß § 505 BGB.

Die Änderungen von Zinsen werden dem Kunden durch einen Andruck auf dem Online-Kontoauszug, jedoch spätestens mit dem Online-Kontoauszug mit Rechnungsabschluss, mitgeteilt. Einzelheiten hierzu sind in der jeweils gültigen Fassung der Kontobedingungen, der Bedingungen für geduldete Überziehungen sowie des Preis- und Leistungsverzeichnisses geregelt.

Das Konto flex kann nicht separat, d. h., ohne ein Depot-/Kontoprodukt, eröffnet werden. Das Konto flex kann nur mit einem Zugang zum Online-Banking inkl. Online-Postkorb, der nicht separat gekündigt werden kann, geführt werden.

Ferner erbringt die FNZ Bank die in den Kontobedingungen und in den Sonderbedingungen für Konten beschriebenen Dienstleistungen.

Einzelheiten hinsichtlich Zahlung und Erfüllung

• Kontoführung

Die FNZ Bank erfüllt ihre Verpflichtungen aus dem Kontovertrag durch Bereitstellung und Führung des Konto flex und durch Verbuchung der Gutschriften und Belastungen (z. B. Einzahlungen, Entgelten). Einzelheiten sind in den Kontobedingungen sowie in den Sonderbedingungen für Konten bei der FNZ Bank SE für Privatanleger (nachfolgend „Sonderbedingungen für Konten“ genannt) geregelt.

Das Guthaben auf dem Konto flex ist täglich fällig.

• Zahlungen von Sollzinsen durch den Kunden

Die Zinsen (Sollzinsen) werden vierteljährlich berechnet und am Ende des Kalenderquartals belastet. Die jeweils aktuell gültigen Zinssätze werden unter www.fnz.de veröffentlicht oder können telefonisch bei der FNZ Bank erfragt werden.

• Zahlungseingänge

Zahlungseingänge schreibt die FNZ Bank dem Konto flex gut.

• Auszahlung

Die FNZ Bank erfüllt ihre Auszahlungsverpflichtung durch Ausführung von Überweisungsaufträgen des Kunden vom Konto flex auf die von ihm angegebene externe Bankverbindung.

Preise

Die aktuellen Preise/Entgelte für die Dienstleistungen der FNZ Bank ergeben sich aus dem jeweils aktuell gültigen Preis- und Leistungsverzeichnis. Die Änderung von Entgelten während der Laufzeit des Kontovertrags erfolgt nach Maßgabe des Punktes „Änderungen“ bzw. „Zinsen, Entgelte und Aufwendungen“ der Allgemeinen Geschäftsbedingungen der FNZ Bank. Das jeweils aktuell gültige Preis- und Leistungsverzeichnis kann der Kunde jederzeit von der FNZ Bank bzw. sofern der Kunde einen Vermittler hat, von diesem auf Anfrage kostenlos erhalten. Des Weiteren kann der Kunde das jeweils aktuell gültige Preis- und Leistungsverzeichnis auf der Website sowie im geschützten Bereich des Online-Banking jederzeit einsehen, herunterladen, speichern und ausdrucken.

Hinweise zu ggf. zusätzlich anfallenden, vom Kunden zu zahlenden Kosten und Steuern

Es fallen derzeit keine Steuern an. Kunden sollten zur Klärung individueller steuerlicher Auswirkungen einen Steuerberater einschalten. Die steuerliche Behandlung hängt von den persönlichen Verhältnissen des jeweiligen Kunden ab und kann künftig Änderungen unterworfen sein. Abhängig vom jeweils geltenden Steuerrecht (In- oder Ausland) können bei der Auszahlung von Erträgen Kapitalertrags- und/oder sonstige Steuern anfallen (z. B. Withholding Tax nach US-amerikanischem Steuerrecht), die an die jeweilige Steuerbehörde abgeführt werden und daher den an den Kunden zu zahlenden Betrag mindern. Bei Fragen sollte sich der Kunde an die für ihn zuständige Steuerbehörde bzw. einen Steuerberater wenden. Dies gilt insbesondere, wenn er im Ausland steuerpflichtig ist.

Zusätzliche Telekommunikationskosten

Eigene Kosten (z. B. für Ferngespräche, Porti, Entgelte von anderen kontoführenden Stellen, Kreditinstituten, Internet-Provider) hat der Kunde selbst zu tragen. Es fallen keine zusätzlichen Telekommunikationskosten an.

Mindestlaufzeit des Vertrags, wenn dieser eine dauernde oder regelmäßig wiederkehrende Leistung zum Inhalt hat

Die Mindestlaufzeit des Konto flex richtet sich nach der Laufzeit des jeweiligen Depotvertrags.

Vertragliche Kündigungsbedingungen

Für den Kontovertrag gelten die unter Punkt „Kündigungsrechte“ der Allgemeinen Geschäftsbedingungen der FNZ Bank und unter Punkt „Mindestlaufzeit/ Kündigungsrechte“ der Sonderbedingungen für Konten festgelegten Kündigungsregelungen. Eine separate Kündigung des Konto flex bei Bestehen weiterer Konto- und/oder Depotprodukte ist jedoch grundsätzlich nicht möglich.

1.3.2 Online-Banking

Wesentliche Merkmale des Online-Banking

Der Kunde kann das Online-Banking im von der FNZ Bank angebotenen Umfang gemäß den jeweils aktuell gültigen Bedingungen für das Online-Banking für Depots und Konten bei der FNZ Bank SE für Privatanleger (nachfolgend „Bedingungen für das Online-Banking für Depots und Konten“ genannt), die wesentlicher Vertragsbestandteil werden, nutzen. Die Nutzung des Online-Banking bezieht sich auf alle derzeit und zukünftig bei der FNZ Bank geführten Depots/ Konten. Der Kunde nimmt diese Dienstleistung für sein Edelmetalldepot mit Konto flex automatisch in Anspruch.

Das gegenwärtige Leistungsangebot und die derzeit möglichen Verfügungen und weiteren Erläuterungen sind in den beiliegenden Bedingungen für das Online-Banking für Depots und Konten geregelt.

Folgende Dienstleistungen sind z. B. vom Online-Banking umfasst:

- Online-Adressänderungsmöglichkeit,
- Informationen über Edelmetalldaten im geschützten Bereich des Online-Banking,
- Bestandsansicht des Depots/des Konto flex
- Ansicht, Download, Ausdruck, Speicherung der (Online-)Depot-/Kontoauszüge)

und soweit der Kunde die Ausprägung „Trading“ nutzt (derzeit beim Edelmetalldepot nicht, sondern nur beim Konto flex möglich), zusätzlich z. B.:

- Online-Transaktionen,
- Inlandsüberweisung,
- SEPA-Überweisung,
- SEPA-Lastschrift,
- Einrichtung/Änderung/Löschung von Daueraufträgen.

Die FNZ Bank eröffnet dem Kunden im Rahmen des Online-Banking einen Online-Postkorb. Die FNZ Bank stellt dem Kunden zur Erfüllung ihrer Informations- und Rechnungspflichten die Mitteilungen/Dokumente/Informationen, die aufgrund der Depot-/Kontoführung (wie z. B. Depot-/Kontoauszug, Abrechnungen) entstehen, elektronisch zum Abruf in den Online-Postkorb im geschützten Bereich zur Verfügung, d. h., der Kunde kann die eingestellten Dokumente ansehen, herunterladen, ausdrucken und speichern. Der Kunde verzichtet gemäß der Regelung unter Punkt „Verzicht auf postalische Zustellung papierhafter Dokumente“ der Bedingungen für das Online-Banking für Depots und Konten auf die postalische Zustellung der Dokumente. Die FNZ Bank ist bereit, dem Kunden auf dessen Wunsch innerhalb der gesetzlichen Aufbewahrungsfristen zusätzlich die Dokumente in Papierform auf seine Kosten zu erstellen und diese zusätzlich postalisch zu versenden. Das von der FNZ Bank hierfür festgesetzte jeweilige Entgelt ergibt sich aus dem jeweils aktuell gültigen Preis- und Leistungsverzeichnis.

Soweit der Kunde die Dokumente nicht bereits vorher abgerufen hat, gelten sie am Tag nach der Bereitstellung als zugegangen.

* Sollsalden können entstehen durch Steuernachzahlungen an das Finanzamt, durch den Einzug von Entgelten und Auslagen gemäß dem jeweils aktuell gültigen Preis- und Leistungsverzeichnis, durch regelmäßige Einzüge (z. B. Sparplan) und den Einzug von Sollzinsen

Der Kunde benötigt für die Durchführung des Online-Banking die in den aktuell gültigen Bedingungen für das Online-Banking für Depots und Konten vereinbarten Authentifizierungsinstrumente. Im Online-Banking wird bei der Übertragung eine Verschlüsselung eingesetzt.

Die FNZ Bank ist zu den unter www.fnz.de mitgeteilten Servicezeiten grundsätzlich erreichbar. Ein Anspruch des Kunden auf die jederzeitige Online-Erreichbarkeit der FNZ Bank besteht nicht.

Ferner erbringt die FNZ Bank die in den Bedingungen für das Online-Banking für Depots und Konten beschriebenen Dienstleistungen.

Einzelheiten hinsichtlich Zahlung und Erfüllung

Die FNZ Bank erfüllt ihre Verpflichtungen aus der Vereinbarung über die Nutzung vom Online-Banking, indem die FNZ Bank den Kunden für die Nutzung des Online-Banking freischaltet und dem Kunden seine entsprechenden Authentifizierungsinstrumente zur Verfügung stellt. Die FNZ Bank stellt im Rahmen des Online-Postkorbs die Dokumente dem Kunden elektronisch zum Abruf gemäß den Bedingungen für das Online-Banking für Depots und Konten in der jeweils aktuell gültigen Fassung zur Verfügung.

Im Übrigen gelten für die Erfüllung der Vereinbarungen über das Online-Banking die Bedingungen für das Online-Banking für Depots und Konten in der jeweils aktuell gültigen Fassung.

Preise

Die Teilnahme am Online-Banking sowie am Authentifizierungsverfahren ist kostenlos. Die aktuellen Preise/Entgelte für die Dienstleistung der FNZ Bank ergeben sich aus dem jeweils aktuell gültigen Preis- und Leistungsverzeichnis. Die Änderung von Entgelten während der Laufzeit des Depot-/Kontovertrags erfolgt nach Maßgabe des Punktes „Änderungen“ bzw. „Zinsen, Entgelte und Aufwendungen“ der Allgemeinen Geschäftsbedingungen der FNZ Bank. Das jeweils aktuell gültige Preis- und Leistungsverzeichnis kann der Kunde jederzeit von der FNZ Bank bzw. sofern der Kunde einen Vermittler hat, von diesem auf Anfrage kostenlos erhalten. Des Weiteren kann der Kunde das jeweils aktuell gültige Preis- und Leistungsverzeichnis auf der Website sowie im geschützten Bereich des Online-Banking jederzeit einsehen, herunterladen, speichern und ausdrucken.

Hinweise zu ggf. zusätzlich anfallenden, vom Kunden zu zahlenden Kosten und Steuern

Es fallen derzeit keine Steuern an. Kunden sollten zur Klärung individueller steuerlicher Auswirkungen einen Steuerberater einschalten. Die steuerliche Behandlung hängt von den persönlichen Verhältnissen des jeweiligen Kunden ab und kann künftig Änderungen unterworfen sein. Abhängig vom jeweils geltenden Steuerrecht (In- oder Ausland) können bei der Auszahlung von Erträgen Kapitalertrags- und/oder sonstige Steuern anfallen (z. B. Withholding Tax nach US-amerikanischem Steuerrecht), die an die jeweilige Steuerbehörde abgeführt werden und daher den an den Kunden zu zahlenden Betrag mindern. Bei Fragen sollte sich der Kunde an die für ihn zuständige Steuerbehörde bzw. einen Steuerberater wenden. Dies gilt insbesondere, wenn er im Ausland steuerpflichtig ist.

Zusätzliche Telekommunikationskosten

Eigene Kosten (z. B. für Ferngespräche, Porti, Entgelte von anderen kontoführenden Stellen und Kreditinstituten oder die dem Kunden seitens des Internetproviders in Rechnung gestellten Verbindungskosten) hat der Kunde selbst zu tragen. Es fallen keine zusätzlichen Telekommunikationskosten an.

Mindestlaufzeit des Vertrags, wenn dieser eine dauernde oder regelmäßig wiederkehrende Leistung zum Inhalt hat

Die Mindestlaufzeit des Online-Banking richtet sich nach der Laufzeit des jeweiligen Depot-/Kontovertrags. Der Online-Banking-Zugang ist jedoch noch mindestens ein Jahr nach Beendigung des Depot-/Kontovertrags einsehbar. Innerhalb dieses Zeitraumes, werden die Mitteilungen/Dokumente/Informationen noch zum Abruf (d. h. zur Ansicht, zum Herunterladen, zur Speicherung und zum Ausdruck) in dem Online-Postkorb zur Verfügung gestellt. Die Regelungen unter dem Punkt „Kontroll-/Mitwirkungs- und Sorgfaltspflichten des Kunden“ gemäß der jeweils aktuell gültigen Bedingungen für das Online-Banking für Depots und Konten gelten bis zu diesem Zeitpunkt weiter.

Vertragliche Kündigungsbedingungen

Eine separate Kündigung des Online-Banking bei Bestehen von Depot-/Kontoprodukten ist grundsätzlich nicht möglich.

1.4 Sonstige Rechte und Pflichten von FNZ Bank und Kunde

Die Grundregeln für die gesamte Geschäftsverbindung zwischen der FNZ Bank und dem Kunden sind in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen der FNZ Bank und den nachfolgend aufgeführten Vertragsunterlagen, in der jeweils aktuell gültigen Fassung, geregelt:

- Bedingungen für das Online-Banking für Depots und Konten bei der FNZ Bank SE für Privatanleger,
- Bedingungen für den Zahlungsverkehr,
- Informationen über den Umgang mit Interessenkonflikten (Conflict of Interest Policy),
- Informationen zum Datenschutz,
- Informationsbogen für den Einleger nach § 23 a KWG,
- Bedingungen für das Edelmetalldepot bei der FNZ Bank SE für Privatanleger,
- Bedingungen für Konten bei der FNZ Bank SE für Privatanleger,
- Sonderbedingungen für Konten bei der FNZ Bank SE für Privatanleger,
- Bedingungen für geduldete Überziehungen,
- SCHUFA-Information,
- Preis- und Leistungsverzeichnis für das Edelmetalldepot und Konten bei der FNZ Bank SE,
- Standardisierte Entgeltinformation.

Die aufgeführten Vertragsunterlagen und Informationen stehen nur in deutscher Sprache zur Verfügung und gelten bis auf Weiteres. Dem Kunden sind diese Vertragsunterlagen vor Vertragsabschluss zur Verfügung gestellt worden.

Gültigkeitsdauer der zur Verfügung gestellten Informationen

Die zur Verfügung gestellten Informationen gelten mit dem darauf aufgedruckten Stand bis auf weiteres.

1.5 Widerrufsrecht und Widerrufsfolgen

Der Kunde kann die auf Abschluss des Vertrags und den damit zusammenhängenden Dienstleistungen gerichtete Willenserklärung wie folgt widerrufen, wobei bei mehreren Widerrufsberechtigten jedem Einzelnen das Widerrufsrecht zusteht:

Widerrufsbelehrung

Abschnitt 1

Widerrufsrecht

Sie können Ihre Vertragserklärung **innerhalb einer Frist von 14 Tagen ohne Angabe von Gründen mittels einer eindeutigen Erklärung widerrufen**. Die Frist beginnt nach Abschluss des Vertrags und nachdem Sie die Vertragsbestimmungen einschließlich der Allgemeinen Geschäftsbedingungen sowie **alle nachstehend unter Abschnitt 2** aufgeführten Informationen auf einem dauerhaften Datenträger (z. B. Brief, Telefax, E-Mail) erhalten haben.

Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs, wenn die Erklärung auf einem dauerhaften Datenträger erfolgt. Der Widerruf ist zu richten an:

FNZ Bank SE
Bahnhofstraße 20
85609 Aschheim
DEUTSCHLAND
Telefax: +49 89 45460 - 892
E-Mail-Adresse: service@fnz.de

Abschnitt 2**Für den Beginn der Widerrufsfrist erforderliche Informationen**

Die Informationen im Sinne des Abschnitts 1 Satz 2 umfassen folgende Angaben:

1. die Identität des Unternehmers; anzugeben ist auch das öffentliche Unternehmensregister, bei dem der Rechtsträger eingetragen ist, und die zugehörige Registernummer oder gleichwertige Kennung;
2. die Hauptgeschäftstätigkeit des Unternehmers und die für seine Zulassung zuständige Aufsichtsbehörde;
3. die Identität des Vertreters des Unternehmers in dem Mitgliedstaat der Europäischen Union, in dem der Verbraucher seinen Wohnsitz hat, wenn es einen solchen Vertreter gibt, oder einer anderen gewerblich tätigen Person als dem Unternehmer, wenn der Verbraucher mit dieser Person geschäftlich zu tun hat, und die Eigenschaft, in der diese Person gegenüber dem Verbraucher tätig wird;
4. zur Anschrift
 - a) die ladungsfähige Anschrift des Unternehmers und jede andere Anschrift, die für die Geschäftsbeziehung zwischen dem Unternehmer und dem Verbraucher maßgeblich ist, bei juristischen Personen, Personenvereinigungen oder Personengruppen auch den Namen des Vertretungsberechtigten;
 - b) jede andere Anschrift, die für die Geschäftsbeziehung zwischen dem Verbraucher und einem Vertreter des Unternehmers oder einer anderen gewerblich tätigen Person als dem Unternehmer, wenn der Verbraucher mit dieser Person geschäftlich zu tun hat, maßgeblich ist, bei juristischen Personen, Personenvereinigungen oder Personengruppen auch den Namen des Vertretungsberechtigten;
5. die wesentlichen Merkmale der Finanzdienstleistung sowie Informationen darüber, wie der Vertrag zustande kommt;
6. den Gesamtpreis der Finanzdienstleistung einschließlich aller damit verbundenen Preisbestandteile sowie alle über den Unternehmer abgeführten Steuern oder, wenn kein genauer Preis angegeben werden kann, seine Berechnungsgrundlage, die dem Verbraucher eine Überprüfung des Preises ermöglicht;
7. gegebenenfalls zusätzlich anfallende Kosten sowie einen Hinweis auf mögliche weitere Steuern oder Kosten, die nicht über den Unternehmer abgeführt oder von ihm in Rechnung gestellt werden;
8. den Hinweis, dass sich die Finanzdienstleistung auf Finanzinstrumente bezieht, die wegen ihrer spezifischen Merkmale oder der durchzuführenden Vorgänge mit speziellen Risiken behaftet sind oder deren Preis Schwankungen auf dem Finanzmarkt unterliegt, auf die der Unternehmer keinen Einfluss hat, und dass in der Vergangenheit erwirtschaftete Erträge kein Indikator für künftige Erträge sind;
9. eine Befristung der Gültigkeitsdauer der zur Verfügung gestellten Informationen, beispielsweise die Gültigkeitsdauer befristeter Angebote, insbesondere hinsichtlich des Preises;
10. Einzelheiten hinsichtlich der Zahlung und der Erfüllung;
11. alle spezifischen zusätzlichen Kosten, die der Verbraucher für die Benutzung des Fernkommunikationsmittels zu tragen hat, wenn solche zusätzlichen Kosten durch den Unternehmer in Rechnung gestellt werden;
12. das Bestehen oder Nichtbestehen eines Widerrufsrechts sowie die Bedingungen, Einzelheiten der Ausübung, insbesondere Name und Anschrift desjenigen, gegenüber dem der Widerruf zu erklären ist, und die Rechtsfolgen des Widerrufs einschließlich Informationen über den Betrag, den der Verbraucher im Fall des Widerrufs für die erbrachte Leistung zu zahlen hat, sofern er zur Zahlung von Wertersatz verpflichtet ist (zugrunde liegende Vorschrift: § 357b des Bürgerlichen Gesetzbuchs);
13. die Mindestlaufzeit des Vertrags, wenn dieser eine dauernde oder regelmäßig wiederkehrende Leistung zum Inhalt hat;

14. die vertraglichen Kündigungsbedingungen einschließlich etwaiger Vertragsstrafen;
15. die Mitgliedstaaten der Europäischen Union, deren Recht der Unternehmer der Aufnahme von Beziehungen zum Verbraucher vor Abschluss des Vertrags zugrunde legt;
16. eine Vertragsklausel über das auf den Vertrag anwendbare Recht oder über das zuständige Gericht;
17. die Sprachen, in denen die Vertragsbedingungen und die in dieser Widerrufsbelehrung genannten Vorabinformationen mitgeteilt werden, sowie die Sprachen, in denen sich der Unternehmer verpflichtet, mit Zustimmung des Verbrauchers die Kommunikation während der Laufzeit dieses Vertrags zu führen;
18. den Hinweis, ob der Verbraucher ein außergerichtliches Beschwerde- und Rechtsbehelfsverfahren, dem der Unternehmer unterworfen ist, nutzen kann, und gegebenenfalls dessen Zugangsvoraussetzungen;
19. das Bestehen eines Garantiefonds oder anderer Entschädigungsregelungen, die weder unter die gemäß der Richtlinie 2014/49/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. April 2014 über Einlagensicherungssysteme (ABl. L 173 vom 12.6.2014, S. 149; L 212 vom 18.7.2014, S. 47; L 309 vom 30.10.2014, S. 37) geschaffenen Einlagensicherungssysteme noch unter die gemäß der Richtlinie 97/9/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 3. März 1997 über Systeme für die Entschädigung der Anleger (ABl. L 84 vom 26.3.1997, S. 22) geschaffenen Anlegerentschädigungssysteme fallen.

Abschnitt 3**Widerrufsfolgen**

Im Falle eines wirksamen Widerrufs **sind die beiderseits empfangenen Leistungen zurückzugewähren**. Sie sind zur **Zahlung von Wertersatz** für die bis zum Widerruf erbrachten Dienstleistungen verpflichtet, wenn Sie vor Abgabe Ihrer Vertragserklärung auf diese Rechtsfolge hingewiesen wurden und ausdrücklich zugestimmt haben, dass vor dem Ende der Widerrufsfrist mit der Ausführung der Gegenleistung begonnen werden kann. Besteht eine Verpflichtung zur Zahlung von Wertersatz, kann dies dazu führen, dass Sie die vertraglichen Zahlungsverpflichtungen für den Zeitraum bis zum Widerruf dennoch erfüllen müssen. **Ihr Widerrufsrecht erlischt vorzeitig, wenn der Vertrag von beiden Seiten auf Ihren ausdrücklichen Wunsch vollständig erfüllt ist**, bevor Sie Ihr Widerrufsrecht ausgeübt haben. **Verpflichtungen zur Erstattung von Zahlungen müssen innerhalb von 30 Tagen erfüllt werden**. Die Frist beginnt für Sie mit Absendung Ihrer Widerrufserklärung, für uns mit deren Empfang.

Besondere Hinweise

Bei Widerruf dieses Vertrags sind Sie auch an einen mit diesem Vertrag zusammenhängenden Vertrag nicht mehr gebunden, wenn der zusammenhängende Vertrag eine Leistung betrifft, die von uns oder einem Dritten auf der Grundlage einer Vereinbarung zwischen uns und dem Dritten erbracht wird.

Ende der Widerrufsbelehrung

Für einzelne Edelmetallgeschäfte, durch die der Kunde Edelmetalle erwirbt oder veräußert, hat der Kunde kein Widerrufsrecht gemäß § 312 g Abs. 2 Nr. 8 BGB, da deren Preis auf dem Finanzmarkt Schwankungen unterliegt, auf die die FNZ Bank keinen Einfluss hat, und diese innerhalb der Widerrufsfrist auftreten können.

Ende der Information zum Depotvertrag mit Konto flex und den damit zusammenhängenden Dienstleistungen.

Informationen über den Umgang mit Interessenkonflikten (Conflict of Interest Policy)

1 Einführung

Die FNZ Bank SE bietet ihren Kunden die unterschiedlichsten Dienstleistungen rund um die Anlage in Fonds und Wertpapiere an.

Die FNZ Bank ist bestrebt, Interessenkonflikte, die in diesem Zusammenhang entstehen können, zu vermeiden. Dafür hat die FNZ Bank eine Vielzahl von Vorkehrungen getroffen. Dennoch kann nicht ausgeschlossen werden, dass es in Einzelfällen zu solchen Interessenkonflikten kommt. In diesen Fällen geht die FNZ Bank damit stets professionell und unter strenger Berücksichtigung der Kundeninteressen um.

In Übereinstimmung mit den Vorgaben des Wertpapierhandelsgesetzes (WpHG) und der Wertpapierdienstleistungs-Verhaltens- und Organisationsverordnung (WpDVerOV) erhalten Sie nachfolgend Informationen über die weitreichenden Vorkehrungen der FNZ Bank zum Umgang mit solchen Interessenkonflikten.

Diese Policy kann in ihrer jeweils aktuellsten Version auch unter www.fnz.de/Downloads in der Rubrik „Vertragsunterlagen und vorvertragliche Informationen“ eingesehen werden.

2 Interessenkonflikte

Potenzielle und tatsächliche Interessenkonflikte im Sinne dieser Policy können entstehen zwischen den Interessen des Kunden auf der einen Seite und den Interessen

- der FNZ Bank,
- anderer verbundener Unternehmen,
- der Mitglieder des Vorstands der FNZ Bank,
- der Mitarbeiter der FNZ Bank oder anderer Personen und Parteien, die mit der FNZ Bank verbunden sind,

auf der anderen Seite.

Darüber hinaus können sich Konflikte auch bei voneinander abweichenden Interessenlagen von zwei oder mehreren Kunden der Bank, im Zusammenhang mit Dienstleistungen, welche die Bank für diese Kunden erbringt, ergeben.

Interessenkonflikte können insbesondere entstehen

- in der Anlageberatung und in der Vermögensverwaltung aus dem eigenen (Umsatz-)Interesse der Bank,
- bei kundenweisungsfreier Ausführung von Wertpapieraufträgen durch die Bank,
- im Rahmen vertriebssteuernder Maßnahmen,
- bei Erhalt oder Gewährung von Zuwendungen (z. B. laufenden Vertriebsprovisionen/sonstigen geldwerten Vorteilen) von Dritten oder an Dritte im Zusammenhang mit Wertpapierdienstleistungen (Vertriebsanreize),
- durch erfolgsbezogene Vergütung von Mitarbeitern und Vermittlern,
- bei Gewährung von Zuwendungen an Mitarbeiter und Vermittler,
- aus anderen Geschäftstätigkeiten der Bank,
- aus Beziehungen der FNZ Bank zu Dritten, z. B. Emittenten von Finanzinstrumenten, etwa bei Bestehen von Kooperationen,
- durch Erlangung von Informationen, die nicht öffentlich bekannt sind,
- aus persönlichen Beziehungen der Mitarbeiter oder des Vorstands oder der mit diesen verbundenen Personen oder bei der Mitwirkung dieser Personen in Aufsichts- oder Beiräten.

3 Allgemeine Informationen zu den Vorkehrungen der FNZ Bank zum Umgang mit Interessenkonflikten

Wo immer sich geschäftliche Interessen gegenüberstehen, kann es zu Interessenkonflikten kommen. Die FNZ Bank setzt alles daran, solche Konflikte von vornherein auszuschließen. Dies ist allerdings nicht immer möglich.

Daher erwartet die FNZ Bank von ihren Mitarbeitern jederzeit Sorgfalt und Redlichkeit, rechtmäßiges und professionelles Handeln, die Beachtung von Marktstandards und insbesondere immer die Beachtung des Kundeninteresses. Die

Mitarbeiter der FNZ Bank sind verpflichtet, bestimmte Standards und Verhaltenspflichten zu beachten.

Die Integrität und Qualität der FNZ Bank dokumentieren sich durch ihren professionellen Umgang mit Interessenkonflikten.

Daher ist bei der FNZ Bank unter der direkten Verantwortung des Vorstands eine unabhängige Stabsstelle Compliance („Compliance“) tätig, der die Überwachung der Identifikation, Vermeidung und des Managements von Interessenkonflikten durch die Geschäftsbereiche obliegt.

Bei der Identifizierung von Interessenkonflikten berücksichtigt die FNZ Bank unter anderem, inwieweit die Bank, ihre Mitarbeiter oder Dritte, die mit der FNZ Bank verbunden sind, aufgrund der Erbringung von Wertpapierdienstleistungen, Wertpapiernebenleistungen oder anderer, potenziell konfliktanfälliger Dienstleistungen

- zulasten von Kunden einen finanziellen Vorteil erzielen oder Verlust vermeiden könnten,
- am Ergebnis einer für Kunden erbrachten Dienstleistung oder eines für diese getätigten Geschäfts ein Interesse haben, das nicht mit dem Kundeninteresse an diesem Ergebnis im Einklang steht,
- einen finanziellen oder sonstigen Anreiz haben, die Interessen eines Kunden oder einer Kundengruppe über die Interessen anderer Kunden zu stellen,
- dem gleichen Geschäft nachgehen wie Kunden,
- zugunsten der Bank im Zusammenhang mit der für einen Kunden erbrachten Dienstleistung über die hierfür übliche Provision oder Gebühr hinaus von einem Dritten eine Zuwendung erhalten oder in Zukunft erhalten könnten, sei es in Form von Provisionen, Gebühren oder sonstigen Geldleistungen bzw. geldwerten Vorteilen.

Zur frühzeitigen Erkennung und Vermeidung von Interessenkonflikten ergreift die FNZ Bank u. a. folgende Maßnahmen:

- Schaffung organisatorischer Verfahren zur Wahrung des Kundeninteresses in der Anlageberatung und der Vermögensverwaltung;
- Regelungen über die Annahme und Gewährung von Zuwendungen sowie deren Offenlegung und, sofern eine Annahme dieser Zuwendungen durch die Bank nicht zulässig ist, für deren Auskehrung an den Kunden;
- Regelungen zu Vertriebsvorgaben und Vergütung;
- Schaffung von Vertraulichkeitsbereichen durch Errichtung von Informationsbarrieren, die Trennung von Verantwortlichkeiten und/oder räumliche Trennung;
- Führung von Insider- bzw. Beobachtungs- und Sperrlisten, die der Überwachung des sensiblen Informationsaufkommens sowie der Verhinderung eines Missbrauchs von Insiderinformationen dienen;
- regelmäßige Kontrollhandlungen (z. B. laufende Überwachung von Mitarbeitergeschäften) sowie risikoorientierte Reviews durch die Compliance-Stelle mit Fokus auf die Umsetzung und Einhaltung regulatorischer Anforderungen;
- spezielle Prozesse zur Prüfung und Genehmigung von Neuprodukten;
- regelmäßige Schulungen unserer Mitarbeiter;
- interne Arbeitsanweisungen, Compliance-Leitlinien und Policies (z. B. Richtlinie zu Einladungen und Geschenken, Leitsätze für Wertpapiergeschäfte von Mitarbeitern);
- Beschränkung des internen Informationsflusses gemäß dem „Need-to-Know-Prinzip“, u. a. durch Beschränkung von Systemzugriffsrechten;
- Vorhalten eines Hinweisgebersystems auf der Internetseite der Bank, welches den Mitarbeitern und Kunden der Bank – auch anonym – die Möglichkeit bietet, diese u. a. auf betrügerisches Verhalten und wirtschaftskriminelle Handlungen hinzuweisen;
- Definition eines Eskalationsprozesses für erkannte Interessenkonflikte, bezüglich deren Behandlung zwischen den involvierten Parteien der Bank keine Einigkeit erzielt werden kann, sowie für potenzielle Reputationsrisiken, erforderlichenfalls bis auf die Vorstandsebene.
- Allgemeine Grundsätze der Auftragsausführung (Best Execution Policy)

Die FNZ Bank hat organisatorische und administrative Vorkehrungen getroffen, welche in der Regel gewährleisten, dass das Risiko der Beeinträchtigung von Kundeninteressen gemanagt und vermieden wird. Wo die Maßnahmen zur Vermeidung und zum Management von Konflikten nicht ausreichen, um nach vernünftigem Ermessen zu gewährleisten, dass das Risiko der Beeinträchtigung von Kundeninteressen vermieden wird, wird die Bank von dem Geschäft Abstand nehmen, welches den Konflikt verursacht. Nur in begrenzten Ausnahmefällen wird die Bank dem Kunden die allgemeine Art und Ursache des Interessenkonflikts offenlegen sowie auch die daraus resultierenden Risiken und die Schritte, die unternommen wurden, um diese Risiken zu mindern, bevor sie Geschäfte für diesen Kunden tätigt, damit er seine Entscheidung bezüglich der Inanspruchnahme der angebotenen Dienstleistung auf informierter Grundlage treffen kann. Eine Offenlegung wird als letzter Ausweg nur dann erfolgen, wenn keine andere Möglichkeit zur Lösung der Interessenkonflikte besteht. Offenlegt wird in aussagekräftiger, aber anonymisierter Form, da das Geschäftsgeheimnis sowie das Bankgeheimnis und, soweit anwendbar, der gesetzliche Datenschutz gegenüber anderen Kunden gewahrt bleiben müssen.

4 Spezifische Informationen zu im Zusammenhang mit Interessenkonflikten besonders relevanten Punkten

4.1 Zuwendungen

Zuwendungen im Sinne des WpHG sind Provisionen, Gebühren oder sonstige Geldleistungen sowie alle nicht monetären Vorteile.

Die FNZ Bank darf im Zusammenhang mit der Erbringung von Wertpapierdienstleistungen oder Wertpapiernebenendienstleistungen (nachfolgend „Dienstleistungen“ genannt) keine Zuwendungen von Dritten annehmen oder an Dritte gewähren, die nicht Kunden dieser Dienstleistung sind oder im Auftrag des Kunden tätig werden, es sei denn, die Zuwendung ist darauf ausgelegt, die Qualität der für den Kunden erbrachten Dienstleistung zu verbessern, und steht der ordnungsgemäßen Erbringung der Dienstleistung im bestmöglichen Interesse des Kunden nicht entgegen.

Dem Kunden müssen vor der Erbringung der Dienstleistungen Existenz, Art und Umfang der Zuwendung oder, soweit sich der Umfang noch nicht bestimmen lässt, die Art und Weise ihrer Berechnung in umfassender und zutreffender Weise unmissverständlich offengelegt werden. Dies geschieht insbesondere im Rahmen der standardisierten Kosteninformation der FNZ Bank. Konnte die Bank den Umfang der Zuwendung noch nicht bestimmen und hat sie dem Kunden stattdessen die Art und Weise der Berechnung offengelegt, unterrichtet sie den Kunden nachträglich auch über den genauen Betrag der Zuwendung, die sie erhalten oder gewährt hat. Diese Information erfolgt im Rahmen der jährlichen ex-post-Kosteninformation.

Erhält die FNZ Bank im Zusammenhang mit für Kunden erbrachten Dienstleistungen fortlaufend Zuwendungen, unterrichtet sie die betroffenen Kunden regelmäßig individuell über die tatsächliche Höhe der angenommenen oder gewährten Zuwendungen. Auch diese Information erhalten die Kunden im Rahmen der jährlichen ex-post-Kosteninformation.

Ist die FNZ Bank dazu verpflichtet, Zuwendungen, die sie im Zusammenhang mit der Erbringung von Dienstleistungen erhält, an den Kunden auszukehren, muss sie ihn über die diesbezüglichen Verfahren informieren.

Die Bank legt sowohl monetäre Zuwendungen (z. B. Vermittlungs- und Vertriebsfolgeprovisionen) als auch nicht monetäre Zuwendungen (z. B. Einladungen zu Fortbildungsveranstaltungen) dem Kunden gegenüber offen. Nicht monetäre Vorteile, die die Bank im Zusammenhang mit für den Kunden erbrachten Dienstleistungen annimmt oder gewährt, werden der Höhe nach angegeben und separat offengelegt. Bei geringfügigen nicht monetären Vorteilen erfolgt die Offenlegung durch eine generische Beschreibung.

Beim Vertrieb von Fonds und Wertpapieren erhält die Bank in der Regel Zuwendungen von Fondsgesellschaften und Wertpapieremissionshäusern. Hierzu gehören insbesondere umsatzabhängige laufende Vertriebsprovisionen, die von Fondsgesellschaften aus den von ihnen vereinnahmten Verwaltungsgebühren an die Bank gezahlt werden. Darüber hinaus vereinnahmt die Bank Ausgabe-

aufschläge selbst, soweit sie beim Verkauf von Investmentanteilen oder anderen Wertpapieren erhoben werden. Zuwendungen legt die Bank ihren Kunden gegenüber offen. Die Vereinnahmung dieser Zuwendungen und sonstiger Anreize dient der Bereitstellung effizienter und qualitativ hochwertiger Infrastrukturen für den Erwerb und die Veräußerung von Finanzinstrumenten. Gleichzeitig wird auf diesem Wege der Aufwand für die Beratung gedeckt, die die Kunden der FNZ Bank in Anspruch nehmen oder jederzeit in Anspruch nehmen können.

Im Zusammenhang mit der standardisierten fondsgebundenen Vermögensverwaltung darf die FNZ Bank ausschließlich geringfügige nicht monetäre Vorteile unter spezifischen regulatorischen Voraussetzungen annehmen. Monetäre Zuwendungen, die in diesem Zusammenhang angenommen werden, wird die FNZ Bank in voller Höhe – ggf. unter Abzug von einzubehaltenden Steuern – an den Kunden durch Anlage in dessen bestehendes Fondsportfolio – sofern kein abweichender schriftlicher Auftrag des Kunden vorliegt – auskehren.

Die Bank erhält von einigen Kooperationspartnern und Dienstleistern (geringfügige) nicht monetäre Zuwendungen (wie z. B. Informationsmaterial, Schulungen und zum Teil technische Dienste sowie Ausrüstung für den Zugriff auf Dateninformations- und -verarbeitungssysteme). Die Entgegennahme derartiger Zuwendungsleistungen steht nicht im unmittelbaren Zusammenhang mit Dienstleistungen am Kunden; die Bank nutzt diese Zuwendungen dazu, ihre Dienstleistungen in der vom Kunden geforderten hohen Qualität zu erbringen und fortlaufend zu verbessern.

An Vermittler oder Zuführer, die der Bank Kunden oder einzelne Geschäfte vermitteln, werden zum Teil erfolgsbezogene Provisionen und fixe Entgelte bezahlt. Darüber hinaus können Vermittler auch von Dritten, insbesondere Fondsgesellschaften und Wertpapieremissionshäusern, neben den durch die Bank gezahlten Provisionen unmittelbar Zuwendungen erhalten.

Im Zusammenhang mit der Führung von Edelmetalldepots erhält die FNZ Bank von dem Handelspartner im Zusammenhang mit Edelmetallgeschäften, die diese mit ihren Kunden abschließt, Vertriebsvergütungen in Form von Aufschlägen (Verkauf) bzw. Abschlägen (Kauf) auf den jeweiligen Handelskurs. Die FNZ Bank gibt diese Vertriebsvergütungen vollständig an den Kunden weiter. Darüber hinaus gewährt die FNZ Bank auf der Grundlage von Vertriebsverträgen mit Kooperationspartnern (B2B) ganz oder teilweise eine Vertriebsprovision sowie eine Beteiligung am volumenabhängigen Entgelt für die Verwahrung von Edelmetallen. Dieses anteilige volumenabhängige Entgelt wird von der FNZ Bank für die Vermittlungstätigkeit gewährt. Den Kunden entstehen aus dieser Gewährung keine zusätzlichen Kosten, da sie aus den von den Kunden vereinnahmten Entgelten von der FNZ Bank gezahlt wird. Abweichend von der gesetzlichen Regelung des Rechts der Geschäftsbesorgung (§§ 675, 667 BGB, 384 HGB) vereinbart die FNZ Bank mit den Kunden regelmäßig, dass die FNZ Bank die genannten Zuwendungen vereinnahmt und behalten sowie an die Kooperationspartner gewähren darf – sofern dies gesetzlich zulässig ist – und dass ein Anspruch der Kunden gegen die FNZ Bank und/oder die Kooperationspartner auf Herausgabe der genannten Zuwendungen nicht entsteht.

Über nähere Einzelheiten im Hinblick auf monetäre sowie nicht monetäre Zuwendungen informiert die Bank ihre Kunden auf Nachfrage.

4.2 Interessenkonflikte des Vermittlers (sofern vorhanden)

Kunden, die der FNZ Bank über einen Vermittler zugeführt wurden, weist die FNZ Bank darauf hin, dass auch bei dem Vermittler Interessenkonflikte entstehen und bestehen können. Ob und inwieweit etwaige Interessenkonflikte bei dem Vermittler des Kunden vorliegen, ist der FNZ Bank nicht bekannt, da dies insbesondere auch von dessen jeweiligem Geschäftsmodell abhängig sein kann. Für diesbezügliche Frage können sich die Kunden jederzeit an ihren Vermittler wenden.

5 Weitere Informationen

Einzelheiten zu den vorstehend dargestellten Grundsätzen stellt die FNZ Bank ihren Kunden auf Wunsch gerne zur Verfügung.

Informationen zum Datenschutz

Mit den folgenden Informationen möchte die FNZ Bank Ihnen einen Überblick über die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten durch die FNZ Bank und Ihre Rechte aus dem Datenschutzrecht geben. Welche Daten im Einzelnen verarbeitet und welcher Weise genutzt werden, richtet sich maßgeblich nach den beantragten bzw. vereinbarten Dienstleistungen.

1 Wer ist für die Datenverarbeitung verantwortlich und an wen kann sich der Kunde wenden?

Die Verantwortliche Stelle ist:

FNZ Bank SE
Bahnhofstraße 20
85609 Aschheim
DEUTSCHLAND
Telefon: +49 89 45460 - 890
Telefax: +49 89 45460 - 892
E-Mail: service@fnzbank.de
Website: www.fnz.de

Sie erreichen den betrieblichen Datenschutzbeauftragten der FNZ Bank unter:

FNZ Bank SE
-Datenschutzbeauftragter-
80218 München
Telefon: +49 89 45460 - 890
Telefax: +49 89 45460 - 892
E-Mail: datenschutz@fnz.de

2 Welche Quellen und Daten nutzt die FNZ Bank?

Die FNZ Bank verarbeitet personenbezogene Daten, die die FNZ Bank im Rahmen der Geschäftsbeziehung von ihren Kunden erhält. Zudem verarbeitet die FNZ Bank – soweit für die Erbringung der Dienstleistung erforderlich – personenbezogene Daten, die die FNZ Bank von dem Vermittler und dessen Vertriebsorganisation, dem beauftragten Vermögensverwalter oder von sonstigen Dritten (z. B. der SCHUFA) berechtigt (z. B. zur Ausführung von Aufträgen, zur Erfüllung von Verträgen oder aufgrund einer von Ihnen erteilten Einwilligung) erhalten hat. Des Weiteren verarbeitet die FNZ Bank personenbezogene Daten, die die FNZ Bank aus öffentlich zugänglichen Quellen (z. B. Schuldnerverzeichnisse, Grundbücher, Handels- und Vereinsregister, Presse, Internet) zulässigerweise gewonnen hat und verarbeiten darf.

Relevante personenbezogene Daten sind Personalien (Name, Adresse und andere Kontaktdaten, Geburtsdatum und -ort sowie Staatsangehörigkeit), Legitimationsdaten (z. B. Ausweisdaten) und Authentifikationsdaten (z. B. Unterschriftsprobe). Darüber hinaus können dies auch Auftragsdaten (z. B. Zahlungsauftrag, Wertpapierauftrag), Daten aus der Erfüllung vertraglicher Verpflichtungen (z. B. Umsatzen im Zahlungsverkehr, Kreditrahmen, Produktdaten (z. B. Einlagen-, Kredit- und Depotgeschäft)), Informationen über Ihre finanzielle Situation (z. B. Bonitätsdaten, Scoring-/Ratingdaten im Falle einer Kontoeröffnung, Herkunft von Vermögenswerten), Werbe- und Vertriebsdaten (inklusive Werbescores), Dokumentationsdaten (z. B. Beratungsprotokoll), Registerdaten, Daten über Ihre Nutzung der angebotenen Telemedien von der FNZ Bank (z. B. Zeitpunkt des Aufrufs von Webseiten, Apps oder Newsletter) sowie andere mit den genannten Kategorien vergleichbare Daten sein.

3 Wofür verarbeitet die FNZ Bank Ihre Daten (Zweck der Verarbeitung) und auf welcher Rechtsgrundlage?

Die FNZ Bank verarbeitet personenbezogene Daten im Einklang mit den Bestimmungen der Europäischen Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und dem Bundesdatenschutzgesetz (BDSG (neu)):

3.1 Zur Erfüllung von vertraglichen Pflichten (Art. 6 Abs. 1 b DSGVO)

Die Verarbeitung von Daten erfolgt zur Erbringung von Bankgeschäften und Finanzdienstleistungen im Rahmen der Durchführung der Verträge mit den Kunden oder zur Durchführung vorvertraglicher Maßnahmen, die auf Anfrage hin erfolgen. Die Zwecke der Datenverarbeitung richten sich in erster Linie nach dem konkreten Produkt (z. B. Konto, Kredit, Wertpapiere, Einlagen) und können unter anderem Bedarfsanalysen, Beratung und Vermögensverwaltung sowie die Durchführung von Transaktionen umfassen. Weitere Einzelheiten zu den Datenverarbeitungszwecken können Sie den maßgeblichen Vertragsunterlagen entnehmen.

3.2 Im Rahmen der Interessenabwägung (Art. 6 Abs. 1 f DSGVO)

Soweit erforderlich verarbeitet die FNZ Bank Ihre Daten über die eigentliche Erfüllung des Vertrages hinaus zur Wahrung berechtigter Interessen von der FNZ Bank oder Dritten. Beispiele:

- Konsultation von und Datenaustausch mit Auskunfteien (z. B. SCHUFA) zur Ermittlung von Bonitäts- bzw. Ausfallrisiken im Kreditgeschäft,
- Prüfung und Optimierung von Verfahren zur Bedarfsanalyse und direkter Kundenansprache,
- Werbung, soweit Sie der Nutzung Ihrer Daten zu diesen Zwecken nicht widersprochen haben,
- Geltendmachung rechtlicher Ansprüche und Verteidigung bei rechtlichen Streitigkeiten,
- Gewährleistung der IT-Sicherheit und des IT-Betriebs der FNZ Bank,
- Verhinderung und Aufklärung von Straftaten,
- Videoüberwachungen zur Wahrung des Hausrechts, zur Sammlung von Beweismitteln bei Straftaten,
- Maßnahmen zur Gebäude- und Anlagensicherheit (z. B. Zutrittskontrollen),
- Maßnahmen zur Sicherstellung des Hausrechts,
- Maßnahmen zur Geschäftssteuerung und Weiterentwicklung von Dienstleistungen und Produkten

3.3 Aufgrund Ihrer Einwilligung (Art. 6 Abs. 1 a DSGVO)

Soweit Sie der FNZ Bank eine Einwilligung zur Verarbeitung von personenbezogenen Daten für bestimmte Zwecke (z. B. Weitergabe von Daten an Ihren Vermittler und seiner Vertriebsorganisation oder gegebenenfalls an deren IT-Dienstleister oder an den von Ihnen beauftragten Vermögensverwalter, Auswertung von Bestands- und Umsatzen für Marketingzwecke) erteilt haben, ist die Rechtmäßigkeit dieser Verarbeitung auf Basis Ihrer Einwilligung gegeben. Eine erteilte Einwilligung kann jederzeit widerrufen werden. Dies gilt auch für den Widerruf von Einwilligungserklärungen, die vor der Geltung der DSGVO, also vor dem 25. Mai 2018, der FNZ Bank gegenüber erteilt worden sind. Der Widerruf wirkt erst für die Zukunft. Verarbeitungen, die vor dem Widerruf erfolgt sind, sind davon nicht betroffen. Im Falle eines Widerrufs der Einwilligung für die Datenweitergabe zur Nutzung berechtigter Dritte (Ihr Vermittler und dessen Vertriebsorganisation, Ihr beauftragter Vermögensverwalter) muss die FNZ Bank den Abschluss des Vertrages oder die Ausführung des Auftrages ablehnen oder kann einen bestehenden Vertrag nicht mehr durchführen und ggf. beenden.

3.4 Aufgrund gesetzlicher Vorgaben (Art. 6 Abs. 1 c DSGVO) oder im öffentlichen Interesse (Art. 6 Abs. 1 e DSGVO)

Zudem unterliegt die FNZ Bank als Bank diversen rechtlichen Verpflichtungen, das heißt gesetzlichen Anforderungen (z. B. Kreditwesengesetz, Geldwäschegesetz, Wertpapierhandelsgesetz, Steuergesetze) sowie bankaufsichtsrechtlichen Vorgaben (z. B. der Europäischen Zentralbank, der Europäischen Bankenaufsicht, der Deutschen Bundesbank und der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht). Zu den Zwecken der Verarbeitung gehören unter anderem die Kreditwürdigkeitsprüfung, die Identitäts- und Altersprüfung, Betrugs- und Geldwäscheprevention, die Erfüllung steuerrechtlicher Kontroll- und Meldepflichten sowie die Bewertung und Steuerung von Risiken in der FNZ Bank.

3.5 Wer bekommt meine Daten?

Innerhalb der FNZ Bank erhalten diejenigen Stellen Zugriff auf Ihre Daten, die diese zur Erfüllung der vertraglichen und gesetzlichen Pflichten brauchen. Auch von der FNZ Bank eingesetzte Dienstleister und Erfüllungsgehilfen können zu diesen Zwecken Daten erhalten, wenn diese das Bankgeheimnis wahren. Dies sind z. B. Unternehmen in den Kategorien kreditwirtschaftliche Leistungen, IT-Dienstleistungen, Logistik, Druckdienstleistungen, Telekommunikation, Inkasso, Beratung und Consulting sowie Vertrieb und Marketing.

Im Hinblick auf die Datenweitergabe an Empfänger außerhalb der FNZ Bank ist zunächst zu beachten, dass die FNZ Bank als Bank zur Verschwiegenheit über alle kundenbezogenen Tatsachen und Wertungen verpflichtet ist, von denen die FNZ Bank Kenntnis erlangt (Bankgeheimnis gemäß Punkt „Bankgeheimnis und Bankauskunft“ der Allgemeinen Geschäftsbedingungen der FNZ Bank SE für Privatanleger). Informationen über Sie darf die FNZ Bank nur weitergeben, wenn gesetzliche Bestimmungen dies gebieten, Sie eingewilligt haben oder die FNZ Bank zur Erteilung einer Bankauskunft befugt ist. Unter diesen Voraussetzungen können Empfänger personenbezogener Daten z. B. sein:

- Öffentliche Stellen und Institutionen (z. B. Deutsche Bundesbank, Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht, Europäische Bankenaufsichtsbehörde, Europäische Zentralbank, Finanzbehörden, Strafverfolgungsbehörden) bei Vorliegen einer gesetzlichen oder behördlichen Verpflichtung.
- Andere Kredit- und Finanzdienstleistungsinstitute oder vergleichbare Einrichtungen, an die die FNZ Bank zur Durchführung der Geschäftsbeziehung mit Ihnen personenbezogene Daten übermittelt (je nach Vertrag z. B. Korrespondenzbanken, Auskunfteien).

Weitere Datenempfänger können diejenigen Stellen sein, für die Sie der FNZ Bank Ihre Einwilligung zur Datenübermittlung erteilt haben bzw. für die Sie die FNZ Bank vom Bankgeheimnis gemäß Vereinbarung oder Einwilligung befreit haben (z. B. Ihr Vermittler und seine Vertriebsorganisation oder gegebenenfalls deren IT-Dienstleister oder der von Ihnen beauftragte Vermögensverwalter).

4 Werden Daten in ein Drittland oder an eine internationale Organisation übermittelt?

Eine Datenübermittlung in Drittstaaten (Staaten außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums – EWR) findet nur statt, soweit dies zur Ausführung Ihrer Aufträge (z. B. Zahlungs- und Wertpapieraufträge) erforderlich, gesetzlich vorgeschrieben ist oder Sie der FNZ Bank Ihre Einwilligung erteilt haben. Über Einzelheiten wird die FNZ Bank Sie, sofern gesetzlich vorgegeben, gesondert informieren.

5 Wie lange werden meine Daten gespeichert?

Die FNZ Bank verarbeitet und speichert Ihre personenbezogenen Daten, solange es für die Erfüllung der vertraglichen und gesetzlichen Pflichten erforderlich ist. Dabei ist zu beachten, dass die Geschäftsbeziehung ein Dauerschuldverhältnis ist, welches auf Jahre angelegt ist.

Darüber hinaus unterliegt die FNZ Bank verschiedenen Aufbewahrungs- und Dokumentationspflichten, die sich unter anderem aus dem Handelsgesetzbuch (HGB), der Abgabenordnung (AO), dem Kreditwesengesetz (KWG), dem Geldwäschegesetz (GwG) und dem Wertpapierhandelsgesetz (WpHG) ergeben. Die dort vorgegebenen Fristen zur Aufbewahrung bzw. Dokumentation betragen zwei bis zehn Jahre.

Schließlich beurteilt sich die Speicherdauer auch nach den gesetzlichen Verjährungsfristen, die zum Beispiel nach den §§ 195 ff. des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) in der Regel drei Jahre, in gewissen Fällen aber auch bis zu dreißig Jahre betragen können, wobei die regelmäßige Verjährungsfrist drei Jahre beträgt.

6 Welche Datenschutzrechte habe ich?

Jede betroffene Person hat das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DSGVO, das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DSGVO, das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DSGVO, das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DSGVO, das Recht auf Widerspruch aus Artikel 21 DSGVO sowie das Recht auf Datenübertragbarkeit aus Artikel 20 DSGVO. Beim Auskunftsrecht und beim Löschungsrecht gelten die Einschränkungen nach §§ 34 und 35 BDSG (neu). Darüber hinaus besteht ein Beschwerderecht bei einer zuständigen Datenschutzaufsichtsbehörde (Artikel 77 DSGVO i.V.m. § 19 BDSG (neu)).

7 Besteht für mich eine Pflicht zur Bereitstellung von Daten?

Im Rahmen der Geschäftsbeziehung müssen Sie diejenigen personenbezogenen Daten bereitstellen, die für die Aufnahme und Durchführung einer Geschäftsbeziehung und der Erfüllung der damit verbundenen vertraglichen Pflichten erforderlich sind oder zu deren Erhebung die FNZ Bank gesetzlich verpflichtet ist. Ohne diese Daten wird die FNZ Bank in der Regel den Abschluss des Vertrages oder die Ausführung des Auftrages ablehnen müssen oder einen bestehenden Vertrag nicht mehr durchführen können und ggf. beenden müssen.

Insbesondere ist die FNZ Bank nach den geldwäscherechtlichen Vorschriften verpflichtet, Sie vor der Begründung der Geschäftsbeziehung anhand eines gültigen Ausweisdokumentes zu identifizieren und dabei Namen, Geburtsort, Geburtsdatum, Staatsangehörigkeit, Anschrift sowie Ausweisdaten zu erheben und festzuhalten. Damit die FNZ Bank dieser gesetzlichen Verpflichtung nachkommen kann, haben Sie der FNZ Bank nach dem Geldwäschegesetz die notwendigen Informationen und Unterlagen zur Verfügung zu stellen und sich im Laufe der Geschäftsbeziehung ergebende Änderungen unverzüglich anzuzeigen. Sollten Sie der FNZ Bank die notwendigen Informationen und Unterla-

gen nicht zur Verfügung stellen, darf die FNZ Bank die von Ihnen gewünschte Geschäftsbeziehung nicht aufnehmen oder fortsetzen.

8 In wie weit gibt es eine automatisierte Entscheidungsfindung?

Zur Begründung und Durchführung der Geschäftsbeziehung nutzt die FNZ Bank grundsätzlich keine vollautomatisierte automatische Entscheidungsfindung gemäß Artikel 22 DSGVO. Sollte die FNZ Bank diese Verfahren in Einzelfällen einsetzen, wird die FNZ Bank Sie hierüber gesondert informieren, sofern dies gesetzlich vorgegeben ist.

9 Findet Profiling statt?

Die FNZ Bank verarbeitet teilweise Ihre Daten automatisiert mit dem Ziel, bestimmte persönliche Aspekte zu bewerten (Profiling). Die FNZ Bank setzt Profiling beispielsweise in folgenden Fällen ein:

- Aufgrund gesetzlicher und regulatorischer Vorgaben zur Bekämpfung von Geldwäsche, Terrorismusfinanzierung und vermögensgefährdenden Straftaten; dabei werden auch Datenauswertungen (u. a. im Zahlungsverkehr) vorgenommen. Diese Maßnahmen dienen zugleich auch Ihrem Schutz.
- Um Sie zielgerichtet über Produkte informieren und beraten zu können, setzt die FNZ Bank Auswertungsinstrumente ein. Diese ermöglichen eine bedarfsgerechte Kommunikation und Werbung einschließlich Markt- und Meinungsforschung.
- Im Rahmen der Beurteilung Ihrer Kreditwürdigkeit nutzt die FNZ Bank das Scoring der Schufa. Dabei wird die Wahrscheinlichkeit berechnet, mit der ein Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen vertragsgemäß nachkommen wird. In die Berechnung können beispielsweise Einkommensverhältnisse, Ausgaben, bestehende Verbindlichkeiten, Beruf, Arbeitgeber, Beschäftigungsdauer, Erfahrungen aus der bisherigen Geschäftsbeziehung, vertragsgemäße Rückzahlung früherer Kredite sowie Informationen von Kreditauskunfteien einfließen. Das Scoring beruht auf einem mathematisch-statistisch anerkannten und bewährten Verfahren. Die errechneten Scorewerte unterstützen bei der Entscheidungsfindung im Rahmen von Produktabschlüssen und gehen in das laufende Risikomanagement mit ein.

Information über Ihr Widerspruchsrecht nach Artikel 21 Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO)

1 Einzelfallbezogenes Widerspruchsrecht

Sie haben das Recht, aus Gründen, die sich aus Ihrer besonderen Situation ergeben, jederzeit gegen die Verarbeitung Sie betreffender personenbezogener Daten, die aufgrund von Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe e DSGVO (Datenverarbeitung im öffentlichen Interesse) und Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe f DSGVO (Datenverarbeitung auf der Grundlage einer Interessenabwägung) erfolgt, Widerspruch einzulegen; dies gilt auch für ein auf diese Bestimmung gestütztes Profiling im Sinne von Artikel 4 Nr. 4 DSGVO, das die FNZ Bank zur Bonitätsbewertung oder für Werbezwecke einsetzt.

Legen Sie Widerspruch ein, wird die FNZ Bank Ihre personenbezogenen Daten nicht mehr verarbeiten, es sei denn, die FNZ Bank kann zwingende schutzwürdige Gründe für die Verarbeitung nachweisen, die Ihre Interessen, Rechte und Freiheiten überwiegen, oder die Verarbeitung dient der Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen.

2 Widerspruchsrecht gegen eine Verarbeitung von Daten für Zwecke der Direktwerbung

In Einzelfällen verarbeitet die FNZ Bank Ihre personenbezogenen Daten, um Direktwerbung zu betreiben. Sie haben das Recht, jederzeit Widerspruch gegen die Verarbeitung Sie betreffender personenbezogener Daten zum Zwecke derartiger Werbung einzulegen; dies gilt auch für das Profiling, soweit es mit solcher Direktwerbung in Verbindung steht.

Widersprechen Sie der Verarbeitung für Zwecke der Direktwerbung, so wird die FNZ Bank Ihre personenbezogenen Daten nicht mehr für diese Zwecke verarbeiten.

Der Widerspruch kann formfrei erfolgen und sollte möglichst gerichtet werden an:

FNZ Bank SE
80218 München
E-Mail: service@fnzbank.de

Anlage – Informationsbogen für den Einleger

Sehr geehrte Kundin, sehr geehrter Kunde,

mit dem folgenden „Informationsbogen für den Einleger“ unterrichten wir Sie gemäß § 23 a Abs. 1 Satz 3 des Kreditwesengesetzes über die gesetzliche Einlagensicherung. Außerdem sind Ihre Einlagen durch den Einlagensicherungsfonds des Bundesverbandes deutscher Banken geschützt. Nähere Informationen dazu finden Sie auf www.bankenverband.de/einlagensicherung.

Informationsbogen für den Einleger

Einlagen bei der FNZ Bank SE sind geschützt durch:
Entschädigungseinrichtung deutscher Banken GmbH¹

Sicherungsobergrenze:

100.000 Euro pro Einleger pro Kreditinstitut²

Die folgenden Marken sind Teil der FNZ Bank SE: finvesto, fintego

Falls Sie mehrere Einlagen bei demselben Kreditinstitut haben:

Alle Ihre Einlagen bei demselben Kreditinstitut werden „addiert“, und die Gesamtsumme unterliegt der Obergrenze von 100.000 Euro²

Falls Sie ein Gemeinschaftskonto mit einer oder mehreren anderen Personen haben:

Die Obergrenze von 100.000 Euro gilt jeden einzelnen Einleger³

Zusätzliche Informationen

¹ Ihre Einlage wird von einem gesetzlichen Einlagensicherungssystem und einem vertraglichen Einlagensicherungssystem gedeckt. Im Falle einer Insolvenz Ihres Kreditinstituts werden Ihre Einlagen in jedem Fall bis zu 100.000 Euro erstattet.

² Sollte eine Einlage nicht verfügbar sein, weil ein Kreditinstitut seinen finanziellen Verpflichtungen nicht nachkommen kann, so werden die Einleger von dem Einlagensicherungssystem entschädigt. Die betreffende Deckungssumme beträgt maximal 100.000 Euro pro Kreditinstitut. Das heißt, dass bei der Ermittlung dieser Summe alle bei demselben Kreditinstitut gehaltenen Einlagen addiert werden. Hält ein Einleger beispielsweise 90.000 Euro auf einem Sparkonto und 20.000 Euro auf einem Girokonto, so werden ihm lediglich 100.000 Euro erstattet.

Diese Methode wird auch angewandt, wenn ein Kreditinstitut unter unterschiedlichen Marken auftritt. Die FNZ Bank SE ist auch unter dem Namen finvesto und fintego tätig. Das heißt, dass die Gesamtsumme aller Einlagen bei einem oder mehreren dieser Marken in Höhe von bis zu 100.000 Euro gedeckt ist.

³ Bei Gemeinschaftskonten gilt die Obergrenze von 100.000 Euro für jeden Einleger.

Einlagen auf einem Konto, über das zwei oder mehrere Personen als Mitglieder einer Personengesellschaft oder Sozietät, einer Vereinigung oder eines ähnlichen Zusammenschlusses ohne Rechtspersönlichkeit verfügen können, werden bei der Berechnung der Obergrenze von 100.000 Euro allerdings zusammengefasst und als Einlage eines einzigen Einlegers behandelt.

In den Fällen des § 8 Absätze 2 bis 4 des Einlagensicherungsgesetzes sind Einlagen über 100.000 Euro hinaus gesichert. Weitere Informationen sind erhältlich über die Webseite der Entschädigungseinrichtung deutscher Banken GmbH unter www.edb-banken.de.

Erstattungsfrist bei Ausfall eines Kreditinstituts:
7 Arbeitstage⁴

Währung der Erstattung:
Euro

Kontaktdaten:

Entschädigungseinrichtung deutscher Banken GmbH
Burgstraße 28
10178 Berlin
Deutschland

Postanschrift:
Postfach 11 04 48
10834 Berlin

Telefon: +49 30 59 00 11 96 - 0

E-Mail: info@edb-banken.de

Weitere Informationen:

www.edb-banken.de

Empfangsbestätigung durch den/die Einleger:

Ihre Unterschrift(en) ist/sind nicht erforderlich. Sie haben den Empfang dieser Informationen bereits im Rahmen der Depot-/Kontoeröffnung bestätigt.

⁴ Das zuständige Einlagensicherungssystem ist die
Entschädigungseinrichtung deutscher Banken GmbH
Burgstraße 28
10178 Berlin
Deutschland
Postanschrift
Postfach 11 04 48
10834 Berlin
Telefon: +49 30 59 00 11 96 - 0
E-Mail: info@edb-banken.de

Es wird Ihnen Ihre Einlagen (bis zu 100.000 Euro) spätestens innerhalb von 7 Arbeitstagen erstatten.

Haben Sie die Erstattung innerhalb dieser Fristen nicht erhalten, sollten Sie mit dem Einlagensicherungssystem Kontakt aufnehmen, da der Gültigkeitszeitraum für Erstattungsfordernungen nach einer bestimmten Frist abgelaufen sein kann. Weitere Informationen sind erhältlich über die Website der Entschädigungseinrichtung deutscher Banken GmbH unter www.edb-banken.de.

Weitere wichtige Informationen:

Einlagen von Privatkunden und Unternehmen sind im Allgemeinen durch Einlagensicherungssysteme gedeckt. Für bestimmte Einlagen geltende Ausnahmen werden auf der Website des zuständigen Einlagensicherungssystems mitgeteilt. Ihr Kreditinstitut wird Sie auf Anfrage auch darüber informieren, ob bestimmte Produkte gedeckt sind oder nicht. Wenn Einlagen gedeckt sind, wird das Kreditinstitut dies auch auf dem Kontoauszug bestätigen.

Bedingungen für das Edelmetalldepot bei der FNZ Bank SE für Privatanleger

Stand: 01.11.2022

Die nachfolgenden Bedingungen für das Edelmetalldepot bei der FNZ Bank SE für Privatanleger (nachfolgend „Bedingungen für das Edelmetalldepot“ genannt) gelten ausschließlich für Kunden, welche ein Edelmetalldepot bei FNZ Bank führen. Ergänzend gelten die Regelungen in den Bedingungen für Konten bei der FNZ Bank SE für Privatanleger (nachfolgend „Kontobedingungen“ genannt).

1 Depotvertrag mit Konto flex

1.1 Depoteröffnung

Das Edelmetalldepot kann nur in Verbindung mit einem Konto flex bei der FNZ Bank geführt werden. Eine Einrichtung des Konto flex erfolgt nicht, wenn bei der FNZ Bank bereits ein Konto flex besteht. Ein Depotvertrag kommt erst mit Annahme des Antrags des Kunden auf Depoteröffnung durch die FNZ Bank zustande. Der Kunde eröffnet das Edelmetalldepot zum Zwecke der Anlage. Gegenstand dieser Geschäftsbeziehung ist die Verwahrung und Verwaltung von Edelmetallen für den Depotinhaber (nachfolgend auch „Kunde“ genannt) sowie die Anschaffung und die Veräußerung von Edelmetallen im eigenen Namen für fremde Rechnung und sonstige mit den genannten Geschäften unmittelbar verbundene Nebentätigkeiten. Eine Änderung/Umschreibung von einem Kunden auf eine andere Person ist im Edelmetalldepot nicht möglich.

1.2 Edelmetall-Spektrum

Bei der FNZ Bank können in den Edelmetalldepots nur physische Edelmetalle verwahrt werden, welche im Edelmetall-Spektrum der FNZ Bank enthalten sind. Das Edelmetall-Spektrum ist unter www.fnz.de veröffentlicht. Die FNZ Bank bleibt es vorbehalten, die Verwahrung oder Beschaffung von Edelmetallen abzulehnen. Physische Edelmetalle zählen nicht zu Wertpapieren und sind gemäß Gesetz derzeit nicht als Finanzinstrumente definiert.

2 Transaktionen (Kauf/Verkauf)

2.1 Ausführung der Geschäfte/Aufträge

Die FNZ Bank führt Aufträge des Kunden zum Kauf und Verkauf von Edelmetallen (nachfolgend auch „Auftrag“ bzw. „Aufträge“ genannt) als Kommissionärin im eigenen Namen für Rechnung des Kunden aus. Durch den Auftrag beauftragt der Kunde die FNZ Bank, das entsprechende Kommissionsgeschäft durchzuführen. Die FNZ Bank leitet die Aufträge des Kunden als Kommissionärin weiter. Die Kommissionsgeschäfte werden über einen Handelspartner – derzeit pro aurum GmbH mit Sitz in der Joseph-Wild-Straße 12 in 81829 München – ausgeführt (Ausführungsplatz). Der Handelspartner ist auch gleichzeitig die Verwahrstelle. Die Ausführungsgeschäfte unterliegen den am Ausführungsort geltenden Rechtsvorschriften und Geschäftsbedingungen (Usancen). Sobald ein Ausführungsgeschäft zustande gekommen ist, wird die FNZ Bank dem Kunden den zu zahlenden Betrag auf dem Konto flex belasten oder gutschreiben.

2.2 Auftragserteilung für den Kauf/Verkauf von Edelmetallen

2.2.1 Art der Auftragserteilung

Die FNZ Bank nimmt Aufträge zum Kauf/Verkauf von Edelmetallen nur entgegen, sofern die Edelmetalle im Edelmetall-Spektrum von der FNZ Bank unter www.fnz.de enthalten sind. Alle Kauf-/Verkaufsaufträge für das Edelmetalldepot können derzeit nur mittels von der FNZ Bank vorgegebenen Kauf-/Verkaufsfomular in Textform erteilt werden. Eine Auftragserteilung mittels Telefonbanking und/oder per E-Mail ist nicht möglich. Der Kauf/Verkauf von Edelmetallen über die FNZ Bank ist ausschließlich über den mit der FNZ Bank oben genannten Handelspartner möglich. Ein Börsenpreis liegt dem Geschäft nicht zugrunde.

Ein Kauf/Verkauf der Edelmetalle ist nur als Stückorder möglich. Durch den Auftrag beauftragt der Kunde die FNZ Bank, das entsprechende Kommissionsgeschäft durchzuführen. Die im geschützten Bereich des Online-Bankings bzw. unter www.fnz.de angezeigten Kurse sind Bewertungskurse¹. Die Bewertungskurse sollen lediglich als Richtgröße für den Kunden dienen und entsprechen weder dem genauen Handelskurs für das Ausführungsgeschäft noch dem endgültigen Abrechnungsbetrag der Edelmetalltransaktion. Der Handelskurs für das Ausführungsgeschäft wird erst mit der Auftragsausführung beim Handelspartner der FNZ Bank bestimmt; der endgültige Abrechnungsbetrag enthält zusätzlich das Transaktionsentgelt der FNZ Bank, die Vertriebsprovision und ggf. die von

ihr in Rechnung gestellten Auslagen gemäß dem Preis- und Leistungsverzeichnis.

Mit Auftragserteilung durch den Kunden an die FNZ Bank und die Buchung der anfallenden Beträge durch die FNZ Bank auf dem Konto flex des Kunden einigen sich die FNZ Bank und der Kunde über den Übergang des Eigentums an den beauftragten Edelmetallen. Die Einigung bezieht sich nur auf Edelmetalle gleicher Art und Güte (Gattung).

Aufträge können nur tagesgültig an den Handelstagen gemäß den Regelungen im Preis- und Leistungsverzeichnis für das Edelmetalldepot und Konten bei der FNZ Bank SE (nachfolgend „Preis- und Leistungsverzeichnis“ genannt) erteilt werden und werden i. d. R. zeitnah an den Handelspartner der FNZ Bank zur Ausführung weitergeleitet.

Die FNZ Bank ist berechtigt von der Weiterleitung eines Auftrages abzusehen soweit das Guthaben des Kunden auf dem Konto flex zur Ausführung nicht ausreicht. Gleichermaßen kann der Handelspartner die Ausführung eines Auftrages ablehnen, soweit z. B. die beauftragten Edelmetallbestände beim Handelspartner physisch nicht vorhanden sind oder eine Handelskursstellung nicht erfolgt. Sofern bei dem Handelspartner die geordnete Menge der Edelmetalle nur teilweise bzw. nicht verfügbar ist wird der Auftrag nur teilweise bzw. nicht ausgeführt. Über die Teilausführung/ Ablehnung wird der Kunde von der FNZ Bank unverzüglich informiert. Eine Stornierung und/oder Änderung des erteilten Auftrages durch den Kunden ist nicht möglich.

2.2.2 Abwicklung von Käufen/Verkäufen über das Konto flex

Edelmetallkäufe sind ausschließlich über das mit dem Edelmetalldepot verbundene Konto flex möglich. Käufe zulasten der angegebenen externen Bankverbindung und/oder Überweisungen auf das Treuhandkonto der FNZ Bank sind nicht möglich. Sofern das Konto flex des Kunden keinen ausreichenden dispositiven Saldo aufweist, wird die FNZ Bank keine Käufe von Edelmetallen für das Edelmetalldepot vornehmen bzw. ausführen.

Verkaufserlöse von Edelmetallen aus dem Edelmetalldepot werden von der FNZ Bank ausschließlich auf das mit dem Edelmetalldepot verbundene Konto flex ausbezahlt. Eine direkte Überweisung/Auszahlung des Verkaufserlöses auf eine externe Bankverbindung anstelle des Konto flex ist nicht möglich.

2.2.3 Festsetzung von Preisgrenzen bei Aufträgen

Der Kunde kann der FNZ Bank bei der Erteilung von Aufträgen in Textform keinen Handelskurs für das Ausführungsgeschäft vorgeben.

2.2.4 Festsetzung von Limits bei Aufträgen

Es können keine limitierten Aufträge, d. h. dass der Kauf bzw. Verkauf wird erst ab Erreichen des Limits durchgeführt wird, erteilt werden.

2.2.5 Notwendige Angaben

Kauf-/Verkaufsaufträge in Textform (per Brief oder Telefax) zugunsten/zulasten eines Edelmetalldepots müssen unter Angabe des Namens des Depotinhabers, der Depotnummer sowie der Gattung des Edelmetalls, der WKN oder ISIN und der Anzahl der Stücke mit Kundenunterschrift erfolgen. Kauf-/Verkaufsaufträge können nur auf dem von der FNZ Bank vorgegebenen und zur Verfügung gestellten Kauf- bzw. Verkaufsfomular in Textform (per Brief oder Telefax) erteilt werden.

2.2.6 Fehlen notwendiger Angaben

Sofern der Kunde die notwendigen Angaben nicht oder nur teilweise macht, kann der Auftrag von der FNZ Bank nicht ausgeführt werden.

2.3 Auftragsbearbeitung/Ausführungszeitpunkt

2.3.1 Prüfung von Aufträgen

Die FNZ Bank hat das Recht, sofern die FNZ Bank ein Auftrag in Textform (per Brief oder Telefax) nicht im Original mit eigenhändiger Unterschrift des Kunden eingereicht worden ist (z. B. bei Aufträgen per Telefax), eine zusätzliche schriftliche Bestätigung des Kunden bzw. des Bevollmächtigten im Original mit eigenhändiger Unterschrift bzw. den im Original unterschriebenen Auftrag zu verlangen und den Auftrag erst mit Eingang der schriftlichen Bestätigung/des Originalauftrags ausführen.

¹ Der Bewertungskurs erfolgt auf Basis des täglich zuletzt gemeldeten Handelskurses für Verkäufe. Die Bewertung an Wochenenden und Feiertagen erfolgt auf Basis des am letzten Handelstag festgestellten Handelskurses für Verkäufe.

2.3.2 Gültigkeitsdauer von Aufträgen

Ein Kauf-/Verkaufsauftrag, der während der im Preis- und Leistungsverzeichnis veröffentlichten Handelszeit bei der FNZ Bank eingeht, gilt für den Handelstag des Auftragseingangs bei der FNZ Bank. Ein Auftrag in Textform (per Brief oder Telefax) der nach der im Preis- und Leistungsverzeichnis veröffentlichten Handelszeit bei der FNZ Bank eingeht wird erst an dem darauffolgenden Handelstag gemäß den Regelungen im Preis- und Leistungsverzeichnis bearbeitet.

3 Verwahrung

Mit Erteilung des Kaufauftrags erteilt der Kunde der FNZ Bank den Auftrag, die im Namen des Kunden gekauften Edelmetalle treuhänderisch (im Namen des Kunden) zu verwahren. Gleichzeitig erklärt der Kunde sich damit einverstanden, dass die FNZ Bank einen Dritten mit der treuhänderischen Verwahrung der Edelmetalle beauftragt (den Handelspartner in seiner Funktion als Verwahrstelle). Der unter Punkt „Ausführung der Geschäfte/Aufträge“ dieser Bedingungen genannte Handelspartner ist zugleich auch die Verwahrstelle.

Der Handelspartner in der Funktion als Verwahrstelle verwahrt die Edelmetalle des Kunden in einem auf die FNZ Bank lautenden Bestand (Sammeldepotverwahrung), ungetrennt von den Beständen der anderen Kunden von der FNZ Bank. Die Menge des eingelagerten Edelmetalls entspricht der Menge der vertretbaren Edelmetalle nach Gattung, Größe, Gewicht und Feinheit handelsüblicher Produkte, wie sie sich aus der Gesamtheit aller Depotauszüge der Kunden von der FNZ Bank zusammensetzt. Eine Verwahrung nach speziellen Jahrgängen und/oder Herstellern erfolgt nicht.

Die Verwahrung endet erst, sofern der Kunde die verwahrten Bestände verkauft oder einen Auslieferungsauftrag gemäß den Regelungen unter Punkt „Physische Auslieferung von Edelmetallen“ dieser Bedingungen erteilt.

Eine Einlieferung von Edelmetallen zur Verwahrung ist bei der FNZ Bank nicht möglich.

4 Besitzübertragung

Die Besitzübertragung an den Edelmetallprodukten erfolgt durch physische Umlagerung der gekauften Edelmetalle in das Sammeldepot der FNZ Bank beim Handelspartner in seiner Funktion als Verwahrstelle gemäß den Regelungen unter Punkt „Verwahrung“ dieser Bedingungen. Im Falle eines Kaufauftrags sondert der Handelspartner, der auch gleichzeitig Verwahrstelle ist, die vom Kunden erworbenen Edelmetalle aus und lagert sie aus seinem Eigenbestand – nach Edelmetallen getrennt – um in das auf den Namen von der FNZ Bank lautende Sammeldepot, ungetrennt von den Beständen anderer Kunden von der FNZ Bank. Der Handelspartner in seiner Funktion als Verwahrstelle wird die vom Kunden erworbenen Edelmetalle entsprechend kennzeichnen.

Der Kunde erlangt über den Verwahrvertrag gemäß den Regelungen unter Punkt „Verwahrung“ dieser Bedingungen mittelbaren Besitz an den Edelmetallen, welche der Handelspartner in seiner Funktion als Verwahrstelle wiederum im Auftrag von der FNZ Bank im Sammeldepot verwahrt. Der Kunde erwirbt das von ihm gekaufte Edelmetall mittlerer Art und Güte (Gattungsschuld). Ein Anspruch auf bestimmte Jahrgänge, Prägungen oder andere Sondereigenschaften besteht nicht. Im Falle eines Verkaufsauftrags sondert der Handelspartner in seiner Funktion als Verwahrstelle, die vom Kunden verkauften Edelmetalle aus dem Sammeldepot von der FNZ Bank aus.

5 Referenzbankverbindung bzw. externe Bankverbindung

Für das Edelmetalldepot kann ausschließlich das Konto flex als Referenzbankverbindung fungieren. Eine Abrechnung über eine externe Bankverbindung bzw. über ein sogenanntes Fremdwährungskonto ist nicht möglich. In Bezug auf eine Referenzbankverbindung für das Konto flex gilt Folgendes:

Die externe Bankverbindung zu einem Konto flex kann bei einem inländischen und/oder ausländischen Kreditinstitut geführt werden, sofern dieses innerhalb des Gebietes des einheitlichen Euro-Zahlungsverkehrsraums² (SEPA) liegt und seine Abwicklungsprozesse nach den einheitlichen SEPA-Regularien durchführt. SEPA-Lastschriften können nur von SEPA-Bankverbindungen in Ländern

eingezogen werden, in denen alle Banken das CORE-Lastschriftverfahren akzeptieren. Die angegebene externe Bankverbindung kann nur durch einen schriftlichen, im Original unterschriebenen Auftrag an die FNZ Bank geändert werden.

6 Maßgebliche Währung für die Geschäftsverbindung

Ein- und Auszahlungen des Kunden an die FNZ Bank und von der FNZ Bank können ausschließlich in der Währung Euro erfolgen. Der Handel in Edelmetallen findet ausschließlich in Euro statt.

7 Mistrade-Regelungen

7.1 Aufhebungsrecht

Im außerbörslichen Handel gelten so genannte Mistrade-Regelungen. Nach diesen steht den Vertragsparteien ein vertragliches Aufhebungsrecht für den Fall des Zustandekommens eines Geschäftes zu nicht marktgerechten Preisen im außerbörslichen Handel (Mistrade) zu. Ein Geschäft kann aufgehoben werden, wenn ein Mistrade vorliegt und eine Vertragspartei die Aufhebung rechtzeitig verlangt.

7.2 Mistrade-Regelungen

Diese Mistrade-Regelungen sind Handelsusancen des unter Punkt „Ausführung der Geschäfte/Aufträge“ dieser Bedingungen genannten Handelspartners, die dieser mit der FNZ Bank vereinbart hat. Sie gelten daher für jedes Geschäft, das die FNZ Bank als Kommissionärin des Kunden mit dem außerbörslichen Handelspartner tätigt und werden ausdrücklich auch im Verhältnis von der FNZ Bank zum Kunden einbezogen. Die Einzelheiten aus der Mistrade-Vereinbarung kann der Kunde unter www.fnz.de/proaurum herunterladen, einsehen, ausdrucken bzw. speichern.

8 Mitteilungen zum Edelmetalldepot

8.1 (Online-)Abrechnungen, (Online-)Depotauszüge und (Online-)Mitteilungen

Über jeden Auftrag erhält der Kunde unverzüglich elektronisch auf einem dauerhaften Datenträger eine Umsatzabrechnung. Darüber hinaus erhält der Kunde jeweils zum Ende eines Kalenderquartals eine stichtagsbezogene Übersicht der für ihn verwahrten Edelmetalle (Bestandsauszug). Daneben erhält der Kunde zu Beginn eines jeden Kalenderjahres einen Jahresdepotauszug mit Stand letztem Handelstag des vorherigen Kalenderjahres.

Grundsätzlich werden sämtliche Mitteilungen/Dokumente/Informationen, die an den Kunden persönlich gerichtet sind, schnellstmöglich elektronisch durch Einstellung in den Online-Postkorb zum Abruf (d. h. zur Ansicht, zum Herunterladen, zum Ausdruck bzw. zur Speicherung) gemäß den Regelungen unter Punkt „Kommunikationswege und -sprache“ der Allgemeinen Geschäftsbedingungen der FNZ Bank SE für Privatanleger (nachfolgend „Allgemeine Geschäftsbedingungen der FNZ Bank“ genannt) und unter Punkt „Vereinbarung zur Nutzung weiterer elektronischer Medien zur Informationserteilung“ sowie den Regelungen unter Punkt „Vereinbarung zur Nutzung des Online-Postkorbs“ der Bedingungen für das Online-Banking für Depots und Konten bei der FNZ Bank SE für Privatanleger (nachfolgend „Bedingungen für das Online-Banking für Depots und Konten“ genannt) zur Verfügung gestellt. Der Kunde hat die Möglichkeit, durch Beauftragung und Zahlung eines Entgelts gemäß dem zu diesem Zeitpunkt gültigen Preis- und Leistungsverzeichnis sämtliche Mitteilungen/Dokumente/Informationen zusätzlich postalisch übermittelt zu bekommen. Der Kunde ist jedoch weiterhin verpflichtet, die im Online-Postkorb zur Verfügung gestellten Dokumente zu überprüfen und diese ggf. herunterzuladen und/oder auszudrucken und/oder abzuspeichern. Die zusätzliche postalische Übermittlung erfolgt dann grundsätzlich an die Adresse des im Depot-/Kontoeröffnungsantrags als 1. Antragsteller bezeichneten Kunden. Soweit der Kunde die Mitteilungen/Dokumente/Informationen nicht bereits nachweislich vorher abgerufen hat, gelten die Mitteilungen/Dokumente/Informationen am Tag nach der Bereitstellung im Online-Postkorb als zugegangen.

Ergänzend gelten die Regelungen unter Punkt „Mitwirkungspflichten und Obliegenheiten des Kunden“ der Allgemeinen Geschäftsbedingungen der FNZ Bank und unter Punkt „Kontroll-/Mitwirkungs- und Sorgfaltspflichten des Kunden“ der Bedingungen für das Online-Banking für Depots und Konten.

² Die derzeitigen Mitgliedstaaten und Gebiete des einheitlichen Euro-Zahlungsverkehrsraums sind im Anhang der Bedingungen für den Zahlungsverkehr angegeben.

9 Depotüberträge

Depotüberträge von Edelmetallbeständen auf ein Depot bei einer Drittbank (externer Übertrag/Auslieferung) sind ausgeschlossen.

Depotüberträge auf ein anderes Edelmetalldepot bei der FNZ Bank (sog. interne Überträge) sind möglich. Der Kunde kann auch die Herausgabe in Form einer physischen Auslieferung der Edelmetallbestände an sich selbst gemäß den Regelungen unter Punkt „Physische Auslieferung von Edelmetallen“ dieser Bedingungen verlangen.

10 Physische Auslieferung von Edelmetallen

Der Kunde kann die kostenpflichtige Auslieferung, der für ihn verwahrten Edelmetalle ausschließlich über die FNZ Bank beim Handelspartner in seiner Funktion als Verwahrstelle beauftragen. Eine Beauftragung zur physischen Auslieferung durch einen Bevollmächtigten ist nicht möglich. Im Falle von Gemeinschaftsdepots gelten die Regelungen unter Punkt „Gemeinschaftsdepots/-konten“ der Allgemeinen Geschäftsbedingungen der FNZ Bank.

Im Fall der Auslieferung wird die FNZ Bank ihren Handelspartner damit beauftragen, die Auslieferung über ein Wertelogistikunternehmen, einen Wertekurier oder eine Spedition (nachfolgend „Wertelogistikunternehmen“ genannt), durchzuführen. Die FNZ Bank ist zur Auslieferung eines Edelmetalls derselben Gattung berechtigt, d. h. es besteht kein Anspruch des Kunden auf Auslieferung von speziellen Jahrgängen und/oder Herstellern. Eine Abholung direkt bei der FNZ Bank bzw. beim Handelspartner in seiner Funktion als Verwahrstelle ist ausgeschlossen.

Der Auslieferungsauftrag des Kunden muss auf dem von der FNZ Bank vorgesehenen und zur Verfügung gestellten Formular erfolgen. Dieses kann unter www.fnz.de downgeloadet werden. Das Formular ist durch den Kunden vollständig und korrekt ausgefüllt bei der FNZ Bank einzureichen. Bei einem unvollständig oder fehlerhaft ausgefüllten Formular ist die FNZ Bank berechtigt, den Auslieferungsauftrag nicht durchzuführen. Der Kunde kann ausschließlich die in seinem Edelmetalldepot bei der FNZ Bank verwahrten Edelmetalle ausliefern lassen. Die Kosten für die Auslieferung, die sich aus dem Preis- und Leistungsverzeichnis ergeben, trägt der Kunde.

Das zur Auslieferung beauftragte jeweilige Edelmetall wird nach Eingang des Auslieferungsauftrags bei der FNZ Bank im Edelmetalldepot des Kunden ausgebucht und die Kosten des Wertelogistikunternehmens werden dem zugehörigen Konto flex belastet. Im Anschluss wird der Auftrag von der FNZ Bank an den Handelspartner in seiner Funktion als Verwahrstelle weitergeleitet. Der Handelspartner in seiner Funktion als Verwahrstelle ist berechtigt, ein Wertelogistikunternehmen mit der Auslieferung an den Kunden zu beauftragen. Mit dem Kunden wird abhängig vom Warenwert per E-Mail oder telefonisch durch den vom Handelspartner in seiner Funktion als Verwahrstelle beauftragten Wertelogistikunternehmen ein Auslieferungstermin (Liefertag und Lieferzeit) sowie die Auslieferungsmodalitäten vereinbart.

Auslieferungsort kann nur die bei der FNZ Bank hinterlegte Wohnsitz- oder Versandadresse des Kunden innerhalb Deutschlands sein. Eine Änderung dieser Adresse für die Auslieferung ist nicht möglich. Die Auslieferung an ein Postfach oder eine Packstation ist nicht möglich.

Bei Firmenkunden werden die Edelmetalle an die hinterlegte Geschäfts-/Firmenadresse ausgeliefert. Die Auslieferung in Form einer Übergabe bei Firmenkunden erfolgt am Empfang oder in der Poststelle/Warenannahme und wird mit Namen quittiert.

Sendungen bis zu einem Wert von 25.000,00 Euro werden an die vereinbarte Wohnsitz-/Versandadresse bzw. Firmenadresse ausgeliefert. Die Auslieferung in Form einer Übergabe erfolgt an diejenige Person, die jeweils die Haustüre an der entsprechenden Wohnsitz-/Versandadresse öffnet bzw. bei Firmenkunden diejenige Person die am Empfang oder an der Poststelle/Warenannahme die Sendung entgegennimmt. Eine persönliche Übergabe an den Kunden gegen Legitimationsprüfung findet nicht statt. Der Name der annehmenden Person wird vom Wertelogistikunternehmen erfasst und quittiert. Der Entgegennehmende unterzeichnet per Unterschrift.

Bei Sendungen ab einem Wert über 25.000,00 Euro erfolgt die Auslieferung in Form einer Übergabe der Ware an die Wohnsitz-/Versandadresse persönlich an den Kunden gegen Legitimationsprüfung (anhand gültigem Personalausweis oder Reisepass). Die Übergabe der Ware kann verweigert werden kann, wenn

die Legitimation ergibt, dass die entgegennehmende Person nicht mit dem Kunden übereinstimmt. Bei Auslieferung an eine Firmenadresse erfolgt die Übergabe an eine Person am Empfang/ Poststelle/Warenannahme. Der Name der annehmenden Person wird vom Wertelogistikunternehmen erfasst und quittiert. Der Entgegennehmende unterzeichnet per Unterschrift. Eine Legitimationsprüfung erfolgt nicht.

Das Edelmetall ist bei der Übergabe unverzüglich auf Mängel zu untersuchen und etwaige festgestellte Mängel sind unverzüglich gegenüber der FNZ Bank anzeigen. Die FNZ Bank wird etwaige festgestellte Mängel unverzüglich nach Information durch den Kunden gegenüber dem Handelspartner anzeigen.

Die Gefahr eines zufälligen Untergangs oder einer zufälligen Verschlechterung der Ware geht in dem Zeitpunkt auf den Kunden über, in dem sich dieser im Annahmeverzug befindet. Nach dem zweiten fehlgeschlagenem Zustellversuch durch das Wertelogistikunternehmen wird der Auslieferungsauftrag storniert und die auszuliefernden Bestände wieder im Edelmetalldepot des Kunden eingebucht. Die Kosten für die beauftragte Auslieferung gemäß Preis- und Leistungsverzeichnis trägt in jedem Fall (auch bei erfolglosem Zustellversuch bzw. bei verweigerter Annahme) der Kunde.

Zum Zwecke der Auslieferung und der vorherigen Abstimmung eines Ausliefertermins, ermächtigt der Kunde die FNZ Bank, seine Wohnsitz-/Versandadresse bzw. Firmenadresse, E-Mailadresse und Festnetz- bzw. Handynummer sowie den Auslieferungsauftrag an den Handelspartner und den von dem Handelspartner mit der Auslieferung beauftragten Wertelogistikunternehmen weiterzugeben. Gleichzeitig wird die FNZ Bank den Handelspartner und den jeweils beauftragten Wertelogistikunternehmen verpflichten, die Daten ausschließlich zur Erfüllung der Auslieferung zu verwenden.

Eine erneute Einlieferung der ausgelieferten Edelmetalle bei der FNZ Bank zum Zwecke der Verwahrung dieser Edelmetalle ist nach erfolgter Auslieferung nicht möglich.

11 Konditionen für Transaktionen (Kauf/ Verkauf/), Verwahrung und Auslieferung

Es gelten für den Kauf, den Verkauf, die Verwahrung und die Auslieferung von Edelmetallen, die im jeweils aktuell gültigen Preis- und Leistungsverzeichnis genannten Konditionen/Entgelte. Die Entgelte werden gemäß den Regelungen aus dem jeweils aktuellen Preis- und Leistungsverzeichnis dem Konto flex des Kunden bei der FNZ Bank belastet.

12 Haftung

Die FNZ Bank haftet nicht für wirtschaftliche und rechtliche Nachteile und Schäden, die dem Kunden durch teilweisen oder völligen Verlust seines Edelmetallbestandes im Sammeldepot der FNZ Bank treffen, sofern diese Nachteile und Schäden infolge von höherer Gewalt (Krieg, Pandemie, Epidemie, Aufruhr oder ähnliche Ereignisse) oder durch von der FNZ Bank nicht verschuldete Zugriffe Dritter im In- oder Ausland im Zusammenhang mit Verfügungen von hoher Hand des In- und Auslandes eintreten.

Die FNZ Bank haftet nicht für einen Wertverlust der Edelmetallbestände des Kunden infolge der Realisierung von Marktrisiken. Die Haftung der FNZ Bank ist auch ausgeschlossen bei Schäden aufgrund von fehlerhaften und/oder nicht erfolgten Anzeigen von Handels-/Bewertungskursen.

Im Übrigen haftet die FNZ Bank nach den gesetzlichen Bestimmungen.

13 Steuern

Die bei der FNZ Bank zum Erwerb angebotenen Edelmetalle fallen unter den Bereich Anlagegeld und sind derzeit beim Kauf bzw. Verkauf von der Umsatzsteuer befreit. Bei der Anschaffung und der Veräußerung von Edelmetallen kann es sich um ein steuerpflichtiges, privates Veräußerungsgeschäft i. S. des § 23 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 EStG handeln.

Die Regeln der Abgeltungsteuer finden bei Edelmetallgeschäften derzeit keine Anwendung. Die Rechtsgrundlagen für Steuerregelungen können sich jedoch jederzeit ändern. Die FNZ Bank übernimmt keine Gewähr für die Richtigkeit, Vollständigkeit und Aktualität der etwaigen bereitgestellten Informationen zum Thema Steuerfragen. Die zur Verfügung gestellten Informationen stellen keine

Steuer- oder Rechtsberatung dar. Für eine persönliche Steuerberatung muss sich der Kunde an seinen Steuerberater wenden.

14 Hinweis auf Risiken des Goldhandels

Anlagen in Gold unterliegen einigen Risikofaktoren. Mögliche Risiken können u. a. sein:

Marktpreisrisiko: Risiko eines Wertverlustes bei fallenden Kursen. Der Kurs kann insbesondere durch einen Kauf/Verkauf von/an institutionelle/n Investoren als auch von vielen Kunden (Massenpanik) hohen Kursschwankungen unterliegen. Die Nachfrage nach Gold ist u. a. durch die Nachfrage nach Schmuck, durch industrielle Verarbeitung sowie durch Kunden geprägt. Entwicklungen an diesen Märkten haben unmittelbaren Einfluss auf den Goldpreis, sodass die Goldanlage mit Kursrisiken verbunden ist.

Mistrade-Risiko: Für den Fall der Bildung nicht marktgerechter Preise sind die FNZ Bank und ihr Handelspartner entsprechend der Mistrade-Regelung, einzusehen unter www.fnz.de/proaurum, berechtigt, die Transaktion rückabzuwickeln.

Währungsrisiko: Edelmetalle werden am Weltmarkt in US-Dollar notiert, sodass für die Rendite nicht nur die Wertentwicklung des Edelmetalls maßgeblich ist, sondern für Kunden, die in Euro Anlagen tätigen, auch ein Währungsrisiko besteht.

Verwahrungsrisiko: Das physische Gold wird beim Handelspartner in seiner Funktion als Verwahrstelle in Tresoren verwahrt, sodass für den Goldbestand beispielsweise im Falle eines Einbruchdiebstahles – soweit ein Versicherungsschutz diesen nicht voll abdecken würde – ein Verlustrisiko besteht.

Auslieferungsrisiko: Bei Annahmeverzug geht die Gefahr eines zufälligen Untergangs oder einer zufälligen Verschlechterung der Edelmetalle auf den Kunden über.

Insolvenzrisiko: Bei Insolvenz der Gegenpartei bzw. des Handelspartners in seiner Funktion als Verwahrstelle können Verluste entstehen oder zeitliche Verzögerungen der Lieferung auftreten, insbesondere könnte der Zugriff auf das Eigentum nur verzögert erfolgen.

15 Pfandrecht für Edelmetalle

Abweichend zu den Regelungen unter Punkt „Vereinbarung eines Pfandrechts zugunsten der FNZ Bank“ der Allgemeinen Geschäftsbedingungen der FNZ Bank erwirbt die FNZ Bank ein Pfandrecht an sämtlichen Edelmetallen des Kunden, an denen die FNZ Bank aufgrund der Geschäftsbeziehung Besitz erlangt hat oder künftig noch erlangen wird. Die FNZ Bank ist berechtigt, sich aus den verwahrten Edelmetallen wegen aller Ansprüche aus der Verwahrung sowie wegen sonstiger Forderungen, soweit diese unbestritten sind oder ein rechtskräftiger Titel vorliegt, zu befriedigen. Die FNZ Bank wird dabei auf die berechtigten Belange des Kunden Rücksicht nehmen. Im Übrigen werden Edelmetalle nach den gesetzlichen Vorschriften über den Pfandverkauf (§§ 1228 ff. BGB) verwertet.

16 Hinweis auf den Erhalt sowie den Verzicht der Herausgabe der Zuwendungen

Die FNZ Bank erhält von dem Handelspartner im Zusammenhang mit der Durchführung von Edelmetallgeschäften pro Kauf und Verkauf Vertriebsvergütungen in Form von Aufschlägen (Verkauf) bzw. Abschlägen (Kauf) auf den jeweiligen Handelskurs. Die FNZ Bank gibt diese Vertriebsvergütungen vollständig an die Kunden weiter.

Sofern ein Vermittler vorhanden ist, ist die FNZ Bank berechtigt dem Vermittler des Kunden bzw. dessen Vertriebsorganisation bzw. deren IT-Dienstleister auf der Grundlage von Vertriebsverträgen ganz oder teilweise eine Vertriebsprovision sowie eine Beteiligung am volumenabhängigen Entgelt für die Verwahrung von Edelmetallen zu gewähren. Das anteilige volumenabhängige Entgelt für die Verwahrung von Edelmetallen wird von der FNZ Bank für die Vermittlungstätigkeit gewährt. Dem Kunden entstehen aus der Gewährung keine zusätzlichen Kosten, da diese aus der vom Kunden vereinnahmten Entgelte von der FNZ Bank gezahlt wird.

Nähere Informationen zu den von der FNZ Bank erhaltenen Zuwendungen sind in den Informationen über den Umgang mit Interessenkonflikten (Conflict of Interest Policy) enthalten sowie auf Anfrage bei der FNZ Bank erhältlich.

Abweichend von der gesetzlichen Regelung des Rechts der Geschäftsbesorgung (§§ 675, 667 BGB, 384 HGB) vereinbaren die FNZ Bank und der Kunde, dass die FNZ Bank die o. g. Zuwendungen vereinnahmen und behalten sowie an einen ggf. vorhandenen Vermittler des Kunden, dessen Vertriebsorganisation bzw. deren IT-Dienstleister gewähren darf – sofern dies gesetzlich zulässig ist – und dass ein Anspruch des Kunden gegen die FNZ Bank und / oder den ggf. vorhandenen Vermittler oder dessen Vertriebsorganisation und / oder deren IT-Dienstleister auf Herausgabe der oben dargestellten Zuwendungen nicht entsteht.

17 Stornobuchungen

Die FNZ Bank kann Fehlbuchungen jederzeit rückgängig machen, sofern ihr ein Rückübertragungsanspruch gegen den Kunden zusteht (Stornobuchung). Der Kunde kann in diesem Fall nicht einwenden, dass er bereits über eine fehlerhafte Gutschrift verfügt hat. Über Stornobuchungen wird die FNZ Bank den Kunden unverzüglich gemäß den Regelungen unter Punkt „Mitteilungen zum Edelmetalldepot“ dieser Bedingungen informieren. Eine Stornierung erfolgt rückwirkend zu dem Handelstag, an dem die fehlerhafte Buchung durchgeführt worden ist. Die FNZ Bank ist ebenso berechtigt, Stornobuchungen aufgrund von Korrekturmeldungen bzw. bei Änderungen des Handelspartners durchzuführen. Hierbei hat sie das Recht, eine Kulanzgrenze pro Geschäftsvorfall anzuwenden.

18 Widerrufsrecht

Ein Widerrufsrecht für einzelne Edelmetallgeschäfte besteht nicht, da bei Verträgen zur Lieferung von Waren oder zur Erbringung von Dienstleistungen, einschließlich Dienstleistungen, deren Preis von Schwankungen auf dem Finanzmarkt abhängt, auf die die FNZ Bank keinen Einfluss hat und die innerhalb der Widerrufsfrist auftreten können, das Gesetz keine Widerrufsmöglichkeit vorsieht.

19 Mindestlaufzeit/Kündigungsrechte/Folgen einer Kündigung

Es wird keine Mindestlaufzeit vereinbart. Die Kündigungsrechte sind in den Regelungen unter Punkt „Kündigungsrechte“ in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen der FNZ Bank geregelt. Nach dem Wirksamwerden der Kündigung eines Edelmetalldepotvertrages werden die auf dem jeweiligen Edelmetalldepot befindliche Edelmetalle verkauft und der Erlös auf das Konto flex ausbezahlt. Die Kündigung des Edelmetalldepots sollte aus Beweisgründen möglichst schriftlich, mindestens jedoch in Textform erfolgen. Wird das Edelmetalldepot gekündigt, bleibt das Konto flex bestehen, sofern dieses Konto flex noch weiteren Konto- und/oder Depotprodukten zugeordnet ist.

Wird das Konto flex gekündigt, endet automatisch ohne dass es einer separaten Kündigung bedarf, das Edelmetalldepotvertragsverhältnis.

20 Sonstige Regelungen

Es gelten ergänzend die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der FNZ Bank, die Kontobedingungen, die Sonderbedingungen für Konten bei der FNZ Bank SE für Privatanaleger, die Bedingungen für das Online-Banking für Depots und Konten sowie weitere mit dem Kunden vereinbarte Bedingungen (z. B. Bedingungen für das Investmentdepot) sowie Sonderbedingungen und das Preis- und Leistungsverzeichnis in der jeweils aktuell gültigen Fassung. Das jeweils aktuell gültige Preis- und Leistungsverzeichnis ist im geschützten Bereich des Online-Banking zur Verfügung gestellt und kann zudem jederzeit kostenlos bei der FNZ Bank angefordert werden.

Bedingungen für Konten bei der FNZ Bank SE für Privatanleger

Stand: 01.11.2022

Die nachfolgenden Bedingungen für Konten bei der FNZ Bank SE für Privatanleger (nachfolgend „Kontobedingungen“ genannt) gelten ausschließlich für Kunden, welche ein Konto/mehrere Konten bei der FNZ Bank führen.

1 Kontovertrag/Kontoführung

Mit Annahme des Kontoeröffnungsantrags eröffnet die FNZ Bank für den Kunden ein Konto/bzw. mehrere Konten zum Zweck der kurzfristigen Liquiditätsanlage (Tagesgeldkonto) und/oder zum Zweck einer zeitlich befristeten Termingeldanlage (Festgeldkonto) und/oder zum Zweck der Abwicklung von Kommissions-/Ausführungsgeschäften aus Wertpapier- und/oder Einlagegeschäften und/oder Zahlungsverkehrs-/Kreditgeschäften etc. (Konto flex). Gegenstand dieser Geschäftsbeziehung ist die Kontoführung.

Eine entgeltfreie Kontoführung ist nur bei online geführten Konten mit gleichzeitiger Nutzung des Online-Postkorbs (durch Einstellung u. a. der Online-Kontoauszüge in den Online-Postkorb) im geschützten Bereich des Online-Zugangs der FNZ Bank möglich. Der Kunde und die FNZ Bank vereinbaren, dass Willenserklärungen im Rahmen von Bankgeschäften im Online-Banking abgegeben werden können.

Tages- und Festgeldkonten dienen nicht zur Abwicklung von allgemeinen Zahlungsverkehrsvorgängen (z. B. Daueraufträgen für Telefon, Strom). Lastschriften, welche auf diese Konten gezogen werden, werden nicht eingelöst. Ein- und Auszahlungen auf bzw. von diesen Konten sind nur durch Umbuchungen vom Konto flex auf das jeweilige Konto und von dem jeweiligen Konto auf das Konto flex bei der FNZ Bank möglich. Tages- und Festgeldkonten können ausschließlich auf Guthabenbasis geführt werden, d. h., Verfügungen von Kunden sind (soweit Verfügungen zugelassen sind) nur bis zur Höhe des Guthabens auf dem jeweiligen Konto möglich.

2 Rahmenvereinbarung für die Eröffnung von Tages- und/oder Festgeldkonten bei bestehendem Konto flex bei der FNZ Bank

Sofern der Kunde bereits ein Konto flex bei der FNZ Bank führt, kann der Kunde über das Online-Banking beantragen, ein Tages- und/oder Festgeldkonto zum Konto flex hinzu zu eröffnen, sofern der Kunde die Sonderbedingungen für Konten bei der FNZ Bank SE für Privatanleger (nachfolgend „Sonderbedingungen für Konten“ genannt) zur Kenntnis genommen und akzeptiert hat. Eine separate Unterschrift des Kunden ist dann nicht mehr erforderlich.

Der Kunde bestätigt den Antrag auf Eröffnung eines Tages- und/oder Festgeldkontos online durch Eingabe der geforderten Authentifizierungsinstrumente. Die FNZ Bank ist jedoch nicht verpflichtet, dem Kunden ein Tages- und/oder Festgeldkonto zum Konto flex zu eröffnen (kein Kontrahierungszwang).

3 Transaktionen (Gutschrift/Verfügung)

3.1 Einzahlungen und Verfügungen

Ein- und Auszahlungen von Bargeld auf Konten bei der FNZ Bank sind nicht möglich. Schecks/Wechsel werden für Konten bei der FNZ Bank nicht ausgegeben und auch nicht von der FNZ Bank eingelöst. Einzahlungen sind in Form von Überweisungsgutschriften von beliebigen Drittbankkonten, durch Lastschrifteinzüge von der bei der FNZ Bank angegebenen externen Bankverbindung sowie durch Bareinzahlungen bei anderen Banken ausschließlich auf das Konto flex bei der FNZ Bank möglich. Verfügungen vom Konto flex sind grundsätzlich nur per Überweisung und nur bis zur Höhe des Guthabens (sofern der Kunde mit der FNZ Bank keine abweichenden Vereinbarungen getroffen hat) auf die bei der FNZ Bank angegebene externe Bankverbindung zulässig. Überweisungen vom Konto flex auf eine von der angegebenen externen Bankverbindung abweichende externe Bankverbindung sind entweder über einen separaten schriftlichen Auftrag gegen Entgelt gemäß dem zu diesem Zeitpunkt gültigen Preis- und Leistungsverzeichnis oder bei Nutzung des Authentifizierungsverfahrens im Online-Banking entgeltfrei möglich. Einzahlungen auf das Tages- und/oder Festgeldkonto können nur über das Konto flex erfolgen. Verfügungen vom Tages- und/oder Festgeldkonto erfolgen ausschließlich auf das Konto flex bei der FNZ Bank.

3.2 Erforderliche Angaben

Überweisungen auf das Konto flex bei der FNZ Bank haben unter Angabe des Namens des Kontoinhabers, dessen IBAN sowie außerhalb des europäischen Wirtschaftsraums auch der BIC der FNZ Bank in Euro zu erfolgen.

3.3 Prüfen von Aufträgen

Die FNZ Bank behält sich das Recht vor, bei schriftlichen Verfügungen, bei denen die darin angegebene externe Bankverbindung nicht auf einen der Kontoinhaber lautet, die Auszahlung – abweichend vom schriftlichen Verfügungsauftrag – auf die zuletzt angegebene externe Bankverbindung vorzunehmen. Zudem behält sich die FNZ Bank das Recht vor, jederzeit eine zusätzliche schriftliche Bestätigung des Kunden bzw. des Bevollmächtigten im Original mit eigenhändiger Unterschrift bzw. einen im Original unterschriebenen Auftrag zu verlangen. Führt die FNZ Bank den Auftrag ganz oder teilweise nicht aus, wird die FNZ Bank den Kunden unverzüglich unterrichten.

3.4 Auftragsbestätigung

Der Kunde muss die zur Beauftragung gegenüber der FNZ Bank angezeigten Daten im Online-Banking auf Vollständigkeit und Richtigkeit prüfen. Transaktionen gelten dann als rechtsverbindlich beauftragt, wenn der Kunde die jeweilige Transaktion mit den geforderten Authentifizierungsinstrumenten autorisiert.

3.5 Auftragsbestätigung durch die FNZ Bank

Die FNZ Bank bestätigt elektronisch den Eingang des Auftrags.

4 Mitteilungen zum Konto

4.1 (Online-)Kontoauszüge

4.1.1 Bereitstellung von (Online-)Kontoauszügen

Die FNZ Bank informiert den Kunden über aktuelle Umsätze auf seinem/ seinen Konto/Konten und die daraus resultierenden Kontostände, indem sie regelmäßig monatlich, insofern ein Umsatz erfolgte, (Online-)Kontoauszüge in den Online-Postkorb zum Abruf gemäß den Regelungen unter Punkt „Kommunikationswege und -sprache“ der Allgemeinen Geschäftsbedingungen der FNZ Bank SE für Privatanleger (nachfolgend „Allgemeine Geschäftsbedingungen der FNZ Bank“ genannt) und unter Punkt „Vereinbarung zur Nutzung weiterer elektronischer Medien zur Informationserteilung“ sowie unter Punkt „Vereinbarung zur Nutzung des Online-Postkorbs“ der mit dem Kunden vereinbarten Bedingungen für das Online-Banking zur Verfügung stellt, d. h., der Kunde kann die eingestellten Dokumente ansehen, herunterladen, ausdrucken und speichern.

Für den Fall, dass keine Buchungen vorgenommen wurden, erhält der Kunde einen quartärlchen (Online-)Kontoauszug mit Rechnungsabschluss (mit Ausnahme des Tagesgeldkontos, gemäß Punkt „Mitteilung zum Tagesgeldkonto“ und des Festgeldkontos, gemäß Punkt „Einlagenbestätigung/Online-Kontoauszüge“ der Sonderbedingungen für Konten) in den Online-Postkorb zum Abruf gemäß den Regelungen unter Punkt „Kommunikationswege und -sprache“ der Allgemeinen Geschäftsbedingungen der FNZ Bank und unter Punkt „Vereinbarung zur Nutzung weiterer elektronischer Medien zur Informationserteilung“ sowie unter Punkt „Vereinbarung zur Nutzung des Online-Postkorbs“ der mit dem Kunden vereinbarten Bedingungen für das Online-Banking zur Verfügung gestellt, d. h., der Kunde kann die eingestellten Dokumente ansehen, herunterladen, ausdrucken und speichern.

Soweit der Kunde die Dokumente nicht bereits nachweislich vorher abgerufen hat, gelten die Dokumente am Tag nach der Bereitstellung im Online-Postkorb als zugegangen.

Der Kunde hat das Recht, einen zusätzlichen Einzelversand der Kontoauszüge per Post gegen ein Entgelt gemäß dem jeweils aktuell gültigen Preis- und Leistungsverzeichnis zu verlangen. Ausgenommen hiervon sind Dokumente, für die gesetzliche Vorgaben oder besondere Umstände eine postalische Zustellung erforderlich machen.

4.1.2 Frist für Einwendungen

Einwendungen gegen die Richtigkeit und Vollständigkeit eines (Online-)Kontoauszugs müssen vom Kunden unverzüglich unter Angabe der IBAN und des Datums des (Online-)Kontoauszugs erhoben werden. Diese Regelungen gelten entsprechend auch für einen zusätzlichen entgeltpflichtigen Einzelversand der Kontoauszüge per Post auf Verlangen des Kunden. Macht der Kunde seine Einwendungen in Textform geltend, genügt die unverzügliche Absendung der Einwendungen.

Darüber hinaus gelten die Regelungen in Punkt „Mitwirkungspflichten und Obliegenheiten des Kunden“ in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen der FNZ Bank sowie die Regelungen in Punkt „Kontroll-/Mitwirkungs- und Sorgfaltspflichten des Kunden“ der mit dem Kunden vereinbarten Bedingungen für das Online-Banking.

4.2 (Online-)Kontoauszüge mit Rechnungsabschluss

4.2.1 Erteilung der Rechnungsabschlüsse

Die FNZ Bank erteilt bei einem Konto flex, jeweils zum Ende eines Kalenderquartals einen (Online-)Kontoauszug mit Rechnungsabschluss elektronisch auf einem dauerhaften Datenträger durch Einstellung in den Online-Postkorb zum Abruf (d. h. zur Ansicht, zum Herunterladen, zum Ausdruck bzw. zur Speicherung); dabei werden die in diesem Zeitraum entstandenen beiderseitigen Ansprüche (einschließlich der Zinsen und Entgelte der FNZ Bank) verrechnet. Die FNZ Bank kann auf den Saldo, der sich aus der Verrechnung ergibt, gemäß Punkt „Zinsen und Entgelte im Geschäft mit Verbrauchern“ der Allgemeinen Geschäftsbedingungen der FNZ Bank oder nach der mit dem Kunden anderweitig getroffenen Vereinbarung Zinsen berechnen. Der (Online-)Kontoauszug mit Rechnungsabschluss wird in den Online-Postkorb zum Abruf gemäß den Regelungen unter Punkt „Kommunikationswege und -sprache“ der Allgemeinen Geschäftsbedingungen der FNZ Bank und unter Punkt „Vereinbarung zur Nutzung weiterer elektronischer Medien zur Informationserteilung“ sowie unter Punkt „Vereinbarung zur Nutzung des Online-Postkorbs“ der mit dem Kunden vereinbarten Bedingungen für das Online-Banking zur Verfügung gestellt, d. h., der Kunde kann die eingestellten Dokumente ansehen, herunterladen, ausdrucken und speichern. Soweit der Kunde die Dokumente nicht bereits nachweislich vorher abgerufen hat, gelten die Dokumente am Tag nach der Bereitstellung im Online-Postkorb als zugegangen.

Ausgenommen hiervon sind Dokumente, für die gesetzliche Vorgaben oder besondere Umstände eine postalische Zustellung erforderlich machen.

Der Kunde hat das Recht, einen zusätzlichen Einzelversand der Kontoauszüge mit Rechnungsabschluss per Post gegen ein Entgelt gemäß dem jeweils aktuell gültigen Preis- und Leistungsverzeichnis zu verlangen.

4.2.2 Frist für Einwendungen; Genehmigung durch Schweigen

Einwendungen wegen Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit eines (Online-)Kontoauszugs mit Rechnungsabschluss hat der Kunde spätestens vor Ablauf von sechs Wochen nach dessen Zugang zu erheben; macht er seine Einwendungen in Textform geltend, genügt die Absendung innerhalb der Sechs-Wochen-Frist. Das Unterlassen rechtzeitiger Einwendungen gilt als Genehmigung. Auf diese Folge wird die FNZ Bank bei Erteilung des (Online-)Kontoauszugs mit Rechnungsabschluss besonders hinweisen. Der Kunde kann auch nach Fristablauf eine Berichtigung des (Online-)Kontoauszugs mit Rechnungsabschluss verlangen, muss dann aber beweisen, dass zu Unrecht sein Konto belastet oder eine ihm zustehende Gutschrift nicht erteilt wurde.

Darüber hinaus gelten die Regelungen in Punkt „Mitwirkungspflichten und Obliegenheiten des Kunden“ in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen der FNZ Bank sowie die Regelungen in Punkt „Kontroll-/Mitwirkungs- und Sorgfaltspflichten des Kunden“ der mit dem Kunden vereinbarten Bedingungen für das Online-Banking.

5 Storno- und Berichtigungsbuchungen der FNZ Bank

5.1 Vor Rechnungsabschluss

Die FNZ Bank darf fehlerhafte Gutschriften auf einem Konto (z. B. wegen einer falschen IBAN) bis zum nächsten Rechnungsabschluss durch eine Belastungsbuchung rückgängig machen, soweit ihr ein Rückzahlungsanspruch gegen den Kunden zusteht (Stornobuchung); der Kunde kann in diesem Fall gegen die Belastungsbuchung nicht einwenden, dass er in Höhe der Gutschrift bereits verfügt hat.

5.2 Nach Rechnungsabschluss

Stellt die FNZ Bank erst nach einem Rechnungsabschluss eine fehlerhafte Gutschrift fest, und steht ihr ein Rückzahlungsanspruch gegen den Kunden zu, wird sie in Höhe ihres Anspruchs sein Konto belasten (Berichtigungsbuchung). Erhebt der Kunde gegen die Berichtigungsbuchung Einwendungen, wird die FNZ Bank den Betrag dem Konto wieder gutschreiben und ihren Rückzahlungsanspruch gesondert geltend machen.

5.3 Information des Kunden; Zinsberechnung

Über Storno- und Berichtigungsbuchungen wird die FNZ Bank den Kunden unverzüglich unterrichten. Die Buchungen nimmt die FNZ Bank hinsichtlich der Zinsberechnung rückwirkend zu dem Bankarbeitstag (Bankarbeitstage sind alle Werktage außer: Samstag, 24. und 31. Dezember, alle gesetzlichen Feiertage, außer an den Feiertagen, an denen an der Frankfurter Wertpapierbörse Handel stattfindet, und Werktage, an denen die FNZ Bank wegen örtlicher Besonderheiten (z. B. regionale Feiertage oder sonstige Gründe) geschlossen hat) vor, an dem die fehlerhafte Buchung durchgeführt wurde.

6 Einzugsaufträge

6.1 Erteilung von Vorbehaltsgutschriften bei der Einreichung

Schreibt die FNZ Bank den Gegenwert von Lastschriften schon vor ihrer Einlösung gut, geschieht dies unter dem Vorbehalt ihrer Einlösung, und zwar auch dann, wenn diese bei der FNZ Bank selbst zahlbar sind. Werden Lastschriften nicht eingelöst, macht die FNZ Bank die Vorbehaltsgutschrift rückgängig. Dies geschieht unabhängig davon, ob in der Zwischenzeit ein Rechnungsabschluss erteilt wurde.

6.2 Einlösung von Lastschriften

Lastschriften sind eingelöst, wenn die Belastungsbuchung nicht spätestens am zweiten Bankarbeitstag nach ihrer Vornahme rückgängig gemacht wird.

7 Zinsen, Entgelte und Aufwendungen

Eventuell anfallende Zinsen werden für den jeweils vereinbarten Zeitraum berechnet und dem Konto flex gutgeschrieben (Guthabenzinsen) bzw. belastet (Sollzinsen). Die FNZ Bank ist berechtigt, den Zinssatz nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) zu ändern. Die jeweils aktuell gültigen Zinssätze sowie die Grenzbeträge für die Guthabenverzinsung werden unter www.fnz.de veröffentlicht bzw. können telefonisch bei der FNZ Bank erfragt werden. Weitergehende Regelungen zu den Entgelten sind in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen der FNZ Bank unter Punkt „Zinsen, Entgelte und Aufwendungen“ geregelt.

8 Zuwendungen und Verzicht auf Herausgabe der Zuwendungen

Im Rahmen der gesetzlichen Regelungen zur Annahme und Gewährung von Zuwendungen (z. B. Provisionen) nach den Vorschriften des Wertpapierhandelsgesetzes (insbesondere § 70 WpHG) nimmt der Kunde nachfolgende Regelungen zur Kenntnis und erklärt sich mit diesen einverstanden:

- Die FNZ Bank hat das Recht, an den Vermittler für seine Vermittlungstätigkeit bzw. an dessen Vertriebsorganisation bzw. an deren IT-Dienstleister eine laufende Vertriebsprovision für Konten zu gewähren. Die Höhe dieser laufenden Vertriebsprovision bei der FNZ Bank berechnet sich als prozentualer Wert des jeweiligen Kontoguthabens des Kunden. Dem Kunden entstehen aus der Gewährung dieser laufenden Vertriebsprovision keine zusätzlichen Kosten, da diese nicht aus dem Kontoguthaben oder aus anderen dem Kunden zustehenden Beträgen entnommen wird.
- Darüber hinaus gewährt die FNZ Bank dem Vermittler bzw. dessen Vertriebsorganisation bzw. deren IT-Dienstleister unter Umständen geringfügige nichtmonetäre Zuwendungen (wie z. B. in Form der Teilnahme an Seminaren und anderen Bildungsveranstaltungen).

Nähere Informationen zu den von der FNZ Bank erhaltenen und gewährten Zuwendungen sind in den Informationen über den Umgang mit Interessenkonflikten (Conflict of Interest Policy) enthalten sowie auf Anfrage bei der FNZ Bank erhältlich.

9 Sonstige Regelungen

Für die Kontoführung gelten ergänzend die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der FNZ Bank, die Sonderbedingungen für Konten, die mit dem Kunden vereinbarten Bedingungen für das Online-Banking sowie weitere mit dem Kunden vereinbarte Bedingungen (z. B. Bedingungen für das Investmentdepot) und Sonderbedingungen (wie z. B. Bedingungen für den Zahlungsverkehr) und das Preis- und Leistungsverzeichnis in der jeweils aktuell gültigen Fassung. Das jeweils aktuell gültige Preis- und Leistungsverzeichnis ist unter www.fnz.de zur Verfügung gestellt und kann zudem jederzeit kostenlos bei der FNZ Bank angefordert werden.

Sonderbedingungen für Konten bei der FNZ Bank SE für Privatanleger

Stand: 01.01.2024

Regelungen zum Konto flex

1 Wesentliche Leistungsmerkmale

Die FNZ Bank SE richtet dem Kunden ein Depotprodukt wie bspw. eines Investmentdepots oder Wertpapierdepots (nachfolgend „Depot“ genannt) automatisch ein Konto flex ein. Das Konto flex kann nicht separat, d. h., nicht ohne ein Depotprodukt eröffnet werden. Eine Einrichtung des Konto flex erfolgt grundsätzlich nicht, wenn bereits ein Konto flex besteht. Es ist ein auf Euro lautendes, in laufender Rechnung (Kontokorrent) geführtes Abwicklungskonto ohne Mindestanlagensumme. Das Guthaben auf dem Konto flex ist täglich fällig.

2 Externe Bankverbindung als Referenzbankverbindung für das Konto flex

Der Kunde muss eine externe Bankverbindung angeben, die auf den Namen mindestens eines Kontoinhabers lautet. Weitere externe Bankverbindungen können bei der FNZ Bank nicht hinterlegt werden. Die externe Bankverbindung zu einem Konto flex kann bei einem inländischen und/oder ausländischen Kreditinstitut geführt werden, sofern dieses innerhalb des Gebietes des einheitlichen Euro-Zahlungsverkehrsraums¹ (SEPA) liegt und seine Abwicklungsprozesse nach den einheitlichen SEPA-Regularien durchführt. SEPA-Lastschriften können nur von SEPA-Bankverbindungen in Ländern eingezogen werden, in denen alle Banken das CORE-Lastschriftverfahren akzeptieren. Die externe Bankverbindung kann nur durch einen schriftlichen, im Original unterschriebenen Auftrag an die FNZ Bank geändert werden.

3 Ausgleich von Kontoüberziehungen (geduldete Überziehung)

Die FNZ Bank ist berechtigt, bei ungenehmigten Kontoüberziehungen ihren Verzugsschaden geltend zu machen und den in diesem Fall anfallenden Zinssatz für geduldete Überziehungen zu verlangen. Es gelten ergänzend die Bedingungen für geduldete Überziehungen. Derartige Verfügungen führen nicht zur Einräumung eines Kredits.

Überziehungen auf dem Konto flex können entstehen durch z. B. Steuernachzahlungen an das Finanzamt, Einzug von Entgelten und Auslagen gemäß der zu diesem Zeitpunkt gültigen Preis- und Leistungsverzeichnisse für Depots und/oder Konten bei der FNZ Bank (nachfolgend „Preis- und Leistungsverzeichnis“ genannt), durch regelmäßige Einzüge (z. B. Sparplan) und/oder die Belastung von Sollzinsen.

4 Auftragserteilung

Aufträge, welche zu Geldbewegungen auf dem Konto flex führen, werden grundsätzlich vom Kunden online beauftragt. Eine Beauftragung der FNZ Bank mittels Telefonbanking und/oder per E-Mail ist nicht möglich. Schriftliche Auftragserteilung (per Brief oder Telefax) kann nur entgeltpflichtig gemäß dem zu diesem Zeitpunkt gültigen Preis- und Leistungsverzeichnis erteilt werden.

5 Guthabenverzinsung

Eine Verzinsung für das Guthaben auf dem Konto flex erfolgt derzeit nicht.

6 Mitteilungen zum Konto

Für die Mitteilungen zum Konto gelten die Regelungen unter Punkt „Mitteilungen zum Konto“ der Bedingungen für Konten bei der FNZ Bank SE für Privatanleger (nachfolgend „Kontobedingungen“ genannt).

7 Mindestlaufzeit/Kündigungsrechte

7.1 Mindestlaufzeit

Eine Mindestlaufzeit für das Konto flex richtet sich nach den geschlossenen Konto-/Depotverträgen, d. h., z. B. erst nach Schließung des Depots oder Kontos kann auch das Konto flex geschlossen werden.

7.2 Kündigungsrechte

Die Kündigungsrechte sind in dem Punkt „Kündigungsrechte“ in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen der FNZ Bank SE für Privatanleger (nachfolgend „Allgemeine Geschäftsbedingungen der FNZ Bank“ genannt) geregelt, sofern in den Bedingungen für Konten bei der FNZ Bank für Privatanleger (nachfolgend „Kontobedingungen“ genannt) und/oder diesen Sonderbedingungen für Konten in Bezug auf das vom Kunden abgeschlossene Kontoprodukt nichts Abweichendes geregelt ist. Eine separate Kündigung des Konto flex bei Bestehen weiterer Depotprodukte ist grundsätzlich nicht möglich.

8 Sonstige Regelungen

Im Übrigen gelten, ergänzend zu diesen Sonderbedingungen für Konten, in der jeweils aktuell gültigen Fassung, die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der FNZ Bank, die Kontobedingungen, die mit dem Kunden vereinbarten Bedingungen für das Online-Banking sowie weitere mit dem Kunden vereinbarte Bedingungen und Sonderbedingungen und das Preis- und Leistungsverzeichnis in der jeweils aktuell gültigen Fassung.

Das jeweils aktuell gültige Preis- und Leistungsverzeichnis wird im geschützten Bereich des Online-Banking zur Verfügung gestellt und kann zudem jederzeit kostenlos bei der FNZ Bank angefordert werden.

Regelungen zum Tagesgeldkonto

1 Kontovertrag

Die Eröffnung eines Tagesgeldkontos kann mit dem Formular „Kontoeröffnungsantrag“ beantragt werden. Das Tagesgeldkonto kann ausschließlich in Verbindung mit einem Konto flex geführt werden. Sofern bereits ein Konto flex bei der FNZ Bank besteht, kann die Beantragung zur Einrichtung eines Tagesgeldkontos auch online erfolgen, gemäß Punkt „Rahmenvereinbarung für die Eröffnung von Tages- oder Festgeldkonten bei bestehendem Konto flex bei der FNZ Bank“ der Kontobedingungen.

2 Wesentliche Leistungsmerkmale

Das Tagesgeldkonto ist ein auf Euro lautendes, in laufender Rechnung (Kontokorrent) geführtes Konto mit täglicher Fälligkeit und variabler Guthabenverzinsung zum Zweck der kurzfristigen Liquiditätsanlage. Es gibt keine Mindestanlagensumme. Das Tagesgeldkonto dient nicht der Abwicklung von allgemeinen Zahlungsverkehrsvorgängen und bietet somit keine Zahlungsverkehrsfunktionen. Die Zinsen für das Tagesgeldkonto wird die FNZ Bank grundsätzlich dem Konto flex gutschreiben.

3 Einzahlungen/Verfügungen/Kontoüberziehung

Einzahlungen und Verfügungen auf bzw. vom Tagesgeldkonto, einmalig sowie auch regelmäßig, sind grundsätzlich nur in Form von Umbuchungen zugunsten bzw. zulasten des Konto flex möglich und sind durch den Kunden online zu beauftragen; Überweisungen vom Tagesgeldkonto auf eine Drittbank bzw. von einer Drittbank auf das Tagesgeldkonto sind nicht möglich. Ebenso können keine Lastschriften auf das bzw. vom Tagesgeldkonto gezogen werden. Verfügungen sind nur bis zur Höhe des Guthabens auf dem Tagesgeldkonto zulässig, d. h., eine Überziehung, auch in Form einer geduldeten Überziehung des Tagesgeldkontos, ist nicht möglich. Bei Verfügungen in Höhe des Gesamtguthabens bleibt das Tagesgeldkonto – sofern keine gegenteilige Weisung des Kunden vorliegt – weiterhin bestehen.

4 Auftragserteilung

Aufträge werden grundsätzlich vom Kunden online beauftragt. Eine Beauftragung der FNZ Bank mittels Telefonbanking und/oder per E-Mail ist nicht möglich. Schriftliche Aufträge (per Brief oder Telefax) können nur entgeltpflichtig gemäß dem zu diesem Zeitpunkt gültigen Preis- und Leistungsverzeichnis erteilt werden.

¹ Die derzeitigen Mitgliedsstaaten und Gebiete des einheitlichen Euro-Zahlungsverkehrsraums sind im Anhang der Bedingungen für den Zahlungsverkehr angegeben.

5 Guthabenverzinsung

Die Zinsen werden halbjährlich berechnet und am Ende des Kalenderhalbjahrs auf dem Konto flex gutgeschrieben (Guthabenzinsen). Die FNZ Bank ist berechtigt, den Zinssatz nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) zu ändern. Die jeweils aktuell gültigen Guthabenzinssätze bestimmen sich in Abhängigkeit von der Höhe des jeweils aktuellen Guthabens auf dem Tagesgeldkonto. Erreicht das Guthaben auf einem Tagesgeldkonto eine bestimmte Höhe, wird das gesamte Guthaben ab diesem Zeitpunkt mit dem hierfür aktuell gültigen Zinssatz verzinst. Die jeweils aktuell gültigen Zinssätze und Grenzbeträge für die jeweilige Guthabenverzinsung werden unter www.fnz.de veröffentlicht oder können telefonisch bei der FNZ Bank erfragt werden.

6 Mitteilungen zum Tagesgeldkonto

Sofern auf dem Tagesgeldkonto ein Umsatz/eine Buchung erfolgt ist, stellt die FNZ Bank dem Kunden monatlich einen (Online-)Kontoauszug in den Online-Postkorb zum Abruf gemäß den Regelungen unter Punkt „Vereinbarung zur Nutzung des Online-Postkorbs“ der mit dem Kunden vereinbarten Bedingungen für das Online-Banking zur Verfügung, d. h., der Kunde kann die eingestellten Dokumente ansehen, herunterladen, ausdrucken und speichern. Sofern keine Umsätze/Buchungen vorgenommen wurden, wird dem Kunden von der FNZ Bank halbjährlich ein (Online-)Kontoauszug mit Rechnungsabschluss in den Online-Postkorb zum Abruf gemäß den Regelungen unter Punkt „Vereinbarung zur Nutzung des Online-Postkorbs“ der mit dem Kunden vereinbarten Bedingungen für das Online-Banking zur Verfügung gestellt, d. h., der Kunde kann die eingestellten Dokumente ansehen, herunterladen, ausdrucken und speichern. Im Übrigen gelten die Regelungen unter Punkt „Mitteilungen zum Konto“ der Kontobedingungen.

7 Mindestlaufzeit/Kündigungsrechte/Folgen einer Kündigung

Es wird keine Mindestlaufzeit vereinbart.

Die Kündigungsrechte sind im dem Punkt „Kündigungsrechte“ in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen der FNZ Bank geregelt.

Nach dem Wirksamwerden der Kündigung eines Tagesgeldkontovertrages wird das auf dem jeweiligen Tagesgeldkonto befindliche Guthaben auf das Konto flex ausbezahlt. Wird das Tagesgeldkonto gekündigt, bleibt das Konto flex weiterhin bestehen.

Regelungen zum Festgeldkonto

1 Kontovertrag/Festgeldanlage

Das Festgeldkonto ist ein auf Euro lautendes Termingeldkonto mit einer festen Laufzeit und einer festgeschriebenen Guthabenverzinsung. Die Eröffnung kann nur in Verbindung mit einem Konto flex bei der FNZ Bank erfolgen und mit dem Formular „Kontoeröffnungsantrag“ beantragt werden. Sofern bereits ein Konto flex bei der FNZ Bank besteht, kann die Beantragung der Einrichtung eines Festgeldkontos auch online erfolgen (gemäß Punkt „Rahmenvereinbarung für die Eröffnung von Tages- oder Festgeldkonten bei bestehendem Konto flex bei der FNZ Bank“ der Kontobedingungen). Bei einer Festgeldanlage wird ein bestimmter Geldbetrag zu einem festgeschriebenen Zinssatz mit einer vorab festgelegten Laufzeit angelegt. Die Festgeldanlage erfolgt auf dem Festgeldkonto. Während der Festgeldlaufzeit sind Verfügungen über den Anlagebetrag nur unter den Voraussetzungen gemäß dem Punkt „Vorzeitige Verfügung über das Festgeldkonto/Kündigungsrechte“ dieser Regelungen zum Festgeldkonto möglich.

2 Wesentliche Leistungsmerkmale

Das Festgeldkonto dient dem Zweck der zeitlich befristeten Termineinlage mit einer einmaligen Einzahlung am Anfang der Festlaufzeit. Die jeweils aktuell gültige Mindestanlagehöhe für das Festgeldkonto ist unter www.fnz.de veröffentlicht bzw. kann telefonisch bei der FNZ Bank erfragt werden. Das Festgeldkonto dient nicht der Abwicklung von allgemeinen Zahlungsverkehrsvorgängen und bietet somit keine Zahlungsverkehrsfunktionen.

Der gewünschte Anlagebetrag muss sich rechtzeitig zum Anlagebeginn auf dem Konto flex bei der FNZ Bank befinden. Hierfür zieht die FNZ Bank den anzule-

genden Betrag per Lastschrift im Auftrag des Kunden bei der Kontoeröffnung einmalig von der vom Kunden angegebenen externen Bankverbindung auf das Konto flex ein und bucht anschließend den Festgeldbetrag automatisch auf das Festgeldkonto um. Der Kunde kann den anzulegenden Betrag jedoch auch auf ein bereits bestehendes Konto flex überweisen und nach Gutschrift auf dem Konto flex die Eröffnung des Festgeldkontos online beauftragen.

3 Einzahlungen/Verfügungen

Einzahlungen und Verfügungen auf bzw. vom Festgeldkonto (bei Endfälligkeit) sind grundsätzlich nur zugunsten bzw. zulasten des Konto flex möglich. Bei der Eröffnung eines Festgeldkontos erfolgt eine Umbuchung des Anlagebetrags automatisch durch die FNZ Bank im Zuge der zuvor durchgeführten Eröffnung eines Festgeldkontos. Während der festgeschriebenen Laufzeit sind Verfügungen und weitere Einzahlungen auf das bzw. vom Festgeldkonto grundsätzlich nicht möglich.

4 Kontoüberziehung

Das Festgeldkonto kann nur auf Guthabenbasis geführt werden. Kontoüberziehungen (auch im Wege einer geduldeten Überziehung) sind nicht möglich.

5 Auftragserteilung

Aufträge werden grundsätzlich vom Kunden online beauftragt. Eine Beauftragung der FNZ Bank mittels Telefonbanking und/oder per E-Mail ist nicht möglich. Schriftliche Aufträge (per Brief oder Telefax) können nur entgeltpflichtig gemäß dem zu diesem Zeitpunkt gültigen Preis- und Leistungsverzeichnis erteilt werden.

6 Guthabenverzinsung

Das Festgeldkonto wird jeweils für die vereinbarte Dauer der Festlaufzeit verzinst. Als vereinbart gilt der für das Festgeldkonto tagesaktuelle Zinssatz der FNZ Bank mit Valutadatum der Einbuchung der Einlage auf dem Festgeldkonto. Die Veröffentlichung der aktuellen Zinssätze der FNZ Bank und aktuell angebotenen Laufzeiten (Habenzinsen je Laufzeit sowie ggf. Betragsgrenzen) erfolgen unter www.fnz.de bzw. können telefonisch bei der FNZ Bank erfragt werden. Die Zinsen für die Festgeldanlage werden bei Fälligkeit grundsätzlich dem Konto flex gutgeschrieben, es sei denn, der Kunde hat mit der FNZ Bank eine Prolongation (Wiederanlage) inkl. Zinsen vereinbart. In diesem Fall werden auch die Zinsen auf dem Festgeldkonto wieder angelegt und die Zinsgutschrift erfolgt dann mit Fälligkeit der Festgeldanlage am Ende der jeweiligen Laufzeit unmittelbar auf dem Festgeldkonto. Der Kunde wird über die erfolgte Wiederanlage informiert.

7 Laufzeit/Fälligkeit der Festgeldanlage

Die Laufzeit beginnt mit dem Valutadatum der Einbuchung auf das Festgeldkonto. Terminaufträge für eine Festgeldanlage sind bei der FNZ Bank nicht möglich. Der Kunde kann bei Vertragsabschluss zwischen einer automatischen Prolongation am Ende der Laufzeit (wahlweise mit oder ohne Zinsen) und der Auszahlung des Anlagebetrags zzgl. Zinsen zum Ende der Laufzeit wählen.

8 Prolongation (Wiederanlage) und Rückzahlung

Bei einer automatischen Prolongation wird der Anlagebetrag (wahlweise mit oder ohne Zinsen) für den gleichen Zeitraum zu dem zu diesem Zeitpunkt aktuell gültigen Zinssatz wieder angelegt. Bis spätestens drei Bankarbeitstage vor Fälligkeit kann die Prolongation der Einlage vereinbart oder eine schon vereinbarte Prolongation wieder aufgehoben werden. Sofern keine Prolongation vereinbart wurde, zahlt die FNZ Bank den Anlagebetrag am Ende der Laufzeit bei Fälligkeit der Festgeldanlage – einschließlich fälliger Zinsen – auf das Konto flex aus. Eine Auszahlung des Betrags vom Festgeldkonto direkt an eine externe Bankverbindung ist nicht möglich.

9 Einlagenbestätigung/(Online-)Kontoauszüge

9.1 (Online-)Kontoauszug

Abweichend von Punkt „Mitteilungen zum Konto“ der Kontobedingungen wird die FNZ Bank dem Kunden zu Beginn der Festgeldanlage sowie bei der Zinszahlung am Laufzeitende (Fälligkeit) bzw. bei Prolongation einen Online-Kontoauszug in den Online-Postkorb zum Abruf gemäß den Regelungen unter Punkt „Vereinbarung zur Nutzung des Online-Postkorbs“ der mit dem Kunden vereinbarten Bedingungen für das Online-Banking zur Verfügung stellen, d. h., der Kunde kann die eingestellten Dokumente ansehen, herunterladen, ausdrucken und speichern. Zusätzlich erstellt die FNZ Bank, mit dem Stichtag jeweils am letzten Geschäftstag/Bankarbeitstag der FNZ Bank im Kalenderjahr, für den Kunden einen (Online-)Kontoauszug, der dem Kunden bis Ende Februar des Folgejahrs in den Online-Postkorb zum Abruf gemäß den Regelungen unter Punkt „Vereinbarung zur Nutzung des Online-Postkorbs“ der mit dem Kunden vereinbarten Bedingungen für das Online-Banking zur Verfügung gestellt wird, d. h., der Kunde kann die eingestellten Dokumente ansehen, herunterladen, ausdrucken und speichern.

9.2 Bereitstellung einer Einlagenbestätigung

Der Kunde erhält über die erstmalige Einlage postalisch eine Einlagenbestätigung. Bei jeder weiteren Festgeldanlage und bei jeder Prolongation wird die Einlagenbestätigung in den Online-Postkorb zum Abruf gemäß den Regelungen unter Punkt „Vereinbarung zur Nutzung des Online-Postkorbs“ der mit dem Kunden vereinbarten Bedingungen für das Online-Banking zur Verfügung gestellt, d. h., der Kunde kann die eingestellten Dokumente ansehen, herunterladen, ausdrucken und speichern.

9.3 Frist für Einwendungen

Einwendungen gegen die Richtigkeit und Vollständigkeit eines (Online-)Kontoauszugs/einer Einlagenbestätigung müssen vom Kunden unverzüglich unter Angabe der IBAN und des Datums des (Online-)Kontoauszugs/der Einlagenbestätigung erhoben werden. Diese Regelungen gelten entsprechend auch für einen Einzelversand der Kontoauszüge per Post auf Verlangen des Kunden. Macht der Kunde seine Einwendungen in Textform geltend, genügt die unverzügliche Absendung der Einwendungen.

Im Übrigen gelten ergänzend die Regelungen in den Punkten „Frist für Einwendungen“ und „Frist für Einwendungen; Genehmigung durch Schweigen“ der Kontobedingungen.

10 Beendigung des Festgeldkontovertrages

Der Festgeldkontovertrag endet automatisch bei Endfälligkeit, sofern keine automatische Prolongation vorgemerkt ist.

11 Vorzeitige Verfügung über das Festgeldkonto/Kündigungsrechte

Abweichend von Punkt „Kündigungsrechte“ der Allgemeinen Geschäftsbedingungen der FNZ Bank ist eine ordentliche Kündigung des Festgeldkontos grundsätzlich ausgeschlossen. Das Recht zur Kündigung des Festgeldkontos aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Stimmt die FNZ Bank im Ausnahmefall einer vorzeitigen Rückzahlung und damit außerordentlichen Kündigung zu, wird von der FNZ Bank ein Aufwandsersatz bis zum Ende des vereinbarten Festzinszeitraums berechnet. Die Höhe und die Abrechnung des daraus resultierenden Aufwandsersatzes ist gemäß dem zu diesem Zeitpunkt gültigen Preis- und Leistungsverzeichnis festgelegt.

Die Kündigung der Festgeldanlage vor Ende der vereinbarten Laufzeit sollte möglichst schriftlich, mindestens in Textform erfolgen. Wird das Festgeldkonto gekündigt, bleibt das Konto flex weiterhin bestehen.

Bedingungen für geduldete Überziehungen

Stand: 01.01.2024

Die folgenden Bedingungen gelten für alle geduldeten Überziehungen, die innerhalb der gesamten Geschäftsverbindung dem Kunden von der FNZ Bank SE gewährt werden.

Wird eine geduldete Überziehung vom Kunden nicht ausgeglichen, kann die FNZ Bank von ihrem Sicherungs- und Verwertungsrecht gemäß Punkt „Vereinbarung eines Pfandrechts zugunsten der FNZ Bank“ der Allgemeinen Geschäftsbedingungen der FNZ Bank SE für Privatanleger (nachfolgend „Allgemeine Geschäftsbedingungen der FNZ Bank“ genannt) Gebrauch machen.

1 Beschreibung „geduldete Überziehung“ und Pflichten des Kontoinhabers

1.1 Geduldete Überziehung

Eine geduldete Überziehung ist die Überziehung eines laufenden Kontos, ohne dass dem Kontoinhaber (nachfolgend „Kunde“ genannt) eine Überziehungsmöglichkeit eingeräumt wurde oder die Überziehung einer auf einem laufenden Konto eingeräumten Überziehungsmöglichkeit über die vertraglich vereinbarte Höhe hinaus.

1.2 Pflichten des Kontoinhabers

Der Kunde hat gegenüber der FNZ Bank keinen Anspruch auf eine geduldete Überziehung und ist grundsätzlich verpflichtet, das laufende Konto nicht zu überziehen bzw. sonstige mit der FNZ Bank getroffene Vereinbarungen einzuhalten. Duldet die FNZ Bank dennoch eine Überziehung, ist diese geduldete Überziehung innerhalb von einer Woche an die FNZ Bank zurückzuführen, sofern mit der FNZ Bank keine andere Vereinbarung geschlossen wurde.

1.3 Regelung für Minderjährige

Eine geduldete Überziehung bei Konten für Minderjährige ist nicht möglich.

2 Sollzinssatz

2.1 Sollsaldo

Sofern mit dem Kunden keine anderweitige Vereinbarung getroffen wurde, handelt es sich bei einem Sollsaldo auf dem Konto flex um eine geduldete Überziehung.

2.2 Sollzinssatz

Duldet die FNZ Bank eine Überziehung durch den Kunden, fallen Sollzinsen auf den tatsächlich in Anspruch genommenen Betrag an. Derartige Überziehungen führen nicht zur Einräumung eines Kredits! Der Sollzinssatz für geduldete Überziehungen ist variabel. Der jeweils aktuell gültige Sollzinssatz wird unter www.fnz.de/zinssaetze veröffentlicht. Die FNZ Bank wird den variablen Sollzinssatz entsprechend den Änderungen des Hauptrefinanzierungszinssatzes der Europäischen Zentralbank (nachfolgend „EZB-Zinssatz“ genannt) nach folgender Maßgabe anpassen: Sofern am letzten Bankarbeitstag¹ vor dem 15. eines Kalendermonats von der FNZ Bank eine Erhöhung des EZB-Zinssatzes um mindestens 0,25 Prozentpunkte gegenüber dem EZB-Zinssatz im Monat der letzten Zinsanpassung festgestellt wird, erhöht die FNZ Bank den variablen Sollzinssatz entsprechend. Die FNZ Bank verpflichtet sich dagegen zur Senkung des variablen Sollzinssatzes um die Veränderung des EZB-Zinssatzes, wenn der EZB-Zinssatz um mindestens 0,25 Prozentpunkte gesunken ist. Die Zinsanpassungen werden fünf Bankarbeitstage nach dem 15. eines Kalendermonats ohne gesonderte Erklärung gegenüber dem Kunden bei der FNZ Bank wirksam. Die FNZ Bank wird den Kunden in regelmäßigen Zeitabständen auf dem (Online-)Kontoauszug unterrichten. Der Kunde kann die Höhe des EZB-Zinssatzes jederzeit auf öffentlich zugänglichen Medien (insbesondere unter www.bundesbank.de) einsehen. Tritt an die Stelle des EZB-Zinssatzes ein anderer Zinssatz der Europäischen Zentralbank zur Steuerung der Liquidität am Geldmarkt, so ist dieser Zinssatz für die Zinsanpassung maßgeblich. Der Kunde hat nur für die Dauer und die Höhe der tatsächlichen Inanspruchnahme der geduldeten Überziehung die Zinsen zu zahlen.

2.3 Abrechnung Sollzinsen

Die Zinsen für die geduldete Überziehung werden am Ende des Quartals nachträglich berechnet und am Ende des Kalenderquartals dem Konto flex belastet (Sollzinsen).

2.4 Sicherungs- und Verwertungsrecht

¹ Bankarbeitstage sind alle Werktage außer: Samstags, 24. und 31. Dezember, alle gesetzlichen Feiertage, außer an den Feiertagen, an denen an der Frankfurter Wertpapierbörse Handel stattfindet, und Werktagen, an denen die FNZ Bank wegen örtlicher Besonderheiten (z. B. regionale Feiertage oder sonstige Gründe) geschlossen hat.

SCHUFA-Information

1 Name und Kontaktdaten der verantwortlichen Stelle sowie des betrieblichen Datenschutzbeauftragten

SCHUFA Holding AG, Kormoranweg 5, 65201 Wiesbaden, Tel.: +49 (0) 6 11-92 78 0

Der betriebliche Datenschutzbeauftragte der SCHUFA ist unter der o.g. Anschrift, zu Hd. Abteilung Datenschutz oder per E-Mail unter datenschutz@schufa.de erreichbar.

2 Datenverarbeitung durch die SCHUFA

2.1 Zwecke der Datenverarbeitung und berechtigte Interessen, die von der SCHUFA oder einem Dritten verfolgt werden

Die SCHUFA verarbeitet personenbezogene Daten, um berechtigten Empfängern Informationen zur Beurteilung der Kreditwürdigkeit von natürlichen und juristischen Personen zu geben. Hierzu werden auch Scorewerte errechnet und übermittelt. Sie stellt die Informationen nur dann zur Verfügung, wenn ein berechtigtes Interesse hieran im Einzelfall glaubhaft dargelegt wurde und eine Verarbeitung nach Abwägung aller Interessen zulässig ist. Das berechtigte Interesse ist insbesondere vor Eingehung von Geschäften mit finanziellem Ausfallrisiko gegeben. Die Kreditwürdigkeitsprüfung dient der Bewahrung der Empfänger vor Verlusten im Kreditgeschäft und eröffnet gleichzeitig die Möglichkeit, Kreditnehmer durch Beratung vor einer übermäßigen Verschuldung zu bewahren. Die Verarbeitung der Daten erfolgt darüber hinaus zur Betrugsprävention, Seriositätsprüfung, Geldwäscheprävention, Identitäts- und Altersprüfung, Anschriftenermittlung, Kundenbetreuung oder Risikosteuerung sowie der Tarifierung oder Konditionierung. Über etwaige Änderungen der Zwecke der Datenverarbeitung wird die SCHUFA gemäß Art. 14 Abs. 4 DS-GVO informieren.

2.2 Rechtsgrundlagen für die Datenverarbeitung

Die SCHUFA verarbeitet personenbezogene Daten auf Grundlage der Bestimmungen der Datenschutz-Grundverordnung. Die Verarbeitung erfolgt auf Basis von Einwilligungen sowie auf Grundlage des Art. 6 Abs. 1 Buchstabe f DS-GVO, soweit die Verarbeitung zur Wahrung der berechtigten Interessen des Verantwortlichen oder eines Dritten erforderlich ist und nicht die Interessen oder Grundrechte und Grundfreiheiten der betroffenen Person, die den Schutz personenbezogener Daten erfordern, überwiegen. Einwilligungen können jederzeit gegenüber dem betreffenden Vertragspartner widerrufen werden. Dies gilt auch für Einwilligungen, die bereits vor Inkrafttreten der DS-GVO erteilt wurden. Der Widerruf der Einwilligung berührt nicht die Rechtmäßigkeit der bis zum Widerruf verarbeiteten personenbezogenen Daten.

2.3 Herkunft der Daten

Die SCHUFA erhält ihre Daten von ihren Vertragspartnern. Dies sind im europäischen Wirtschaftsraum und in der Schweiz sowie ggf. weiteren Drittländern (sofern zu diesen ein entsprechender Angemessenheitsbeschluss der Europäischen Kommission existiert) ansässige Institute, Finanzunternehmen und Zahlungsdienstleister, die ein finanzielles Ausfallrisiko tragen (z. B. Banken, Sparkassen, Genossenschaftsbanken, Kreditkarten-, Factoring- und Leasingunternehmen) sowie weitere Vertragspartner, die zu den unter Ziffer 2.1 genannten Zwecken Produkte der SCHUFA nutzen, insbesondere aus dem (Versand-)Handels-, eCommerce-, Dienstleistungs-, Vermietungs-, Energieversorgungs-, Telekommunikations-, Versicherungs-, oder Inkassobereich. Darüber hinaus verarbeitet die SCHUFA Informationen aus allgemein zugänglichen Quellen wie öffentlichen Verzeichnissen und amtlichen Bekanntmachungen (Schuldnerverzeichnisse, Insolvenzbekanntmachungen).

2.4 Kategorien personenbezogener Daten, die verarbeitet werden (Personendaten, Zahlungsverhalten und Vertragstreue)

- Personendaten, z. B. Name (ggf. auch vorherige Namen, die auf gesonderten Antrag beakunfnet werden), Vorname, Geburtsdatum, Geburtsort, Anschrift, frühere Anschriften
- Informationen über die Aufnahme und vertragsgemäße Durchführung eines Geschäftes (z. B. Girokonten, Ratenkredite, Kreditkarten, Pfändungsschutzkonten, Basiskonten)
- Informationen über unbestrittene, fällige und mehrfach angemahnte oder titulierte Forderungen sowie deren Erledigung
- Informationen zu missbräuchlichem oder sonstigen betrügerischem Verhalten wie Identitäts- oder Bonitätstäuschungen
- Informationen aus öffentlichen Verzeichnissen und amtlichen Bekanntmachungen
- Scorewerte

2.5 Kategorien von Empfängern der personenbezogenen Daten

Empfänger sind im europäischen Wirtschaftsraum, in der Schweiz sowie ggf. weiteren Drittländern (sofern zu diesen ein entsprechender Angemessenheitsbeschluss der Europäischen Kommission existiert) ansässige Vertragspartner gem. Ziffer 2.3. Weitere Empfänger können externe Auftragnehmer der SCHUFA nach Art. 28 DS-GVO sowie externe und interne SCHUFA-Stellen sein. Die SCHUFA unterliegt zudem den gesetzlichen Eingriffsbefugnissen staatlicher Stellen.

2.6 Dauer der Datenspeicherung

Die SCHUFA speichert Informationen über Personen nur für eine bestimmte Zeit.

Maßgebliches Kriterium für die Festlegung dieser Zeit ist die Erforderlichkeit. Für eine Prüfung der Erforderlichkeit der weiteren Speicherung bzw. die Löschung personenbezogener Daten hat die SCHUFA Regelfristen festgelegt. Danach beträgt die grundsätzliche Speicherdauer von personenbezogenen Daten jeweils drei Jahre taggenau nach deren Erledigung. Davon abweichend werden z. B. gelöscht:

- Angaben über Anfragen nach zwölf Monaten taggenau.
- Informationen über störungsfreie Vertragsdaten über Konten, die ohne die damit begründete Forderung dokumentiert werden (z. B. Girokonten, Kreditkarten, Telekommunikationskonten oder Energiekonten), Informationen über Verträge, bei denen die Evidenzprüfung gesetzlich vorgesehen ist (z. B. Pfändungsschutzkonten, Basiskonten) sowie Bürgschaften und Handelskonten, die kreditorisch geführt werden, unmittelbar nach Bekanntgabe der Beendigung.
- Daten aus den Schuldnerverzeichnissen der zentralen Vollstreckungsgerichte nach drei Jahren taggenau, jedoch vorzeitig, wenn der SCHUFA eine Löschung durch das zentrale Vollstreckungsgericht nachgewiesen wird.
- Informationen über Verbraucher-/Insolvenzverfahren oder Restschuldbefreiungsverfahren taggenau drei Jahre nach Beendigung des Insolvenzverfahrens oder Erteilung der Restschuldbefreiung. In besonders gelagerten Einzelfällen kann auch abweichend eine frühere Löschung erfolgen.
- Informationen über die Abweisung eines Insolvenzantrages mangels Masse, die Aufhebung der Sicherungsmaßnahmen oder über die Versagung der Restschuldbefreiung taggenau nach drei Jahren.
- Personenbezogene Voranschriften bleiben taggenau drei Jahre gespeichert; danach erfolgt die Prüfung der Erforderlichkeit der fortwährenden Speicherung für weitere drei Jahre. Danach werden sie taggenau gelöscht, sofern nicht zum Zwecke der Identifizierung eine länger währende Speicherung erforderlich ist.

3 Betroffenenrechte

Jede betroffene Person hat gegenüber der SCHUFA das Recht auf Auskunft nach Art. 15 DS-GVO, das Recht auf Berichtigung nach Art. 16 DS-GVO, das Recht auf Löschung nach Art. 17 DS-GVO und das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Art. 18 DS-GVO. Die SCHUFA hat für Anliegen von betroffenen Personen ein Privatkunden ServiceCenter eingerichtet, das schriftlich unter SCHUFA Holding AG, Privatkunden ServiceCenter, Postfach 10 34 41, 50474 Köln, telefonisch unter +49 (0) 6 11-92 78 0 und über ein Internet-Formular unter www.schufa.de erreichbar ist. Darüber hinaus besteht die Möglichkeit, sich an die für die SCHUFA zuständige Aufsichtsbehörde, den Hessischen Datenschutzbeauftragten, zu wenden. Einwilligungen können jederzeit gegenüber dem betreffenden Vertragspartner widerrufen werden.

**Nach Art. 21 Abs. 1 DS-GVO kann der Datenverarbeitung aus Gründen,
die sich aus der besonderen Situation der betroffenen Person ergeben, widersprochen werden.**

**Der Widerspruch kann formfrei erfolgen und ist zu richten an
SCHUFA Holding AG, Privatkunden ServiceCenter, Postfach 10 34 41, 50474 Köln.**

4 Profilbildung (Scoring)

Die SCHUFA-Auskunft kann um sogenannte Scorewerte ergänzt werden. Beim Scoring wird anhand von gesammelten Informationen und Erfahrungen aus der Vergangenheit eine Prognose über zukünftige Ereignisse erstellt. Die Berechnung aller Scorewerte erfolgt bei der SCHUFA grundsätzlich auf Basis der zu einer betroffenen Person bei der SCHUFA gespeicherten Informationen, die auch in der Auskunft nach Art. 15 DS-GVO ausgewiesen werden. Darüber hinaus berücksichtigt die SCHUFA beim Scoring die Bestimmungen § 31 BDSG. Anhand der zu einer Person gespeicherten Einträge erfolgt eine Zuordnung zu statistischen Personengruppen, die in der Vergangenheit ähnliche Einträge aufwiesen. Das verwendete Verfahren wird als „logistische Regression“ bezeichnet und ist eine fundierte, seit langem praxiserprobte, mathematisch-statistische Methode zur Prognose von Risikowahrscheinlichkeiten.

Folgende Datenarten werden bei der SCHUFA zur Scoreberechnung verwendet, wobei nicht jede Datenart auch in jede einzelne Scoreberechnung mit einfließt: Allgemeine Daten (z. B. Geburtsdatum, Geschlecht oder Anzahl im Geschäftsverkehr verwendeter Anschriften), bisherige Zahlungsstörungen, Kreditaktivität letztes Jahr, Kreditnutzung, Länge Kredithistorie sowie Anschriftendaten (nur wenn wenige personenbezogene kreditrelevante Informationen vorliegen). Bestimmte Informationen werden weder gespeichert noch bei der Berechnung von Scorewerten berücksichtigt, z. B.: Angaben zur Staatsangehörigkeit oder besondere Kategorien personenbezogener Daten wie ethnische Herkunft oder Angaben zu politischen oder religiösen Einstellungen nach Art. 9 DS-GVO. Auch die Geltendmachung von Rechten nach der DS-GVO, also z. B. die Einsichtnahme in die bei der SCHUFA gespeicherten Informationen nach Art. 15 DS-GVO, hat keinen Einfluss auf die Scoreberechnung.

Die übermittelten Scorewerte unterstützen die Vertragspartner bei der Entscheidungsfindung und gehen dort in das Risikomanagement ein. Die Risikoeinschätzung und Beurteilung der Kreditwürdigkeit erfolgt allein durch den direkten Geschäftspartner, da nur dieser über zahlreiche zusätzliche Informationen – z. B. aus einem Kreditantrag – verfügt. Dies gilt selbst dann, wenn er sich einzig auf die von der SCHUFA gelieferten Informationen und Scorewerte verlässt. Ein SCHUFA-Score alleine ist jedenfalls kein hinreichender Grund einen Vertragsabschluss abzulehnen.

Weitere Informationen zum Kreditwürdigkeitsscoring oder zur Erkennung auffälliger Sachverhalte sind unter www.scoring-wissen.de erhältlich.

Preis- und Leistungsverzeichnis für das Edelmetalldepot und Konten bei der FNZ Bank SE

Stand: 01.10.2023

A. Preis- und Leistungsverzeichnis für das Edelmetalldepot

I. Preise/Abrechnungsmodalitäten

Die in diesem Preis- und Leistungsverzeichnis aufgeführten Entgelte können gemäß den Regelungen unter Punkt „Änderung von Entgelten bei typischerweise dauerhaft in Anspruch genommenen Leistungen“ der jeweils aktuell gültigen Allgemeinen Geschäftsbedingungen der FNZ Bank SE für Privatanleger (nachfolgend „Allgemeine Geschäftsbedingungen der FNZ Bank“ genannt) geändert werden.

Alle Angaben verstehen sich – sofern nicht anders angegeben – inkl. der derzeit ggf. anfallenden gültigen Umsatzsteuer gemäß UStG und passen sich bei deren Änderung entsprechend an.

(Für gewerbliche Anleger behält sich die FNZ Bank eine gesonderte Entgeltregelung vor.)

Entgelt für die Verwahrung von Edelmetallen

(Das Entgelt für die Verwahrung von Edelmetallen wird pro Quartal abgerechnet.)

Edelmetalldepot	0,175 % des Depotwerts pro Quartal
-----------------	---------------------------------------

Transaktionsentgelte¹ und sonstige Entgelte

Transaktionsentgelte für Kauf/Verkauf

Entgelt pro Transaktion

Kauf	0,70 % (des Transaktionsvolumens) zzgl. 3 % Vertriebsprovision (wird auf den Handelskurs erhoben)
Verkauf	0,70 % (des Transaktionsvolumens)

Wichtiger Hinweis: Marktbedingt kann es zu Teilausführungen kommen, woraufhin ein Auftrag ggf. nur in Teilen ausgeführt werden kann.

Entgelt für die physische Auslieferung von Edelmetallen

Die FNZ Bank wird die ihr bei der Ausführung von Aufträgen zur physischen Auslieferung von Edelmetallen von Dritten berechneten Auslagen und fremden Kosten (z. B. die von dem/der zur Auslieferung beauftragten Wertelogistikunternehmen/Wertekurier/Spedition in Rechnung gestellten Kosten für die physische Auslieferung) dem Kunden in Rechnung stellen. Die FNZ Bank hat auf die Höhe und Gestaltung dieser Auslagen und fremden Kosten keinen Einfluss.

Die Auslagen und fremde Kosten werden dem Konto flex belastet. Sofern auf dem Konto flex kein ausreichendes Guthaben/dispositiver Saldo vorhanden ist, werden die Auslagen und fremde Kosten von der vorliegenden externen Bankverbindung eingezogen.

Nettowarenwert bis 1.000,00 Euro	Nettowarenwert bis 25.000,00 Euro	Nettowarenwert bis 250.000,00 Euro	Individuallösungen für höhere Werte, Volumina und Gewichte – Entgelt auf Anfrage
bis 2 kg	bis 25 kg	15 kg	
9,95 Euro	19,00 Euro	29,00 Euro	
Zustellung per Wertkurier in neutralen Fahrzeugen und in neutralen Verpackungen	Zustellung per Wertelogistik mit Sicherheitsfahrzeug	Zustellung per Wertekurier (je nach Einzelfall)	
Zustellzeiten Montag - Freitag, 08:00 Uhr - 14:00 Uhr Nachmittagszustellungen nur auf Anfrage	Zustellzeiten Montag - Freitag innerhalb vierstündigem Zeitfenster	Zeitraumzustellung oder individuelle Terminabsprache (je nach Einzelfall)	
Inselzuschlag (innerhalb Deutschlands) nur auf Anfrage			

Sonstige Entgelte

Übermittlung von Mitteilungen, Abrechnungen und Depotauszügen

(Das Entgelt wird pro Dokument berechnet und mindestens einmal jährlich abgerechnet.)

• Online	kostenlos
• Zusätzlicher postalischer Versand von Mitteilungen/Abrechnungen/Depotauszügen/Zweitschriften auf Anfrage ⁴	kostenlos

Aufwandsersatz für

(Das Entgelt wird pro Auftrag/Vorgang/Dokument be- und abgerechnet.)

• Verpfändungen	25,00 Euro
• Postretouren ⁷	10,00 Euro

Ein möglicher Anspruch der FNZ Bank auf Ersatz von weiteren Aufwendungen richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften.

Abrechnungsmodalitäten für das Entgelt für die Verwahrung von Edelmetallen und sonstige Entgelte

Abrechnungszeitpunkt

Das Entgelt für die Verwahrung von Edelmetallen wird pro Quartal am ersten Bankarbeitstag nach dem jeweiligen Quartalsultimo für das vorangegangene Quartal berechnet und anschließend abgerechnet. Berechnungsgrundlage ist der tägliche Bewertungskurs der Edelmetallbestände. Bei einer unterjährigen Beendigung des Depotvertrags oder bei einer Gesamtverfügung über die Edelmetalle erfolgt die Abrechnung des Entgelts anteilig bis zum Beendigungszeitpunkt bzw. zum Gesamtverfügungszeitpunkt. Berechnungsgrundlage ist der tägliche Bewertungskurs der Edelmetallbestände bis zum Beendigungszeitpunkt bzw. zum Gesamtverfügungszeitpunkt des Vortags.

Sonstige Entgelte werden entweder sofort oder mindestens einmal jährlich in einer Summe abgerechnet.

Abrechnung

Die Abrechnung des Entgelts für die Verwahrung von Edelmetallen und sonstiger Entgelte erfolgt über das Konto flex. Sofern auf dem Konto flex kein ausreichendes Guthaben/dispositiver Saldo vorhanden ist, wird das Entgelt für die Verwahrung von Edelmetallen und die sonstigen Entgelte von der vorliegenden externen Bankverbindung eingezogen. Der FNZ Bank bleibt es vorbehalten per Rechnungsstellung das Entgelt für die Verwahrung von Edelmetallen sowie der sonstigen Entgelte zu erheben.

Abrechnung der Transaktionsentgelte

Die Abrechnung sämtlicher Transaktionsentgelte erfolgt

- beim Kauf von Edelmetallen durch Aufschlag auf den zu zahlenden Betrag,
- beim Verkauf von Edelmetallen durch eine Verringerung des Verkaufserlöses.

II. Abwicklungsmodalitäten

Servicezeiten und Handelstage für Edelmetalle

Eingehende Aufträge werden von der FNZ Bank während der definierten und festgelegten Handelszeiten an den Handelstagen des Handelspartners⁹ der FNZ Bank von 08:00 Uhr bis 16:00 Uhr an den Handelspartner weitergeleitet. Es gilt der Handelskurs, welcher zum Zeitpunkt der Auftragsausführung durch den Handelspartner⁹ zugrunde gelegt wird. Im Falle von außerhalb der Handelszeiten eingehenden Aufträgen werden diese Aufträge am darauffolgenden Handelstag an den Handelspartner weitergeleitet. In diesem Fall gilt der Handelskurs, welcher zum Zeitpunkt der Auftragsausführung durch den Handelspartner zugrunde gelegt wird.

Handelstage des Handelspartners⁹

Handelstage sind alle Werktage mit folgenden Ausnahmen:

Samstage, 24. und 31. Dezember, alle gesetzlichen Feiertage in Deutschland und Werktage, an denen der Handelspartner wegen örtlicher Besonderheiten (z. B. regionale Feiertage oder sonstige Gründe) geschlossen hat.

Die FNZ Bank haftet nicht gegenüber dem Kunden, soweit der Auftrag des Kunden aufgrund höherer Gewalt nicht weitergeleitet und/oder ausgeführt werden kann.

B. Preis- und Leistungsverzeichnis für Konten bei der FNZ Bank

I. Preise/Abrechnungsmodalitäten

Die in diesem Preis- und Leistungsverzeichnis aufgeführten Entgelte können gemäß den Regelungen unter Punkt „Änderung von Entgelten bei typischerweise dauerhaft in Anspruch genommenen Leistungen“ der jeweils aktuell gültigen Allgemeinen Geschäftsbedingungen der FNZ Bank SE für Privatanleger (nachfolgend „Allgemeine Geschäftsbedingungen der FNZ Bank“ genannt) geändert werden.

Alle Angaben verstehen sich – sofern nicht anders angegeben – inkl. der derzeit ggf. anfallenden gültigen Umsatzsteuer gemäß UStG und passen sich bei deren Änderung entsprechend an.

(Für gewerbliche Anleger behält sich die FNZ Bank eine gesonderte Entgeltregelung vor.)

1a Entgelte für die Kontoführung⁴

• Kontoführung	kostenlos
----------------	------------------

1b Sonstige Entgelte

• Online-Kontoauszüge ^{4,10}	kostenlos
• Zusätzlicher postalischer Versand von Kontoauszügen/ Zweitschriften auf Anfrage ^{4,10}	kostenlos
• Steuerliche Bescheinigungen ⁴ (gesetzlich vorgeschrieben)	kostenlos
• Steuerliche Bescheinigungen ⁶ (über die gesetzliche Beauskunftungspflicht hinausgehend)	25,00 Euro
• Aufwandsersatz für – vorzeitige Verfügung über die Festgeldanlage ⁴	25,00 Euro
– Postretouren ^{4,7}	10,00 Euro

Ein möglicher Anspruch der FNZ Bank auf Ersatz von weiteren Aufwendungen richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften.

2 Abrechnungsmodalitäten

Alle sonstigen Entgelte werden über das Konto flex abgerechnet. Sofern auf dem Konto flex eine Sperre und/oder kein ausreichendes Guthaben/dispositiver Saldo vorhanden ist, behält sich die FNZ Bank das Recht vor, die sonstigen Entgelte von der vorliegenden externen Bankverbindung einzuziehen oder per Rechnungsstellung zu erheben.

II. Zahlungsverkehrsmodalitäten bei Zahlungsdiensten

1. Geschäftstage/Bankarbeitstage der FNZ Bank SE

Geschäftstag/Bankarbeitstag ist jeder Tag, an dem die an der Ausführung eines Zahlungsvorgangs beteiligten Zahlungsdienstleister den für die Ausführung von Zahlungsvorgängen erforderlichen Geschäftsbetrieb unterhalten. Die FNZ Bank unterhält den für die Ausführung von Zahlungen erforderlichen Geschäftsbetrieb an allen Werktagen mit folgenden Ausnahmen:

- Samstag,
- 24. und 31. Dezember,
- alle bundeseinheitlichen gesetzlichen Feiertage in Deutschland, auch wenn diese auf einen Werktag fallen, und Christi Himmelfahrt.

2. SEPA-Überweisung sowie SEPA-Lastschrift¹¹

Entgelte⁴ für Aufträge im Online-Banking

• SEPA-Überweisung per Online-Auftrag	kostenlos
• SEPA-Lastschrift per Online-Auftrag	kostenlos
• Einrichtung/Änderung/Löschung eines Dauerauftrags für Überweisungen/SEPA-Lastschriften im Online-Banking	kostenlos

Entgelte⁴ für schriftliche Aufträge

• Eil-Überweisung ³	15,00 Euro (pro Auftrag)
• SEPA-Überweisung bei schriftlichem Auftrag	2,50 Euro (pro Auftrag)
• SEPA-Lastschrift per schriftlichem Auftrag	2,50 Euro (pro Auftrag)

• Einrichtung/Änderung/Löschung eines Dauerauftrags für Überweisungen/SEPA-Lastschriften per schriftlichem Auftrag	5,00 Euro (pro Auftrag)
---	-----------------------------------

Bearbeitungsentgelte⁴

• Überweisungs- und Lastschrifteingang	kostenlos
• Rückruf einer Überweisung	11,00 Euro (pro Rückruf)

• Unterrichtung über eine berechtigte Ablehnung der Überweisungsausführung	kostenlos
• Unterrichtung über eine berechtigte Ablehnung der Einlösung einer SEPA-Lastschrift ¹¹	5,00 Euro (pro Unterrichtung)
• Authentifizierungsverfahren (z.B. smsTAN-Verfahren)	derzeit kostenlos

Ausführungsfristen für Überweisungsausgänge

Die FNZ Bank ist verpflichtet sicherzustellen, dass der Betrag des Zahlungsauftrags spätestens beim Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers wie folgt eingeht:

- SEPA-Überweisung in Euro:
maximal ein Bankarbeitstag⁸ auf das Konto des Kreditinstituts des Begünstigten.
Voraussetzungen: Der Überweisende hat die IBAN des Zahlungsempfängers angegeben. Bei beleghaft erteilten Überweisungen kann sich die Ausführungsfrist wegen der erforderlichen Belegverarbeitungszeit jeweils noch um einen weiteren Bankarbeitstag verlängern. Die Ausführungsfrist beginnt mit Ablauf des Bankarbeitstags, an dem ein zur Ausführung der Überweisung ausreichendes Guthaben auf dem Konto flex vorhanden ist und die in den „Bedingungen für den Zahlungsverkehr“ aufgeführten erforderlichen Angaben vorliegen.
- Eil-Überweisung in Euro:
gleichzeitig auf das Konto des Kreditinstituts des Begünstigten, wenn die Eil-Überweisung bis spätestens 10.00 Uhr (Mitteleuropäische Zeit) eines Bankarbeitstags bei der FNZ Bank eingegangen ist.

Ausführungsfristen für SEPA-Lastschriften

Die FNZ Bank ist verpflichtet sicherzustellen, dass der Lastschriftbetrag spätestens innerhalb von maximal einem Bankarbeitstag der FNZ Bank SE beim Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers eingeht.

3. Grenzüberschreitende Überweisungen^{4,5} (außer SEPA-Überweisung)

• Überweisung per schriftlichem Auftrag (nicht SEPA) nach außerhalb des EWR ^{12,13}	30,00 Euro (pro Auftrag)
• Überweisungs- und Lastschrifteingang	kostenlos
• Rückruf einer Überweisung	11,00 Euro (pro Rückruf)
• Unterrichtung über eine berechtigte Ablehnung der Über- weisungsausführung	kostenlos

Entgeltregelungen

Die FNZ Bank führt grundsätzlich Überweisungen als SHARE-Überweisungen aus, d. h., dass eigene Entgelte zulasten des Überweisenden und fremde Entgelte zulasten des Zahlungsempfängers berechnet werden (die Abrechnung erfolgt in Entgeltteilung). In den derzeit von der FNZ Bank berechneten 30,00 Euro sind die Entgelte für den überweisenden Kunden der FNZ Bank bereits enthalten.

Ausführungsfristen für Überweisungsausgänge

Überweisungen werden baldmöglichst bearbeitet. Überweisungsaufträge sind nur per schriftlichem Auftrag möglich.

4. Abrechnungsmodalitäten

Alle unter II. aufgeführten Entgelte werden über das Konto flex abgerechnet.

III. Wertstellung

- Für Überweisungsausgänge (Inlandsüberweisung und SEPA-Überweisung) in Euro: Buchungstag
- Für Überweisungseingänge (Inlandsüberweisung und SEPA-Überweisung) in Euro: taggleich
- Grenzüberschreitende Überweisungsausgänge außerhalb des SEPA-Raums¹³: Buchungstag
- Grenzüberschreitende Überweisungseingänge außerhalb des SEPA-Raums¹³: taggleich

IV. Annahmefristen für Überweisungen und Lastschriften

Beleglose Aufträge: bis 16.00 Uhr an Geschäfts-/Bankarbeitstagen der FNZ Bank SE

Beleghafte Aufträge: bis 12.00 Uhr an Geschäfts-/Bankarbeitstagen der FNZ Bank SE

Alle nach den Annahmefristen eingehenden Zahlungsaufträge gelten als am folgenden Geschäfts-/Bankarbeitstag zugegangen.

Die FNZ Bank haftet nicht gegenüber dem Kunden, soweit der Auftrag des Kunden aufgrund höherer Gewalt nicht weitergeleitet und/oder ausgeführt werden kann.

V. Hinweis zur Verarbeitung personenbezogener Daten gemäß der EU-Geldtransferverordnung

Die EU-Geldtransferverordnung (Verordnung (EU) 2015/847 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Mai 2015 über die Übermittlung von Angaben bei Geldtransfers) dient dem Zweck der Verhinderung, Aufdeckung und Ermittlung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung bei Geldtransfers. Sie verpflichtet die FNZ Bank SE als Bank, bei der Ausführung von Geldtransfers Angaben zum Auftraggeber (Zahler) und Begünstigten (Zahlungsempfänger) zu prüfen und zu übermitteln. Diese Angaben bestehen aus Name und Kundenkennung von Zahler und Zahlungsempfänger und der Adresse des Zahlers. Bei Geldtransfers innerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums kann auf die Weiterleitung der Adresse des Zahlers zunächst verzichtet werden, jedoch kann gegebenenfalls diese Angabe vom Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers angefordert werden. Bei der Angabe von Name und gegebenenfalls Adresse nutzt die FNZ Bank die in ihren Systemen hinterlegten Daten, um den gesetzlichen Vorgaben zu entsprechen. Mit der Verordnung wird erreicht, dass aus den Zahlungsverkehrsdatensätzen selbst immer eindeutig bestimmbar ist, wer Zahler und Zahlungsempfänger ist. Das heißt auch, dass die FNZ Bank Zahlungsdaten überprüft, Nachfragen anderer Kreditinstitute zur Identität des Zahlers bzw. Zahlungsempfängers beantwortet und auf Anfrage diese Daten den zuständigen Behörden zur Verfügung stellen muss.

¹ Transaktionsentgelte sind derzeit gemäß § 25 c UStG nicht umsatzsteuerpflichtig.

² Die Lieferung von Anlagegold unterliegt der Umsatzsteuerpflicht von derzeit 19 %.

³ Eilüberweisungen sind nur in Euro innerhalb des EWR möglich.

⁴ Die Umsätze von gesetzlichen Zahlungsmitteln sind derzeit gemäß § 4 Nr. 8 b UStG nicht umsatzsteuerpflichtig.

⁵ Grenzüberschreitende (Dauer-)Überweisungen (außer SEPA-Überweisung) per Online-Auftrag ins Ausland sind nicht möglich. Auslandsüberweisungen sind nur mit Angabe von IBAN und BIC möglich.

⁶ Die Abrechnung erfolgt per Rechnungstellung.

⁷ Dieses Entgelt wird nur erhoben, sofern der Kunde die Adressnachforschung aufgrund einer Postretoure zu vertreten hat. Dem Kunden ist der Nachweis gestattet, dass der FNZ Bank kein oder geringer Schaden entstanden ist.

⁸ Bankarbeitstage sind alle Geschäftstage gemäß Punkt „Geschäftstage/Bankarbeitstage der FNZ Bank“ dieses Preis- und Leistungsverzeichnisses.

⁹ pro aurum GmbH ist derzeit der Handelspartner der FNZ Bank.

¹⁰ Ein monatlicher (Online-)Kontoauszug wird nur erstellt, falls im betreffenden Kalendermonat Umsätze auf dem jeweiligen Konto bei der FNZ Bank stattgefunden haben.

¹¹ SEPA-Lastschriften sind nur zugunsten bzw. zulasten der angegebenen externen Bankverbindung möglich.

¹² Der Kontoinhaber trägt die Entgelte, die für die Überweisung anfallen; insbesondere können weitere Entgelte bei der Empfängerbank anfallen, welche der Empfänger zu tragen hat.

¹³ Die Aufzählung der zum SEPA-Raum gehörenden Staaten und Gebiete findet sich im Anhang der Bedingungen für den Zahlungsverkehr.



Name des Kontoanbieters: FNZ Bank SE

Kontobezeichnung: Konto flex

Datum: 22.09.2023

- Hiermit informieren wir Sie über die Entgelte, die bei Nutzung der wichtigsten mit dem Zahlungskonto verbundenen Dienste anfallen, damit Sie diese mit anderen Konten vergleichen können.
- Darüber hinaus können auch Entgelte für hier nicht aufgeführte Dienste anfallen. Umfassende Informationen erhalten Sie in (Bezeichnung der betreffenden vorvertraglichen und vertraglichen Unterlagen angeben).
- Ein Glossar der hier verwendeten Begriffe ist kostenlos erhältlich.

Dienst	Entgelt
Allgemeine mit dem Konto verbundene Dienste	
Verwahrung und Kontoführung	Monatlich 0,00 Euro Jährliche Gesamtentgelte 0,00 Euro
Umfasst ein Dienstleistungspaket bestehend aus: Bereitstellung von Online-Kontoauszügen. Über diese Anzahl hinausgehende Dienste werden getrennt in Rechnung gestellt.	
Zahlungen (ohne Karten)	
Überweisung	Inlandsüberweisung und SEPA-Überweisung per Online-Auftrag kostenlos Inlandsüberweisung und SEPA-Überweisung bei schriftlichem Auftrag 2,50 Euro Eil-Überweisung 15,00 Euro Überweisung per schriftlichem Auftrag ins Ausland (außer SEPA-Überweisung) 30,00 Euro
Gutschrift einer Überweisung	kostenlos
Dauerauftrag	per Online-Auftrag kostenlos per schriftlichem Auftrag 5,00 Euro
Lastschrift	per Online-Auftrag kostenlos per schriftlichem Auftrag 2,50 Euro

Berechtigte Ablehnung der Einlösung einer Lastschrift	Unterrichtung	5,00 Euro
Berechtigte Ablehnung der Ausführung eines Überweisungsauftrags	Unterrichtung	kostenlos
Karten und Bargeld		
Ausgabe einer Debitkarte	Dienst nicht verfügbar	
Ausgabe einer Kreditkarte	Dienst nicht verfügbar	
Bargeldeinzahlung	Dienst nicht verfügbar	
Bargeldauszahlung	Dienst nicht verfügbar	
Bargeldauszahlung mit der Debitkarte am Geldautomaten	Dienst nicht verfügbar	
Bargeldauszahlung mit der Debitkarte an fremden Geldautomaten in Fremdwährung	Dienst nicht verfügbar	
Bargeldauszahlung mit der Kreditkarte am Geldautomaten	Dienst nicht verfügbar	
Bargeldauszahlung mit der Kreditkarte an fremden Geldautomaten in Fremdwährung	Dienst nicht verfügbar	
Einsatz der Debitkarte zum Bezahlen in Fremdwährung	Dienst nicht verfügbar	
Einsatz der Kreditkarte zum Bezahlen in Fremdwährung	Dienst nicht verfügbar	
Überziehungen und damit verbundene Dienste		
Eingeräumte Kontoüberziehung (Dispositions kredit)		7,750 % p. a. 7,978 % effektiver Jahreszins
Geduldete Kontoüberziehung		14,75 % p. a. 15,856 % effektiver Jahreszins

Dienstleistungspaket	Entgelt
Derzeit keine weiteren Dienste verfügbar	
Hinweis nach § 7 Abs. 2 ZKG Der Zahlungsdiensterahmenvertrag über die Führung des im Paket enthaltenen Zahlungskontos kann separat abgeschlossen werden. Für die übrigen im Paket enthaltenen separat erwerbba ren Produkte und Dienste fallen bei separatem Erwerb die folgenden Entgelte an:	
Produkt/Dienst	Entgelt
Derzeit keine weiteren Dienste verfügbar	

Informationen über zusätzliche Dienste Informationen über die Entgelte bei Diensten, die über die im Dienstleistungspaket inbegriffene Anzahl an Diensten hinausgehen (ohne die oben aufgeführten Entgelte)	
Dienst	Entgelt
smsTAN-Verfahren (inkl. SMS-Versand)	kostenlos
Zusätzlicher postalischer Versand von Kontoauszügen/Zweitschriften auf Anfrage	kostenlos